



**JAHRESBERICHT
DER GEWERBEAUF SICHT
DES FREISTAATES
BAYERN**



FOON

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
Schellingstraße 155, 80797 München, (Postfach 43 02 63, 80732 München), Telefon: (089) 21 70 - 04,
Telefax: (089) 21 70 - 27 00, E-Mail: poststelle@stmgev.bayern.de
Homepage: <http://www.stmgev@bayern.de>

Umschlaggestaltung, Layout, Bildbearbeitung und Zusammenstellung: Bayerisches Landesamt für
Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, Pfarrstraße 3, 80538 München

Gesamtherstellung und Druck: Gerber & Ulleweit GmbH, Ammerthalstraße 40, 85551 Kirchheim

Druck auf chlorfrei gebleichtem, umweltfreundlichem Papier

Der Bericht ist auch im Internet unter www.lfas.bayern.de abrufbar

Für die Öffentlichkeitsarbeit hergestelltes Informationsmaterial der Bayerischen Staatsregierung darf weder von Parteien, noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe von Druckwerken der Staatsregierung an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf staatliches Informationsmaterial nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, staatliches Informationsmaterial zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Neue Methoden und Strategien entwickeln

Unsere Lebens- und Arbeitsbedingungen sind seit jeher Veränderungen unterworfen. Neu ist, dass diese Entwicklung in immer kürzeren Zeitabständen erfolgt. Kennzeichnend für die Einflüsse auf die Arbeitswelt von heute sind die Globalisierung der Wirtschaft, der Strukturwandel und die rasante Entwicklung von Technologie und Kommunikation. Natürlich verändern sich dadurch auch die Rahmenbedingungen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Die Aufgabenstellungen in der Arbeitswelt bewirken neue Belastungs- und Beanspruchungsstrukturen sowie Risiken. Beschäftigte sind immer häufiger von psychomentalen und psychosozialen Fehlbelastungen betroffen, die vorwiegend aus der Arbeitsorganisation und den Arbeitsinhalten resultieren. Arbeiten unter Zeitdruck, hohes Arbeitstempo, zunehmende Arbeitsverdichtung sind nur einige Beispiele für die veränderten Belastungen.

Deshalb müssen geeignete Methoden und Strategien im Arbeitsschutz entwickelt werden, die den neuen Herausforderungen gerecht werden. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder haben sich dies mit einem Strategiepapier „Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten der Prävention“ bereits zur Aufgabe gemacht. Auch der XVI. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vom 26. bis 31. Mai 2002 in Wien setzt sich mit dem Thema sicheres und gesundes Arbeitsschutz

in der Zukunft unter dem Motto „Innovation und Prävention“ auseinander.

Die Aufmerksamkeit muss jedoch weiterhin auch den Beeinträchtigungen gelten, denen die Beschäftigten seit jeher bei der Arbeit ausgesetzt sind. Die Entwicklung neuer Methoden und Strategien im Arbeitsschutz muss sowohl den neuen als auch den herkömmlichen Beanspruchungen gerecht werden, wie z. B. der Vermeidung oder Verringerung von Gefährdungen durch komplexe technische Anlagen, gefährliche Arbeitsstoffe, Lärm.

Die Gewerbeaufsicht erfüllt nicht nur wichtige Aufgaben beim präventiven Gesundheitsschutz bei der Arbeit; sie ist vor allem auch Verbraucherschutzbehörde für das weite Aufgabengebiet des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, d. h. nahezu des gesamten Non-Food-Bereichs.

Gezielte Marktkontrollen dienen dem Schutz der Verbraucher vor mangelhaften Produkten und der heimischen Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb. Eine effiziente Marktüberwachung bedarf großen personellen Einsatzes und moderner Informations- und Kommunikationssysteme. Dies erfordert auch in Zukunft große Anstrengungen aller Beteiligten.

Die Beratung der Wirtschaft in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit ist neben der Über-

prüfungstätigkeit Hauptaufgabe der Gewerbeaufsicht. Mit qualifizierten Technikern, Ingenieuren, Chemikern und Ärzten steht sie Arbeitgebern vor allem kleiner und mittlerer Betriebe sowie Herstellern mit Rat und Tat zur Seite. Dabei kann es nicht ausbleiben, dass Gewerbeaufsichtsämter auch anordnen oder sanktionieren müssen.

Insgesamt nahm die bayerische Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr 116.664 Kontrollen in Betrieben, auf Baustellen und auf der Straße, im Handel, auf Messen und Märkten vor. Der Bauarbeiterschutz war auch in diesem Jahr wieder eine der Schwerpunktaufgaben der Gewerbeaufsicht.

Besonders bewährt hat sich das Konzept gezielter Projektarbeit wobei die Schwerpunkte der Überprüfungs- und Beratungstätigkeit dort angesetzt wurden, wo Defizite in der Umsetzung des Arbeitsschutzes zu erwarten waren.

Allen Beschäftigten der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter und des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik gilt Dank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

München, im April 2002

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Stichwortverzeichnis	116

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

Teil 1 - Allgemeines

Gewerbeaufsicht	5
Aufgaben	5
Organisation	5
Personal	6
Personallage	6
Personalentwicklung	7
Aus- und Fortbildung	7
Regionale Verteilung der Betriebe	8
Tätigkeit im Außendienst.....	8
Dienstgeschäfte in den Betrieben	8
Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit	8
Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben	9
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	9
Beanstandungen	9
Innendienst.....	9
Gewerbeaufsicht im Internet	9
Website „Arbeitsschutz in Bayern“	10
Öffentlichkeitsarbeit.....	10
Messen und Ausstellungen	10
Broschüren und Merkblätter	10
Internetangebote	11
Schülerwettbewerb.....	11
Schulkalender	11
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung.....	11
Unfallgeschehen	11
Unfallschwerpunkt Baustelle	12
Arbeitsschutz in der Landwirtschaft..	13
Technischer Verbraucherschutz.....	13
Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	14
Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz	15
Bio- und Gentechnik.....	16
Beförderung gefährlicher Güter.....	17
Sozialer Arbeitsschutz.....	18
Arbeitszeitschutz	18
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	18
Jugendarbeitsschutz	19

Frauenarbeitsschutz	20
Heimarbeitsschutz	20
Medizinischer Arbeitsschutz	20
Bericht der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	22

Teil 2 - Projektarbeit

Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien	26
Umgang mit Gefahrstoffen an Berufsschulen	29
Gefahrstoffmessungen in betretbaren Sprengstofflagern	31
Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ChemVerbotsV im Groß- und Einzelhandel	33
Gefahrgutbeauftragtenverordnung ..	35
Überprüfung der Arbeitszeit im Bewachungsgewerbe	38
Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Bauschuttrecycling.....	40
Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern.....	44
Arbeitsschutz von Reinigungspersonal in Krankenhäusern	47
Umsetzung der BaustellV auf kleinen und mittelgroßen Baustellen	49
Umgang mit Lösemitteln in Siebdruckereien.....	51
Flüssiggas auf Weihnachtsmärkten.....	53

Teil 3 - Sonderberichte

Projektarbeit als wesentlicher Bestandteil der Außendiensttätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht	56
Arbeitsschutzmanagementsysteme - Einführung und Anwendung auch in kleinen und mittleren Unternehmen .	60
Marktüberwachung im Rahmen des stofflichen Verbraucherschutzes.....	62
Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten	65
Marktkontrollen auf der interlift 01 bei Aufzügen	68

Untersuchungen des LfAS im Bereich der Marktüberwachung	71
Projektarbeit „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“ Bilanz nach 18 Monaten	73

Teil 4 - Tabellen

Tabelle 1: Personal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	77
Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	77
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben	78
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	82
Tabelle 3.3: Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	82
Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	83
Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	84
Tabelle 6: Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	86
Tabelle 7: Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	87
Tabelle 8: Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle	88

Teil 5 - Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Fachpersonal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	92
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	112
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	114

TEIL 1

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

1. Gewerbeaufsicht

1.1 Aufgaben

Zentrale Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten am Arbeitsplatz.

Gleichzeitig erfüllt die Gewerbeaufsicht auch wichtige Aufgaben im Verbraucherschutz bei Non-Food-Produkten sowie beim Schutz der Umwelt und Dritter vor Gefahren technischer Anlagen, vor Gefahrstoffen und vor gefährlichen Transportgütern.

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht im Arbeitsschutz und in der Sicherheitstechnik umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten, den richtig bemessenen Luftraum, an die Sehaufgabe angepasste Beleuchtung, Flucht- und Rettungswege
- die ergonomisch richtige, d. h. die gesundheitsgerechte, dem Menschen angepasste Gestaltung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsplätzen
- die Sicherheit von technischen Anlagen, Maschinen, Geräten und Arbeitsverfahren
- den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei Tätigkeiten mit Mikroorganismen („biologischen Arbeitsstoffen“)
- die Überprüfung der Beförderung gefährlicher Güter sowohl in den Betrieben als auch auf den Straßen
- die Kontrolle der Arbeitszeitsvorschriften, des Sonntagsarbeitsverbots sowie den besonderen Schutz für werdende Mütter und Jugendliche, insbesondere – auch zum Schutz der Bürger – die Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- die Effektivität der betrieblichen Arbeitssicherheitsorganisation und
- den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung.

Die Gewerbeaufsicht kommt ihrer Beratungs- und Überwachungspflicht im Bereich des technischen Verbraucherschutzes insbesondere nach durch

- Marktkontrollen, vorwiegend auf Messen und Ausstellungen
- Verbraucherwarnungen über das Europäische Schnellinformationssystem (RAPEX) und
- durch Beratung der Hersteller und Verbraucher.

Unsichere Produkte werden unmittelbar aus dem Verkehr gezogen.

Im Bereich des stofflichen Verbraucherschutzes kontrolliert die Gewerbeaufsicht im Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften

- Hersteller, Einführer und Händler hinsichtlich der sicheren Verpackung und gefahrenbezogenen Kennzeichnung ihrer Produkte. Damit trägt sie zu einem besseren Schutz der Verbraucher bei der Verwendung von gefährlichen Chemikalien bei.

Außerdem nimmt sie

- Stichproben der im Handel angebotenen Produkte und lässt sie chemisch untersuchen. Dadurch können Produkte, die verbotene Stoffe enthalten, ermittelt und ihr Verkauf kann unterbunden werden.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Verbraucher vor mangelhaften Produkten und der heimischen Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb.

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) untersucht die im Handel gezogenen Stichproben chemisch auf in den chemikalienrechtlichen Vorschriften geregelte Stoffe. Es berät und informiert Verbraucher auf Messen und Ausstellungen – aber auch über seine Internetseiten – und regt zu sicherem Verhalten im Beruf, in Heim und Freizeit und über die dazu erforderlichen Schutzmaßnahmen an. Durch Informationsveranstaltungen, Mal- und Zeichenwettbewerbe und Sicherheitstests in Schulen wird das Sicherheitsbewusstsein der jungen Mitbürger gefördert.

1.2 Organisation

Das Jahr 2001 war vor allem durch den Wechsel der Gewerbeaufsicht in das neu gegründete Ministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmt. Dieses Ministerium wurde in Bayern am 1. Februar 2001 zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher eingerichtet. Da Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Verbraucherschutz im Bereich der Gerätesicherheit und der Verwendung von Chemikalien zweifelsfrei dem Verantwortungsbereich des neuen Geschäftsbereiches zuzurechnen sind, ging die Gewerbeaufsicht zum 1. Februar vollständig und in unveränderter interner Organisation in den Geschäftsbereich des neuen Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über. Damit blieben die bisher in hohem Maß bewährten Synergien zwischen den Aufgabenfeldern erhalten. Durch den Wechsel erhielten Gesundheits- und Verbraucherschutz neuen Stellenwert.

Lediglich der Vollzug des Ladenschlussgesetzes sowie die Fachaufsicht über die Entgeltüberwachung bei den Gewerbeaufsichtsämtern verblieb im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

In der Organisation der Gewerbeaufsichtsämter ergaben sich keine Veränderungen und auch die Organisation der Fachabteilung im Ministerium blieb, von geringen Anpassungen abgesehen, unverändert.

Abgeschlossen wurde die Neuorganisation des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, mit der im Jahr 1999 begonnen worden war. Auch für das Landesamt wurde in Anlehnung an die Gewerbeaufsichtsämter eine Organisation mit nur zwei Hierarchieebenen im Gegensatz zum früheren vierstufigen Aufbau gewählt. Die fachlichen Aufgaben des Landesamtes wurden auf acht Dezernate verteilt; hinzu kommt ein Dezernat Verwaltung.

Zusätzlich wurden sogenannte „fachliche Querschnittsaufgaben“ eingeführt,

die im Sinn einer Matrixorganisation übergreifende Aufgaben wie Qualitäts- und Wissensmanagement für die gesamte Gewerbeaufsicht beinhalten. Im Zuge der Neuorganisation wurden auch weitere Aufgaben der Fachabteilung auf das Landesamt übertragen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Aufgaben zur Unterstützung des Ministeriums in zentralen Fragen der Gewerbeaufsicht, um Aufgaben im Bereich der Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie um verschiedene koordinierende Aufgaben. Das Landesamt leistete und leistet damit einen sehr wichtigen Beitrag, die Arbeit der Gewerbeaufsicht den Erfordernissen entsprechend fortzuentwickeln und zu verbessern.

In der Fachabteilung „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung“ traten in den Führungspositionen keine personellen Veränderungen ein.

Im Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt wurde als Folge des Ausscheidens von Herrn Ltd. Gewerbeinspektor Janisch aus dem aktiven Dienst Herr Gewerbeinspektor Tschschach als neuer Leiter bestellt.

Die im Jahr 1999 begonnene Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der bayerischen Gewerbeaufsicht wurde auch im Jahr 2001 in den zwei Pilotämtern, den Gewerbeaufsichtsämtern München-Land und Nürnberg, weiter vorangetrieben. Im Zuge des Ressortwechsels unterblieb jedoch die für das Jahr 2001 geplante Ausdehnung auf alle Gewerbeaufsichtsämter, da zunächst ein Gesamtkonzept für die Kosten- und Leistungsrechnung im neuen Geschäftsbereich erarbeitet werden musste, das auch die inzwischen erfolgten zentralen Vorgaben für die Bayerische Staatsverwaltung in diesem Bereich berücksichtigt.

Im Jahr 2001 ist die 1999 begonnene Neustrukturierung der LuK-Technik der bayerischen Gewerbeaufsicht in die entscheidende Phase getreten. Wesentliche Elemente sind der Umstieg auf PC-Systeme in Client-Server-Architektur auf Windows-NT Basis, die Vollausrüstung der bisher nur teilweise mit LuK-Technik ausgestatteten Gewerbe-

aufsichtsämter und der Einsatz der Software IFAS für den Bereich der Datenerfassung.

Im Rahmen der vorgesehenen Pilotprojekte wurden zunächst die Gewerbeaufsichtsämter Regensburg und München-Stadt vollständig mit neuer Hardware entsprechend den Projektvorgaben ausgerüstet und die Datenübernahme sowie der Einsatz der weiteren Softwarekomponenten erprobt. Dabei zeigte sich, dass insbesondere die Übertragung und Integration der bisherigen Verfahren, deren Nutzung weiterhin möglich sein soll, mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Als Ergebnis wird den Ämtern die Nutzung aller bisher bestehenden Verfahren in einer neuen Benutzeroberfläche, aber auch der Einsatz aller neuen Produkte möglich sein.

Der Abschluss des Pilotprojektes erfolgte zum Jahresende 2001. Als erstes Amt wird das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg den Echtbetrieb aufnehmen. Im Laufe des Jahres 2001 hatte bereits über einen längeren Zeitraum ein Parallelbetrieb des neuen und alten Systems stattgefunden. Unabhängig davon wurde jedoch die geplante Vollausrüstung der Gewerbeaufsichtsämter München-Land, Augsburg und Landshut mit Hardware vorgenommen. Die drei übrigen Ämter folgen zu Beginn des Jahres 2002.

Die gesamte Umstellung erfolgt bis zum Ende des Jahres 2002. Der enge Zeitrahmen und der schnelle Fortgang des Projektes erforderten wie in den Vorjahren von allen betroffenen Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsämter und des Landesamtes überdurchschnittlichen Einsatz. Das Projekt ist wegen des Nebeneinanders bestehender Lösungen, verbesserungsbedürftiger Bestandteile sowie neuer Komponenten besonders komplex und stellt die umfassendste Veränderung in der LuK-Technik seit deren Einführung in der Gewerbeaufsicht dar.

1.3 Personal

Eine Übersicht über die Stellensituation in der Gewerbeaufsicht gibt Tabel-

le 1 auf Seite 77 im Anhang des Berichts.

An den acht bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern einschließlich der Außenstelle Bayreuth waren zum Jahresende 2001 insgesamt 430 ausgebildete Beamte des technischen Dienstes in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung tätig. Hinzu kamen weitere 28 Gewerbeaufsichtsbeamte am Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik. In Ausbildung befanden sich insgesamt 57 Gewerbeaufsichtsbeamte.

Die Zahl der Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte in den Gewerbeärztlichen Diensten und dem Landesamt belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 29. Auch in dieser Personengruppe finden sich sowohl Voll- als auch Teilzeitbeschäftigte.

1.3.1 Personallage

Der Abbau von 70 Planstellen im Zuge der Verwaltungsreform der Gewerbeaufsicht war mit Ende des Berichtsjahres 2000 weitgehend abgeschlossen. Die Intensivierung des Verbraucherschutzes durch die Neugründung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz führte zu 27 neuen Stellen, von denen 25 Stellen direkt den Ämtern zu Gute kommen. Sie sollen insbesondere die Bildung neuer Schwerpunkte im Bereich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes und der Marktüberwachung ermöglichen. Der Personalstand der Gewerbeaufsicht wird sich damit nach der Personalreduzierung der vergangenen Jahre mittelfristig wieder erhöhen.

Die Personalsituation bleibt gleichwohl angespannt, da sich die Auswirkungen der Altersteilzeit nun wie erwartet massiv bemerkbar machen. Die Situation wird weiterhin durch den nicht homogenen Altersaufbau des Personalkörpers verschärft, der durch starke Einstellungsjahrgänge in den 70-er Jahren bedingt ist und nunmehr zu starken Personalverlusten durch Eintritt in den Ruhestand führt. Bis zum Jahresende 2001 haben 45 Beamte der Gewerbe-

aufsicht Altersteilzeit beantragt und jährlich scheiden etwa 20 bis 25 Beamte durch Ruhestand aus.

Da die Beamten bei der Altersteilzeit weiterhin ihre ursprünglichen Stellen besetzen, ist trotz der vorgesehenen teilweisen Kompensation auch in den nächsten Jahren noch mit Defiziten zu rechnen. Die auf den freien Stellen neu eingestellten Beamten stehen auch nicht sofort, sondern erst nach ihrer Ausbildungszeit von eineinhalb bzw. zwei Jahren zur Verfügung. Einige Ämter sind durch überproportionale Personalabgänge besonders belastet.

Zur Kompensation der Defizite wurden die bereits im Jahresbericht 2000 angekündigten Maßnahmen konsequent durchgeführt. So wurden Einstellungen nicht mehr nur zum Termin 1. Oktober vorgenommen, sondern sobald eine ausreichende Anzahl von Stellen für die wirtschaftliche Durchführung eines Lehrgangs zur Verfügung stand. Für die Einstellungen wird auch eine begrenzte Anzahl von Anwärterstellen bereitgehalten, so dass bereits im Vorgriff auf absehbar freierwerdende Stellen eingestellt werden kann.

Im gehobenen und höheren Dienst wurden zum 1. April 2001 jeweils sieben Anwärter (davon 1 höherer Dienst im Landesamt) eingestellt, eine weitere Einstellung von 23 Anwärtern des gehobenen Dienstes erfolgte zum 1. Oktober 2001. Zusammen mit den bereits zum 1. Oktober 2000 eingestellten 20 Anwärtern (davon 4 im Landesamt) befand sich damit im Jahr 2001 die außergewöhnliche Zahl von 57 Anwärtern in Ausbildung.

1.3.2 Aus- und Fortbildung

Aufgrund der Einstellungen zum 1. Oktober 2000 und der Einstellungen im Jahr 2001 liefen im Jahr 2001 drei Ausbildungsgänge parallel. Dies stellt sowohl für die auszubildenden Ämter, aber auch für das Lehrpersonal in den lehrgangsgebundenen Ausbildungsteilen, das sich vorwiegend aus den aktiven Gewerbeaufsichtsbeamten rekrutiert, eine erhebliche zusätzliche Belastung dar.

Übersicht 1; **Personalentwicklung in der bayerischen Gewerbeaufsicht**

Jahr	Gesamtzahl		Gewerbeaufsichtsbeamte bei den Gewerbeaufsichtsämtern und dem LfAS	Betriebe je Gewerbeaufsichtsbeamter	Arbeitnehmer je Gewerbeaufsichtsbeamter
	der Betriebe	der Arbeitnehmer			
1996	398.681	4.169.088	532	749	7.837
1997	406.641	4.259.745	505	805	8.435
1998	413.292	4.315.124	499	828	8.648
1999	420.492	4.404.054	481	874	9.156
2000	427.865	4.446.966	463	924	9.605
2001	433.951	4.523.569	458	947	9.877

Die Fortbildung des Personals wurde – auch nach dem Wechsel des Geschäftsbereichs – in unveränderter Weise fortgeführt. Die schnell wechselnden und wachsenden Anforderungen machen auch weiterhin die ständige Anpassung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten unverzichtbar. Zur berufsbezogenen Weiterbildung wurden Seminare u. a. über folgende Themen durchgeführt:

- Produktsicherheit im Europäischen Binnenmarkt
- Ergonomie
- Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen
- Grundlagen der Mikrobiologie im Hinblick auf die Biostoffverordnung
- Pyrotechnik
- Die neue Störfallverordnung
- Strahlenschutz im zahnärztlichen Bereich
- Ordnungswidrigkeitenrecht

- Medizinischer Arbeitsschutz für Gewerbeärzte
- Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit
- Rhetorik – Gespräch, Verhandlung, Vortrag
- Moderation – Präsentation
- Sicher auftreten und überzeugend argumentieren bei Betriebsbesichtigungen
- Technisches Englisch
- Selbstmanagement – Zeitmanagement – Arbeitstechniken.

Ergänzt wurde das Angebot durch Seminare zur Fortbildung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und In-House-Schulungen, die außer von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung auch durch die Zentralstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG) organisiert bzw. durchgeführt wurden.

Übersicht 2; Regionale Verteilung der Betriebe

Gewerbeaufsichtsamt	1000 und mehr Arbeitnehmern		200 bis 999 Arbeitnehmern		Betriebe mit 20 bis 199 Arbeitnehmern		1 bis 19 Arbeitnehmern		Betriebe ohne Arbeitnehmer	Gesamtzahl	
	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer		Betriebe	Arbeitnehmer
Augsburg	41	72.491	323	121.181	4.295	207.027	46.759	181.936	2.973	54.391	582.635
Coburg	24	33.736	257	94.236	3.304	167.507	36.330	132.102	4.068	43.983	427.581
Landshut	22	44.879	174	64.481	2.690	127.802	28.294	113.294	2.982	34.162	350.456
München-Stadt	85	232.782	546	211.229	5.598	279.638	56.933	219.096	8.033	71.195	942.745
München-Land	38	69.133	382	137.111	5.753	273.866	61.507	248.329	9.434	77.114	728.439
Nürnberg	55	91.378	366	145.174	4.804	234.162	50.356	188.446	14.927	70.508	659.160
Regensburg	21	45.605	181	71.418	2.750	132.230	27.874	114.152	513	31.339	363.405
Würzburg	33	56.255	255	93.567	3.430	165.529	42.197	153.797	5.344	51.259	469.148
Bayern	319	646.259	2.484	938.397	32.624	1.587.761	350.250	1.351.152	48.274	433.951	4.523.569

1.4 Tätigkeit im Außendienst

1.4.1 Dienstgeschäfte in den Betrieben

Zum Ende des Jahres 2001 betreute die bayerische Gewerbeaufsicht über 433.000 Betriebe mit etwa 4,5 Millionen Beschäftigten (s. Tabelle 2 auf Seite 77). Über die Verteilung der Betriebe und der Arbeitnehmer auf die einzelnen Gewerbeaufsichtsämter gibt die Übersicht 2 Auskunft.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 65.229 Dienstgeschäfte in den Betrieben in Bayern durchgeführt. Die Verteilung auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen ist der Tabelle 3.1 auf Seite 78 zu entnehmen. Die Umstellung der statistischen Erfassung der Dienstgeschäfte konnte im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, so dass für das Berichtsjahr wieder Angaben über die aufgesuchten Betriebe, aufgeschlüsselt nach Branchen möglich sind. Die Art der Dienstgeschäfte im Außendienst sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete ist

aus der Tabelle 4 auf Seite 83 zu entnehmen.

Um bei den Überprüfungen eine möglichst hohe Effektivität zu erreichen, werden bevorzugt Betriebe mit einem hohen Gefährdungspotential besichtigt. Insbesondere werden gezielt Betriebe und Arbeitsplätze auch im Rahmen von Projekten im Sinn von Schwerpunktprüfungen kontrolliert, bei denen Defizite in der Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften erwartet werden.

1.4.2 Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit

Die Durchführung von Projekten ist ein wichtiges Element des 1998 eingeführten Außendienstkonzeptes. Im Berichtsjahr wurden innerhalb und außerhalb von Betrieben folgende Projekte durchgeführt bzw. abgeschlossen:

- Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien
- Umgang mit Gefahrstoffen an Berufsschulen

- Gefahrstoffmessungen in betretbaren Sprengstofflagern
- Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ff Chemikalienverbotsverordnung im Groß- und Einzelhandel
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Überprüfung der Arbeitszeit im Bewachungsgewerbe
- Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Bauschuttrecycling
- Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern
- Arbeitsschutz von Reinigungskräften in Krankenhäusern
- Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen
- Sicherheitstechnische Maßnahmen an Flurförderzeugen
- Gefährdungen und Belastungen in der Galvanik

- Umgang mit Lösemitteln in Siebdruckereien
- Flüssiggas auf Weihnachtsmärkten.

1.4.3 Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben

51.435 Dienstgeschäfte erfolgten im Berichtsjahr bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes (s. Tabelle 3.2 auf Seite 82).

Auch im Jahr 2001 lag der Schwerpunkt dieser Dienstgeschäfte wieder bei den Baustellen (28.827), da Bauunfälle nach wie vor an erster Stelle im Unfallgeschehen stehen. Mit der Steigerung der Dienstgeschäfte in diesem Bereich (+ 60 %) – vornehmlich verursacht durch eine Projektarbeit (siehe Bericht ab Seite 49) – wurde ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der Beschäftigten und zur Reduzierung der schweren und tödlichen Unfälle auf Baustellen geleistet.

Einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr leistete die Gewerbeaufsicht durch 10.418 Überprüfungen von Fahrzeugen und Omnibussen auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Über 3.000 Überprüfungen auf Märkten und Volksfesten dienten dem sicheren Aufbau und Betrieb sogenannter fliegender Bauten z. B. Fahrgeschäften oder Bierzelten.

1.4.4 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 10.325 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst vorgenommen (Besprechungen, Vorträge und Vorlesungen Prüfungen, Ausschusssitzungen usw.). Einzelheiten zu diesen Dienstgeschäften können der Tabelle 3.3 auf Seite 82 entnommen werden.

1.4.5 Beanstandungen

Bedingt durch die intensiv vorbereiteten Projekte stieg im Berichtsjahr die

Anzahl der Beanstandungen auf insgesamt 282.945. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nachgelassen hat; durch die gezielte Überprüfung vornehmlich solcher Arbeitsplätze, bei denen Gesundheitsgefährdungen erwartet werden müssen, kommt es zwangsläufig zu einer Erhöhung der Beanstandungszahlen.

Der Hauptanteil entfiel auf den Bereich „Arbeitsstätten und Ergonomie“ gefolgt von den Bereichen „technische Arbeitsmittel, Einrichtungen“ und „Arbeitssicherheitsorganisation“. Im sozialen Arbeitsschutz erfolgten die meisten Beanstandungen wie in den Vorjahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Verteilung der Beanstandungen auf die einzelnen Sachgebiete zeigt die nachfolgende Aufstellung.

In all diesen Fällen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Verantwortlichen in den Betrieben hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzbestimmungen beraten und die Beseitigung der Mängel veranlasst.

1.5 Innendienst

Die Aufgaben im Innendienst umfassen – neben der Planung und der Vorbereitung der durchzuführenden Projekte, Aktionen und Schwerpunktprüfungen – die Aufarbeitung des Außendienstes, die Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen und Gutachten sowie die Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen und sonstigen Zulassungen und die – teilweise auch telefonische – Beratung von Antragstellern und Bürgern zu aktuellen Themen des Arbeits- und Verbraucherschutzes.

Eine Übersicht der einzelnen Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst gibt Tabelle 5 auf Seite 84. Insgesamt wurden 191.290 Innendienstvorgänge bearbeitet.

Die Schwerpunkte lagen bei der Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen (80.762), bei Besichtigungsschreiben (21.365) und den Bußgeld-

Sachgebiet	2000	2001
Arbeitsstätten	89.914	91.566
überwachungsbedürftige Anlagen	24.562	20.652
Medizinprodukte	1.709	2.775
technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	69.531	76.594
Gefahrstoffe	21.513	22.602
Gentechnik	360	288
Gefahrgutbeförderung	3.367	2.822
explosionsgefährliche Stoffe	2.563	2.777
Strahlenschutz	1.994	1.879
Arbeitssicherheitsorganisation	25.416	26.191
Arbeitszeitschutz (ohne Sozialvorschriften)	2.759	4.993
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	27.633	24.414
Jugendarbeitsschutz	1.258	1.259
Frauenarbeitsschutz	2.541	2.583
Heimarbeitsschutz	2.293	1.550
Bayern gesamt	277.413	282.945

bescheiden (13.219). 37.751 Innendienstvorgänge waren keinem Sachgebiet direkt zuzuordnen; dabei handelte es sich z. B. um Auskunftersuchen, Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft u. ä.

1.6 Gewerbeaufsicht im Internet

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) und die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter präsentieren sich seit einigen Jahren auch im Internet. Jedes Amt verfügt über eine eigene Website auf der über aktuelle Ereignisse berichtet wird. Die Internetadressen sind dem Verzeichnis 1 „Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden“ ab Seite 92 zu entnehmen.

1.6.1 Website „Arbeitsschutz in Bayern“

Alle überregionalen Veröffentlichungen der Gewerbeaufsicht werden zusätz-

lich auf der Homepage des LfAS unter der Adresse www.lfas.bayern.de veröffentlicht. Im Jahr 2001 konnte die Anzahl der Zugriffe auf die Website des Landesamtes auf durchschnittlich 100.000 gesteigert werden. Einer der Gründe für den enormen Anstieg ist in der begonnenen Neugestaltung der Homepage zu sehen; nahezu alle Veröffentlichungen werden jetzt zusätzlich im PDF-Format angeboten. Näheres ist aus der Grafik zu ersehen.

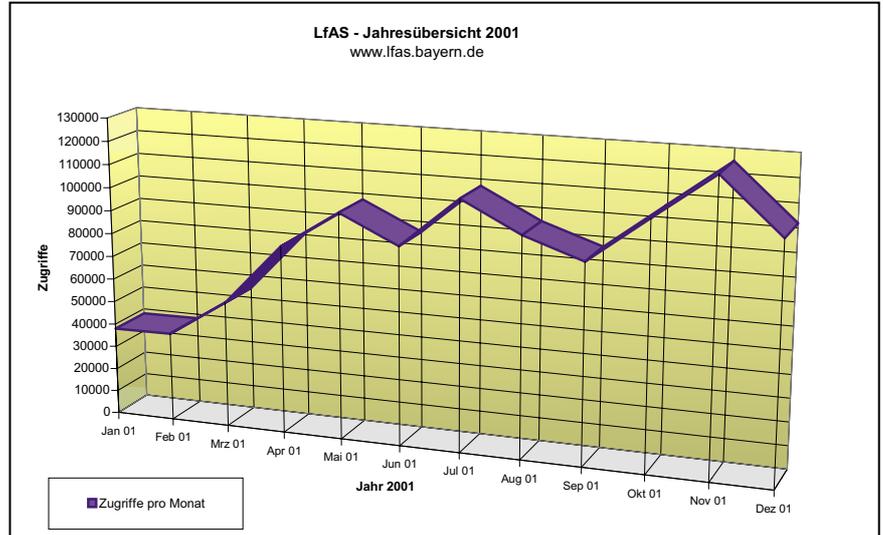
1.7 Öffentlichkeitsarbeit

1.7.1 Messen und Ausstellungen

Die Gewerbeaufsicht war im Jahr 2001 auf einer Reihe von Messen und Ausstellungen vertreten. Die Planung und Festlegung der Messethemen erfolgt durch das LfAS. Die Infostände wurden gemeinsam mit den Gewerbeaufsichtsämtern und gelegentlich auch mit zuständigen Berufsgenossenschaften betreut.



Handy-Feldstärkemessung beim Ernährungs- und Verbrauchertag in Augsburg



Zugriffe im Jahr 2001 auf die Website des Landesamtes

So war das LfAS z. B. mit einem Messtand bei den „Tagen der offenen Tür“ der Bayerischen Staatskanzlei mit dem Ausstellungsmodul „Lärm“ und beim erstmalig veranstalteten Ernährungs- und Verbrauchertag des Staatsministeriums am 15. September in Augsburg mit dem Thema „Mobilfunk“ vertreten (s. Abb.).

1.7.2 Broschüren und Merkblätter

Trotz knapper Haushaltsmittel konnten wieder eine Reihe von Veröffentlichungen neu herausgegeben bzw. nachgedruckt werden.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Broschüren und Merkblätter:

- Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Umgang mit Zytostatika
- Was Sie über Flüssiggas wissen müssen
- Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen beim betrieblichen Einsatz von wasserlöslichen Holzschutzmitteln
- Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit „Occupational Health- and Risk-Managementssystem – OHRIS“
 - Band 1: Grundlagen und Systemelemente
 - Band 4: Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen
 - Kurzinformation zum OHRIS.

Außerdem wurde die Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Handlungshilfe zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ (LASI-Veröffentlichung LV 22) mit einer Auflage von 7.000 Exemplaren als gemeinsamer Leitfaden der Länder herausgegeben (siehe Sonderbericht ab Seite 60).

Die LASI-Veröffentlichung LV 21 „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen“ wurde in einer Auflage von 5.700 Exemplaren nachgedruckt.

Die Gestaltung der Broschüren und Merkblätter und die Vergabe der Druckaufträge wurde zum Teil durch das LfAS durchgeführt.

Durch das LfAS wurden die Veröffentlichungen

- Arbeitsstättenverordnung
- Bildschirmarbeitsplätze
- Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz
- Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz
- Gefahrstoffe; Teile 1 bis 4
- Gerätesicherheitsgesetz
- Maschinenverordnung und
- Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen – Praxisgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung auf Kleinbaustellen

neu gestaltet bzw. inhaltlich überarbeitet und in einem neuen, taschenfreundlichen Format herausgegeben.

1.7.3 Internetangebote

Seit August 1997 bietet das Staatsministerium über das LfAS spezielle Themen zum Arbeits- und Verbraucherschutz und zur Arbeitsmedizin im Inter-

net an. Alle zu dem genannten Bereich erschienenen Veröffentlichungen von Mitarbeitern, aber auch Broschüren, Merkblätter, Pressetermine der Führung des Hauses u. ä., sind auf der Homepage des Landesamtes unter www.lfas.bayern.de abrufbar.

1.7.4 Schülerwettbewerb

Unter dem Motto „Unfallgefahr – Wo?“ stand der im Jahr 2001 durchgeführte Schülerwettbewerb. Das Ziel dieses Wettbewerbs war, Kinder und Jugendliche für Unfallgefahren zu sensibilisieren. Es ereignen sich jährlich rund 5,5 Millionen Unfälle in Heim und Freizeit. Mehr als 10.000 Menschen starben allein 1999 im Haus-, Freizeit- und Schulbereich. Meist sind die Unglücksfälle auf Selbstüberschätzung oder Leichtsinns zurückzuführen.

Die Schüler der 6. Klassen der bayerischen Haupt- und Förderschulen sollten sich daher in Zeichnungen und Bildern mit dem Thema „Unfallgefahr und -verhütung“ auseinandersetzen.

Die 8. Klassen nahmen dagegen an einem Sicherheitstest, bei dem u. a. Fragen im „Multiple Choice“-Verfahren beantwortet werden mussten, teil. Insgesamt beteiligten sich 10.000 Schüler an den Ausscheidungen. Lehrschauen und die Verteilung von Kalendern mit Motiven aus dem Malwettbewerb sollen die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen fortsetzen.

Staatssekretärin Frau Erika Görnitz überreichte den stolzen Gewinnern die Urkunden und Geldpreise.

Schulkalender

Die gleiche Absicht verfolgt der aus den Arbeiten des Mal- und Zeichenwettbewerbs des Vorjahres zusammengestellte Schulkalender, der unter dem Titel „Wissen schützt“ in einer Auflage von 32.000 Exemplaren an die ersten bis sechsten Jahrgangsstufen aller bayerischen Grund-, Haupt- und Förderschulen verteilt wurde. Mit dieser Präventivmaßnahme wirbt der Kalender in fast jedem bayerischen

Klassenzimmer über das gesamte Jahr hinweg zur Vermeidung von Unfällen.

Zum Gelingen des Schülerwettbewerbs wie auch zur Herstellung des Schulkalenders trugen die finanziellen Beiträge und die fachliche Unterstützung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Bayerischen Landesunfallkasse und der Unfallkasse München wesentlich bei.

2. Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Unfallgeschehen

Im Vordergrund der Untersuchungen von Unfällen, Schadensfällen und beruflichen Erkrankungen durch die Gewerbeaufsichtsämter stehen schwere oder tödliche Arbeitsunfälle. Im Rahmen von anlassbezogenen Überprüfungen werden die Ursachen ermittelt, die zu einem Unfall führten, die Verantwortlichen in den Betrieben über die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen beraten sowie Maßnahmen angeordnet, damit entsprechende Unfälle und Schadensfälle in Zukunft vermieden werden können. Neue Erkenntnisse werden in das Vorschriftenwerk eingebracht.

Im Jahr 2001 haben die Gewerbeaufsichtsbeamten insgesamt 3.377 Untersuchungen von Unfällen und Schadensfällen vorgenommen. Die Schwerpunkte lagen wie in den Vorjahren bei den Sachgebieten „technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“ und „Arbeitsstätten, Ergonomie“.

Die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz stieg im Berichtsjahr geringfügig – um drei Unfälle – an. Insgesamt wurden den Gewerbeaufsichtsämtern 64 tödliche Unfälle gemeldet. Erfreulicherweise sank die Zahl der tödlichen Unfälle auf Baustellen um fünf Unfälle auf insgesamt 30. Damit lag der Anteil der tödlichen Bauunfälle bei 47 %. Einzelheiten sind den Übersichten 3 und 3 a zu entnehmen.

Übersicht 3; **Tödliche Bauunfälle**

Unfallgegenstände	Unfallursachen				2001 Anzahl
	Sicherheitskoordination des Bauvorhabens ¹	Betriebliche Arbeitschutzorganisation ²	Verhalten oder Qualifikation der Beschäftigten	Technik	
Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen einschließlich Elektrotechnik (ohne Absturzsicherungen)	-	7	2	-	9
Gräben, Baugruben, Kiesgruben etc.	-	1	-	-	1
Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	3	9	4	1	17
sonstige	-	2	1	-	3
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	3	19	7	1	30
Anteile in Prozent	10	64	23	3	100

¹ gemäß Baustellenverordnung

² unzureichende Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen z. B.:

- fehlende oder ungenügende Schutzeinrichtungen
- fehlende oder ungenügende Aufsicht
- fehlende oder ungenügende Abstimmung bei der Ausführung der Arbeiten
- ungenügende Qualifikation des Aufsichtsführenden oder des Unternehmers

verschiedener Arbeitgeber einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsämter ergaben, dass mehr als $\frac{2}{3}$ der Unfälle auf Defizite bei der Sicherheitskoordination des Bauvorhabens und bei der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation zurückzuführen sind.

Der Bauarbeiterschutz ist daher eine der Schwerpunktaufgaben der Gewerbeaufsicht. Um die Sicherheit insbesondere auf kleinen und mittelgroßen Baustellen weiter zu verbessern und die Akzeptanz bei den Verantwortlichen für die Anwendung der Baustellenverordnung zu erhöhen, wurde eine eigene Projektarbeit „Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen“ im Berichtsjahr durchgeführt. Ziel der Baustellenverordnung ist, das Risiko durch die Koordinierung von Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zu minimieren. Die Verantwortlichen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmer) werden im Rahmen von Baustellenüberprüfungen über die in der Verordnung geforderten Maßnahmen informiert und beraten. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind in dem Bericht ab Seite 49 zusammengefasst.

Die Anzahl der Baustellenkontrollen durch Gewerbeaufsichtsbeamte ist im Vergleich zum Vorjahr von 18.097 auf 28.827 gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von mehr als 50 %. Auch die im Vorjahr durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen, mit denen alle Gewerbeaufsichtsbeamten (nicht nur Fachlastbeamte) in die Lage versetzt wurden, bei ihrer Außendiensttätigkeit offensichtliche, schwere Mängel bei Bauarbeiten zu erkennen und unmittelbar beseitigen zu lassen, schlägt sich in einer deutlich verstärkten Präsenz der Gewerbeaufsicht auf Baustellen nieder.

Eine weitere Projektarbeit wurde mit der Aktion „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bauschuttrecyclinganlagen“ durchgeführt. Auch in diesem Bereich besteht dringender Handlungsbedarf für die Gewerbeaufsichtsämter, da die Unfallzahlen nachgewiesenermaßen deutlich über dem Durchschnitt liegen.

Übersicht 3 a; **Tödliche Bauunfälle im Jahresvergleich**

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	45	40	28	38	35	30
Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle	82	80	58	71	61	64
Anteil der tödlichen Bauunfälle in Prozent	55	50	48	54	57	47

2.1.2 Unfallschwerpunkt Baustelle

Baustellen sind europaweit die gefährlichsten Arbeitsbereiche. Bauunfälle stehen nach wie vor an erster Stelle im Unfallgeschehen (s. Übersicht 3 a). Im Berichtsjahr ereigneten sich 30 tödliche Unfälle auf Baustellen. Trotz des leichten Rückgangs gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen weiterhin

überproportional hoch. Obwohl im Berichtsjahr nur knapp 10 % der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt waren, betrug der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen 47 %.

Die Beschäftigten der Bauwirtschaft sind durch die sich ständig ändernden Verhältnisse auf Baustellen, Witterungseinflüsse, den Termindruck und das gleichzeitige Zusammenwirken

Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind dem Bericht ab Seite 40 zu entnehmen.

2.1.3

Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Mit den 1997 zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Staatsministerium getroffenen Vereinbarungen gingen die staatlichen Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die sich gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben ergeben, auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über. In diesem Zusammenhang wurden von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Berichtsjahr 1.819 Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, überprüft und beraten.

2.2

Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit

Tätigkeitsbeispiele aus dem Bereich Marktaufsicht

Kickroller/Skooter

Aufgrund von Unfällen mit Kickrollern in Großbritannien, bei denen in einem Fall ein Kind einen Finger verloren hat, überprüfte die Gewerbeaufsicht verschiedene Rollermodelle. Die Kickroller werden von Kindern und Erwachsenen verwendet.

Bei einigen Rollermodellen entsteht durch den Klappmechanismus eine Quetsch- und Scherstelle. Beim Hochklappen der Lenkeinheit kann zwischen Trittbrett und Lenkeinheit ein Finger eingeklemmt werden. Verschärft wird das Problem, weil im Moment des Schmerzempfindens die Lenkeinheit einrastet. Der Verlust des Fingers oder der Fingerkuppe ist möglich.

Nachdem die Gewerbeaufsicht die Hersteller auf die Gefährdung hinge-

wiesen hat, sind die gefährlichen Modelle vom Markt genommen worden. Gemeinsam mit den sachverständigen Stellen wurden verschärfte Sicherheitsanforderungen für Kickroller erstellt.

Schwimmsitzringe

Schwimmsitzringe sind für Kinder bis zu einem Alter von zwei Jahren geeignet, um diese mit dem Wasser vertraut zu machen.

Durch die äußere Gestalt der Ringe als Spielfiguren wurden auch ältere Kinder animiert, damit im Wasser zu spielen. Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren liefen mit den angezogenen Ringen ins seichte Wasser. Dabei stolperten sie und der Sitzring kippte um. Die Kinder kamen mit dem Kopf unter Wasser. Durch die enge Beinöffnung der Ringe konnten sich die Kinder nur mit Mühe aus dieser Lage befreien.

Aufgrund der Vorkommnisse veranlasste die Gewerbeaufsicht, dass Sitzringe, die ältere Kinder in Form und Farbe zum Spielen anregen können, aus dem Verkauf genommen wurden. Zudem wird auf Initiative der Gewerbeaufsicht eine neue Norm für sichere Schwimmsitze entwickelt.

Erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Zoll

Nachdem eine Zolldienststelle an einem Stempel- und Stifteset für Kinder einen auffällig stechenden Geruch feststellte, setzte sie die Freigabe für das Spielzeug aus und informierte das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Das Stempel- und Stifteset aus Taiwan war mit der CE-Kennzeichnung und dem Gefahrenhinweis „Nicht für Kinder unter 3 Jahren“ versehen. Der Importeur legte einen Prüfbericht einer taiwanesischen Prüfstelle vor, wonach das Spielzeug den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Der Prüfbericht wurde vom Gewerbeaufsichtsamt angezweifelt, da eine Gesundheitsgefährdung für Kinder beim Gebrauch des Spielzeugs offensichtlich nicht auszuschließen war.

Um eine schnelle Freigabe zu erwirken, veranlasste der Importeur eine Prüfung des Spielzeugs bei einer deutschen Prüfstelle. In den Materialien wurden nicht unerhebliche Konzentrationen von 2-Phenyl-2-Propanol (toxicologisch als Nervengift eingestuft) nachgewiesen. Die grundsätzlichen Anforderungen des Anhangs II der Spielzeugrichtlinie hinsichtlich chemischer Merkmale wurden daher nicht erfüllt.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat den Import des Spielzeugs in den Europäischen Wirtschaftsraum unterbunden und vorsorglich eine Verbraucherwarnung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Unzulässige Leitungen an Tauchpumpen

Ein Gewerbeaufsichtsamt erhielt die Information, dass im Aufsichtsbezirk ein Tauchpumpenimporteur Geräte mit Leitungen in den Verkehr bringe, deren Qualität nicht mit der aufgedruckten Kennzeichnung „H05RN-F“ übereinstimme.

Die Ermittlungen des Gewerbeaufsichtsamtes ergaben, dass diesen Leitungen die verwendete „VDE-Zeichengenehmigung“ entzogen wurde. Bei den Isolierhüllen- und Mantelmaterialien handelte es sich nicht um die nach Norm erforderlichen Gummimischungen. Labortechnische Untersuchungen ergaben, dass das Mantelmaterial aus PVC mit einem Anteil Weichmacher bestand. Der im Aufsichtsbezirk ansässige Importeur stellte daraufhin von sich aus das Inverkehrbringen aller mit den betroffenen Leitungen ausgestatteten Tauchpumpen ein.

Bei einer daraufhin durchgeführten Kontrolle in einer großen Handelskette hat das Gewerbeaufsichtsamt ebenfalls Tauchpumpen mit unzulässigen Leitungen vorgefunden. Noch am Tag der Probenahme wurde die Zentrale der Handelskette über die festgestellten Mängel informiert. Das Gewerbeaufsichtsamt erhielt die Zusicherung, dass der weitere Verkauf der Tauchpumpen eingestellt wird. Die mangel-

haften Geräte wurden anschließend vom Hersteller zurückgenommen.

Aufgrund der Aktivitäten des Gewerbeaufsichtsamtes bat die Einkaufsorganisation einer großen Baumarktkette um Informationen zu möglichen Mängeln an Tauchpumpen. Es stellte sich heraus, dass auch dieses Unternehmen Tauchpumpen mit unzulässigen Leitungen erworben hatte. Das Unternehmen verzichtete nach Beratung durch das Gewerbeaufsichtsamt auf das Inverkehrbringen der Geräte und gab diese an die Lieferanten zurück.

Auch Tauchpumpenhersteller bzw. -importeure nahmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt Kontakt auf um Informationen zu den unzulässigen Leitungen zu erhalten. Sie zogen daraufhin von dem Mangel betroffene Pumpen aus dem Verkauf zurück.

Erfreulicherweise war in keinem der Fälle eine Anordnung durch das Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Die Hersteller, Importeure, Handelsketten und Händler verzichteten nach eingehender Beratung durch das Gewerbeaufsichtsamt von sich aus auf das weitere Inverkehrbringen der mangelhaften Produkte.

Einen weiteren Einblick in die Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht als Marktaufsichtsbehörde vermitteln die Sonderberichte „Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten“ (ab Seite 65) „Marktüberwachung auf der interlift 01 bei Aufzügen“ (ab Seite 68), und „Untersuchungen des LfAS im Bereich der Marktüberwachung“ (ab Seite 71).

Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen

Flüssiggas-Verdampfer

Wegen konstruktiv mangelhafter Verdampfer-Druckreglereinheiten (IMPCO Typ „J“) ist es bei flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen in der Vergangenheit mehrfach zu Verpuffungen und Bränden an diesen Fahrzeugen gekommen, bei denen auch Beschäftigte zu Schaden kamen. Betroffen könnten jedoch auch andere flüssiggasbetriebene Fahrzeuge sein, wie z. B. Kehr-

maschinen und Schneeräumer. Die Gewerbeaufsicht hat diese Schadensereignisse zum Anlass für eine Projektarbeit genommen und zahlreiche flüssiggasbetriebene Fahrzeuge im Zeitraum von September bis Oktober 2001 überprüft.

Durch die ungeeigneten Verdampfer-Druckreglereinheiten können insbesondere bei Betätigung des Kaltstartknopfes größere Mengen Flüssiggas in den Motorraum der Fahrzeuge gelangen. Beim Anlassen des Motors kann es dann zur Zündung und anschließenden Verpuffung des ausgeströmten Gases kommen.

Die Projektarbeit zeigte, dass die überwiegende Zahl der Betreiber über den erforderlichen Austausch der Verdampfer-Druckeinheit bereits informiert war. 93 % der überprüften Fahrzeuge wiesen geeignete Verdampfer-Druckreglereinheiten auf (z. B. IMPCO Typ „K“ bzw. „Cobra“). Für die restlichen Fahrzeuge wurde der Austausch sowie die darüber hinaus noch erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Abdecken des Kaltstartknopfes, von der Gewerbeaufsicht angeordnet.

Fahrerrückhaltesysteme

Flurförderzeuge mit aufsitzenden Fahrern müssen seit Januar 1996 mit Fahrerrückhaltesystemen ausgestattet sein, damit die Risiken bei einem eventuellen Kippen des Fahrzeugs begrenzt werden. Für davor bereits in Verkehr gebrachte Flurförderzeuge gilt für die Nachrüstung eine Übergangsfrist bis Ende 2002.

Bei der Durchführung der o. g. Projektarbeit wurde festgestellt, dass erst 45 % der überprüften Flurförderzeuge mit einer Fahrerrückhalteeinrichtung ausgestattet waren. Bei den vorgefundenen Fahrerrückhaltesystemen handelte es sich entweder um Beckengurte, geschlossene Kabinen oder Bügeltüren. Von vielen Fahrern wird der Beckengurt jedoch als zu umständlich, insbesondere bei Kommissioniertätigkeiten, abgelehnt. In diesen Fällen sind Bügeltüren besser geeignet. Die Gewerbeaufsicht hat die Arbeitgeber über geeignete Fahrerrückhaltesysteme beraten und die Beseitigung der vorge-

fundenen Mängel veranlasst.

Unfall in einer Aluminium-Gießerei

Ein Beschäftigter erlitt schwerste Hautverbrennungen als ihm ca. 750° C heißes Aluminium über die Oberschenkel floss, das aus einer Gießform austrat (s. Abb.).

Ursache war, dass die Kernbolzen an der Gießform gezogen wurden, obwohl der Gießvorgang in der Niederdruck-Gießmaschine noch nicht vollständig abgeschlossen, d. h. noch Überdruck im Schmelztiegel vorhanden war. Das Ende des Gießvorgangs wird normalerweise durch ein Manometer für den Druck im Schmelztiegel angezeigt und durch den stoßartigen Druckabbau im Schmelztiegel wird ein typisches Abblasgeräusch durch das Abblasventil erzeugt. Dieses Abblasgeräusch wird von den Beschäftigten oft als Zeichen für das Ende des Gießvorgangs verwendet.

Wird das Abblasgeräusch mit dem einer anderen Gießmaschine verwechselt und die Druckanzeige für den Schmelztiegel nicht beachtet, kann es wegen des noch anstehenden Drucks in der Gießform nach dem frühzeitigen manuellen Ziehen der Kernbolzen zum Austritt von flüssigem Aluminium kommen.

Auf Anordnung der Gewerbeaufsicht wurde die Niederdruck-Gießmaschine wie folgt nachgerüstet:

- maschinenseitige Freigabe für das Ziehen der Kernbolzen und einen neuen Gießvorgang erst nach vollständigem Druckabbau im Schmelztiegel. Hierzu wird die Drucküberwachung mit zwei von einander unabhängigen Druckschaltern durchgeführt, die auf eine Freigabeschaltung und eine zusätzliche Signalleuchte wirken
- zusätzliche maschinelle Blockierung der horizontalen Kernzüge wenn der Druck im Schmelztiegel nach Ende des Gießvorganges nicht auf Null abgefallen ist.

Bei neuen Gießmaschinen läuft der Gießvorgang automatisch ab, d. h. ein manuelles Eingreifen wie das Ziehen



Aluminium-Giessmaschine

der Kernbolzen von Hand ist nicht mehr erforderlich.

2.3 Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz

Das Chemikalienrecht leistet einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz, denn es enthält Regelungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. In der Chemikalien-Verbotsverordnung sind Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Zubereitungen und solcher Erzeugnisse, die diese Stoffe freisetzen können, enthalten.

Diese Handelsbeschränkungen und -verbote für verbrauchernahe Artikel werden von den Gewerbeaufsichtsämtern durch regelmäßige Marktkontrollen nach Stichprobenplänen des LfAS überwacht. Die Analysen der Proben führen LfAS und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL – durch (siehe auch Sonderbericht „Marktüberwachung im Rahmen des stofflichen Verbraucherschutzes“ ab Seite 62).

Im Jahr 2001 konnte die Probenzahl gegenüber den Vorjahren deutlich angehoben und dazu auch die Palette der ausgewählten Produktgruppen erweitert werden.

Tropenholzproben

Das Auffinden einiger Tropenholzproben mit z. T. erheblichen Grenzwertüberschreitungen beim Holzschutzmittel Pentachlorphenol – PCP – machte mehrere Wiederholungsbeprobungen erforderlich. Zum Vergleich wurden auch einheimische Hölzer untersucht. Die hohe Beanstandungsrate der ersten Beprobung trat bei den späteren Untersuchungen nicht wieder auf.

Lampenöle und Öllampen

Diese bilden nach wie vor ein ergiebiges Betätigungsfeld für die Marktkontrollen. Auch im Jahr 2001 kam es nach Angaben des BgVV wieder zu teilweise schwerwiegenden Gesundheitsschäden bei Kindern, die durch gefärbte und/oder duftende Lampenöle verursacht wurden. Einige Hersteller

versuchen nicht verkehrsfähige Lampenöle als Grillanzünder zu vermarkten oder in Ziergefäße mit duftenden Blumen oder Kräutern abzufüllen, denen häufig ein Verschluss mit passendem Docht beigefügt war. Diese ebenfalls unzulässigen Absatzwege wurden von der Gewerbeaufsicht durch die Marktkontrollen unterbunden.

Doppelwandbehälter

Neu auf der Palette der verbotenen Erzeugnisse sind sog. Doppelwandbehälter, in deren Zwischenraum zwei gefährliche Flüssigkeiten unterschiedlicher Farbe enthalten sind, auf deren Trennfläche meist Figuren aus Kunststoff schwimmen. Bei einer Beschädigung der Erzeugnisse werden die gefährlichen Flüssigkeiten freigesetzt, wodurch der Verbraucher mit ihnen in Berührung kommt oder sie sogar ungewollt aufnimmt. Seifenspender, Seifenschalen, Hand-, Bade- und Toilettenbürsten, Zahnputzbecher, Trinkbecher und Schlüsselanhänger wurden in der beschriebenen Aufmachung bereits vorgefunden.

Dichtungen, Lacke, Lederwaren, Schals

Rund 30 verschiedene Artikelgruppen, wie z. B. Dichtungen, Lacke, Lederwaren, Lösungsmittel, Reinigungsmittel und Seidenschals wurden z. T. mehrmals beprobt und auf Inhaltsstoffe wie z. B. Asbest, Benzol, Cadmium, Formaldehyd und PCP untersucht.

Von den 994 Proben, die im Jahr 2001 untersucht wurden, waren 98 oder rund 10 % zu beanstanden.

Bei einer Kfz-Marke wiesen 10 von 17 der untersuchten Dichtungen für Motor oder Auspuffanlage in bezug auf Asbest eine Grenzwertüberschreitung auf.

Die Wirksamkeit der Marktkontrollen zeigt sich daran, dass bei einigen Artikeln, wie Lederbörsen, Holzschutzmitteln oder Erdfarben, die bereits früher regelmäßig beprobt wurden, erfreulicherweise keine Beanstandungen mehr festgestellt wurden.

Kunststoffartikel

Im Rahmen des europäischen Informationsnetzwerkes CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network) werden Projektaktivitäten zur Kontrolle der Einhaltung gemeinschaftlicher Vorschriften koordiniert und den Mitgliedstaaten vorbereitet zur freiwilligen Teilnahme unterbreitet.

Das bereits im Jahr 2000 begonnene Projekt Eurocad hatte zum Ziel, Kunststoffartikel auf ihren Gehalt an dem Schwermetall Cadmium als Farbstoff oder Stabilisator hin zu beproben. Wenn Cadmium in die Umwelt freigesetzt wird, kann es von den Pflanzen aufgenommen werden und gelangt über die menschliche Nahrungskette in den Körper. Der als krebserzeugend Kategorie 2 eingestufte Stoff kann unter anderem auch Nierenschäden verursachen.

In Bayern wurden 36 Kunststoffartikel auf ihren Cadmiumgehalt untersucht. Dabei lagen nur zwei Proben bayerischer Hersteller über dem Grenzwert von 100 ppm. Es handelte sich um eine Kinderregenjacke und Recycling-Granulat aus gelben Bierkästen, das wieder zu Bierkästen verarbeitet werden sollte.

Im Laufe des Jahres folgten noch zwei Informationen aus anderen Bundesländern zu dort festgestellten Verstößen bei cadmiumhaltigen Artikeln von Firmen in Bayern. Die Messwerte wurden an Vergleichsproben bestätigt und der weitere Verkauf der beanstandeten Artikel untersagt. Ausführliche Endberichte über die Ergebnisse des Projekts in Deutschland und Europa sind in Vorbereitung.

Kältemittel

Das Europäische Überwachungsprojekt „EurOzone“ zur VO(EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wurde im Jahr 2001 begonnen und abgeschlossen. An Hand einer umfangreichen Checkliste war zu ermitteln, wie es um die Dichtheit von kältemittelführenden Teilen von Kühlanlagen und die sichere Entsorgung von Stoffen, die die Ozonschicht abbauen, beschaffen ist. Jeder

Mitgliedstaat sollte mindestens zwei Überwachungsmaßnahmen an stationären und eine an einer mobilen Kälteanlage mit jeweils mehr als drei kg Inhalt durchführen.

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat innerhalb eines guten Monats in 35 Betrieben insgesamt 226 stationäre und mobile Kälteanlagen überprüft und damit den Hauptanteil des deutschen Beitrags zu „EurOzone“ geleistet. Dabei wurden keine gravierenden Mängel festgestellt. Der für „EurOzone“ festgelegte Grenzwert für die Leckage von 10 % des Kältemittels pro Jahr wurde weitgehend eingehalten und nur in den Fällen überschritten, in denen infolge einer Beschädigung das gesamte Kältemittel entwich.

Mit diesem Ergebnis wurden die Erkenntnisse aus der Schwerpunktprüfung zu Kälteanlagen und Füllanlagen des Jahres 1999 (Jahresbericht 1999, S. 60) bezüglich des Kältemittels R 12 und der Ersatzkältemittel bestätigt und um Informationen zu den anderen FCKW erweitert.

Gefahrstoffverordnung

In der Gefahrstoffverordnung sind Vorschriften enthalten, die den Menschen als Arbeitnehmer, Verbraucher und allgemein als Bevölkerung sowie die Umwelt vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen schützen sollen, z. B. durch Herstellungs- und Verwendungsverbote, besondere Umgangsvorschriften sowie auch durch Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen. Die Gewerbeaufsicht hat im Vollzug dieser Verordnung im Berichtsjahr 19.009 Überprüfungen durchgeführt und dabei insgesamt 22.002 Beanstandungen getroffen.

Über die routinemäßigen Überprüfungen hinaus haben die Gewerbeaufsichtsämter noch folgende Projekte zu besonderen aktuellen gefahrstoffrechtlichen Themen und Problemstellungen durchgeführt:

- Arbeitsschutz in histopathologischen Laboratorien (siehe Bericht ab Seite 26)

- Umgang mit Gefahrstoffen an Berufsschulen (siehe Bericht ab Seite 29)
- Gefahrstoffmessungen in betretbaren Sprengstofflagern (siehe Bericht ab Seite 31)
- Gefährdungen und Belastungen in der Galvanik (die Veröffentlichung wird im nächsten Jahr erfolgen)
- Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ff ChemVerbotsV im Groß- und Einzelhandel (siehe Bericht ab Seite 33).
- Umgang mit Lösemitteln in Siebdruckereien (siehe Bericht ab Seite 51).

Zudem fand eine Qualitätskontrolle zur Projektarbeit „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“ aus dem Jahre 2000 statt (siehe Sonderbericht ab Seite 73).

2.4 Bio- und Gentechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Das Jahr 2001 wurde auch hinsichtlich des Vollzugs der Biostoffverordnung stark von der BSE-Problematik geprägt.

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat deshalb eine landesweite Überprüfung von BSE-Laboratorien, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Schlachthöfen und Metzgereien durchgeführt. Insgesamt wurden 350 Betriebe überprüft. Dabei ging es ausschließlich um den Schutz der Beschäftigten vor einer möglichen Infektion durch BSE-Erreger (vgl. dazu den Projektbericht ab Seite 44).

Die Überprüfung hat gezeigt, dass das BSE-Infektionsrisiko für die Beschäftigten in Untersuchungs-Laboratorien aufgrund der geringen Expositionsmöglichkeiten und des hohen technischen Sicherheitsstandards äußerst gering ist. In Schlachthöfen gibt es dagegen einige Arbeitsgänge, wie z. B. die Längsspaltung der Wirbelsäule mit Band- oder Kreissägen, bei denen das Auftreten von möglicherweise infektiösen Sprühnebeln unvermeidlich ist.

Deshalb muss an diesen Arbeitsplätzen geeignete Schutzausrüstung wie flüssigkeitsdichte Handschuhe und Gesichtsschutz getragen werden.

Insbesondere in kleineren Schlachtbetrieben deckten die Überprüfungen der Gewerbeaufsicht Informationsdefizite und Unzulänglichkeiten bei den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen auf. In Tierkörperverwertungsanlagen gelten das Be- und Entladen, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten mit Druckstrahlern und bestimmte Wartungsarbeiten als mögliche Infektionsquellen. Die BSE-Problematik war den Betrieben jedoch gut bekannt, so dass nur wenige Defizite hinsichtlich der Schutzmaßnahmen festgestellt wurden.

Aufgrund von Hinweisen über die Infektionsgefährdung des Reinigungspersonals in Krankenhäusern durch gebrauchte Spritzen oder andere spitze Abfälle, an denen Blut oder andere Körperflüssigkeiten haften, hat die Gewerbeaufsicht eine Projektarbeit „Arbeitsschutz von Reinigungskräften in Krankenhäusern“ durchgeführt (siehe Projektbericht ab Seite 47).

Die im Krankenhaus- und Pflegebereich immer noch bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der Risiken und der Wahl der Schutzmaßnahmen bei bestimmten Tätigkeiten aufgrund der Biostoffverordnung, konnten noch nicht generell beseitigt werden, auch wenn sich die Länder in Einzelfragen auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten. Eine Verbesserung dieser Situation wird von der Neufassung der Biostoffverordnung erwartet, die jedoch erst für das Jahr 2003 geplant ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Gewerbeaufsicht und das Staatsministerium viel Zeit zur Lösung von Einzelfragen in diesem Bereich investieren müssen.

In Mittel- und Kleinbetrieben bereitet die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung immer noch Probleme. Das Staatsministerium hat deshalb eine kleine Broschüre „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ herausgegeben. Sie dient der Information der Arbeitgeber

in komprimierter Form über Inhalt und Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung. Die Broschüre wurde von den Gewerbeaufsichtsämtern im Rahmen der Betriebsüberprüfungen verteilt und ist auch im Internet unter der Homepage des LfAS unter www.lfas.bayern.de abrufbar.

Gentechnik

In Bayern gab es Ende des Jahres 540 gentechnische Anlagen (im Vorjahr 458). Davon die meisten in Oberbayern, insbesondere im Großraum München.

Für die Überwachung des Schutzes der Beschäftigten sind die Gewerbeaufsichtsämter München-Stadt für Südbayern und Würzburg für Nordbayern zuständig. Federführend für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken; auch das Landesamt für Umweltschutz ist mit Überwachungsaufgaben betraut. Die Überprüfung der Anlagen erfolgt in gemeinsamen Kommissionen aller beteiligten Behörden, um die Anlagenbetreiber nicht unverhältnismäßig zeitlich zu belasten. Die Abstände zwischen den Überprüfungen richten sich nach der Gefahrengeneigtheit der Anlagen entsprechend den Sicherheitsstufen. So müssen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 im Abstand von höchstens einem Jahr und Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Abstand von höchstens zwei Jahren besichtigt werden.

Im Berichtszeitraum fanden 221 Begehungen unter Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter statt.

Die bei diesen Überprüfungen beanstandeten Mängel betrafen überwiegend den konventionellen technischen Arbeitsschutz. Gravierende spezifische Verstöße gegen das Gentechnikgesetz wurden nicht festgestellt. Wie im vergangenen Jahr wurden Unfälle oder Erkrankungen, die im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen, nicht bekannt.

2.5

Beförderung gefährlicher Güter

Die Gewerbeaufsicht prüft regelmäßig die Einhaltung der verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften und die Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowohl in Betrieben als auch auf der Straße. Für Straßenkontrollen stehen der Gewerbeaufsicht zwei Überwachungsfahrzeuge zur Verfügung.

Seit der weitgehenden Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften für die Bereiche Straße (ADR) und Eisenbahn (RID) zum 1. Juli 2001 hat sich der Vollzug dieser Vorschriften erleichtert. Problematisch ist jedoch die lange Übergangszeit des ADR/RID. Bis 31. Dezember 2002 darf sowohl das alte als auch das harmonisierte Recht beim Transport angewendet werden.

Neben einer einwandfreien Technik sind fundierte Kenntnisse aller am Gefahrguttransport Beteiligten der wirksamste Schutz für Mensch und Umwelt vor Gefahrgutunfällen. Der Gesetzgeber hat daher mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) bereits 1989 gefordert, dass den Betrieben im Umgang mit Gefahrgut geschultes Personal zur Verfügung stehen muss.

Mit der Projektarbeit „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ (s. Bericht ab Seite 35), gut zwei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung, sollte die Umsetzung der Beststellungs- und Schulungsverpflichtung für Gefahrgutbeauftragte, beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen überprüft und die Betriebe hinsichtlich einer praxisgerechten und zeitnahen Umsetzung beraten werden. Die durch die Projektarbeit hervorgerufene Sensibilisierung der Betriebe für die Gefahrgutproblematik wurde sowohl von den Betrieben selbst als auch von Seiten der Verbände begrüßt. Weitere Projekte, z. B. hinsichtlich der Ladungssicherung, sind vorgesehen.

3. Sozialer Arbeitsschutz

3.1 Arbeitszeitschutz

Da eine Überforderung von Krankenhausärzten sowohl deren Gesundheit als auch die Patientenversorgung gefährdet, ist hier die Überwachung des ArbZG weiterhin eine besonders wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht. Kontrollen der Aufsichtsorgane allein können die Ursachen der spezifischen Schwierigkeiten in Krankenhäusern jedoch nicht beseitigen. Hier wären z. B. auch die Tarifvertragsparteien gefordert, von der in § 7 Abs. 2 ArbZG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und für den Bereich der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen vom Arbeitszeitgesetz spezifische Regelungen zu vereinbaren. Um unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten im Krankenhausbetrieb die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes möglichst nach einheitlichen Kriterien gewährleisten zu können, werden daher interne Auslegungshilfen zugrundegelegt.

Nicht abschließend geklärt sind weiterhin die Auswirkungen des Urteils des EuGH zur Bewertung des Bereitschaftsdienstes. Aufgrund zahlreicher Klagen von Ärzten auf Anerkennung (und Vergütung) als Vollarbeitszeit sind zwischenzeitlich mehrere unterschiedliche Entscheidungen deutscher Arbeitsgerichte ergangen; bisher ist keines dieser Urteile rechtskräftig. Zuletzt hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass das EuGH-Urteil keine unmittelbare Wirkung auf den streitgegenständlichen Fall habe, da sich die Definition der Arbeitszeit nach nationalem Recht richte und die Situation in Deutschland nicht mit der – dem EuGH-Urteil zugrunde liegenden – in Spanien vergleichbar sei.

Die EU-Kommission macht sich derzeit ein Bild über die Situation in den Mitgliedstaaten und hat sich bisher zu den Auswirkungen der EuGH-Entscheidung für die Mitgliedstaaten nicht geäußert. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird die Bewertung durch die EU-Kommission ab-

warten und erst dann über das weitere Verfahren, z. B. ggf. erforderliche Gesetzesänderungen, unter Einbeziehung der beteiligten Bundesressorts, Verbände und Gewerkschaften entscheiden. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung werden sich die Gewerbeaufsichtsämter im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit weiterhin an den bisher geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des BAT i.V.m. Auslegungshilfen orientieren.

Im Staatsministerium wurde ein „Runder Tisch“ eingerichtet, an dem mit betroffenen Krankenhausärzten, Verbänden und Vertretern der Tarifparteien die Ursachen für die Arbeitsüberlastungen der Ärzte diskutiert und Lösungsansätze für bessere Arbeitsbedingungen gesucht werden. Anhand von konkreten Beispielen werden verschiedene Arbeitszeitmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen erörtert sowie die Rahmenbedingungen der jeweiligen Regelungen vorgestellt. Parallel dazu ist seit September 2001 auf Bundesebene eine zum Thema „Arbeitszeit in Krankenhäusern“ eingesetzte Länderarbeitsgruppe beauftragt, vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vorhandene Arbeitszeitmodelle auszuwerten und praktikable Handlungshilfen zu erarbeiten.

In den Monaten März und April 2001 überprüften die Gewerbeaufsichtsämter im Rahmen einer Projektarbeit zahlreiche Unternehmen im Bewachungsgewerbe.

Die begrenzte Zahl von Arbeitssuchenden, der erforderliche untadelige Lebenslauf der Bewerber und die Fluktuation des Personals führen im Bewachungsgewerbe zum Teil zu Arbeitszeiten, die bei einzelnen Beschäftigten bis an die Belastungsgrenze führen. Dies gab Anlass, die Arbeitszeiten in diesem Gewerbe zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind dem Bericht ab Seite 38 zu entnehmen.

3.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Kontrollgerätemanipulationen“

Beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg wurde im November eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Kontrollgerätemanipulationen“ abgehalten, zu deren Auftakt Frau Staatssekretärin Erika Görlitz vor der Presse auf die Bedeutung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr einging.

An der Veranstaltung, in der GD Schmider vom Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg mit zahlreichen Beispielen aus der Vollzugspraxis referierte, nahmen neben der bayerischen Gewerbeaufsicht auch Vertreter der Gewerbeaufsicht aus Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen und Hessen sowie Vertreter der Polizeidirektionen teil.

Verschleierung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Der Einfallsreichtum bei den Bemühungen, Verstöße zu verschleiern wurde bei einer Firma in Mittelfranken deutlich. Von einem Unternehmen wurden Fahrtenschreiber-Schaublätter zur Überprüfung angefordert, die jedoch nur lückenhaft vorgelegt wurden. Auf die Nachforderung des Amtes hin wurden die restlichen FSB ohne Verstöße nachgereicht.

Nach Aussage einer Fahrerin wurde allerdings vorher, soweit auf den angeforderten Schaublättern Lenk- bzw. Ruhezeitverstöße vorhanden waren, die komplette Strecke von der Unternehmerin selbst oder ihrem Lebensgefährten mit einer Sattelzugmaschine ohne Auflieger nachgefahren, damit die nachzuliefernden Schaublätter in die Lücken der bereits vorgelegten Schaublätter hinein passten. Dabei wurde die Uhrzeit entsprechend verstellt und auf den richtigen km-Anschluss geachtet. Die Strecke wurde dann so aufgezeichnet, dass keine oder nur geringfügige Verstöße vorhanden waren. Es wurde auch auf Rastplätzen rangiert, damit die Schau-

blätter anschließend so aussahen, als ob bei Firmen geladen würde.

Darüber hinaus seien die Fahrer angewiesen worden, bei Lenkzeitüberschreitungen das entsprechende Schaublatt zu entnehmen und ein neues (unausgefülltes) Schaublatt einzulegen, um ggf. bei einer Kontrolle ein Schaublatt verschwinden zu lassen. Für die entnommenen Schaublätter erhielten die Fahrer von der Unternehmerin eine Urlaubsbescheinigung.

Bei Fahrten nach Frankreich bekamen die Fahrer sogar neue Arbeitsverträge mit, um bei Kontrollen zu belegen, dass die Arbeit bei der Firma „neu aufgenommen wurde“ und deshalb keine weiteren Schaublätter mitgeführt werden.

3.3 Jugendarbeitsschutz

Bericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz 2001

Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wurde zur Erörterung verschiedener aktueller Themen im Oktober diesen Jahres zu seiner 26. Sitzung seit Erlass des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes einberufen.

Bereits im Vorjahr wurde die Frage erörtert, ob und inwieweit die spezifischen Erfordernisse an Samstagen in den neuen Ausbildungsberufen der Informations- und Telekommunikationstechnik im Jugendarbeitsschutzgesetz berücksichtigt werden müssen. Der Landesausschuss kam nunmehr überein, dass derzeit kein dringlicher Handlungsbedarf für eine Gesetzesinitiative besteht und beschloss, die weiteren Entwicklungen vorerst abzuwarten.

Ein weiteres Thema war die Nachtruheregulierung im Gaststättengewerbe. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hatte sich mit dem Anliegen an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gewandt, die Arbeitszeit Jugendlicher von derzeit 22

Uhr bis auf 23 Uhr zu verlängern. Der Landesausschuss wurde unterrichtet, dass sich die für den Jugendarbeitsschutz zuständigen Länderreferenten mehrheitlich gegen eine dahingehende Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgesprochen haben.

Zur Begründung wurde vorgebracht, dass viele andere Branchen vergleichbare Probleme mit der Nachtruheregulierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes haben dürften. Der Schutzgedanke des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfe nicht durch die Schaffung zu zahlreicher Ausnahmeregelungen aufgeweicht werden. Da es sich bei den meisten Gaststätten ohnehin um mehrschichtige Betriebe handelt, kann dem Anliegen des Hotel- und Gaststättenverbandes hinsichtlich einer möglichen Arbeitszeit bis 23 Uhr im Regelfall Rechnung getragen werden.

Erörtert wurde auch, ob der Schülerlotsendienst unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fällt. Nach einer gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dürfen in Bayern Schüler ab 13 Jahre – in Ausnahmefällen sogar ab 12 Jahren – als Schülerlotsen eingesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Auch in den anderen Bundesländern werden Schüler ab 13 Jahre als Schülerlotsen eingesetzt. Der Schülerlotsendienst ist als pädagogische Maßnahme der Schulen anzusehen und fällt daher nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei einer Sonderaktion hat die Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz festgestellt, dass Kinder und Jugendliche Druckwaren häufig in ihrer Freizeit an Samstagen und Sonntagen austragen. Der Landesausschuss wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang der Beschluss der Länder bekräftigt wurde, wonach die Prospektverteilung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz an Samstagen und Sonntagen nicht zulässig ist.

Erneut standen die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auf der Tagesordnung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Qualität der Ergebnisse der Untersu-

chungen, bei denen körperliche Einschränkungen festgestellt werden sollen, nicht immer befriedigend ist. Deshalb wird auf Bundesebene geprüft, wie die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz optimiert werden können.

Der Landesausschuss hat wieder eine Fachtagung – in diesem Jahr in Bamberg – zum Thema Jugendarbeitsschutz abgehalten. Dabei wurden die Vertreter der örtlichen Verbände, der Gewerkschaften, der Schulen und der Presse durch Vorträge über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und über den Jugendarbeitsschutz aus medizinischer Sicht informiert. Ergänzt wurden die Ausführungen durch die Vorführung des Films „Jugendarbeitsschutz“ und die Verteilung der Informationsbrochure über das Jugendarbeitsschutzgesetz und der Unterrichtshilfe für das Lehrpersonal.

In einer abschließenden Diskussionsrunde wurden die Auslegungsfragen der zahlreich anwesenden Teilnehmer anhand aktueller Beispiele aus der Praxis erörtert.

3.4 Frauenarbeitsschutz

Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	198	437
Verhaltensfehler der geschützten Personen	87	23
Existenzgefährdung des Betriebes	8	20
Insolvenzverfahren	82	278
Sonstiges	16	8

3.5 Heimarbeitsschutz

Zum Stichtag 31.12.2001 waren insgesamt 21.951 in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte gemeldet. Vorrangig wurden Tätigkeiten in den Bereichen Elektrotechnik (4.554 Heimarbeiter), Papier- und Pappeverarbeitung (3.156 Heimarbeiter), Kunststoffverarbeitung (2.686 Heimarbeiter) und Büro-Heimarbeit (2.463 Heimarbeiter) verrichtet.

Der Heimarbeitsschutz erfolgte in zwei Zielrichtungen. Angemessene Löhne und Vertragsbedingungen legten 31 Heimarbeitsausschüsse fest. Die staatliche Hilfe bei der Durchsetzung der tariflichen und gesetzlichen Ansprüche gewährten in Bayern 18 Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer in Vollzug von § 23 Heimarbeitsgesetz. Für 1.430 in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte konnte im Rahmen des § 24 Heimarbeitsgesetz ein Nachzahlungsbetrag von DM 567.765 bewirkt werden.

Im Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts mussten bei den Entgeltprüfern acht Anhörungen und Vernehmungen sowie fünf Verwarnungen erlassen werden.

Zwei Bußgeldbescheide mit einer Bußgeldhöhe von insgesamt DM 825,- wurden festgesetzt und mussten beigetrieben werden.

Im Verwaltungszwangsverfahren mußte gegen drei Heimarbeit vergebende Firmen ein Zwangsgeld in Höhe von DM 300,- beigetrieben werden.

Durch gezielte Hinweise in der jeweiligen örtlichen Presse wurde wiederum vor unseriösen Anzeigen über die Ausgabe von Heimarbeit mittels Geldvorleistungen gewarnt.

4. Medizinischer Arbeitsschutz

Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gewerbeärztliche Dienst in Bayern berät Betriebe und Beschäftigte in allen Fragen des medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind 15 Ärztinnen und 16 Ärzte beschäftigt.

Die Gewerbeärztlichen Dienste an den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Coburg, München-Land, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und

Würzburg nehmen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr.

Zu den Aufgaben der Gewerbeärztlichen Dienste gehört insbesondere:

- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes
- Mitwirkung im technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Beratung der Betriebe und der Beschäftigten
- Beratung der Betriebsärzte und ermächtigten Ärzte
- Überprüfung der Betriebe insbesondere unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten
- Durchführung von Projekten
- Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Ermächtigung von Ärzten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzorganisationen, Unfallversicherungen und Krankenkassen
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Lehr- und Vortragstätigkeit
- betriebsärztliche Betreuung von Beschäftigten im Geschäftsbereich
- Stellungnahmen nach Schwerbehindertengesetz.

Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Tätigkeit war der Außendienst mit 3.033 (im Vorjahr 2.965) Betriebsbesichtigungen insbesondere bei themenorientierter Projektarbeit. Im Rahmen des Außendienstes wurden außerdem orientierende Lärm- und Gefahrstoffmessungen sowie ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Einen Überblick über den Außendienst gibt Tabelle 7 auf Seite 87 wieder. Die relativ hohe Zahl an Besichtigungen/Überprüfungen von 6.394 (Pos. 1.2.1) ergibt sich durch Summation der Tätigkeiten nach Rechtsgebieten im Rahmen eines Dienstgeschäftes.

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Die Gewerbeärzte wirken auch im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren mit. Soweit es sich bei den begutachteten Erkrankungen um „erstmalig abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle“ handelte, sind diese aus Tabelle 8 (siehe Seite 88) zu ersehen.

Von 6.596 (i.V. 6.935) „erstmalig abschließend begutachteten Fällen“ stellten die Gewerbeärzte in 2.527 Fällen (i.V. 2.636) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 38 % (i.V. ebenfalls 38 %).

Die häufigsten der „erstmalig abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Lärmerkrankungen mit 1.521 (i.V. 1.680), Atemwegserkrankungen mit 1.516 (i.V. 1.612) und Hauterkrankungen mit 1.176 (i.V. 1.243).

Von den 2.527 (i.V. 2.636) Fällen in denen die Gewerbeärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einwirkungen festgestellt haben, waren auch in diesem Berichtsjahr die Lärmerkrankungen mit 1.026 Fällen (i.V. 1.060), die Atemwegserkrankungen mit 602 Fällen (i.V. 649) und die Hauterkrankungen mit 510 Fällen (i.V. 673) die häufigsten Erkrankungen.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst medizinische Untersuchungen von Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und auch im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren durch.

Vorträge

Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte hielten insgesamt 152 Vorträge und Vorlesungen (i.V. 113), welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Ergonomie umfassten.

Fortbildung

Außer der jährlichen Fortbildungsveranstaltung für bayerische Gewerbeärzte in der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn und den Fortbildungsangeboten des Ministeriums bestand die Möglichkeit, Fachveranstaltungen, Kongresse und den gewerbeärztlichen Erfahrungsaustausch zu besuchen.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Der Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte – Gewerbeärzte“ tagte zum Beispiel im GÄD Nürnberg im Jahr 2001 insgesamt sechs mal. Die Themen waren: „Beteiligung des Betriebsarztes“, „Infektionsschutzgesetz – Auswirkungen auf die betriebsärztliche Tätigkeit“ und „Hautschutzkonzepte und Anwendung von Schutzhandschuhen im Betrieb“. Durchschnittlich nahmen an den Veranstaltungen 22 Betriebsärzte teil.

Qualitätszirkel „BK-Begutachtung“

Als neuer Qualitätszirkel wurde in Zusammenarbeit der Gewerbeärztlichen Dienste Nürnberg und Coburg ein Erfahrungsaustausch „Gutachter im Berufskrankheitenverfahren“ eingeführt.

In zwei Veranstaltungen wurden die Begutachtung von Hauterkrankungen und die Begutachtung von obstruktiven Atemwegserkrankungen behandelt.

Eingeladen waren Ärzte des jeweiligen Fachgebietes, die im Berufskrankheitenverfahren häufig Gutachten erstellen. Die Teilnehmerzahl lag bei jeweils 12 Gutachtern.

Projektarbeit

Unter gewerbeärztlicher Beteiligung wurden folgende Projekte durchgeführt:

- Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien (siehe Seite 26)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern (siehe Seite 44)
- Arbeitsschutz von Reinigungspersonal in Krankenhäusern (siehe Seite 47)
- Gefährdungen und Belastungen in der Galvanik.

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

1.

Organisation und Aufgaben

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Zentralstelle sind in einem Länderabkommen festgelegt. Das Abkommen ist am 1.5.1996 in Kraft getreten.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditiert und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Geräten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

2.

Tätigkeit

2.1

Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 67 Akkreditierungen erteilt (vgl. Übersicht 4), die zu entsprechenden Benennungen und ggf. Notifizierungen der Zertifizierungsstellen durch die Bundesrepublik Deutschland führten, soweit es sich nicht um Reakkreditierungen handelte.

Die meisten Akkreditierungen (21) betreffen die Richtlinie für Explosionsschutz (94/9/EG). Die Meldungen von Stellen nach der Niederspannungs-Richtlinie sind im Rahmen der Akkreditierungen für das GS-Zeichen abgewickelt worden.

Im Bereich der Richtlinie 94/9/EG konnten die Reakkreditierungen der deutschen Prüfstellen abgeschlossen werden. Im Rahmen der Begutachtungsverfahren war festzustellen, dass nach wie vor die Vorgehensweise der Stellen bei der Auditierung von Qualitätssicherungssystemen nach Anhang IV oder VII der Richtlinie zur Umsetzung der produktbezogenen Anforderungen graduell unterschiedlich ist. Hier ist noch weitere Abstimmungsarbeit im europäischen Erfahrungsaustausch der benennenden Behörden und der notifizierten Stellen zu leisten.

Übersicht 4; Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2001

	Prüflaboratorium	Zertifizierungsstelle Produkte	Zertifizierungsstelle QS-Systeme	Zertifizierungsstelle Personal
GSG	1	1	0	0
2. GSGV-88/378/EWG Spielzeug	2	2	0	0
Druckgeräte	3	3	1	0
7. GSGV - 90/396/EWG Gasverbrauchseinrichtungen	0	0	0	0
8. GSGV - 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstungen	4	2	1	0
9. GSGV - 98/37/EG Maschinen	5	4	3	0
10. GSGV - 94/25/EG Sportboote	3	3	3	0
11. GSGV - 94/9/EG Ex-Schutz	7	7	7	0
12. GSGV - 95/16/EG Aufzüge	0	0	0	0
90/385/EWG aktive medizinische Implantate	0	0	0	0
93/42/EWG Medizinische Produkte	1	2	2	0
GGVS und GGVE	0	0	0	0
insgesamt	26	24	17	0

2.2

Umsetzung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte

Das Inverkehrbringen von Druckgeräten ist in Europa nicht einheitlich in einer einzigen Gesetzesvorschrift geregelt, sondern auf mehrere internationale, harmonisierte europäische und nationale Regelungen aufgeteilt. Durch diese Aufspaltung wird das Verständnis sowie der Vollzug sehr erschwert.

Nachdem die Akkreditierungen und Benennungen der notifizierten Stellen gemäß der Druckgeräte-Richtlinie weitgehend abgeschlossen sind, steht nun die Anerkennung von Prüfstellen im Bereich des Transports gefährlicher

Güter an, wobei sich die Zuständigkeit der ZLS auf bestimmte Teilbereiche beschränkt.

Für den Transport von gefährlichen Gütern, zu denen auch Gase gehören, gibt es vier internationale Abkommen:

IMDG Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ICAO Regelungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Zu den Unterzeichnern des ADR/RID gehören auch Staaten außerhalb des EWR. Die beiden Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn Gefäße (Flaschen, Großflaschen mit 150 l bis 5.000 l Inhalt, Kryo-Behälter, Flaschenbündel) und Tanks auf öffentlichen Straßen oder mit der Eisenbahn befördert werden. ADR/RID enthalten Regelungen u. a. über die Prüfung und Zulassung dieser Erzeugnisse sowie über die Anforderungen an Prüf- und Zertifizierungsstellen. Für die Überwachung des Fertigungsprozesses, für die Ausführung von Werkstoffverbindungen und die Durchführung von Prüfungen hat der Hersteller qualifiziertes Personal einzusetzen, das nicht zertifiziert sein muss.

Die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (1999/36/EG) ist ab 01.07.2001 anzuwenden. Sie regelt das Inverkehrbringen und die wiederkehrenden Prüfungen für Gefäße und Tanks, die auf öffentlichen Straßen oder mit der Eisenbahn befördert werden. Für Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks wurde die Anwendung der Richtlinie auf den 01.07.2003 verschoben. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist bisher noch nicht erfolgt. Als Übergangslösung dient eine Bekanntmachung, die bis zum in Kraft treten der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte die Anwendung der Richtlinie regelt. Die Richtlinie hat zum Inhalt die Verbesserung der Sicherheit im Straßen- und Eisenbahnverkehr und die Gewährleistung des freien Verkehrs in der Gemeinschaft. Der Anwendungsbereich umfasst im einzelnen das Inverkehrbringen neuer Geräte, die Neubewertung vorhandener Geräte sowie die wiederholte Inbetriebnahme und Verwendung sowie die wiederkehrenden Prüfungen neuer und neubewerteter Geräte von ortsbeweglichen Druckgeräten. Hierunter sind zu verstehen

- Gefäße (Flaschen, Großflaschen, Druckfässer, Kryo-Behälter, Flaschenbündel)
- Tanks, einschließlich Aufsetztanks, Tankcontainer (ortsbewegliche Tanks), Tanks von Eisenbahnkesselwagen, Tanks oder Gefäße von Batteriefahrzeugen oder Eisen-

bahnatteriewagen und Tanks von Tankwagen,

wenn sie zur Beförderung von

- Gasen/Klasse 2 (ADR/RID)
- Cyanwasserstoff (stabilisiert)/ Klasse 6.1 (ADR/RID)
- Fluorwasserstoff (wasserfrei)/ Klasse 8 (ADR/RID)
- Fluorwasserstoffsäure/ Klasse 8 (ADR/RID)

einschließlich der Ventile und sonstiger für die Beförderung benutzter Ausrüstungsteile dienen.

Von der Richtlinie werden nicht erfasst, Geräte die vor dem 1. Juli 2003 ohne Neubewertung nach früher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht wurden sowie Geräte, die ausschließlich zur Beförderung zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten im Rahmen des ADR/RID eingesetzt werden.

Nicht zu den ortsbeweglichen Druckgeräten gehören

- Geräte für kleine Mengen und für Sonderfälle (z. B. Airbag)
- Aerosolbehälter (Richtlinie über Aerosolpackungen 75/324/EWG)
- Flaschen für Atemschutzgeräte (Druckgeräterichtlinie 97/23/EG i. V. mit Artikel 8 Absatz 4 a der PSA-Richtlinie 89/686/EWG).

Ortsbewegliche Druckgeräte sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Sie besagt, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind und die Druckgeräte innerhalb des EWR in Verkehr gebracht und befördert werden dürfen.

Bisher wurden dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) von der ZLS für die Konformitätsbewertung von Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behältern neun Stellen benannt.

2.3

Überwachung der Stellen

Im System der Akkreditierungstätigkeit stellt die Überwachung ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung und Sicherstellung der Güte einer Akkreditierung dar. Die Verpflichtung zur Überwachung der von der ZLS akkreditierten Stellen lässt sich sowohl aus den Mindestkriterien für die Benennung von Stellen gemäß den Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verbindung mit den entsprechenden Normen der Reihe DIN EN 45000 ff als auch der Aufgabenbeschreibung der ZLS in Artikel 2 (2) Nr. 3 und (3) Nr. 3 des Länderabkommens ableiten. Gemäß § 9 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz bzw. § 20 Abs. 4 Medizinproduktegesetz erfolgt die Überwachung durch die zuständige Behörde.

Neben der systematischen Überprüfung der Arbeitsweise der Stelle vor Ort bildet die Innendiensttätigkeit, bei der die ZLS die zur Verfügung gestellten Informationen über nichtkonforme Produkte auf ihre Ursachen bezüglich fehlerhafter Prüfungen und Zertifizierungen durch Drittstellen hin untersucht, eine wichtige Quelle für die Überwachung.

Soweit Defizite bei den Prüfstellen auftraten, wurden entsprechende Korrekturmaßnahmen festgelegt, bis hin zum teilweisen Entzug der Akkreditierung.

Im Jahr 1999 startete ein Ringversuch mit Laserpointern, der dieses Jahr abgeschlossen wurde. Er befasste sich mit der Bestimmung der Laserklassen von handelsüblichen Laserpointern unter Beteiligung von mehreren nach dem GSG zugelassenen Stellen. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden zusammengefasst und an die Stellen verteilt, um Transparenz und Verbesserungen zu erreichen.

Durch die Einbeziehung der ZLS in die Tätigkeit des Arbeitsausschusses der Länder für die Marktüberwachung wird ein reger Informationsaustausch gefördert und die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktkontrollen ganzheitlich weiter entwickelt. Die Sitzung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder fand am 28. und 29. März 2001 bei

der ZLS in München statt, so dass unmittelbar zahlreiche sachorientierte Diskussionen geführt werden konnten.

3. Bilaterale Anerkennungsverfahren

3.1 GS-Prüfstellen im Ausland

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hatte in der Vergangenheit die Einbindung von ausländischen Prüfstellen unter dem Gesichtspunkt der übergreifenden Wirkung des EG-Vertrages gesehen. Zwischenzeitlich ist eine entsprechende Ergänzung in das Gesetz zur Änderung des GSG aufgenommen worden. Der Text der notwendigen Verwaltungsvereinbarung wurde mit den Ländern und der ZLS abgestimmt.

Die drei französischen GS-Prüfstellen sind problemlos in das GS-Zertifizierungssystem eingebunden und nehmen an dem nationalen Erfahrungsaustausch teil. Zwischenzeitlich wurde das Verwaltungsabkommen mit Dänemark abgeschlossen.

Die dänische Stelle UL DEMKO hat das festgelegte Anerkennungsverfahren durchlaufen und konnte von der ZLS dem BMA als Zertifizierungsstelle für das GS-Zeichen benannt werden.

Zur Zeit liegen weitere Anfragen aus Österreich und Schweden bezüglich der Möglichkeit und Voraussetzungen für die Zulassung als GS-Zertifizierungsstelle bei der ZLS vor.

3.2 Drittstaatenabkommen

Die Verhandlungen der EG mit Drittstaaten über Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren für Industrieprodukte (MRA – Mutual Recognition Agreement), bei denen die Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz von anerkannten Drittstellen vor dem Inverkehrbringen überprüft werden muss, stellen ein wichtiges Element der europäischen Handelspolitik dar. Diese auf Gegen-

seitigkeit beruhenden Verträge eröffnen den europäischen bzw. deutschen Stellen die Möglichkeit, Prüfungen nach den Vorschriften der Drittstaaten vorzunehmen. Die erstellten Konformitätsnachweise sind vom jeweiligen Importland anzuerkennen.

Für das Berichtsjahr sind die folgenden Einzelaktivitäten zu erwähnen:

Die Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Japan wurden abgeschlossen. Das Abkommen konnte unterzeichnet werden und ist im Amtsblatt der EG vom 29.10.2001 veröffentlicht worden. Im Zuständigkeitsbereich der ZLS haben sich mehrere Stellen für eine Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für den sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse interessiert. Ein Beamter der ZLS hat an zwei Sitzungen der von der Kommission geleiteten Arbeitsgruppe (MRA-TF) teilgenommen, in der zusammenfassend über die Fortschritte in den verschiedenen Abkommen berichtet und über Vorgangsweisen bei der Umsetzung in den Sektoren „Elektrische Sicherheit“, „Elektromagnetische Verträglichkeit“ bzw. „Telekommunikations-Endgeräte“ beraten wird.

Neben den MRAs führt die Europäische Kommission mit den mittel- und osteuropäischen (MOE-)Staaten Verhandlungen zu den sogenannten Protokollen über die europäische Konformitätsbewertung (PECA) im Rahmen der Europaabkommen der Gemeinschaft mit den MOE-Staaten. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits vor dem endgültigen Beitritt an dem Binnenmarkt direkt teilnehmen zu können. Im Gegensatz zu den MRAs entfalten die einzelnen Produktsektoren der PECAs erst dann ihre Wirkung, wenn das entsprechende europäische Recht in nationales Recht des Vertragspartners umgesetzt worden ist.

Zwischenzeitlich wurden die Protokolle mit Ungarn und der Tschechischen Republik paraphiert. Die ZLS wird bei den Vorbereitungsarbeiten der weiteren MOE-Beitrittskandidaten entsprechende Unterstützung anbieten und Informationen weitergeben. In diesem Zusammenhang hat ein Mitarbeiter der ZLS an einem Phare-Twinning Projekt der EU in Litauen teilgenommen.

Die Tätigkeit vor Ort betrug acht Tage und umfasste im wesentlichen drei Bereiche:

- Darstellung der Auswirkungen des Akkreditierungs- und Notifizierungsverfahrens in sozialer, ökonomischer und finanzieller Hinsicht
- Einführung von Ministerialbeamten in die Evaluierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen gemäß der Normenreihe EN 45000 ff
- Einführung von Ministerialbeamten in die Notifizierungsprozeduren, wie zum Beispiel die Meldung von notifizierten Stellen.

4. Weitere Aktivitäten und Ereignisse

4.1 National

Im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wurden die Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme umgestaltet. Nach über zehn Jahren gilt es jetzt, die gewonnenen Erfahrungen umzusetzen. Durch die Mitarbeit in den nachfolgenden überregionalen Ausschüssen und vergleichbaren Gremien wird die Weiterentwicklung durch die ZLS unterstützt:

- Deutscher Akkreditierungsrat DAR
- Deutscher Rat für Konformitätsbewertung im DIN (DIN KonRat)
- Beirat des Normenausschusses „Qualitätsmanagement, Statistik u. Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ)“
- Sachverständigenausschuss PÜZ-Stellen beim DIBt
- Zentraler Erfahrungsaustauschkreis zur Koordinierung des Erfahrungsaustausches der nach dem Gerätesicherheitsgesetz zugelassenen Stellen (ZEK)
- Erfahrungsaustausch der nach dem Medizinproduktegesetz benannten Stellen (EKMed)
- Trägergemeinschaft „Akkreditierung“ (TGA)
- MRA-Beratergruppe „Elektrische Sicherheit“.

Der Leiter der ZLS vertritt in dem Präsidium des DAR die Interessen des geregelten Bereichs. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der DAR-Struktur wurde die Koordinierungsstelle des gesetzlich geregelten Bereichs (KOGB) eingerichtet und die Geschäftsführung bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) angesiedelt. Die KOGB hat die Aufgabe, eine Abstimmung der in diesem Bereich tätigen Akkreditierungsstellen zu erreichen. Die Bestandsaufnahme ergab ein sehr differenziertes Bild von der Akkreditierungslandschaft im gesetzlich geregelten Bereich. In den verschiedenen Sparten gibt es mehrheitlich Zentralstellen, aber auch Bereiche, in denen jedes Land diese Tätigkeiten eigenständig ausführt. Mittelfristig ist zu entscheiden, ob in Deutschland zur Harmonisierung eine entsprechende Konzentration zweckmäßig ist.

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die 48. Sitzung des ZEK fand am 4./5. Oktober 2001 beim VDE in Offenbach statt.

Es wurden die Änderungen des GSG und die Auswirkungen auf die Tätigkeit der zugelassenen Stellen erörtert. Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Interpretation des Auskunftsverlangens nach § 9 Abs. 5 GSG durch die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständige Behörde. Daneben wurden einige Punkte, wie z. B. Mindestanforderungen an den Inhalt von Prüfbescheinigungen nach dem GSG, Aufbewahrung von Unterlagen außerhalb des Sitzes der Zertifizierungsstelle oder die Berücksichtigung zusätzlicher Rechtsvorschriften angesprochen, die im Zusammenhang mit der Reakkreditierung der Prüfstellen für das GS-Zeichen wichtig sind.

4.2 International

Bei der Europäischen Kommission ist eine Technische Ratsgruppe 133 „Gegenseitige Anerkennung (MRA)“ eingerichtet, die fast monatlich tagt. Dabei werden horizontale Themen wie das Management der MRAs oder die Arbeitsprogramme der Joint (Sectoral) Committees und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MRAs oder der Evaluierung der von den Drittstaaten benannten Konformitätsbewertungsstellen behandelt. Die ZLS ist in die laufende Arbeit dieser Arbeitsgruppe über BMA und BMWi eingebunden.

Zwischenzeitlich sind von den meisten Mitgliedstaaten die Beschreibungen ihrer Akkreditierungs-/Anerkennungs-, Benennungs- und Notifizierungsverfahren vorgelegt worden. In einer ersten Auswertung haben die Kommissionsdienststellen die wesentlichen Merkmale eines Anerkennungssystems für Notified Bodies strukturiert und in einer Matrix die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt. Nach wie vor ist aus deutscher Sicht eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Akkreditierungs- und Benennungsstellen in der EG erforderlich. Es wurde vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ein Review der vorhandenen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen vornehmen und über eine horizontale Arbeitsgruppe koordinieren. Eine in sich geschlossene Beschreibung des europäischen Systems der Akkreditierung von benannten Stellen (NBs) ist auch im Zusammenhang mit der Implementierung von Multilateralen Abkommen (MRAs) zur Evaluierung der Konformitätsbewertungsstellen (CABs) in den Drittstaaten erforderlich.

4.3 Sonstiges

Der Leiter der ZLS hat auf mehreren Veranstaltungen, auf denen das Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen erläutert und diskutiert wurden, Vorträge gehalten.

Zur neuen Norm DIN EN ISO 9001/2000 „Qualitätsmanagementsysteme“ fand bei der ZLS für alle Mitarbeiter eine Fortbildungsveranstaltung statt. Dabei bestätigte sich, dass die Norm mit ihren formalen Aspekten nach wie vor nicht geeignet ist, die produktspezifischen Anforderungen der Qualitätssicherungssysteme in den Richtlinienanhängen umzusetzen.

Auf einer Pressekonferenz am 14. August mit Staatsminister Eberhard Sinner bei einem Spielzeughersteller wurde die Tätigkeit der ZLS als Zentralstelle aller Länder im Umfeld des europäischen Binnenmarktes dargestellt.

Während des Besuchs einer hochrangigen Delegation aus China bei einer zugelassenen Stelle konnte die ZLS über das deutsche Anerkennungssystem von Prüfstellen vortragen. Dabei interessierten insbesondere auch Fragen zu dem nationalen GS-Zeichensystem.

Im Rahmen einer Untersuchung über den „Akkreditierungsmarkt“ in Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden, die von dem Holländischen Wirtschaftsministerium in Den Haag in Auftrag gegeben war, wurde die ZLS von zwei Consultants der Firma Price Waterhouse Coopers interviewt. Das deutsche System beeindruckte die Gesprächspartner aufgrund seiner starken Ausrichtung auf den Produktbezug.

Projektarbeit

„Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien“

1.

Zielsetzung

Es sollten anlässlich der Projektarbeit allgemeine Fragen des Arbeitsschutzes und Risiken durch die spezielle Arbeitssituation in histopathologischen Laboratorien (Gefahrstoffe, Infektionsgefährdung und anderes) erfasst werden. Im Zeitraum von November 2000 bis Januar 2001 wurden 65 histopathologische Laboratorien von den Gewerbeaufsichtsämtern in Bayern überprüft.

Bei den Laboratorien handelte es sich um 41 Histopathologien in öffentlicher, universitärer oder kommunaler Trägerschaft und um 24 privat betriebene Laboratorien.

Private Histologien waren in der Mehrzahl (13 von 24) Gemeinschaftspraxen mit zwei oder mehreren Betreibern. Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in allen Betrieben lag zwischen drei und 110 Mitarbeitern.

2.

Durchführung

Im Vorfeld der Projektarbeit wurde beim Gewerbeaufsichtsamt München-Land ein Fragebogen erarbeitet. Gewerbeärzte und Gewerbeaufsichtsbeamte berücksichtigten dabei sowohl sicherheitstechnische als auch arbeitsmedizinische Aspekte bei der Beurteilung histopathologischer Laboratorien. Auf eine Überprüfung des Arbeitsschutzes in der Makropathologie (Sektionen) wurde wegen der vergleichsweise geringen Fallzahlen sowie der teilweise anderen Gefährdungssituation verzichtet.

3.

Ergebnisse

Die folgende Zusammenstellung dokumentiert die Ergebnisse der überprüften Aspekte. Wenn sich dabei deutliche Unterschiede in der Häufigkeit von Mängeln bei Laboratorien in privater bzw. öffentlicher Trägerschaft ergaben, wird hierauf eingegangen. Geringe Unterschiede werden wegen der niedrigen Fallzahl nicht erwähnt.

Eine Übersicht über die festgestellten Mängel nach den Stichpunkten zu den Prüffragen zeigt das Diagramm auf Seite 27 (Gesamtzahl der besichtigten Betriebe: n = 65 entsprechend 100 %).

Ein Drittel (35 %) aller Betriebe haben eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt.

Wenn keine vollständige Gefährdungsbeurteilung erkennbar war, wurde dies gleichfalls beanstandet. In der Mehrheit (74 %) wurde eine Zuordnung zu einer Schutzstufe nach der Biostoffverordnung von den Laboratorien bisher nicht durchgeführt. Ursächlich hierfür ist der fehlende Kenntnisstand über die Biostoffverordnung.

Die fehlende Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach § 1 Mutter-schutzrichtlinienverordnung war in 52 % der Fälle zu beanstanden. Hier war Handlungsbedarf in Form von entsprechenden Anordnungsschreiben geboten.

In 72 % der Laboratorien wurden die Gefahrstoffe entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung erfasst. In privaten Histopathologien musste die Erfassung der Gefahrstoffe deutlich häufiger beanstandet werden als in Laboratorien in öffentlicher Trägerschaft.

Die Gefahrstoffe wurden in 38 % der Fälle nicht vorschriftsmäßig gelagert. Häufig war mehr als der Tagesbedarf im Arbeitsraum aufbewahrt oder waren Gefahrstoffe in unzulässiger Höhe bzw. in nicht verschlossenen Gebinden gelagert.

Teils wurden Gifte mit brennbaren Gefahrstoffen zusammengelagert, war der Giftschrank nicht verschließbar und vereinzelt wurde die Entsorgung brennbarer Flüssigkeiten in nicht zulässigen Gefäßen vorgenommen. Positiv überraschte die gute Gestaltung der Zuschneideplätze.

88 % der Laboratorien verfügten über eine entsprechende Tischabsaugung für die Bearbeitung von formalinfixiertem Material mit Erfassung der Dämpfe unmittelbar an der Entstehungsstelle. In Einzelfällen fanden sich Tischabsaugungen mit Luftführung nach hinten, im allgemeinen wurde der Luft-



Vertragsarzt Dr. med. Klaus Volk,
Gewerbeärztlicher Dienst beim Gewerbe-
aufsichtsamt München-Land

strom nach unten abgesaugt. In ähnlich hohem Maße wie Tischabsaugungen wurden Laborabzüge eingesetzt (86 %).

An offenen Färbeautomaten mussten dagegen mehrfach fehlende oder nicht ausreichend wirksame Absaugungen beanstandet werden. Überraschenderweise erfolgte in etwa der Hälfte der Laboratorien (52 %) keine jährliche technische Prüfung der Laborabzüge.

Bezüglich Messungen für Formaldehyd wurden in 66 % der Fälle entweder orientierende Messungen mit Dräger-Prüfröhrchen oder eine Arbeitsbereichsanalyse durchgeführt.

Für Xylol lagen in 40 % der Betriebe keine Gefahrstoffmessungen vor.

Knapp die Hälfte der Betriebe (46 %) konnte keinen Nachweis der Unterweisung der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen erbringen. Wurden solche Unterweisungen nicht jährlich durchgeführt, wurde dies gleichfalls beanstandet.

Das Reinigungspersonal wurde in etwa der Hälfte der Fälle von Fremdfirmen gestellt. Bei der Mehrheit des Reinigungspersonals fanden keine Unterweisungen nach der Gefahrstoffverordnung statt. Hierbei wurde mehrfach festgestellt, dass bei den Reinigungskräften weitere Defizite beim Arbeitsschutz vorlagen, wie zum Beispiel feh-

lende Untersuchungen nach dem speziellen arbeitsmedizinischen Grundsatz G 42, fehlendes Impfangebot, unzureichende Schutzkleidung.

Fast durchgehend wurde angebotene Schutzkleidung, wie Schutzkittel, Schutzbrille, Handschuhe als geeignet betrachtet bzw. vorgefunden (92 %). In einigen Fällen wurde festgestellt, dass Schutzbrillen nicht über einen seitlichen Schutz verfügten. Es wurden teilweise ungeeignete Schutzhandschuhe verwendet, die z. B. nicht chemikalienresistent gegenüber Xylol oder Formaldehyd waren. In zwei Laboratorien waren noch gepuderte Latexhandschuhe im Einsatz, die entsprechend der TRGS 540 nicht mehr verwendet werden dürfen.

Augenduschen waren nur in 63 % der Laboratorien vorhanden. Im Falle einer ungenügenden Anzahl von Augenduschen (z. B. mehrere räumlich getrennte Arbeitsplätze) wurde dies ebenfalls beanstandet.

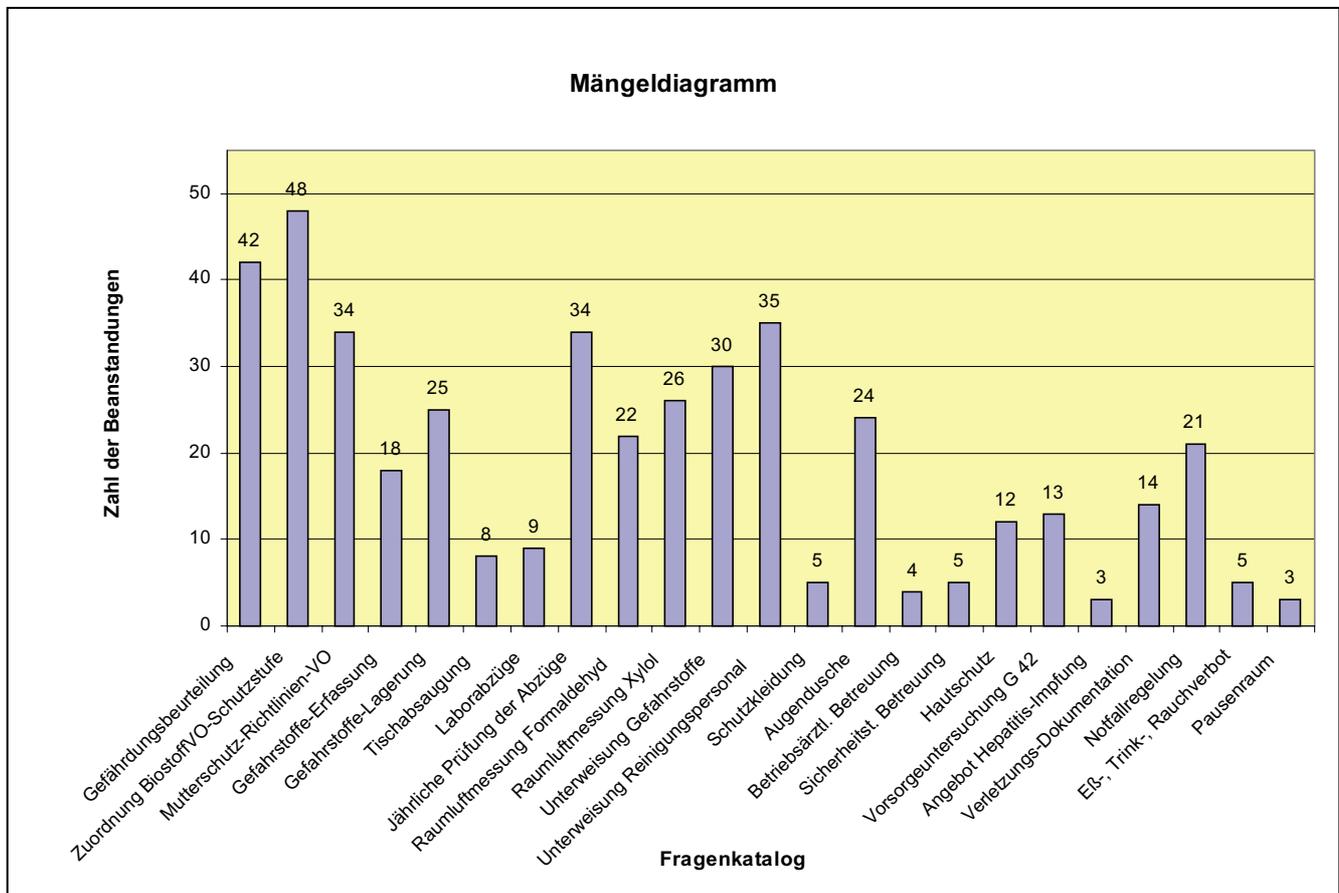
Eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung bestand in nahezu allen Betrieben. Es zeigte sich jedoch ein größerer Unterschied zwischen den privaten Trägern mit einem Minus von 17 % bei der betriebsärztlichen und 21 % bei der sicherheitstechnischen Betreuung gegenüber öffentlichen Laboratorien.

Ein wirksamer Hautschutz wurde den Mitarbeitern mit hautbelastenden Tätigkeiten (z. B. Feuchtarbeit, Umgang mit Lösungsmitteln u. a.) von den meisten Unternehmen (82 %) bereits angeboten.

In 20 % der untersuchten Betriebe wurden noch keine speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach G 42 durchgeführt. Möglicherweise ist dieser höhere prozentuale Anteil im Vergleich zur vorhandenen betriebsärztlichen Betreuung dadurch begründet, dass zwar in einigen Fällen ein Vertrag über eine arbeitsmedizinische Betreuung bereits abgeschlossen, eine entsprechende Untersuchungstätigkeit jedoch noch nicht aufgenommen wurde.

Nahezu alle öffentlichen Betriebe boten Vorsorgeuntersuchungen an, hingegen nur ca. die Hälfte der privaten Laboratorien.

In allen Histopathologien in öffentlicher Trägerschaft wurde den Mitarbeitern ein entsprechendes Impfangebot bezüglich Hepatitis B unterbreitet. Alle



Fälle von fehlendem Impfangebot betrafen private Laboratorien.

Eine sorgfältige Dokumentation von Verletzungen im Verbandbuch lag bei 21 % der Betriebe nicht vor.

In etwa einem Drittel der Laboratorien fehlten erforderliche Notfallpläne, welche Hinweise zu Verhaltensweisen im Falle einer Stich- oder Schnittverletzung oder anderweitiger Kontamination mit möglicherweise infektiösem Material liefern sollen. Neben Anordnungen wurden außerdem den Gesprächspartnern in vielen Fällen Vorschläge zur Umsetzung solcher Notfallpläne überreicht.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat sich die Beachtung des Ess-, Trink- und Rauchverbotes in der Mehrzahl der Betriebe (92 %) durchgesetzt. Nahezu in allen Laboratorien (95 %) waren separate Pausenräume vorhanden, teilweise großzügig gestaltet.

Mehrfach wurden über die geprüften Aspekte hinaus weitere Mängel im Arbeitsschutz festgestellt. So wurde häufig beanstandet, dass den Labormitarbeitern kein geeigneter Umkleideraum bzw. keine Trennung der Kleidung in einen Schwarz-Weiß-Bereich zur Verfügung stand.

Eine Schneidemaschine wurde ohne Schutzabdeckung angetroffen.

In einem Labor war eine Verletzungsgefahr durch angebrochene Glasgeräte gegeben.

In mehreren Fällen entsprachen die Bildschirmarbeitsplätze nicht den ergonomischen Anforderungen (Ausstattung, Anordnung) bzw. musste das fehlende Angebot von Untersuchungen des Sehvermögens bei den Schreibkräften beanstandet werden.

Die Beseitigung der festgestellten Defizite wurde durch die Gewerbeaufsichtsämter angeordnet (s. Diagramm „Maßnahmen“).

So erfolgten in 83 % der Fälle Besichtigungsschreiben mit Terminsetzung; in 5 % der Fälle mussten schriftliche Anordnungen erlassen werden. Nur bei 9 % der Betriebe war eine mündliche Anordnung zur Mängelbeseitigung ausreichend.

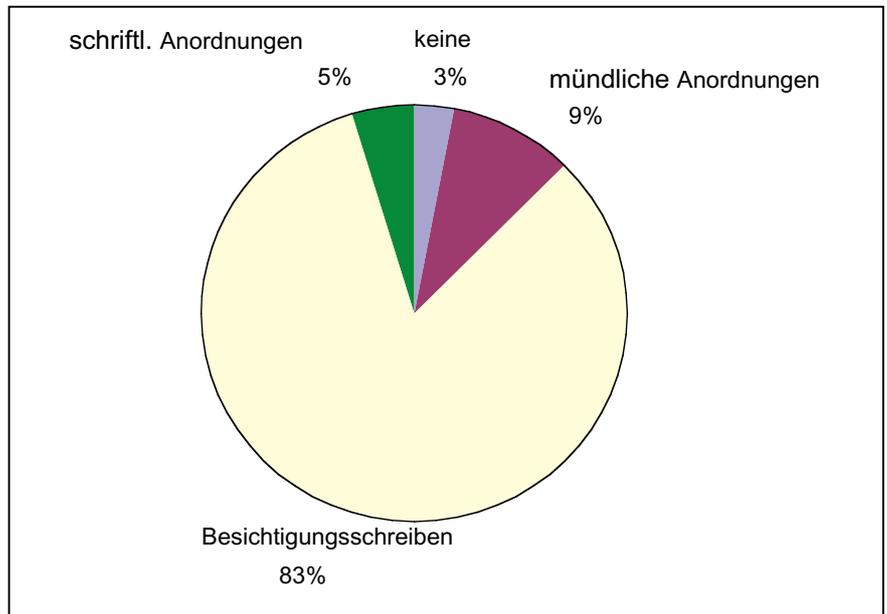


Diagramm „Maßnahmen der Gewerbeaufsicht“

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

In der Zusammenschau zeigten sich häufig folgende Verstöße bzw. Auffälligkeiten bei der Auswertung:

- unzureichende Umsetzung der Gefährdungsanalyse einschließlich der Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Einstufung der Schutzstufen nach der Biostoffverordnung
- fehlende Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung
- vorschriftswidrige Lagerung von Gefahrstoffen sowie mangelnde Unterweisung diesbezüglich
- unzureichende Erfassung der Gefahrstoffe
- fehlende jährliche Prüfung von Laborabzügen
- ungenügende Beachtung des Arbeitsschutzes beim Reinigungspersonal, sowohl bei betriebseigenem als auch bei Fremdpersonal (Defizite bei Unterweisung, Untersuchung

nach G 42, Schutzausrüstung, Hautschutz)

- Notwendigkeit zur Verbesserung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, insbesondere bei privaten Laboratorien sowie dem Anbieten von Vorsorgeuntersuchungen nach G 42
- Unkenntnis über die Notwendigkeit einer Notfallregelung (§ 10 Biostoffverordnung) im Falle von Verletzungen mit infektiösem Material.

Die bei der Projektarbeit festgestellten Mängel zogen entsprechende Maßnahmen der Ämter nach sich.

Gleichzeitig wurden die Betreiber beraten und mit praktischen Verbesserungsvorschlägen unterstützt.

Von den Beschäftigten in den Laboratorien wurde die Projektarbeit überwiegend mit positiver Resonanz aufgenommen, insbesondere im Hinblick auf die besondere Beachtung der spezifischen Gefährdungen im Bereich der histopathologischen Laboratorien.

Projektarbeit

„Umgang mit Gefahrstoffen an Berufsschulen“

1. Anlass

Schüler sind wie Heimarbeiter und Studenten nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15.11.1999 (BGBl I S. 2233) den Arbeitnehmern gleichgestellt und unterliegen daher uneingeschränkt den Vorschriften für den Umgang mit Gefahrstoffen (§§ 16 bis 40 GefStoffV). Ergebnisse einer Überprüfung der Umgangsvorschriften im Gefahrstoffbereich aus einem anderen Bundesland haben gezeigt, dass an berufsbildenden Schulen zum Teil erhebliche Defizite bei der Einhaltung der Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen bestehen. Dies wurde unter anderem zum Anlass genommen, um bayernweit schwerpunktmäßig die Berufsschulen zu überprüfen, in denen zu erwarten war, dass im Rahmen des Unterrichts mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

2. Ziele der Projektarbeit

Mit der Projektarbeit sollte zum einen die Umsetzung der Umgangsvorschriften insbesondere der Gefahrstoffverordnung, aber auch der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sowie der „Regeln für Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (GUV 19.16) überprüft werden. Des Weiteren sollten die Schulleitung und Fachlehrer über die Pflichten, die sich aus den arbeitschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, informiert und beraten werden.

3. Überprüfungen

Nach Ermittlung der Berufsschulen (z. B. Holz- und Metallverarbeitung), die erfahrungsgemäß mit Gefahrstoffen umgehen, und Kontaktaufnahme mit der Schulleitung wurden in Bayern vom 2. November 2000 bis 31. Januar 2001 insgesamt 134 berufsbildende Schulen mit 497 Klassen bzw. Bereichen besichtigt. Anhand einer kompakten Checkliste konnten die grundlegenden Umgangsvorschriften der

GefStoffV abgeprüft und Mängel erfasst werden. Darüber hinaus wurden auch andere Mängel (z. B. Arbeitsstätten, brennbare Flüssigkeiten u. a.) erfasst.

Die Mängel verteilen sich wie folgt:	
Mängel insgesamt:	1.254
davon	
Gefahrstoffe betreffend:	971
sonstige Mängel:	283

Die prozentuale Verteilung aller festgestellten Mängel ist im Diagramm 1 dargestellt. Die Verstöße gegen die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung bildeten mit 77 % die Hauptgruppe.

Zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurden insgesamt 88 Besichtigungsschreiben verschickt und eine Anordnung erlassen.

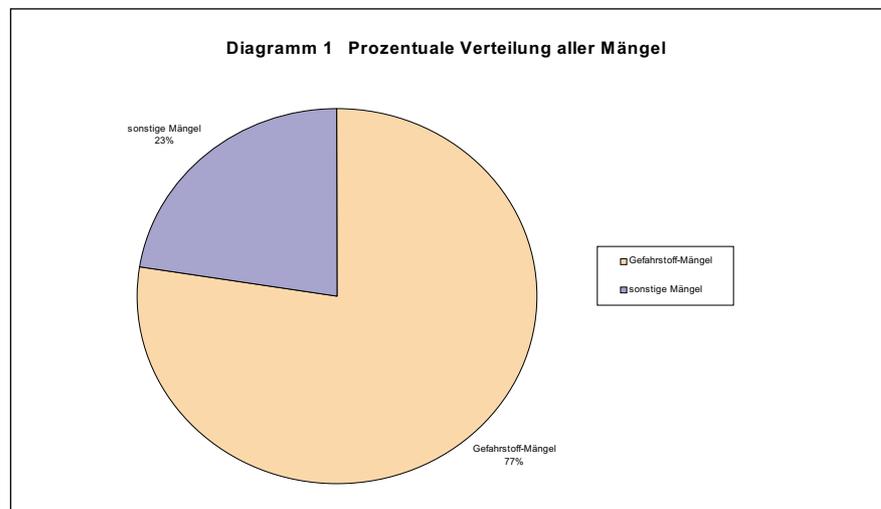
4. Verstöße gegen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung

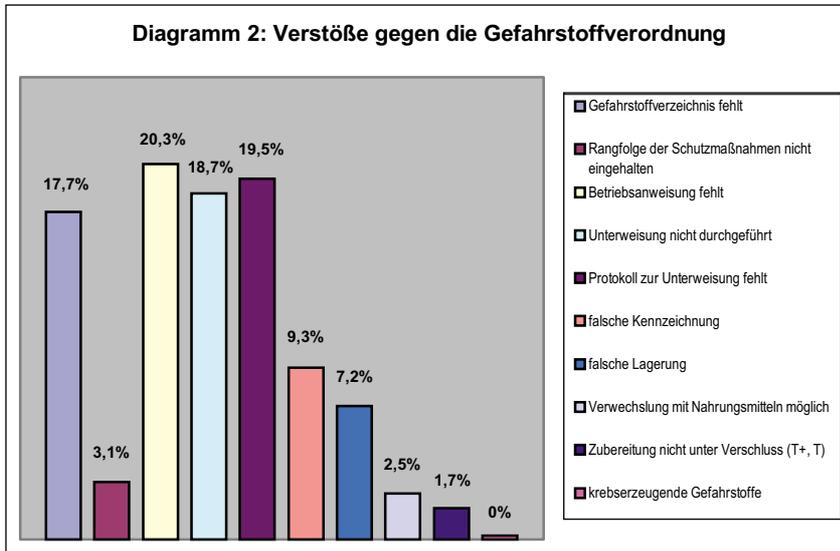
Eine Aufschlüsselung der 971 Verstöße gegen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung ist dem Diagramm 2 zu entnehmen.



Gewerbeobererrat Dipl.-Chem. Dr. Karl Böhm
Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Es ist ersichtlich, dass fehlende Gefahrstoffverzeichnisse (17,7 %), Betriebsanweisungen (20,3 %) und Unterweisungen (18,7 %) sowie fehlende Protokolle über die Unterweisungen (19,5 %) den Hauptanteil der Mängel bei den Gefahrstoffen darstellten (zusammengenommen ca. zwei Drittel aller Verstöße im Gefahrstoffbereich).





Die falsche Kennzeichnung von Behältnissen mit Gefahrstoffen (9,3 %) und die nicht ordnungsgemäße Lagerung (7,2 %) kamen dagegen weit weniger vor. Die Mängel bei der Lagerung von Gefahrstoffen in Behältnissen, die mit Nahrungsmitteln verwechselt werden können (2,5 %), sowie die unsachgemäße Lagerung sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen (1,7 %) spielten zahlenmäßig im Vergleich zu den bisher aufgeführten Mängeln eher eine untergeordnete Rolle, müssen aber wegen der möglichen Gefahren, die daraus erwachsen können, ernst genommen werden.

Ein Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen konnte nicht festgestellt werden. Bemerkenswert gering war die Anzahl der Fälle, bei denen die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurde (3,1 %).

Weiterhin war besonders auffällig, dass die von der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) herausgegebenen „Regeln für Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (GUV 19.16) bei Schulleitern und Fachlehrern bis zur Durchführung der Schwerpunktprüfung kaum beachtet wurden.

Dies betraf insbesondere die dort enthaltenen Bestimmungen zu den Betriebsanweisungen und Unterweisungen für Lehrer, technische Assistenten und Schüler.

5. Verstöße gegen andere Vorschriften

Neben den Mängeln beim Umgang mit Gefahrstoffen wurden 283 (zum Teil auch erhebliche) Mängel aus den Bereichen

- überwachungsbedürftige Anlagen,
- technische Arbeitsmittel und Einrichtungen sowie
- Arbeitsstätten

festgestellt. Diese wurden nur zahlenmäßig erfasst und können daher im Rahmen dieses Berichtes nicht näher analysiert werden. Zu bemerken ist aber, dass vergleichbare Defizite erfahrungsgemäß nur in Betrieben angetroffen werden, die zum ersten Mal von Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsämter besichtigt werden.

6. Aufnahme der Projektarbeit an den Schulen

Die Projektarbeit stieß sowohl bei den Schulleitern, als auch bei den betroffenen Fachlehrern und Sicherheitsbeauftragten durchwegs auf positive Resonanz. Die Beteiligten zeigten sich dem Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber aufgeschlossen und waren an den Beratungen sehr interessiert.

Besonders auffällig war, dass die Sicherheitsbeauftragten bei der Umsetzung der Vorschriften wegen mangelnder Ausbildung oftmals überfordert waren. Ausgelöst durch die Projektarbeit kam es auch zu Fortbildungsveranstaltungen für Sicherheitsbeauftragte, an denen die Gewerbeaufsichtsämter maßgeblich beteiligt waren.

7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Nicht nur Art und Anzahl der Mängel, sondern auch die Gespräche mit den an der Projektarbeit Beteiligten (Schulleiter, Fachlehrer, Sicherheitsbeauftragte) zeigten, dass im Bereich der berufsbildenden Schulen ein hohes Aufklärungs- und Handlungsdefizit in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen bestand.

Die Projektarbeit hat dazu beigetragen, diese einerseits abzubauen, andererseits die Sicherheit für Schüler und Lehrer zu erhöhen und deren Kenntnis über die gesetzlichen Regelungen zu verbessern. Darüber hinaus bewirkte die Überprüfung der Berufsschulen auch, dass vorhandene besonders gefährliche oder giftige Chemikalien (z. B. Brom, Flusssäure) nicht mehr verwendet und entsorgt wurden.

Projektarbeit

„Gefahrstoffmessungen in betretbaren Sprengstofflagern“

Dipl.-Ing. (FH) Josef Weichselgartner,
TAR, Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

1. Anlass der Überprüfungen

Beim gewerblichen Sprengen (z. B. in Steinbrüchen und bei Gebäudesprengungen) finden u. a. gelatinöse Sprengstoffe Verwendung; diese enthalten als so genannte Sprengölbestandteile Nitroglycerin (Glycerintrinitrat) und/oder Nitroglycol (Ethylenglycoldinitrat). Beide Stoffe sind sehr flüchtig und für die Gesundheit gefährlich. Nach der Gefahrstoffverordnung werden sie u. a. als sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Kontakt mit der Haut sowie als kumulativ gefährlich eingestuft, d. h. es besteht die Gefahr bedenklicher Anreicherung im menschlichen Körper. Für Glycerintrinitrat beträgt der zulässige Luftgrenzwert (MAK-Wert) $0,47 \text{ mg/m}^3$ und für Ethylenglycoldinitrat $0,32 \text{ mg/m}^3$.

Bereits unterhalb der letalen Dosis können sich schädliche Auswirkungen auf das Nerven- und Herz-Kreislauf-System aber auch auf die Blutbildung ergeben sowie Störungen des Allgemeinbefindens hervorgerufen werden. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Sprengöle über den Atemtrakt (in Form von Dämpfen) aber auch über die Haut (beim Kontakt mit „ausgeschwitzten“ Sprengölen) aufgenommen werden können. Bei erhöhter Temperatur gasen und schwitzen die Sprengöle vermehrt aus.

Klagen betroffener Personen über auftretende Kopfschmerzen und Schwindelgefühle beim Betreten von Sprengstofflagern (insbesondere in den Sommermonaten) weisen auf mögliche Luftgrenzwertüberschreitungen hin. Obwohl die Hersteller durch Verbesserungen am Patronenpapier bzw. der Kunststoffumhüllung diese Probleme bereits verringert haben, sind die gesundheitlichen Gefährdungen, insbesondere bei höheren Außentemperaturen vor Ort, nicht gänzlich auszuschließen.

Als Alternative für die sprengöhlhaltigen Sprengstoffe bieten die Hersteller zunehmend sprengölfreie Emulsionsprengstoffe an. Nach der Ersatzstoffverpflichtung der Gefahrstoffverord-

nung (§ 16 Abs. 2) bedeutet dies, dass die sprengöhlhaltigen Sprengstoffe im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch sprengölfreie Produkte ersetzt werden müssen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und zumutbar ist.

Messungen, die 1998 durch das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) in einem Sprengstofflager im Aufsichtsgebiet des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg durchgeführt wurden, ergaben zum Teil erhebliche Überschreitungen des Kurzzeitluftgrenzwertes für Ethylenglycoldinitrat. Dies wurde als Anlass dafür genommen, die Emissionssituation bei der Lagerung von sprengöhlhaltigen Sprengstoffen auch in den übrigen bayerischen Sprengstofflagern zu überprüfen.

2. Ziel des Projekts

Zunächst sollte überprüft werden, ob die Lagerbetreiber der Ersatzstoffverpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung nachgekommen waren. Wo möglich sollte auf die Substitution der sprengöhlhaltigen Sprengstoffe durch sprengölfreie hingewirkt werden. In

den Fällen, in denen die sprengöhlhaltigen Sprengstoffe nach dem Stand der Technik nicht ersetzbar sind, sollte die Raumluftsituation in den begehbaren Sprengstofflagern erfasst und ggf. – in Abhängigkeit der Ergebnisse – die Belastung der Arbeitnehmer durch die von den Sprengölen verursachten Emissionen verringert werden.

3. Vorgehensweise und Durchführung

Bayernweit wurden alle begehbaren gewerblichen Sprengstofflager aufgesucht und anhand der vom Gewerbeaufsichtsamt Regensburg erarbeiteten Checklisten überprüft. In den Fällen, in denen die Betriebe vorgaben, aus sprengtechnischen Gründen nicht auf die sprengöhlhaltigen Produkte verzichten zu können, wurde die Luftkonzentration von Ethylenglycoldinitrat und Glycerintrinitrat gemessen.

Dabei wurde darauf geachtet, auch ungünstige Bedingungen zu erfassen (u. a. keine Vorlüftung am Messtag, Abschaltung künstlicher Lüftungseinrichtungen und verschlossener Zugangstür während der Messung). Die Messungen mit der messtechnischen Ausrüstung des LfAS wurde vor Ort durch die Gewerbeaufsichtsämter des



Messanordnung in einem betretbaren Sprengstofflager

jeweils zuständigen Amtes durchgeführt. Die analytische Auswertung der Probenröhrchen erfolgte durch das LfAS.

4. Ergebnisse des Projekts

Im Rahmen des Projekts wurden in der Zeit von Juli 2000 bis November 2000 insgesamt 42 Betriebe mit begehbaren Sprengstofflagern aufgesucht und in 34 Lägern insgesamt 68 Messungen durchgeführt. Die Probenauswertungen durch das LfAS waren im Juli 2001 abgeschlossen.

In acht der 42 Betriebe waren keine sprengöhlhaltigen Sprengstoffe mehr vorhanden. Bei sieben Betrieben handelte es sich um reine Händlerlager, für die die Ersatzstoffverpflichtung nicht anzuwenden ist. Von 27 Betrieben, die sprengöhlhaltigen Sprengstoff noch aktiv einsetzen, waren 22 ihrer Ermittlungspflicht zur Ersatzstoffprüfung nachgekommen. Fünf Betriebe mussten aufgefordert werden, die Ersatzstoffprüfung nachzuholen. Bei vier Steinbrüchen konnte im Rahmen der Aktion eine Umstellung auf sprengöhlfreie Sprengstoffe erreicht werden, in den restlichen 23 Steinbrüchen wurden die vorgebrachten Gründe, nach denen eine Umstellung auf Ersatzstoffe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, als plausibel akzeptiert. Gründe hierfür waren insbesondere sprengtechnische Probleme beim Sprengen von Hartgestein (bedingt durch die geringere Brisanz der Alternativsprengstoffe) und beim Einsatz von Sprengstoffen in wasserführenden Bohrlöchern (durch die größere Dichte des sprengöhlhaltigen Sprengstoffes wird ein Versinken im wassergefüllten Bohrloch weit besser gewährleistet).

In allen Lägern, in denen gelatinöse Sprengstoffe eingelagert waren, wurde in der Luft Ethylenglycoldinitrat festgestellt. Glycerintrinitrat konnte in keinem Lager nachgewiesen werden. Dies dürfte an der geringeren Flüchtigkeit dieses Stoffes liegen.

Von den 34 Lägern, bei denen Messungen durchgeführt wurden, mussten in 23 Fällen Überschreitungen des

Ergebnisübersicht	Summe
Überprüfte Betriebe	42
Ergebnisse:	
Betriebe ohne sprengöhlhaltige Sprengstoffe	8
Sprengstofflager, in denen Messungen durchgeführt wurden	34
Sprengstofflager, in denen der Luftgrenzwert eingehalten wurde	11
Sprengstofflager, in denen der Luftgrenzwert überschritten wurde	23
Messungen insgesamt	68

Luftgrenzwertes für Ethylenglycoldinitrat festgestellt werden (siehe Tabelle).

Die Befragung betroffener Beschäftigter ergab eine deutliche Korrelation zwischen Äußerungen über gesundheitliche Beschwerden (deren Ursache auf die Arbeiten in den Lägern bezogen wurde) und den tatsächlich festgestellten Grenzwertüberschreitungen:

- Bei den Lägern, in denen die Grenzwerte **eingehalten** waren (11 Läger), klagten drei Arbeitnehmer (27 %) über gesundheitliche Beeinträchtigungen (in der Regel Kopfschmerzen). Acht der Befragten gaben an, keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen zu haben.
- Bei den Lägern, in denen die Grenzwerte **überschritten** waren (23 Läger), klagten 57 % der Arbeitnehmer über gesundheitliche Beschwerden. Einige Beschäftigte gaben an, dass Kopfschmerzen vorwiegend dann auftreten, wenn Sprengstoffpatronen geteilt werden müssen und gleichzeitig hohe Umgebungstemperaturen herrschen.

Eine Auswertung der Checklisten bezüglich der gelagerten Menge in Bezug gesetzt auf den Rauminhalt bzw. auf die Größe der vorhandenen Lüftungsöffnungen ergab keine eindeutigen Zusammenhänge mit den gemessenen Gefahrstoff-Konzentrationen. Auch aus der Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen, bezogen auf die Messergebnisse, konnten keine Zusammenhänge mit der Menge der gelagerten gelatinösen Sprengstoffe festgestellt werden.

Die Lagerung der gelatinösen Sprengstoffe selbst erfolgte bis auf zwei Läger in der Originalverpackung. In diesen Lägern waren Patronen zwar in der Innenverpackung im Originalkarton eingelegt, jedoch nicht mit dem Kartondeckel verschlossen. Hierzu wurde von den Beschäftigten angegeben, dass Patronen auch geteilt zur Verwendung kommen und entstehende Reste – bis zur nächsten Sprengung – eingelagert werden. Anzumerken ist, dass bei diesen Lägern die Grenzwerte überschritten waren, jedoch bei weitem nicht die höchsten Konzentrationen aller vergleichbaren Läger gemessen wurden.

5. Eingeleitete Maßnahmen

Bei vier Betrieben wurde entsprechend der Ersatzstoffverpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung die Umstellung auf nicht gelatinöse Sprengstoffe durchgesetzt.

In den restlichen 23 Betrieben, in denen auf die Verwendung gelatinöser Produkte aus sprengtechnischen Gründen derzeit nicht verzichtet werden konnte, wurden die Betreiber aufgefordert, nachfolgend genannte Maßnahmen einzuleiten:

- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Lagerlüftung bzw. Verbesserung der Lüftung durch Einbau zusätzlicher Zu- und Abluftöffnungen
- Einleiten von organisatorischen Maßnahmen wie z. B. Vorlüftung der Lager vor dem Betreten sowie zeitliche Begrenzung der Tätigkeiten im Lager
- Kontrollmessung, um die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüfen zu können
- Tragen von geeigneten Handschuhen beim Umgang mit sprengöhlhaltigen Sprengstoffen.

Die Aufforderung der Lagerbetreiber zum Einleiten der genannten Maßnahmen erfolgte im Wesentlichen mündlich, verbunden mit einer eingehenden Beratung durch die Gewerbeaufsichtsämter.

Projektarbeit

„Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ff ChemVerbotsV im Groß- und Einzelhandel“

1.

Anlass

Seit Jahresende 1998 ist die Gewerbeaufsicht zuständig für den Vollzug der Vorschriften über das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ff der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Die Regelungen in der ChemVerbotsV betreffen Stoffe und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) und T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind. Ein Teil der Regelungen gilt auch für Chemikalien, die als C (ätzend), oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn und zusätzlich mit den Hinweisen für besondere Gefahren R40, R62 oder R63 zu kennzeichnen sind.

Wer z. B. einem Hobby nachgeht, als Heimwerker tätig ist oder einen Garten pflegt, kommt gelegentlich nicht umhin, solche gefährlichen Chemikalien zu verwenden. Die Auswahl ist vielfältig, als Beispiele seien Speziallacke oder die Verdünnungen dafür, Lackabbeizmittel und Modellmotoren-Treibstoff genannt.

Der Schutz der privaten Endverbraucher vor Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen muss durch Maßnahmen beim Verkauf der gefährlichen Ware sichergestellt werden.

Dem Personenkreis, der die oben erwähnten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen abgibt, werden deswegen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren Überwachung Gegenstand der Projektarbeit sein sollte.

- **Erlaubnis- und Anzeigepflichten**
Nur Groß- und Einzelhändler, die über einen Sachkundigen im Betrieb verfügen, dürfen giftige oder sehr giftige Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher abgeben und erhalten dafür eine Erlaubnis; für die Abgabe der anderen gefährlichen Chemikalien genügt eine Meldung an die Gewerbeaufsicht mit Bekanntgabe der Daten für die sachkundige Person.

- **Informationspflichten gegenüber den Kunden**

Nur eine sachkundige Person ist in der Lage, den Kunden hinreichend über die mit dem Verwenden des gefährlichen Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.

- **Aufzeichnungspflicht**

Bei der Abgabe von Giften muss sich der Kunde ausweisen und die Personalien werden in einem Abgabebuch festgehalten, das mindestens drei Jahre aufbewahrt werden muss.

- **Spezielle Sorgfaltspflichten**

Die Abgabe der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen darf nicht in Selbstbedienung erfolgen; giftige Artikel sind sogar unter Verschluss zu halten.

Die umfassende stoffbezogene Information der Verbraucher beim Erwerb gefährlicher Stoffe und Zubereitungen durch den Händler soll dazu beitragen, die Zahl an Unfällen in diesem Bereich niedrig zu halten.

2. Ziel

Durch die Überprüfung der Einhaltung der Schutzvorschriften sollte ein Beitrag zum Schutz der privaten Endverbraucher beim Erwerb und Gebrauch gefährlicher Chemikalien geleistet werden.

Vorrangig sollten die (Einzelhandels-) Betriebe aufgesucht werden, die die Artikel nach § 2 ChemVerbotsV (Gifte) und/oder die zusätzlichen Artikel nach § 3 ChemVerbotsV an den privaten Endverbraucher abgeben und die bisher noch nicht als solche in den Ämtern bekannt waren.

Die Verantwortlichen in den Betrieben sollten über die neue Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht informiert werden und sollten bezüglich der mit der tatsächlich durchgeführten oder geplanten Abgabe der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen verbundenen formellen, personellen und sonstigen Pflichten beraten werden.



GD Dipl.-Chem. Dr. Klaus-Ulrich Kuhnla,
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz

Insbesondere in Betrieben, die giftige und sehr giftige Stoffe an den privaten Endverbraucher abgeben, sollte anhand der Checkliste die Einhaltung der Grundforderungen überprüft werden und auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel hingewirkt werden.

3. Ergebnisse

In der Zeit von Anfang Oktober 2000 bis Mitte Januar 2001 wurden insgesamt 3.171 Betriebe überprüft.

842 im Zusammenhang mit der Projektarbeit zum Handel mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen festgestellte Mängel in 451 Betrieben belegen, dass die Überprüfung notwendig war und Handlungsbedarf bestand. Erfreulich ist, dass die überwiegende Anzahl der Betriebe mängelfrei war.

Die festgestellten Mängel konzentrieren sich auf einige wenige Betriebe; bei diesen waren oftmals die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe nicht ausreichend bekannt. Gravierende Mängel waren selten, so dass nur

- vier Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft für die unzulässige Abgabe von Giften an den privaten Endverbraucher ohne Vorliegen einer Erlaubnis
 - drei Ordnungswidrigkeitenverfahren, darunter ein Verfahren wegen der Revisionsverweigerung in einer Apotheke, und
 - 12 Anordnungen aus unterschiedlichen Gründen
- veranlasst waren.

Die Auswertung der Erhebungsbögen führte zu folgenden Resultaten:

Tabelle 2: „Mängelverteilung“

Nr.	Mangel	Anzahl	Anteile in %
1	fehlende Sachkunde (-nachweis)	158	19
2	Mängel beim Abgabebuch	97	11
	davon:		
	- nicht vorhanden	55	
	- nicht 3 Jahre aufbewahrt	42	
3	Erlaubnis liegt im Betrieb nicht vor	64	8
4	Gifte nicht unter Verschluss aufbewahrt	49	6
5	Selbstbedienungsverbot nicht eingehalten	42	5
6	sonstige	427	51
	Summe	837	100

Tabelle 1: „Mängelquote“

	Anzahl	Anteile in %
aufgesuchte Betriebe	3.171	100
davon ohne Mängel	2.720	86
davon mit Mängel	451	14

Die in Tabelle 2 dargestellten fünf häufigsten Beanstandungen decken annähernd 50 % der festgestellten Mängel ab. Der Rest verteilt sich auf 17 weitere Beanstandungspunkte, die im einzelnen alle unter 4 % liegen.

Fehlte ein Sachkundiger im Betrieb wurde die Abgabe der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen so lange untersagt, bis z. B. eine entsprechend qualifizierte Kraft eingestellt oder sich ein Beschäftigter die erforderliche Sachkunde aneignete.

Das Abgabebuch fehlte zum Teil oder es wurden nur unvollständige Eintragungen vorgenommen. Die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren wurde nicht immer eingehalten.

Auf Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften und gegen das Selbstbedienungsverbot haben die Gewerbeaufsichtsämter mit Forderung nach geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen reagiert.

4. Schlussfolgerungen

Es gibt derzeit deutlich weniger Betriebe, die unter die Erlaubnis- und Anzeigepflichten der ChemVerbotsV fallen als früher.

Einige Betriebe verzichten für die Zukunft auf den Handel mit den gefährlichen Artikeln, nachdem bei der Kontrolle festgestellt wurde, dass für den Betrieb eine Erlaubnis oder für die Abgabe der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen ein Sachkundiger erforderlich ist. Auch diese Reaktion trägt zum Verbraucherschutz bei, weil entweder die Abgabe der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher unterbleibt oder nur in wenigen Betrieben von kompetentem Personal durchgeführt wird.

Das Fehlen sachkundiger Personen in Betrieben, die gefährliche Chemikalien an den Verbraucher abgeben oder die nicht nachweisbare Sachkunde bei Abgebenden in fast 160 Fällen zeigen den Nachholbedarf für die Durchführung von Sachkunde-Prüfungen nach § 5 ChemVerbotsV durch die Gewerbeaufsichtsämter auf. Dies wird ein „laufendes Geschäft“ für die Gewerbeaufsicht werden.

Sowohl der Abgebende als auch der Verbraucher kann nur an Hand einer europäischen Maßstäben genügenden Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung erkennen, welche gefährlichen Eigenschaften mit der Ware verbunden sind und welche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind. In diesem Segment des Einzelhandels ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu erreichen und zu halten, ist eine Aufgabe, die künftig von der Gewerbeaufsicht in Bayern verstärkt angepackt werden kann. Die Erfahrungen aus dieser Projektarbeit bilden dafür eine belastbare Grundlage.

Projektarbeit

„Gefahrgutbeauftragtenverordnung“

1. Situation

„Autofahrer bei Explosion der mitgeführten Gasflasche schwer verletzt“, „Grundwassergefährdung durch undichten Container mit Altbatterien“. Es müssen keine Meldungen von spektakulären Tankfahrzeugunfällen sein, die immer wieder verdeutlichen, dass bei Gefahrguttransporten – auch in geringen Mengen – kleine Ursachen oft verheerende Folgen haben können.

Die Ermittlung der Gründe für derartige Unfälle führt häufig zu dem Ergebnis: Die entscheidenden Fehler, die schließlich zum Gefahrgutunfall führten, wurden bereits zu Beginn des Transportes gemacht, noch bevor das Fahrzeug den Betriebshof verlassen hat. Eine Erkenntnis übrigens, die auch die Beamten der Gewerbeaufsicht bei ihren Einsätzen mit den Kontrollfahrzeugen auf Bayerns Straßen bestätigen können.

Zu den am häufigsten festgestellten Mängeln, die die Sicherheit beim Transport entscheidend beeinflussen, gehören nach wie vor die Verwendung ungeeigneter Verpackungen, die Unkenntnis darüber, dass es sich bei dem im Betrieb zur Abholung bereitgestellten oder beförderten Material um Gefahrgut handelt, sowie eine fehlende oder ungeeignete Ladungssicherung.

2. Forderungen an die Betriebe

Neben einer fehlerfreien Technik sind fundierte Kenntnisse aller am Gefahrguttransport Beteiligten in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen der wirksamste Schutz für Mensch und Umwelt vor Gefahrgutunfällen. Folgerichtig hat der Gesetzgeber mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) bereits 1989 gefordert, dass den Betrieben im Umgang mit Gefahrgut geschultes Personal zur Verfügung stehen muss. Abhängig von Art und Menge des im Betrieb anfallenden Gefahrgutes sind ausgebildete Gefahrgutbeauftragte (Gb) zu bestellen, in jedem Fall aber sind die „beauftragten Personen“ (wie z. B. Fuhrparkleiter, Lagerleiter) zu schulen.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der GbV im Jahre 1999 wurde die Verpflichtung zu wiederkehrenden Schulungen auch auf „sonstige verantwortliche Personen“ ausgedehnt, worunter beispielsweise der Fahrer eines betriebseigenen Kombi zu verstehen ist, der für die Schweißerei eine Flasche Acetylen beim Händler abholt.

3. Zielsetzung

Mit der Durchführung eines Projektes gut zwei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung sollten zwei Zielrichtungen verfolgt werden:

- Überprüfung der Umsetzung der Bestells- und Schulungsverpflichtung für Gefahrgutbeauftragte, beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen
- Beratung der Betriebe hinsichtlich einer praxisgerechten und zeitnahen Umsetzung.

4. Durchführung

Vom November 2000 bis Februar 2001 wurden 2.538 Betriebe aus allen Wirtschaftsgruppen überprüft. Um mög-



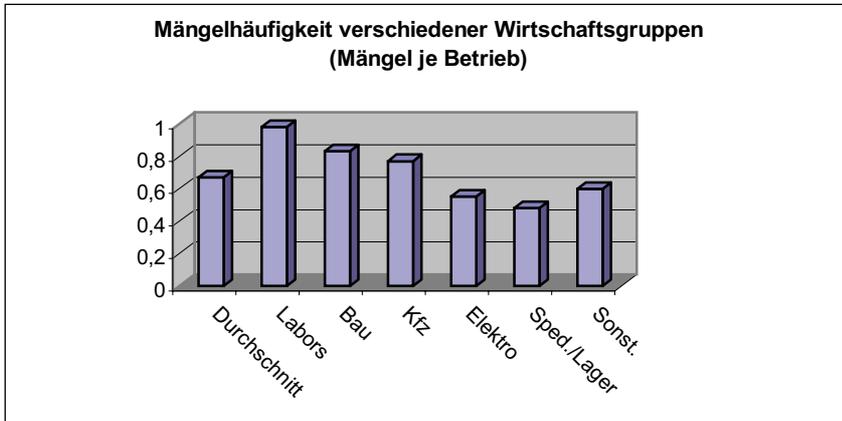
Technischer Amtsrat Dipl.-Ing. (FH)
Bernhard Resch, Gewerbeaufsichtsamt
Regensburg

lichst aussagekräftige Resultate zu erzielen, lag jedoch der Schwerpunkt auf Unternehmen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von Gefahrgut zu rechnen war:

- Spedition/Lagerei
- Bauhaupt- und Nebengewerbe
- Kfz-Werkstätten und Altautoentsorger
- Elektroindustrie
- Labors.



Überprüfung der Ladungssicherung bei der Gefahrgutkontrolle auf der Straße



5. Ergebnisse

5.1 Wirtschaftsgruppen mit Mängelschwerpunkten

Ein Vergleich der Wirtschaftsgruppen zeigt, dass die Gruppe Spedition/Lagererei eine unterdurchschnittliche Mängelhäufigkeit aufweist, während in Betrieben aus dem Bereich Labor oder Bau bis zum Doppelten an Mängeln auftraten. Bedingt durch den häufigen Kontakt mit Gefahrguttransporten ist die Schulung und Bestellung geeigneter Personen in Speditionen/Lagerereien zum einen ein alltägliches Muss, es scheinen sich in diesem Bereich aber auch die intensiven Bemühungen der Verbände, der Kammern und nicht zuletzt der Überwachungsbehörden auszuwirken.

Anzumerken bleibt jedoch, dass auch in 11 % dieser Betriebe, obwohl notwendig, kein Gefahrgutbeauftragter bestellt oder die Bestellung nicht ordnungsgemäß erfolgt war.

5.2 Mängelarten

Besonders aussagekräftig ist die festgestellte Verteilung auf die verschiedenen Mängelarten. Nahezu die Hälfte der Beanstandungen war auf fehlende Schulungen beauftragter oder sonsti-

ger verantwortlicher Personen zurückzuführen. Ursachen dafür sind u. a.:

- Unkenntnis darüber, dass im Betrieb mit Gefahrgut umgegangen wird
- Unkenntnis über die Schulungsverpflichtungen und
- Mangel an qualifiziertem Unterweisungspersonal im Betrieb.

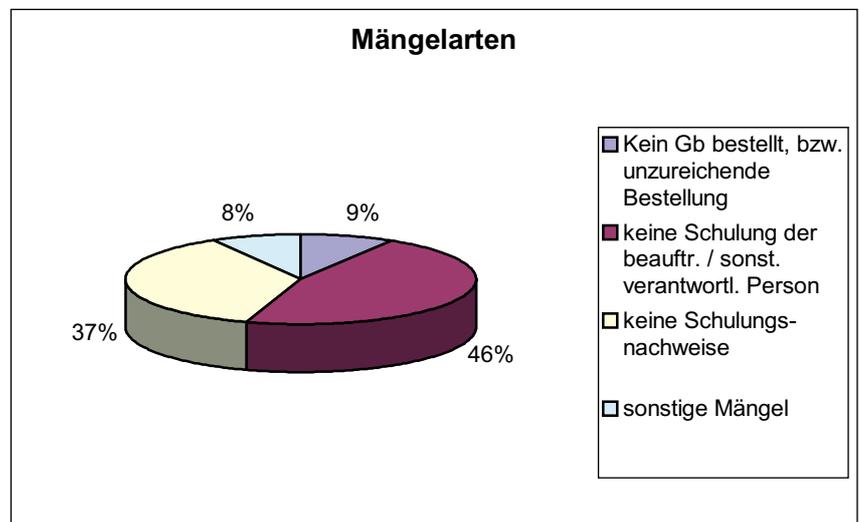
In diesen Bereich fiel ein hoher Beratungsbedarf, den die überprüfenden Gewerbeaufsichtsbeamten durchzuführen hatten. Nicht selten erfuhren die im Betrieb Betroffenen zum ersten

Mal, dass sie – ohne es zu wissen – mit Gefahrgut umgehen und ihnen der Verordnungsgeber Verantwortlichkeiten als Verpacker, Verloader, o. ä. zumisst, die sie weder kennen noch auf Grund fehlender Kenntnisse im Stande sind, zu erfüllen.

6. Gefahrgut und klassischer Arbeitsschutz

Die Verzahnung der Aufgaben nach dem Gefahrgutrecht mit denen des klassischen Arbeitsschutzes lässt bei den Betrieben bisweilen zu wünschen übrig: Während größere Betriebe in der Regel auf eine gut ausgebaute und umfassende innerbetriebliche Arbeitssicherheitsorganisation zurückgreifen können, ist dies Kleinbetrieben meist im gleichen Umfang nicht möglich. Diesen Vorteil für sich ausnutzen zu können, scheint aber oftmals nicht zu gelingen. Im Vergleich mit Kleinbetrieben weisen größere Betriebe sogar eine geringfügig ungünstigere Mängelhäufigkeit auf.

Zurückzuführen ist dies wohl auf den Umstand, dass das Wissen um gefahrgutrechtliche Verantwortlichkeiten in die Tätigkeit von Sicherheitsfachkräften oder zur Unterweisung verpflichteter Vorgesetzter kaum Eingang findet. Dabei stellen gerade Gefahrgutverord-

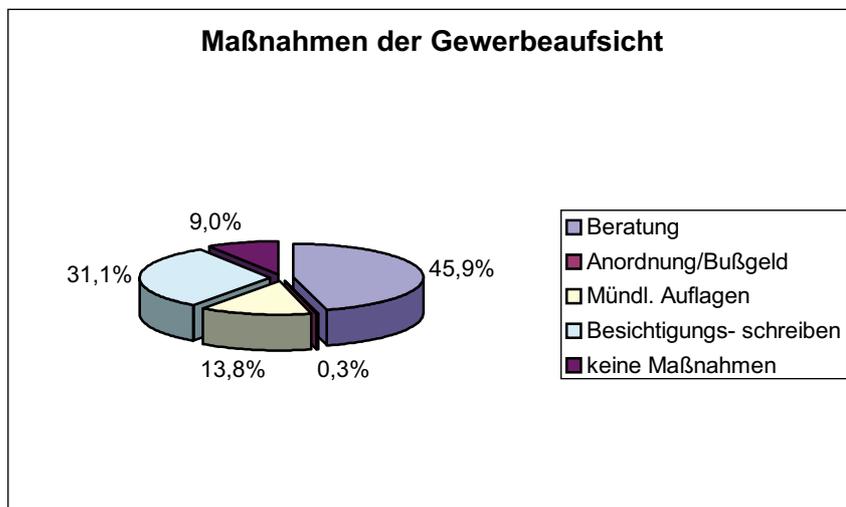


nung und Gefahrstoffverordnung streckenweise sehr ähnliche Anforderungen an den Betrieb, deren Erfüllung durch eine geschickte organisatorische Verknüpfung (z. B. bei der Unterweisung) mit relativ geringem Aufwand zu realisieren ist.

Defizite werden in Unternehmen bisweilen erst dann offenkundig, wenn Überwachungsorgane bei Gefahrgutkontrollen auf der Straße betriebliche Versäumnisse mit – im Vergleich zu anderen Ordnungswidrigkeiten – Bußgeldern in empfindlicher Höhe ahnden.

7. Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

In mehr als der Hälfte aller aufgesuchten Betriebe (55 %) traten entweder keine Mängel auf oder die festgestellten Mängel waren so geringfügig, dass sie noch während der Anwesenheit der Gewerbeaufsicht behoben werden konnten. Die festgestellten Mängel führten in einem knappen Drittel aller Betriebe zu einem Besichtigungsschreiben durch die Gewerbeaufsicht. In nur 0,3 % der Betriebe waren die Mängel so schwerwiegend, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden musste.



8. Resümee

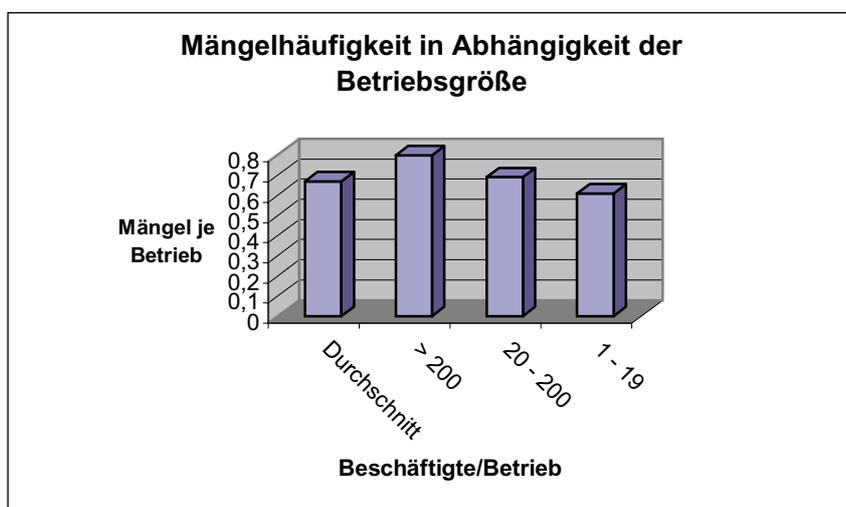
Die durch die Projektarbeit hervorgerufene Sensibilisierung der Betriebe für die Gefahrgutproblematik wurde sowohl von den Betrieben selbst als auch von Seiten der Verbände begrüßt. Die Komplexität des Gefahrgutrechts erschwert oft ein tieferes Einsteigen in die Thematik.

Durch die gezielten Überprüfungen der Gewerbeaufsicht konnte den Betrieben insbesondere bei den Fragen in wel-

chem Umfang und in welcher Form spezifische gefahrgutrechtliche Kenntnisse erworben und innerhalb des Betriebes weitergegeben werden müssen, eine praxisgerechte Orientierungshilfe gegeben werden. Für die Umsetzung müssen die Betriebe gegebenenfalls zunächst eine geeignete Organisationsstruktur schaffen.

Die Auswertung der Projektarbeit zeigt, dass im Bereich Gefahrgut:

- ein besonderes Augenmerk auf Betriebe zu richten ist, in denen Gefahrguttransporte nur „Nebenprodukte“ sind
- insbesondere auf mögliche Defizite bei den erforderlichen Schulungen des Personals zu achten ist und
- in den Betrieben hinsichtlich der Bedeutung des Gefahrgutrechts und der damit verbundenen erforderlichen spezifischen Kenntnisse aller am Gefahrguttransport Beteiligten sowie einer Integration der sich daraus ergebenden Aufgaben in die vorhandene betriebliche Arbeitsschutzorganisation auch weiterhin Aufklärungsarbeit durch die Gewerbeaufsicht zu leisten ist.



Projektarbeit

„Überprüfung der Arbeitszeit im Bewachungsgewerbe“

1. Ausgangssituation

„Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (§ 34 a GewO). Diese erlangt nur, wer zuverlässig ist, erforderliche Mittel und entsprechende Sicherheit nachweist und über die notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet wurde. Die Industrie- und Handelskammern vermitteln das notwendige Wissen und erteilen eine Bescheinigung.

Der Beruf des Wach- und Sicherungspersonals ist kein anerkannter Lehrberuf. Die Mitarbeiter werden vom Unternehmer geschult, um sie in ihre Dienstpflichten einzuweisen. Eingehender Unterweisung bedürfen das Tragen und Benutzen von Schusswaffen und das Führen von Hunden. Die Aufgaben im Bewachungsgewerbe sind vielfältig, vom Sicherungsposten im Gleisbereich der DB über den Objektschützer im Atomkraftwerk bis zum Pfortnerdienst im Verwaltungsunternehmen reichen die Einsätze.

2. Anlass der Überprüfung

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS) zählt 410 Unternehmen zu seinen Mitgliedern, welche ungefähr 100.000 Arbeitnehmer beschäftigen. In Bayern sind davon 52 Arbeitgeber vertreten. Schätzungen lassen vermuten, dass lediglich ein Sechstel der Bewachungsunternehmen sich dem Verein angeschlossen haben. Diese erwirtschaften allerdings einen Branchenumsatz von 75 %.

Die begrenzte Zahl von Arbeitssuchenden im Bewachungsgewerbe, der erforderliche untadelige Lebenslauf der Bewerber, die natürliche Fluktuation des Personals führen zum Teil zu Engpässen und Arbeitszeiten, welche den einzelnen Mitarbeiter an die Belastungsgrenze führen. Wird zudem kein Personal für Ausfälle durch Krankheit, Urlaub, Kur u. ä. vorgehalten, ist der Unternehmer geneigt bzw. gezwungen, die Bestimmungen des Arbeitszeitge-

setzes zu missachten, um seinen Auftrag zu erfüllen. Dies gab Anlass, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer im Bewachungsgewerbe zu überprüfen.

3. Durchführung der Projektarbeit

Von den ca. 300 Unternehmen im Aufsichtsgebiet der bayerischen Gewerbeaufsicht wurden 216 in den Monaten März und April überprüft (siehe Abbildung 1). Die Arbeitszeitznachweise wurden im Mai und Juni ausgewertet.

In den Datenbeständen der Gewerbeaufsicht wurde nur ein Teil der Betriebe geführt. Die Auswertung der sog. Gelben Seiten, Kontakte mit der Industrie- und Handelskammer und Beobachtungen des Angebotsmarktes ergänzten die Anzahl der Betriebe. Die Arbeitszeit von selbständigen Privat- und Kaufhausdetektiven wurde nicht überprüft, da in diesen Firmen keine Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Zwischen dem BDWS, Landesgruppe Bayern und der Gewerkschaft ver.di, Bezirksverwaltung Bayern, wurde ein allgemein verbindlicher Lohn- und Manteltarifvertrag geschlossen. Der Manteltarifvertrag ergänzt bzw. erweitert die zulässigen Arbeitszeiten in Abhängigkeit von den Lohngruppen.



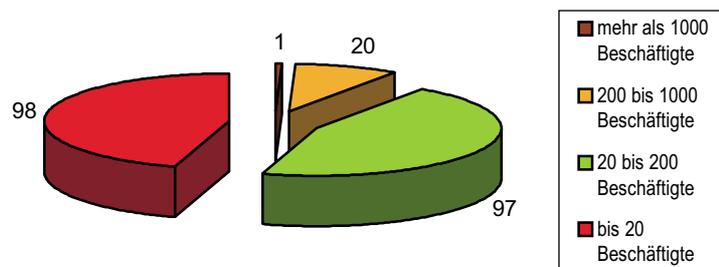
Gewerbeoberrat Dipl.-Ing. Hartwig Finck
Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Es werden folgende Lohngruppen unterschieden:

Tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden:

- Lohngruppe 1 – (Revier- und Streifenwachdienst)
- Lohngruppe 4 – (Sicherheitspolizei DB)
- Lohngruppe 5 – (Geld- und Werttransport/Personenschutz)
- Lohngruppe 8 – (Flughafen).

Abbildung 1: Anzahl der überprüften Betriebe nach Größe



Tägliche Arbeitszeit bis zu 12 Stunden:

- Lohngruppe 2 – (Separater Wachdienst)
- Lohngruppe 3 – (Werkschutz)
- Lohngruppe 6 – (Kernkraftwerke).

24 Stunden-Schichtdienst:

- Lohngruppe 7 – (Militärische Einrichtungen)
- Lohngruppe 9 – (Feuerwehrdienst).

Die anderen Bestimmungen im Tarifvertrag über Pausen und Ruhezeiten wiederholen nur den Text des Arbeitszeitgesetzes.

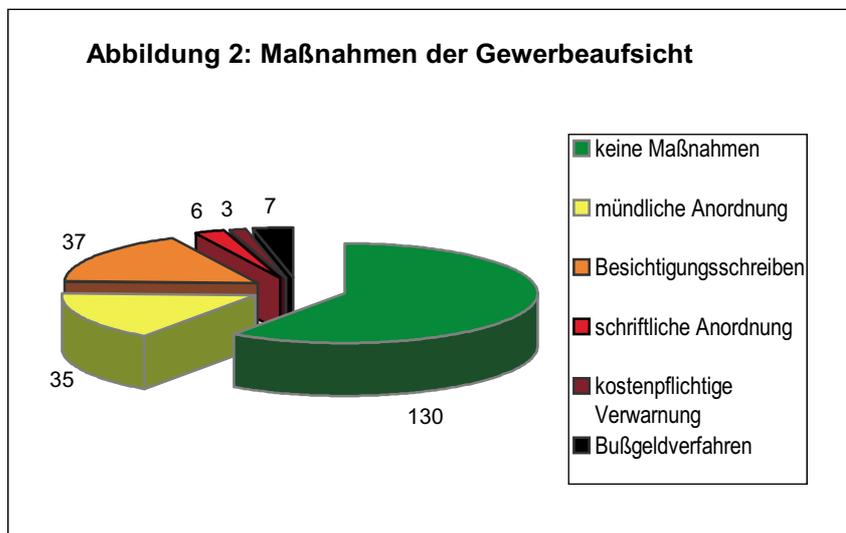
Bei den Vorermittlungen zu dieser Projektarbeit zeigte sich, dass folgende Vorgehensweise die Arbeit erleichtert und das Ergebnis verbessert:

- Besprechung am Sitz des Unternehmens
- Einsichtnahme in Arbeitszeitaufzeichnungen
- Mitnahme von Aufzeichnungen für eine begrenzte Anzahl von Objekten, Mitarbeitern und Monaten (zwei Monate in der Regel ausreichend)
- Auswertung der Aufzeichnungen im Amt
- Ahndung von Fehlverhalten.

4. Ergebnisse der Überprüfung

Die zulässige werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden in den Lohngruppen 1, 4, 5 und 8 wurde in 23 Fällen, die Zeit von 12 Stunden bei den Lohngruppen 2, 3 und 6 wurde in 24 Fällen nicht eingehalten. Gegen die Arbeitszeitbestimmungen im 24 Stunden-Schichtdienst (Lohngruppen 7 und 9) wurde in drei Betrieben verstoßen.

Die notwendigen Ruhepausen von 30 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit und von 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit wurden in 22 bzw. 17 Unternehmen bemängelt. In 20 Fällen wurde die notwendige Ruhezeit zwischen den Arbeitsschichten von 11 Stunden nicht beachtet.



In jeweils fünf Betrieben wurde der geforderte Ersatzruhetag und die Zahl der beschäftigungsfreien Sonntage als Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit nicht eingehalten.

Von 18 Firmen konnten die über zwei Jahre zurückliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen nicht vorgelegt werden.

In drei Fällen musste eine Verwarnung ausgesprochen und in sieben Fällen ein Bußgeld verhängt werden.

Bei einem Bewachungsobjekt – einer Baustelle mit zwei Pforten (Baustellenverkehr und Personenverkehr) – wurden erhebliche Verstöße festgestellt. Die Arbeitszeit an der Pforte für Baustellenverkehr war von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Eingang für Personal und Besucher von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Zusätzlich wurde von jeweils einem Arbeitnehmer noch Streifenwachdienst in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr durchgeführt. Für den Streifenwachdienst wurden 2 Stunden Arbeitszeit angerechnet. An Wochenenden lautete die Einteilung für eine Person: Samstag von 21.00 Uhr bis Sonntag 5.00 Uhr und Sonntag von 8.00 Uhr bis Montag 5.00 Uhr.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingeleitet.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Betriebe ohne Beanstandungen war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht selten die Auftraggeber selbst die Arbeitszeiten festlegen und kontrollieren mit dem Ziel, nur ausgeruhte Fremdarbeiter im Betrieb zu haben.

Hilfe bietet auch das EDV-Programm eines Software-Herstellers, mit welchem Schichtpläne erstellt werden können. Dieses meldet bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen einen Fehler.

Obwohl bei der überwiegenden Zahl der überprüften Betriebe keine Hinweise auf gröbere Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt wurden, erscheinen wiederholte Überprüfungen in der Zukunft sinnvoll, um auch längerfristig den Schutz der Beschäftigten im Bewachungsgewerbe sicherzustellen.

Projektarbeit „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Bauschuttrecycling“

1. Einleitung

Mangelnde Deponiekapazitäten, gestiegene Entsorgungskosten und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit dem Gebot der stofflichen Verwertung haben dazu geführt, dass sich die Annahme und Aufbereitung von Bauschutt zu einem eigenständigen Gewerbebranchen entwickelt hat.

Eine Gruppe von Unternehmen verfügt über mobile Recyclinganlagen und verarbeitet mit diesen an wechselnden Einsatzorten im Auftrag Material, welches im Rahmen von Abbruchmaßnahmen anfällt bzw. dort angesammelt wurde. Andere Unternehmen mit Schwerpunkt in der Rohstoffgewinnung sichern sich ein zweites Standbein mit der Annahme und Aufbereitung von Bauschutt auf dem eigenen Betriebsgelände. Die Aufbereitung des Materials erfolgt dort in stationären, aber auch mit mobilen Recyclinganlagen.

2. Anlass

In den verschiedenen Arbeitsbereichen von Bauschuttrecyclinganlagen treten viele Gefährdungs- und Belastungsfaktoren auf.

Nach der Unfallstatistik der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft liegt in Recyclingbetrieben die Unfallhäufigkeit mit mehr als 100 Arbeitsunfällen pro 1.000 Vollbeschäftigten erheblich über dem Durchschnitt. Viele Unfälle führen insbesondere zu Hand- und Augenverletzungen. Unfälle mit schweren Verletzungen oder tödlichem Ausgang ereignen sich meist beim Umgang mit Fahrzeugen, Erdbaumaschinen, Stetigförderern und bei der Behebung von Störungen und Reparaturen.

Bauschuttrecyclinganlagen werden stark beansprucht und unterliegen einem hohen Verschleiß. Der raue Betrieb im Freien sowie das ständige Auf- und Abbauen der mobilen Anlagen führen u. a. dazu, dass oft Sicherheitseinrichtungen beschädigt werden bzw. ganz abhanden kommen. Die von einer Recyclinganlage ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Vibrationen) sowie die Witterung beeinträchtigen

die vorhandenen Arbeitsplätze. Speziell die mit dem manuellen Aussortieren von Störstoffen (Kabel, Metall, Holz, Kunststoffreste, Folien usw.) direkt am Brechereinlauf beschäftigten Arbeitnehmer sind diesen Einflüssen nahezu ungeschützt ausgesetzt.

Die ständig wechselnden Einsatzorte sowie die kurzen Betriebszeiten am jeweiligen Einsatzort führen u. a. dazu, dass gezielte Überprüfungen von mobilen Recyclinganlagen nur unter großem Aufwand möglich sind und dementsprechend bisher eher sporadisch erfolgten.

3. Ziel

Im Rahmen einer bayernweiten Projektarbeit sollte anhand einer vom Gewerbeaufsichtsamt Landshut erstellten Checkliste überprüft werden, inwieweit die beim Betrieb von Bauschuttrecyclinganlagen zu beachtenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Folgende Themenbereiche waren hierbei beratend und kontrollierend abzuarbeiten:

- Verpflichtungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); u. a. Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation, Unterweisung



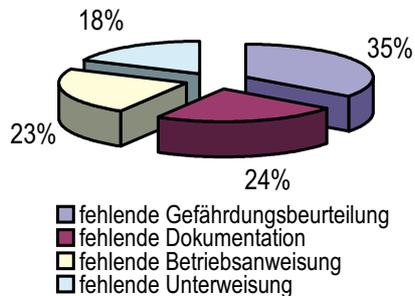
GOR Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Damaschke,
Gewerbeaufsichtsamt Landshut

- Verpflichtungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV); Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Verkehrswege, Schutz vor unzuträglichen Einwirkungen, Erste-Hilfe-Organisation, Notfallplanung
- Umgang mit Gefahrstoffen; u. a. Verwendungsverbot für Asbest/KMF, Schutz vor gesundheitsgefährlichen Stäuben, Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, Vorsorgeuntersuchungen, Hautschutz, Hygiene



Ausgesonderte Störstoffe

Diagramm 1: Beanstandungen im Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (insgesamt 72)



- Einsatz von Maschinen und Anlagen, Gerätesicherheit; u. a. Erdbau- maschinen, Stetigförderer, Brech- und Siebanlagen.

4. Durchführung

Sowohl mögliche Anlagenbetreiber als auch die jeweiligen Einsatzorte der mobilen Anlagen waren in der Regel nicht bekannt. Anhand der bei den Landrats-ämtern vorhandenen Listen, in denen alle nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) genehmigten Recyclinganlagen aufgeführt waren, wurden die Anlagenbetreiber telefo- nisch kontaktiert und um Mitteilung über den derzeitigen Einsatzort ihrer Bauschuttrecyclinganlage gebeten. Hierbei war festzustellen, dass ein Großteil der genehmigten Anlagen auf- grund der schwachen Baukonjunktur sowie der niedrigen Deponiekosten nicht mehr betrieben wird. Einzelne Re- cyclingunternehmen agieren auch über die Bezirksgrenzen hinweg, so dass die betreffenden Anlagen im jeweiligen Aufsichtsbezirk nur selten oder gar nicht anzutreffen waren. Die Anzahl der zu überprüfenden Bauschuttrecycling- anlagen war somit insgesamt wesent- lich geringer als im Vorfeld erwartet.

Die Projektarbeit wurde von den Be- amten des jeweiligen Fachdezernats „Steine-Erden“ im Zeitraum 15. April 2001 bis 15. Juni 2001 durchgeführt.

Insgesamt wurden 96 Besichtigungen vorgenommen.

5. Ergebnisse

5.1 Verpflichtungen nach dem Arbeits- schutzgesetz

In mehr als der Hälfte der überprüften Recyclingbetriebe wurde keine Gefähr- dungsbeurteilung durchgeführt. In zwei Drittel der überprüften Unternehmen fand eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit statt. Standortbezogene Betriebsan- weisungen waren allerdings nur in je- dem zweiten Betrieb vorhanden. Die Verteilung der Beanstandungen im Ein- zeln ist aus Diagramm 1 ersichtlich.

5.2 Verpflichtungen nach der Arbeits- stättenverordnung

Defizite in der Einrichtung/Ausstattung der Arbeitsstätten fielen überwiegend im Bereich der mobilen Bauschuttrecy- clinganlagen auf, welche meist an sehr abgelegenen Einsatzorten unter Bau- stellenbedingungen betrieben werden. Im Rahmen der Überprüfungen mus- ten u. a. nicht vorhandene Sozial- bzw. Sanitäreinrichtungen, nicht gesi- cherte Verkehrswege sowie unzurei-

chende Erste-Hilfe-Organisationen be- anstandet werden.

An jeder dritten Anlage wurden Arbeit- nehmer in Lärmbereichen beschäftigt, ohne dass diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“ un- terzogen worden sind. Gehörschutzmittel waren in der Regel verfügbar, wurden von den Beschäftigten aber nicht im- mer benutzt. In Diagramm 2 werden die Beanstandungen im Einzelnen dar- gestellt.

5.3 Umgang mit Gefahrstoffen

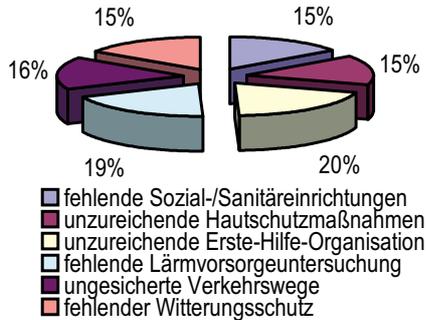
Der in den Recyclinganlagen zu verar- beitende Bauschutt kann mit Gefahr- stoffen (z. B. Asbest, KMF, teerhaltiger Straßenaufbruch), mit schädlichen Mikroorganismen (z. B. Schimmelpilze) oder anderen biologischen Arbeitsstof- fen belastet sein. Durch das Einatmen von Gasen oder Aerosolen (Stäube, Nebel, Rauche), unbeabsichtigtes Ver- schlucken sowie direkten Hautkontakt kann es zu unangemessenen Belästi- gungen oder zu Gesundheitsschäden kommen.

Für einen sicherheitsgerechten Ar- beitsablauf beim Bauschuttrecycling ist die Eingangskontrolle von besonde- rer Bedeutung. Durch Prüfung der De- klaration sowie durch Sichtprüfung muss u. a. festgestellt werden, ob das angelieferte Material hinsichtlich Art, Herkunft und Beschaffenheit zur Verar- beitung in der Recyclinganlage geeig- net ist.

Im Rahmen der Überprüfung wurde in neun Anlagen asbesthaltiger Bau- schutt vorgefunden, dessen sachge- rechte Entsorgung veranlasst werden musste.

Aber auch bei der Aufbereitung von gewöhnlichem, unbelasteten Bau- schutt, ist eine Gesundheitsgefähr- dung der Beschäftigten durch Staub latent gegeben, insbesondere durch die beim Recyceln von Betonabbruch freigesetzten silikogenen Quarzfein- stäube. In stationären Recyclinganla- gen hat sich die Staubbekämpfung durch Absaugung durchgesetzt. An mobilen Anlagen ist dies noch nicht Stand der Technik. Durch eine intensi-

Diagramm 2: Beanstandungen im Vollzug der Arbeitsstättenverordnung (insgesamt 168)



ve Wasserbenetzung des Materials in allen Verarbeitungsphasen sowie durch eine Minimierung der Abwurfhöhen an den Bandübergabestellen soll in diesen Anlagen der Staubentwicklung entgegengewirkt werden.

Die Überprüfung bestätigte, dass Probleme vorwiegend immer dort entstehen, wo in unmittelbarer Nähe der Anlage kein Wasseranschluss vorhanden ist und das Wasser z. B. mit speziellen Tankwagen herangefahren werden muss. In Anbetracht der relativ kurzen Einsatzzeiten wird hier oft der zusätzliche Aufwand gescheut. Die größte Staubbelastung tritt erfahrungsgemäß am Überwachungs- bzw. Aussortierarbeitsplatz am Brechereinlauf der Anlage auf. Trotz vorhandener Wasserbedüsung ist dort der Einsatz von persönlichem Atemschutz in der Regel unumgänglich.

Durch eine entsprechende Vorzerkleinerung und Vorsortierung des Materials war es möglich, dass eine Besetzung dieses Arbeitsplatzes nur an jeder sechsten überprüften Anlage erforderlich war. Die bei der Überprüfung festgestellte Akzeptanz der Beschäftigten zum Tragen der Atemschutzmasken war ebenso unbefriedigend, wie bei den Gehörschutzmitteln. In jeder dritten Anlage fehlten die bei der Verarbeitung von quarzhaltigen Material (z. B. Betonabbruch) erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen der

Beschäftigten nach G 1.1 „Silikogene Feinstäube“.

Diagramm 3 zeigt die Verteilung der Beanstandungen im Einzelnen. Als positives Einzelbeispiel fiel eine Anlage auf, bei der auf einer speziellen Plattform am Brechereinlauf ein Minibagger positioniert wurde, von dessen lärm- und staubgeschützten Kabine aus ein Beschäftigter seiner Überwachungs- und Aussortierfunktion nachkam.

5.4 Einsatz von Maschinen und Anlagen

Beim Bauschuttrecycling kommen neben den eigentlichen Aufbereitungsanlagen (Brech- und Siebanlagen) insbesondere Erdbaumaschinen und Stetigförderer zum Einsatz. Die Vorsortierung erfolgt in der Regel durch Bagger, die oft mit speziellen Hydraulikgreifern ausgerüstet sind. Große Materialstücke werden durch Hydraulikhämmer oder Betonscheren vorzerkleinert, Radlader bzw. Förderbänder übernehmen den Materialtransport.

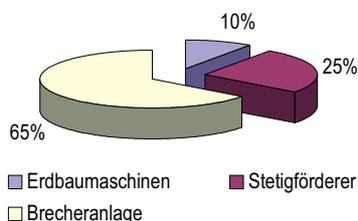
Im Rahmen der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass die vorhandenen Erdbaumaschinen nur vereinzelt technische Mängel aufwiesen. Die eingesetzten Fahrzeugführer waren in der Regel geeignet und vom Unternehmer ordnungsgemäß bestellt. Lediglich die Durchführung der vorgeschriebenen regelmäßigen Sachkundigen-Prüfung konnte in mehreren Fällen nicht nachgewiesen werden.

Einen Mängelschwerpunkt bildeten dagegen die überprüften Stetigförderer, an denen insbesondere ungesicherte Einzugsstellen sowie nicht vorhandene bzw. defekte Not-Befehleinrichtungen beanstandet wurden. Die überprüften Brech- und Siebanlagen waren in der

Diagramm 3: Beanstandungen im Umgang mit Gefahrstoffen (insgesamt 156)



Diagramm 4: Beanstandungen bei Maschinen und Anlagen (insgesamt 256)



und Lärmschutzkabine bzw. ein Witterungsschutz zu Verfügung gestellt. Die Verteilung der Beanstandungen kann Diagramm 4 entnommen werden.

6. Zusammenfassung

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Ergebnisse zeigen, dass die Projektarbeit notwendig und erfolgreich war. Die im Vorfeld der Überprüfung vermuteten Defizite in der Maschinen- und Anlagensicherheit sowie in der Arbeitssicherheitsorganisation von Bauschuttrecyclingunternehmen haben sich ebenso bestätigt, wie

Mehrzahl schon seit vielen Jahren im Einsatz und wiesen erwartungsgemäß starke Gebrauchsspuren auf. Deformierte Aufstiege, Laufstege und Geländer, fehlende bzw. unwirksame Schutzeinrichtungen, ungeschützte Hydraulikleitungen oder auch beschädigte Not-Befehlseinrichtungen mussten oft bemängelt werden. Die Einrichtung der Überwachungs- und Sortierarbeitsplätze am Brechereinlauf entsprach insbesondere bei den mobilen Anlagen regelmäßig nicht den Anforderungen.

Nur in wenigen Fällen wurde den betroffenen Arbeitnehmern eine Staub-

Ergebnisübersicht	Summe
Anzahl der durchgeführten Besichtigungen	96
Anzahl der Besichtigungen, bei denen der Arbeitsplatz am Brecher-Einlauf besetzt war	16
Anzahl der Besichtigungen ohne Beanstandungen	7
Beanstandungen insgesamt	691
Mündliche Anordnungen	47
Besichtigungsschreiben	39
Schriftliche Anordnungen	4
Mängelberichte Gerätesicherheitsgesetz	1



Ungeschützter Arbeitsplatz am Brecher-Einlauf

die Problematik der hochgradig belasteten, ständigen Arbeitsplätze am Brechereinlauf von mobilen Recyclinganlagen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlasst und den betroffenen Unternehmen die Bedeutung einer vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt.

Bei den überprüften Unternehmen stieß die Projektarbeit auf positive Resonanz. Zum einen weil die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessert werden konnten, und zum anderen, weil dadurch gleichzeitig eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen durch Wegfall störungs- bzw. unfallbedingter Ausfallzeiten eintrat.

Projektarbeit „Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern“

Bewusstsein für BSE-Problematik am Arbeitsplatz geschärft

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat im Rahmen der Projektarbeit 350 Betriebe überprüft. In den bayerischen BSE-Laboratorien sind die empfohlenen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz weitgehend umgesetzt, in Tierkörperbeseitigungsanstalten und insbesondere in Schlachtbetrieben waren sie teilweise nicht eingehalten. Durch Beratungen, Informationen und Auflagen wurde der Arbeitsschutz deutlich verbessert.

1. Warum diese Projektarbeit?

Zwischen der Rinderkrankheit BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) und der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJK) beim Menschen ist nach derzeitigem Stand des Wissens ein Zusammenhang wahrscheinlich. Da Wirkungsweise und Übertragungswege des mutmaßlichen Erregers, eines „Prions“, noch weitgehend ungeklärt sind, müssen vorsorglich Maßnahmen ergriffen werden, um Beschäftigte, die mit spezifizierten Risikomaterialien (SRM = Organe und Gewebe mit hohen Prionen-Konzentrationen) umgehen, vor einer möglichen Infektion zu schützen.

Da die Erreger über die Schleimhäute und möglicherweise auch durch die nicht intakte Haut aufgenommen werden können, muss durch geeignete Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz der direkte Kontakt mit diesen Prionen vermieden werden.

Ende des Jahres 2000 wurden in der Bundesrepublik Deutschland die ersten BSE-Fälle bei hierzulande aufgezogenen Rindern bestätigt. Bereits im Januar 2001 hat die bayerische Gewerbeaufsicht mit dieser Projektarbeit zum Schutz der Beschäftigten vor einem möglichen Infektionsrisiko durch BSE-Erreger am Arbeitsplatz begonnen.

2. Und die Ziele?

Die Ziele der Projektarbeit waren:

- Bestandsaufnahme bisheriger Arbeitsschutzmaßnahmen
- Ermittlung der Gefährdungsschwerpunkte
- Beratung zu Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Durchsetzung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen.

3. Was wurde gemacht?

Auf mehreren Informationsveranstaltungen hat das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt Fachverbänden und



LMedD'in Dr. med. Bettina Heese,
GR'in z.A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat.
Heidrun Bischof,
TAng Dipl.-Ing. Dr. Katja Heck
alle Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Unfallversicherungsträgern die Projektarbeit und die erarbeiteten branchenspezifischen Checklisten vorgestellt, anhand derer von Januar bis Juni 2001 350 Betriebe überprüft wurden:

- 313 bayerische Schlachtbetriebe (41 zugelassene Großbetriebe und 272 registrierte Klein- und Mittelbetriebe)
- alle bayerischen Tierkörperbeseitigungsanstalten (12)
- alle zugelassenen bayerischen BSE-Laboratorien (25).

4. Und die Ergebnisse?

Schlachtbetriebe

Besonders in Kleinbetrieben bestand ein Informationsdefizit über Arbeitsschutzvorschriften bezüglich biologischer Arbeitsstoffe. So war die Biostoffverordnung oft nicht bekannt.

Im Vordergrund standen Beanstandungen zu folgenden erforderlichen Maßnahmen (nach Häufigkeit geordnet):

- Gefährdungsbeurteilungen nach Biostoffverordnung (92 %)
- Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung (90 %)



Abb. 1: Absaugen von Rückenmark

- Plan für Sofortmaßnahmen im Falle von Hautverletzungen bei Kontakt mit Risikomaterial (88 %)
- geeignete Hautschutzmaßnahmen (76 %)
- Gesichtsschutz an Arbeitsplätzen mit Spritzgefahr (75 %)
- flüssigkeitsdichte Handschuhe bei Kontakt mit Risikomaterial (50 %).

Die Längsspaltung der Wirbelsäule mit wassergekühlten Band- oder Kreissägen und das Ausfräsen des Rückenmarks sind aus arbeitsmedizinischer Sicht besonders kritische Tätigkeiten. Eine Prionenübertragung ist dabei durch das Auftreten von Aerosolen und Spritzern denkbar. Deshalb ist an diesen Arbeitsplätzen das Tragen von Visieren erforderlich, mit dem Nachteil, das sie innen beschlagen und außen verschmutzen können (Abb. 1). Da sie aufgrund des Arbeitsablaufes nicht schnell genug gereinigt oder gewechselt werden können, erschweren sie ein sicheres Bedienen der Geräte. Momentan gibt es jedoch keine bessere Lösung.

Die Beschäftigten setzten früher zum eigenen Schutz den Rückenmarkszerstörer ein, um unkontrollierbare, verletzungsträchtige Reflexbewegungen der Tiere zu verhindern. Dieser ist seit 1.1.2001 verboten, obwohl aus Sicht des Arbeitsschutzes noch keine ausreichend sicheren Alternativen zur Verfügung stehen.

Tierkörperbeseitigungsanstalten

Die meisten Anstalten kannten die Vorschriften der Biostoffverordnung (83 %). Die Beschäftigten wurden in 58% regelmäßig unterwiesen. Schutzkleidung wurde überwiegend getragen (75 %). Geeignete Waschgelegenheiten und Pausenräume standen den Beschäftigten in allen Betrieben zur Verfügung.

Folgende Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz waren erforderlich (nach Häufigkeit geordnet):

- Plan für Sofortmaßnahmen im Falle von Hautverletzungen bei Kontakt mit Risikomaterial (88 %)

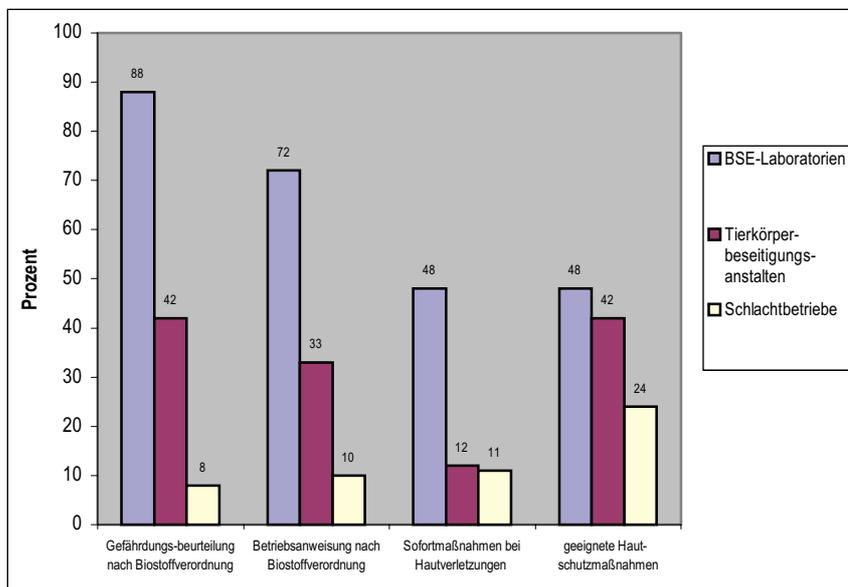


Abbildung 2: Umgesetzte Arbeitsschutzmaßnahmen im Branchenvergleich

- Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung (67 %)
- Kennzeichnung der „unreinen Seite“ gemäß Biostoffverordnung (63 %)
- Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung (58 %)
- geeignete Hautschutzmaßnahmen (54 %).

BSE-Laboratorien

Die Vorschriften der Biostoffverordnung waren den Verantwortlichen in 88 % bekannt. Dementsprechend wurden die grundsätzlichen Forderungen wie z. B. Gefährdungsbeurteilungen meist erfüllt.

Auch der Großteil der empfohlenen Schutzmaßnahmen für diagnostische Arbeiten (z. B. separater Laborraum, Kennzeichnung des Labors, Zutrittsbeschränkung) war in nahezu allen Laboratorien umgesetzt.

Verbesserungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes in den Laboratorien waren notwendig bei (nach Häufigkeit geordnet):

- Anzeige von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen an das Gewerbeaufsichtsamt (56 %)
- Plan für Sofortmaßnahmen im Falle von Hautverletzungen bei Kontakt mit Risikomaterial (52 %)
- geeignete Hautschutzmaßnahmen (52 %).

Branchenvergleich

Abbildung 2 zeigt die Umsetzung einiger wesentlicher Arbeitsschutzmaßnahmen im Branchenvergleich. Die BSE-Laboratorien wiesen einen hohen Arbeitsschutzstandard auf. Verbesserungen zum Schutz der Beschäftigten vor BSE-Erregern waren bei mehr als der Hälfte der Tierkörperbeseitigungsanstalten notwendig. Erhebliche Informationsdefizite bei einem Großteil der

Schlachtbetriebe erforderten ausführliche Beratungen vor Ort.

5. Was hat die Gewerbeaufsicht veranlasst?

Die Betriebe wurden über notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsschutzsituation ausführlich beraten. Die Beseitigung der Mängel wurde wie folgt veranlasst:

Maßnahmen	Anzahl
Mündliche Anordnungen	112 (32 %)
Schriftliche Anordnungen	201 (57 %)

Dadurch wurde in Schlachtbetrieben, Tierkörperbeseitigungsanstalten und BSE-Laboratorien das Bewusstsein für die Biostoffverordnung und die BSE-Problematik geschärft und wesentliche Verbesserungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erreicht.

6. Wie hat die Gewerbeaufsicht unterstützt?

Das vom Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt bereitgestellte Informationsmaterial wurde von Betrieben und Institutionen positiv aufgenommen und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit eingesetzt:

- Bildmaterial für verschiedene „BSE-Broschüren“ des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

- Muster-Betriebsanweisung „Schutzmaßnahmen beim Kontakt mit BSE-Erregern“ (in Zusammenarbeit mit der Fleischerei-Berufsgenossenschaft)
- Musteranweisung für zu ergreifende Sofortmaßnahmen bei Hautverletzungen und gleichzeitigem Kontakt mit Risikomaterial.

Die Muster-Betriebsanweisung ist im Internet unter der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik unter www.lfas.bayern.de abrufbar. Weitere Informationen zu dieser Projektarbeit sind beim Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt erhältlich.

Projektarbeit „Arbeitsschutz von Reinigungspersonal in Krankenhäusern“

1. Anlass

In Krankenhäusern kann das Reinigungspersonal besonderen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein, beispielsweise Infektionen durch „Nadelstichverletzungen“, gebrauchte Spritzen oder andere spitze medizinische Abfälle, an denen Blut oder andere Körperflüssigkeiten haften.

2. Ziele

Neben der vorschriftsmäßigen Beseitigung von Spritzenabfällen sowie Notfall-Regelungen für den Fall von „Nadelstichverletzungen“ sollten im Rahmen dieser Projektarbeit u. a. die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen und das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Schutzimpfungen für das Reinigungspersonal überprüft und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes veranlasst werden.

3. Durchführung

Die Projektarbeit fand im Zeitraum von Juni 2001 bis November 2001 statt. Vorbereitend wurden alle Krankenhäuser und Kliniken in Bayern von den Gewerbeaufsichtsämtern ihres Zuständigkeitsbereiches angeschrieben, um zu erfahren ob eigenes oder Personal einer Fremdreinigungsfirma tätig ist.

Sowohl die Krankenhäuser als auch die Fremdreinigungsfirmen erhielten mehrere Wochen vorher über Art, Umfang und Zeitpunkt der Revision Kenntnis.

Anhand von zwei vom Gewerbeaufsichtsamt Augsburg erarbeiteten Prüflisten mit jeweils 22 Fragen wurden 156 Krankenhäuser und dazu vor Ort 218 Fremdreinigungsfirmen überprüft. Die höhere Anzahl der Fremdreinigungsfirmen erklärt sich dadurch, dass gelegentlich mehrere Fremdreinigungsfirmen im selben Haus arbeiten.

Zusätzlich wurden 463 krankenhauseigene und externe Reinigungspersonen befragt, um Informationen über die Häufigkeit von Stichverletzungen, die verursachende Tätigkeit und die ergriffenen Maßnahmen zu erhalten.

4. Ergebnisse

4.1 Ergebnisse aus den Prüflisten

Aus Tabelle 1 geht der Prozentsatz der Beanstandungen hervor, bezogen auf die jeweilige Prüflistenfrage.

Bei krankenhauseigenem Reinigungspersonal wurden bezüglich Vorsorgeuntersuchungen, Vorsorgekartei, Hepatitis-B-Impfung, Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Verletzungen mit potenziell infektiösem Material sowie Dokumentationspflicht von Stichverletzungen und vergleichbaren Arbeitsunfällen weniger Beanstandungen festgestellt als bei externem Reinigungspersonal.

Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisungen und Gefahrstoffunterweisungen ergaben keine nennenswerten Unterschiede bei krankenhauseigenem und bei externem Reinigungspersonal.

Pausenräume waren in der Mehrzahl der Fälle nicht erforderlich, da das externe Reinigungspersonal häufig unter sechs Stunden beschäftigt wird. Außerdem stehen auch die Pausenräume des Krankenhauses zur Verfügung. Bei den Umkleieräumen wurde besonders auf die getrennte Aufbewahrung von Privat- und Arbeitskleidung geachtet.

4.2 Ergebnisse der Fragen an das Reinigungspersonal

Aus Datenschutzgründen erfolgte die Befragung anonym. In Tabelle 2 sind die Ergebnisse dargestellt.

Die häufigste Ursache für Nadelstichverletzungen waren in den Müll geworfene oder im Wischmopp verfangene Kanülen.



MedOR'in Dr. med. Barbara Beer



MedOR Dr. med. Manfred Kraus,
Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

5. Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Im Rahmen der Besichtigungen wurden bei Vorliegen von Mängeln sowohl die Arbeitgeber als auch Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und anwesende Arbeitnehmer ausführlich über durchzuführende Arbeitsschutzmaßnahmen beraten.

Gegebenenfalls erfolgten schriftliche Anordnungen zur Mängelbehebung (Tabelle 3).

Tabelle 1:

Beanstandungen bzw. Fehlen von:	externes Reinigungspersonal in %	krankenhauseigenes Reinigungspersonal in %
Gefährdungsbeurteilung	40	45
Vorsorgekartei	36	12
Vorsorgeuntersuchungen	31	9
Pausenraum	30	18
Hautschutzplan	26	25
Betriebsanweisungen	25	26
Handlungsanweisungen für Stichverletzungen	22	13
Hepatitis-B-Impfungen	21	4
Hautschutzpräparate	20	13
Gefahrstoffkataster	19	16
Dokumentation von Verletzungen	15	5
Unterweisungen	11	19
Sicherheitsfachkraft	9	3
Schutzkleidung	9	8
betriebsärztliche Betreuung	8	2
Abwurfbehälter für gebrauchte Kanülen	1	1

Tabelle 2:

Fragen an das Reinigungspersonal selbst:	
	ja in %
ich war schon einmal beim Betriebsarzt	69
mir wurde eine Hepatitis-B-Impfung angeboten	65
ich hatte eine Nadelstichverletzung	16

von den 16 % die eine Nadelstichverletzung hatten:	ja in %
ich meldete die Nadelstichverletzung weiter	82
die Verletzung wurde ins Verbandsbuch eingetragen	63
nach der Verletzung erfolgte ein Arztbesuch	56

6. Schlussfolgerungen

Vorrangiges Ziel dieser Projektarbeit war, die Beschäftigten der Reinigungsdienste in Krankenhäusern durch Veranlassung geeigneter organisatorischer und technischer Maßnahmen vor Infektionsgefährdungen, insbesondere durch Nadelstichverletzungen zu schützen.

Durch konsequenten Vollzug wurden die Ziele erreicht.

Unter anderem wurde darauf hingewirkt, dass die erforderlichen Unterweisungen der Reinigungskräfte durchgeführt werden, da die zusätzliche Befragung der Reinigungskräfte ergab, dass Nadelstichverletzungen zum großen Teil nicht gemeldet oder nicht dokumentiert worden waren.

Die schriftliche Ankündigung der Krankenhausbesichtigungen unter Angabe der zu prüfenden Bereiche und der einzusehenden Unterlagen war beabsichtigt, um Reinigungsfirmen bzw. Krankenhäusern die Mög-

lichkeit zu geben, sich auf die Revisionen vorzubereiten. Dadurch sollten schon vorab Anreize zu Arbeitsschutzmaßnahmen geschaffen werden.

Tabelle 3:

Maßnahmen	Reinigungsdienst	
	krankenhauseigen	extern
keine	34	24
mündliche Anordnungen	29	20
schriftliche Anordnungen	89	169

Projektarbeit

„Umsetzung der BaustellV auf kleinen und mittelgroßen Baustellen“

1. Einleitung

Am 1. Juli 1998 ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV) aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG zur Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Baustellen und wendet sich an den Bauherren.

Mit in Kraft treten der BaustellV sind neben den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern auch die Bauherren in die Verantwortung bezüglich des Arbeitsschutzes eingebunden.

Nach der BaustellV ist der Bauherr verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bereits bei der Planung berücksichtigt, und
- größere Baumaßnahmen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angemeldet werden
- ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt
- ein Planungs- und Ausführungs-koordinator bestellt und
- eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage erstellt wird.

2. Anlass und Ziele

In den ersten beiden Jahren nach in Kraft treten der BaustellV wurde von der bayerischen Gewerbeaufsicht sehr viel Aufklärungsarbeit im Vollzug der BaustellV bei öffentlichen Bauherren, gewerblichen Unternehmen und Architekten geleistet. Dieser Personenkreis wurde ausgewählt, weil von ihm in der Regel größere Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden und bei derartigen Vorhaben alle Forderungen der BaustellV erfüllt werden müssen.

Bauherren kleiner und mittelgroßer Bauvorhaben konnten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach der BaustellV wegen der Vielzahl derartiger Vorhaben aus zeitlichen und personellen Gründen meist nur auf Anfrage beraten werden. Um festzustellen, in wie weit dieser Personenkreis über die BaustellV informiert bzw. die BaustellV umsetzt, wurde die Projektarbeit durchgeführt.

Insbesondere sollte gleichzeitig ermittelt werden, ob den Entwurfsverfassern derartiger Bauvorhaben die BaustellV bekannt ist und ob sie ihrer Informationspflicht gegenüber dem Bauherrn nachgekommen sind. Als Hilfestellung für die Entwurfsverfasser kleiner und mittelgroßer Bauvorhaben gab die Gewerbeaufsicht im Auftrag des Staatsministeriums die Broschüre „Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen“ heraus. Diese Broschüre wurde den Entwurfsverfassern im Rahmen der Projektarbeit zum Beispiel bei festgestellten Mängeln im Vollzug der BaustellV oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt (siehe auch Internet www.lfas.bayern.de).

Bei der Projektarbeit waren nicht nur die formellen Maßnahmen bei der Umsetzung der BaustellV sondern auch baustellenübliche Kriterien des Gesundheits- bzw. Arbeitsschutzes zu überprüfen.

Durch diese Projektarbeit sollte zudem auch die Präsenz der Gewerbeaufsicht auf Baustellen erhöht werden.

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde in zwei Hauptschwerpunkte gegliedert:

- Umsetzung der BaustellV (Adressaten: Bauherr, Entwurfsverfasser o. ä.) allgemeine Baustellenrevisio-nen
- Von den Verantwortlichen nach der BaustellV (Bauherr oder Dritte) wurden folgende Auskünfte eingeholt:

War ein Koordinator erforderlich, wurde er bestellt und wer nahm die Aufgabe wahr?



TOAR Dipl.-Ing. (FH) Josef Stitzinger,
Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

War eine Vorankündigung erforderlich, wurde sie übermittelt?

War ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich und vorhanden?

War eine Unterlage erforderlich und vorhanden?

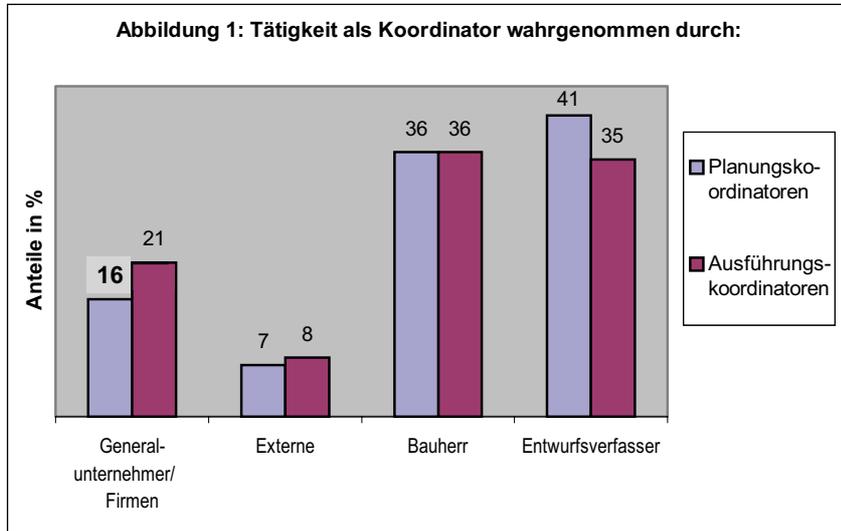
Bei den allgemeinen Baustellenrevisio-nen lagen die Schwerpunkte in folgen-den Bereichen:

- Elektrische Versorgung
- Turmdrehkrane
- Sozialanlagen
- Absturzsicherungen und
- Baugruben- und Grabensicherung.

4. Ergebnisse

Im Rahmen der Projektarbeit wurden insgesamt 10.284 Überprüfungen bzw. Ermittlungen im Vollzug der BaustellV und des sonstigen Arbeitsschutzes durchgeführt.

Die Überprüfungen im Vollzug der BaustellV ergaben, dass bei 4.000 (92 %) von den 4.349 besichtigten Baustellen die BaustellV anzuwenden bzw. einschlägig war. Lediglich 44 %



der Entwurfsverfasser sind ihrer Informationspflicht gegenüber den Bauherren nachgekommen.

Bei 53 % aller Baustellen war ein Planungs- und bei 57 % ein Ausführungskordinator bestellt. Die Tätigkeit wurde von unterschiedlichen Personen wahrgenommen (siehe Abb. 1).

Aufgrund der BaustellIV wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

Beratungen vor Ort	1.261
Beratung mit Übersendung von Info-Material	1.196
Mündliche Anordnungen	890
Besichtigungsschreiben	1.101
Schriftliche Anordnungen	1

Die weiteren Anforderungen nach der BaustellIV wurden entsprechend Abbildung 2 ermittelt.

Bei der Überprüfung des sonstigen Arbeitsschutzes wurden folgende Mängel festgestellt:

elektrische Versorgung	2.666
Turmdrehkranbetrieb	1.414
Sozialanlagen	2.213
Absturzsicherungen	7.562
Baugruben und Leitungsgräben	1.362

Die Beseitigung dieser Mängel wurde wie folgt veranlasst:

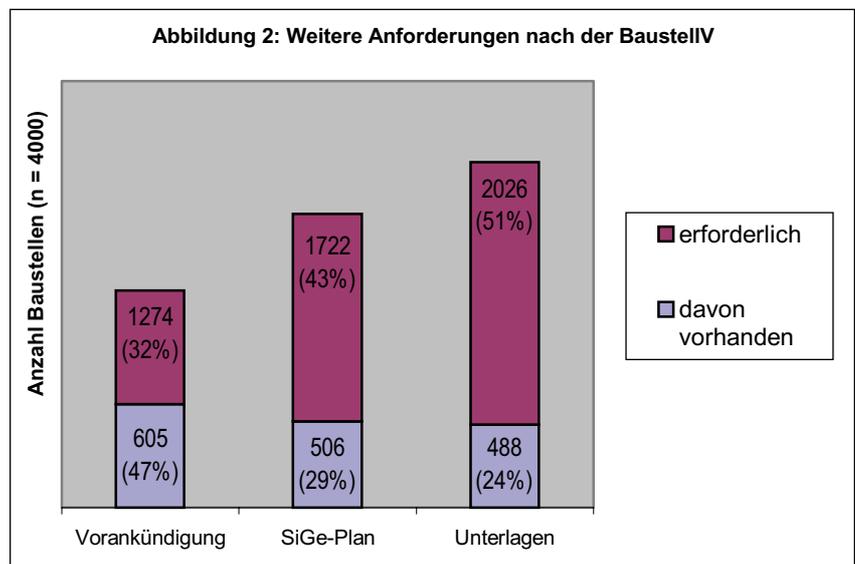
Anzahl der Besichtigungen mit	
mündlichen Auflagen	3.601
Besichtigungsschreiben	840
schriftlichen Anordnungen	429

5. Zusammenfassung

Nach den Ermittlungen der Gewerbeaufsichtsämter waren bei mehr als 50 % aller Baustellen Planungskoordinatoren bestellt. Sie sind ihren Verpflichtungen häufig jedoch nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Es wurden zwar fast die Hälfte aller erforderlichen Vorankündigungen übermittelt (47 %); von den erforderlichen SiGe-Plänen wurden jedoch nur 29 % erstellt und nur 24 % der erforderlichen Unterlagen aus gefertigt.

Die unzureichende Kenntnis vieler Bauherren kleiner und mittelgroßer Baumaßnahmen über ihre Verpflichtungen nach der BaustellIV gibt Anlass, auch weiterhin entsprechende Überprüfungen vorzunehmen und die bisherigen Informationen über die Baugenehmigungsbehörden weiter zu intensivieren.

Beim sonstigen Arbeits- und Gesundheitsschutz waren die meisten Mängel auf fehlende bzw. mangelhafte Absturzsicherungen zurückzuführen. Dies ist mit ein Grund für eine weitere Projektarbeit im Jahr 2002, bei der die Absturzsicherungen den Schwerpunkt bilden werden.



Projektarbeit

„Umgang mit Lösemitteln in Siebdruckereien“

1. Anlass

Zum einen wurden die immer wiederkehrenden Beschwerden von Arbeitnehmern über die „schlechte Luft“ in den Siebdruckereien zum Anlass für die Durchführung der Projektarbeit genommen; zum anderen sollte eine Bestandsaufnahme über den Stand der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in diesem Gewerbebereich erfolgen. Bei einer Schwerpunktüberprüfung der Berufsgenossenschaft Druck und Papier im Jahr 1999 wurde in Siebdruckereien zum Teil erheblicher Handlungsbedarf festgestellt.

2. Ziel

Ziel der Projektarbeit war, insbesondere die Qualität der Atemluft für die Mitarbeiter in den Siebdruckereien zu verbessern sowie sonstige Arbeitsschutzmängel in diesen Betriebsbereichen aufzudecken und deren Beseitigung zu veranlassen.

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde von September bis Dezember 2001 durchgeführt. Die Herbst-/Winterzeit war bewusst ausgewählt worden, da in diesen Monaten erfahrungsgemäß nicht so gut gelüftet wird und somit die „schlechteren“ Bedingungen besser ermittelt werden konnten.

Im Rahmen der Projektarbeit wurden bayernweit 229 Betriebe aufgesucht. Der überwiegende Teil davon waren Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten (78 %). In 50 Fällen stellte sich heraus, dass die Siebdruckbetriebe entweder nicht mehr existierten oder anstelle des Siebdrucks jetzt andere Drucktechniken Verwendung finden.

4. Ergebnisse

In den verbleibenden 179 Siebdruckereien (einschließlich Siebdruckereien als Teilbetriebe in Betrieben außerhalb

der Druckbranche) wurden mit Hilfe einer vom Gewerbeaufsichtsamt Augsburg erstellten Checkliste insgesamt 1.350 Mängel festgestellt (durchschnittlich ca. acht Mängel pro Betrieb). Die Beseitigung der Mängel hat die Gewerbeaufsicht durch sechs schriftliche Anordnungen, 108 Besichtigungsschreiben und 54 mündliche Anordnungen veranlasst.

In sieben Fällen wurde das LfAS beauftragt, die Konzentrationen gefährlicher Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz zu messen. Die Ergebnisse dieser Messungen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung jedoch noch nicht vor. In einigen Fällen wurden aufgrund der wahrnehmbaren, offensichtlich zu hohen Lösemittelbelastung Maßnahmen zur Lüftungsverbesserung veranlasst, ohne dass diese Forderung durch genauere analytische Bestimmungen untermauert werden musste. Nur elf der besichtigten Betriebe waren bezüglich der in der Checkliste aufgeführten Prüfpunkte völlig beanstandungsfrei.

Die erforderliche Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft war bei fast der Hälfte der Betriebe (ca. 47 %) nicht in der vorgeschriebenen Weise vorhanden und bei weit mehr als der Hälfte der Betriebe (ca. 61 %) musste die fehlende arbeitsmedizinische Betreuung durch einen Betriebsarzt bemanngelt werden.

Ein Überblick über die festgestellten Mängel wird in den Tabellen 1 und 2 gegeben. Bei den sonstigen festgestellten Mängeln (vgl. Tabelle 2) zeigen sich vier Hauptproblembereiche:

1. Umsetzung der Ermittlungs- und Unterweisungspflichten der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
2. Brandschutz
3. Hautschutz und
4. Be- und Entlüftung der Arbeitsräume.

Zu 1.:

Besonders die Kleinbetriebe wiesen bei der Umsetzung der Ermittlungs- und Unterweisungspflichten der GefStoffV Defizite auf. Bei fast der Hälfte



TAR'in Dipl.-Ing. (FH) Ursula Gonglach,
Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

aller besichtigten Betriebe fehlten das Gefahrstoffverzeichnis, die Betriebsanweisungen und vor allem die Unterweisung der Mitarbeiter. Aus diesem Grund bestand sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern oft ein mangelndes Gefahrenbewusstsein im Umgang mit den gefährlichen Lösemitteln. Die Gewerbeaufsicht musste hier Überzeugungsarbeit leisten.

Zu 2.:

In vielen Fällen war zu beanstanden, dass Aufbewahrungsbehälter für Putzlappen, die mit brennbaren Flüssigkeiten verschmutzt waren, nicht täglich aus dem Arbeitsraum entfernt wurden. Die Putzlappen wurden zudem teilweise in brennbaren oder unverschlossenen Behältnissen aufbewahrt. Brennbare Flüssigkeiten wurden oft vorschriftswidrig am Arbeitsplatz in unverschlossenen Behältern oder in Mengen bereitgehalten, die über dem Tagesbedarf lagen. Ein geeigneter Sicherheitsschrank für die Lagerung im Arbeitsraum oder ein separater Lageraum für brennbare Flüssigkeiten war nur selten anzutreffen.

Tabelle 1

Betriebsarzt / Sicherheitsfachkraft	Anzahl der Betriebe	Anteil in % (n = 179)
Fehlende bzw. unzureichende Betreuung durch einen Betriebsarzt	109	61
Fehlende bzw. unzureichende Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft	84	47

Zu 3:

Aufgrund mangelhafter Information in den Sicherheitsdatenblättern durch die Produkthersteller werden häufig nicht die geeigneten Handschuhe zur Verfügung gestellt, was einen Schutz vor spiegelt, der tatsächlich aber nicht gegeben ist. Durch das Bereitstellen von Handschuhen halten ca. 60 % der Arbeitgeber einen Hautschutzplan bzw. Hautschutzmittel für überflüssig. Somit waren über die Hälfte der beim Siebdruck beschäftigten Arbeitnehmer nicht ausreichend gegen den Hautkontakt mit Lösemitteln geschützt.

Zu 4:

Die Gefahrstoffbelastung in der Luft hat mehrere Ursachen:

- Häufig werden zu viele Chemikalien in unverschlossenen Gefäßen im Arbeitsraum aufbewahrt, ebenso werden oft die lösemittelgetränkten Putztücher in nicht verschlossenen Behältern gesammelt.
- Etwa bei einem Drittel der Betriebe fehlen Maschinenabsaugungen völlig, bei anderen ist die vorhandene Absaugung wenig effektiv und selten gibt es eine geregelte Luftzufuhr.

Tabelle 2

Sonstige festgestellte Mängel	Anzahl der Mängel	Anteil in % (n = 1.350*)
Nichteinhaltung bzw. unzureichende Einhaltung der Ermittlungs- und Unterweisungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung	390	29
Fehlende bzw. unzureichende Brandschutzmaßnahmen	239	18
Fehlende bzw. unzureichende Hautschutzmaßnahmen	229	17
Fehlende bzw. unzureichende Lüftungsmaßnahmen	215	16
Nichteinhaltung bzw. unzureichende Einhaltung von sonstigen für den Umgang mit Gefahrstoffen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen	277	20

(* Mängelsumme zu fehlenden persönlichen Schutzausrüstungen, zur unzureichenden Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstungen, zur Nichtbenutzung persönlicher Schutzausrüstungen und zur Nichteinhaltung des Rauch-, Trink- und Essverbots am Arbeitsplatz)

Einige Unternehmer erklärten unter dem Eindruck der Beanstandungen, dass sie die Mängel nicht ohne große finanzielle Einbußen beseitigen könnten und somit ihre Existenz gefährdet sei. Insbesondere die Lüftungsanforderungen würden für sie eine große finanzielle Belastung darstellen. Teilweise konnten im Beratungsgespräch mit dem Unternehmer kostengünstige Maßnahmen zur Lüftungsverbesserung gefunden werden.

Die unvorschriftsmäßige Chemikalienlagerung konnte oft durch einfache Maßnahmen behoben werden z. B. durch Beschränkung der Lagermenge am Arbeitsplatz auf die tatsächlich benötigten Produkte, Schaffung eines geeigneten Lagerraumes oder durch Beschaffung eines Sicherheitsschranks für die Lagerung im Arbeitsraum.

5. Schlussfolgerung

Die Projektarbeit erwies sich als notwendig und hilfreich für die Betriebe. In zahlreichen Beratungsgesprächen vermittelten die Gewerbeaufsichtsbeamten den Betrieben einen Überblick über die Vielzahl der zu beachtenden Vorschriften. Je kleiner die Betriebe waren, umso größer war die Anzahl der Beanstandungen. Wünschenswert wäre, wenn die Hersteller von Siebdruck-Chemikalien die Verwenderbetriebe bei der Erfüllung ihrer Ermittlungspflicht noch besser unterstützen würden. Es wäre sinnvoll, die Aktion in zwei bis drei Jahren zu wiederholen, um zu erfahren, inwieweit sich in den Betrieben eine dauerhafte Verbesserung des Arbeitsschutzes eingestellt hat.

Projektarbeit „Flüssiggas auf Weihnachtsmärkten“

1. Einleitung

Der Energieträger Flüssiggas weist neben seinen vielen Einsatzmöglichkeiten auch Eigenschaften auf, die eine ausreichende Sicherheitsvorsorge beim Umgang erforderlich machen. Flüssiggas ist in der Gasphase ein brennbares Gas, das mit Luft bzw. Sauerstoff explosionsfähige Gemische bilden kann. Diesem „Risikopotential“ wird durch einschlägige Vorschriften Rechnung getragen, die wiederum auf die unterschiedlichen Situationen beim Umgang sowie auf Gasverbrauchsgeräte bezogen sind.



Bild 1: Vorschriftswidrige Lagerung von Druckgasbehältern in einem Container

Die EG-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen, die seit dem 1. Januar 1996 verbindlich anzuwenden ist, stellt grundlegende Sicherheitsanforderungen an Geräte und deren Ausrüstungsteile. Andere Vorschriften begründen spezielle Anforderungen an die Lagerung von Flüssiggas und den Betrieb von Flüssiggasanlagen.

Der Umgang mit Flüssiggas betrifft folgende Fachbereiche:

- Überwachungsbedürftige Anlagen (Versorgungsanlagen, z. B. Druckgasbehälter)

- Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen (Verbrauchsanlagen, z. B. Leitungen und Heizeinrichtungen)
- Arbeitsstätten (z. B. Bereitstellung von Feuerlöschern)
- Arbeitsschutzgesetz (z. B. Unterweisung der Beschäftigten).

2. Anlass

In den Jahren 2000 und 2001 wurden durch das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt verschiedene Gaststätten, Imbissstände, Stände auf Märkten und Volksfesten im Raum München überprüft, die Flüssiggas im Einsatz hatten. Dabei wurden teilweise erhebliche Mängel beim Umgang mit Flüssiggas festgestellt.

Dies wurde zum Anlass genommen, auch auf den alljährlich stattfindenden Weihnachtsmärkten Überprüfungen durchzuführen.

3. Ziel

Durch die Projektarbeit sollte die Sicherheit für Besucher und Standbetreiber durch folgende Einzelmaßnahmen erreicht werden:

- Information der Unternehmer über den vorschriftsmäßigen Umgang mit Flüssiggas



THS Manfred Heinrich



THS Günther Schweidler
Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

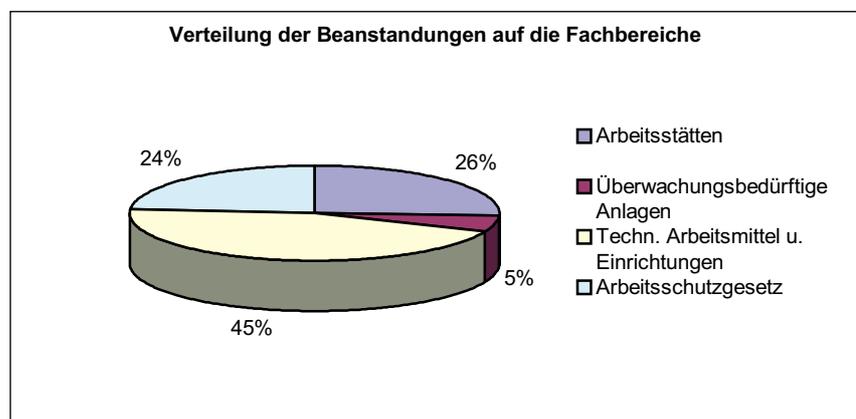


Diagramm 1

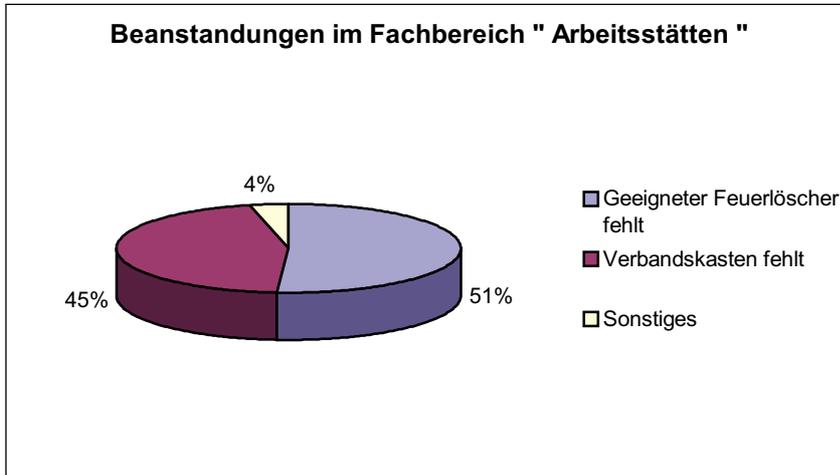


Diagramm 2

- Verstärkte Präsenz der Gewerbeaufsicht auf den Märkten
- Überprüfung der Flüssiggasanlagen insbesondere hinsichtlich der Lagerung der Druckgasbehälter und der Durchführung der regelmäßigen Prüfungen durch einen Sachkundigen
- Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (z. B. Betriebsanweisungen, Unterweisungen).

4. Durchführung

Die Projektarbeit wurde im Zeitraum vom 26.11.2001 bis 24.12.2001 durchgeführt. Die Überprüfung der Weihnachtsmärkte teilte sich dabei in zwei Bereiche. Schon in der Aufbauphase bzw. vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlagen sollten bestehende sicherheitstechnische Mängel im Umgang mit Flüssiggas erkannt und abgestellt werden.

Während des Marktbetriebes sollte die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen beim Betrieb der Flüssiggasanlagen überprüft und die Umsetzung – ggf. schon in der Aufbauphase angeordneter Maßnahmen – stichprobenartig kontrolliert werden.

5. Ergebnisse

Bei der Projektarbeit wurden 3.121 Stände auf 398 Märkten überprüft. Der Schwerpunkt der Beanstandungen lag mit 45 % im Fachbereich „Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“ (siehe Diagramm 1).

Im Fachbereich „Arbeitsstätten“ bildete der „Vorbeugende Brandschutz“ den Überprüfungsschwerpunkt. So fehlte z. B. in 51 % der Überprüfungen ein geeigneter Feuerlöscher (siehe Diagramm 2).

Bei den „Überwachungsbedürftigen Anlagen“ (siehe Diagramm 3) lag der Beanstandungsschwerpunkt mit 44 % im Bereich der Lagerung von Druckgasbehältern (s. Bild 1). Darüber hinaus hätten unberechtigte Personen auf 28 %

der überprüften Flüssiggasversorgungsanlagen zugreifen können (s. Bild 2).

37 % der Flüssiggasanlagen wurden ohne die erforderliche Sachkundigenprüfung betrieben (siehe Diagramm 4). Das ist auch der Grund für die zahlreichen Beanstandungen im Bereich der Flüssiggasverbrauchsanlagen (30 %), wie z. B. fehlende Schlauchbruchsicherung oder falscher Druckregler.

41 % der Arbeitnehmer wurden ohne Unterweisung (ausreichende Kenntnisse) im Umgang mit Flüssiggas beschäftigt. In 58 % der Überprüfungen fehlte eine Betriebsanweisung für die Flüssiggasanlage (siehe Diagramm 5).

Die Beseitigung der Mängel hat die Gewerbeaufsicht durch 1.241 mündliche Anordnungen, 798 Besichtigungsschreiben und 28 schriftliche Anordnungen veranlasst. Zwölf Anlagen wiesen so gravierende Mängel auf, dass deren Stilllegung angeordnet werden musste. Die Gesamtergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

besichtigte Märkte	398
überprüfte Stände	3.121
Beratungen	604
mündliche Anordnungen	1.241
Besichtigungsschreiben	798
schriftliche Anordnungen	28
Stilllegungen	12
Summe Beanstandungen	8.386

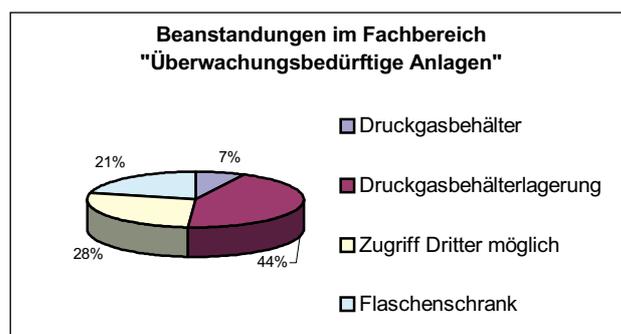


Diagramm 3



Bild 2: „Zugriff Dritter“ jederzeit möglich!

6. Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass die Projektarbeit erforderlich war. Wegen der hohen Beanstandungszahl von 8.386 wird die Projektarbeit im Jahr 2002 wiederholt.

Die jeweiligen Marktfestsetzungsbehörden wurden über die Ergebnisse der Projektarbeit informiert, da Mängel bei Flüssiggasanlagen auf Weihnachtsmärkten auch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen. Zusätzlich wird zwischen den Marktfestsetzungsbehörden und der Gewerbeaufsicht ein Erfahrungsaustausch stattfinden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Projekt sowie der sonstigen Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Gewerbeaufsicht, hat das Staatsministerium die Broschüre „Was Sie über Flüssiggas wissen müssen“ herausgegeben.

Mit der Broschüre werden Standbetreiber schon vor Eröffnung einer Veranstaltung durch die Marktfestsetzungsbehörden über den sicheren Umgang mit Flüssiggas informiert.

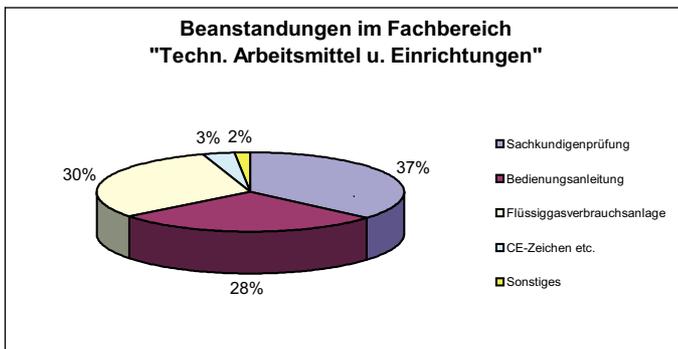


Diagramm 4

Diagramm 5



Sonderbericht

„Projektarbeit als wesentlicher Bestandteil der Außendiensttätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht“

1. Rückblick

1998 wurde eine neue Konzeption zur Beratungs-, Prüf- und Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht eingeführt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Konzeption waren „themenorientierte Schwerpunktprüfungen“.

Diese Schwerpunktprüfungen wurden zentral von einem Gewerbeaufsichtsamt vorbereitet, an allen Ämtern zeitlich begrenzt durchgeführt und zentral ausgewertet. Dabei sollten vornehmlich Gefährdungsschwerpunkte in besonderen Betrieben, Betriebsbereichen oder Anlagen sowie aktuelle Anlässe berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wurden die flächendeckend durchgeführten Prüfungen zurückgefahren um verstärkt fachlich qualifiziert und problembezogen tätig zu werden.

Im Jahr 2001 erfolgte im Auftrag der obersten Dienstbehörde durch einen neugegründeten Arbeitskreis „Projektarbeit“ eine kritische Betrachtung der bis dato durchgeführten Schwerpunktprüfungen.

Unter Einbeziehung der beteiligten Beamten durch Befragungen wurde das bisherige Konzept der Schwerpunktprüfungen hinsichtlich der Inhalte, des Umfangs, der Zeitabläufe, der Planung, der Durchführung, des Feedbacks und der Berichterstattung wesentlich erweitert und verbessert.

Die wichtigsten Elemente und Neuerungen der Projektarbeit der Gewerbeaufsicht werden im folgenden dargestellt.

2. Außendienstmodule und Projektarbeit

Projektarbeit ist zukünftig neben fremdbestimmten und regelmäßigen Dienstgeschäften ein wesentlicher Bestandteil des Außendienstes der Gewerbeaufsicht.

Wichtigste Instrumente der Projektarbeit sind weiterhin Überprüfungen und Beratungen. Als weitere Bestandteile sind verstärkt Information und Service

den Betrieben gegenüber vorgesehen (siehe Abb. 1).

3. Ziele der Projektarbeit

Das Hauptziel der Projektarbeit ist eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern und Dritten.

Durch die Einführung der Projektarbeit soll insbesondere eine

- Effizienzsteigerung der Gewerbeaufsicht, aber auch eine
- Motivationssteigerung der Gewerbeaufsichtsbeamten und eine
- Akzeptanzerhöhung der Gewerbeaufsicht bei den Betrieben

erreicht werden.



GR z.A. Dipl.-Chem. Dr. Martin Klein
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

4. Elemente der Projektarbeit

4.1 Projektkategorien

Projektarbeit soll künftig in den drei Kategorien:

- Grundlast
 - Fachlast und
 - aktueller Anlass
- durchgeführt werden.

• Projektarbeit in der Grundlast

Für die Projektarbeit in der Grundlast kommen wichtige Themen von allgemeiner Bedeutung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betracht; Spezialthemen für Spezialisten sollen vermieden werden.

Die Projektarbeit verläuft in der Grundlast nach zwei unterschiedlichen Varianten:

Nach der **Variante a)** führen alle Gewerbeaufsichtsbeamten Projekte in den Betrieben durch, für die sie auch sonst zuständig sind. Als Beispiel sei das für 2002 geplante Projekt „Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz“ genannt. Diese Projekte können bis zu einem Jahr dauern. Ge-

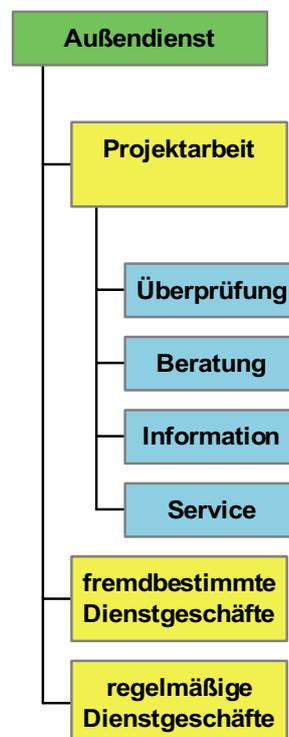


Abb. 1: Außendienstmodule und Elemente der Projektarbeit der Gewerbeaufsicht

legentlich können auch mehrere Projekte nebeneinander laufen. Neben einer hohen Wirtschaftlichkeit wird damit eine große Anzahl an Überprüfungen erreicht.

Nach der **Variante b)** führen Gewerbeaufsichtsbeamte Projekte in Betrieben durch mit denen sie im Normalfall nicht befasst sind. Ein Beispiel hierfür ist das im Berichtsjahr durchgeführte Projekt „Umsetzung der Baustellenverordnung“.

Diese Projekte sollen auf drei bis sechs Monate begrenzt sein. Es besteht ein erhöhter Personalaufwand an Beamten aus verschiedenen Dezernaten, für die ein hoher Schulungsaufwand notwendig ist.

Diese Art von Projekten ermöglicht flexiblen und damit effizienten Personaleinsatz. Darüber hinaus ermöglicht sie den durchführenden Beamten, sich in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten. Schulungen zu den Projekten führen zu einer persönlichen Wissenserweiterung.

• Projektarbeit in der Fachlast

Als Projekte kommen alle Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Betracht, für die in höherem Maß Fachwissen erforderlich ist. Beispiele für solche Projekte aus dem Berichtsjahr sind „Belastungen in der Galvanik“ oder „Arbeitsschutz von Reinigungskräften in Krankenhäusern“.

Diese Art von Projektarbeit wird hauptsächlich von den Beamten der Fachdezernate durchgeführt. Bei Bedarf können auch Beamte aus anderen Dezernaten zur Verstärkung des Teams herangezogen werden. Projekte in der Fachlast sollen ca. zwei bis vier Monate dauern.

• Projektarbeit aus aktuellem Anlass

Projekte aus aktuellem Anlass werden außerhalb der Jahresplanung vom StMGEV in Auftrag gegeben und müssen rasch vorbereitet und durchgeführt werden. Aktuelle Anlässe können beispielsweise Unfälle, Schadensfälle oder kurzfristige Aufträge aus politischem Anlass sein.

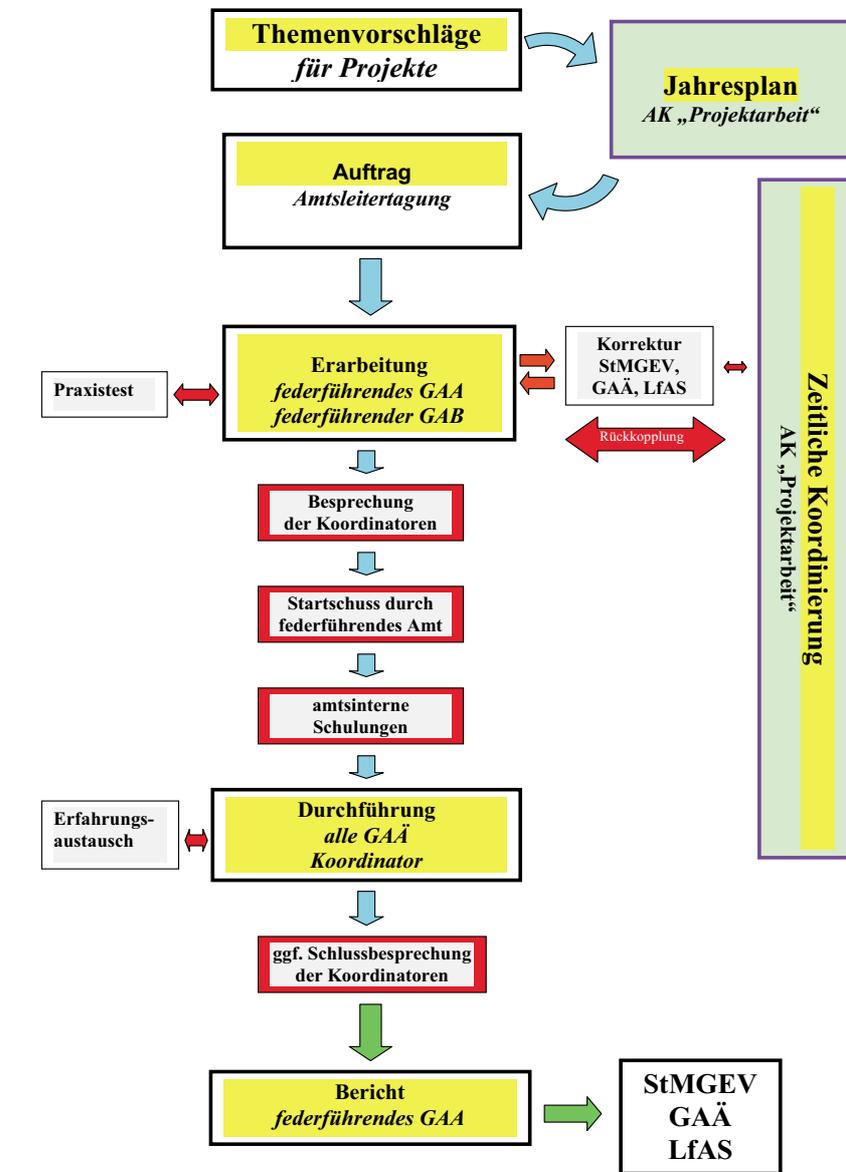


Abb. 2: Ablaufplan von Projekten

Ein Beispiel für diese Kategorie ist das Projekt „Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern“ aus dem Frühjahr 2001.

4.2 Projektumfang

Örtlicher Umfang

Projekte können sowohl **regional** in einem Aufsichtsbezirk als auch **bayernweit** durchgeführt werden.

Lokale Projekte werden von den jeweiligen Gewerbeaufsichtsämtern eigenständig erarbeitet und durchgeführt.

Erfolgreich verlaufene lokale Projekte können in den Folgejahren als bereits getestete Projekte in das bayernweite Jahresprogramm aufgenommen werden.

Prüfungsumfang

Projekte können je nach Bedarf **stichprobenartig** mit einem festgelegten Prozentsatz an besuchten Betrieben oder **flächendeckend** durchgeführt werden, wobei angestrebt wird, alle entsprechenden Betriebe einzubeziehen.

4.3

Durchführung der Projektarbeit

Die wichtigsten Instrumente der Projektarbeit sind die

- **Beratung** und
- **Überprüfung**.

Weiterhin soll die Information der Betriebe und der Öffentlichkeit verstärkt werden, beispielsweise über Broschüren und Fachinformationen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ein besonderer Service wird dadurch geboten, dass die Gewerbeaufsichtsämter und das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sowohl telefonisch als auch per E-Mail für das jeweilige Projekt und auch für alle anderen den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern betreffenden Fragen zur Verfügung stehen.

5.

Organisation und Ablauf von Projekten

Die Abb. 2 zeigt den neu entwickelten Ablaufplan für die Erarbeitung und Durchführung von Projekten.

Von großer Wichtigkeit sind geeignete **Themenvorschläge für Projekte**. Diese sollten nach Möglichkeit von den Gewerbeaufsichtsbeamten selbst kommen.

Der Arbeitskreis „Projektarbeit“ prüft die Themenvorschläge hinsichtlich ihrer fachlichen und rechtlichen Eignung. Nach der Auswahl der Projekte wird ein **Jahresplan** erstellt. Der Jahresplan muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Identifikation der Beamten mit den Themen durch die Auswahl geeigneter Themen
- Ausreichende Zeitpuffer für Vorbereitung, Schulung, Durchführung und Abschluss der Projekte und
- Möglichst gleichmäßige Belastung aller Dezernate der Ämter.

Für eine deutliche Verbesserung der künftigen Projektarbeit sind die folgenden, neuen Schritte entscheidend:

- Der jeweilige Jahresplan wird aus den eingegangenen Vorschlägen durch den Arbeitskreis „Projektarbeit“ erarbeitet und auf einer **Amtsleitertagung** verabschiedet.
- Im das Projekt vorbereitenden Amt wird ein **federführender Beamter** und an allen anderen Ämtern **Koordinatoren** benannt, die für die Durchführung des Projekts verantwortlich sind.
- In einer ersten Testphase wird das erarbeitete Projekt von den später das Projekt durchführenden Beamten einem **Praxistest** unterzogen.
- Der federführende Beamte organisiert eine **Koordinatorenbesprechung**. Dort werden die Projektunterlagen besprochen und die Koordinatoren in das Projekt eingeführt.

- In den Ämtern werden vom jeweiligen Koordinator die erforderlichen **Schulungen** durchgeführt und die betroffenen Beamten auf das Projekt vorbereitet.
- Ca. ein bis zwei Wochen nach Projektbeginn erfolgt innerhalb der Ämter ein Erfahrungsaustausch. Bestehen größere Probleme, wird der federführende Beamte zur Lösung hinzugezogen.
- Der federführende Beamte organisiert, falls erforderlich, eine **Nachbesprechung** des Projektes mit den Koordinatoren. Aus den **Projektergebnissen** können sich Nachfolgeprojekte, neue Projekte oder auch unmittelbare Auswirkungen auf den zukünftigen Vollzug ergeben.

Vor Beginn eines Projektes werden zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Betriebe folgende Unterlagen erarbeitet:

- Checkliste in geeigneter Länge
- Informationsblatt oder Broschüre für die Betriebe zur Information über das Projekt und der Ansprechpartner
- Anschreiben für die Betriebe, wenn eine Vorab-Information der Betriebe beabsichtigt ist
- Artikel für die Presse und das Internet (LfAS).

Nach Projektende sind folgende Veröffentlichungen vorgesehen:

- Presseartikel über das Projekt
- Sonderbericht der Projektergebnisse im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht
- Veröffentlichung des Projektberichtes im Internet (LfAS)
- Zeitnahe Information der Gewerbeaufsichtsbeamten über Projektergebnisse und Konsequenzen durch einen geplanten Newsletter, der künftig das Internetangebot des LfAS ergänzen soll.

6. Ausblick

In den kommenden Jahren wird die Projektarbeit zum wesentlichsten Bestandteil der Außendiensttätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht heranwachsen. Durch eine klare Strukturierung der Organisation und Abläufe zur Erarbeitung von Projekten wurden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Durch die Intensivierung der Projektarbeit werden routinemäßige Kontrollen der Betriebe an Bedeutung verlieren. Ein dauerhafter Erfolg des Konzepts wird auch von der Motivation der Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig sein, welche die Projektarbeit durchführen. Diese Motivation soll durch die Einbeziehung der Mitarbeiter in die Projektplanung und Durchführung,

durch eine offene Diskussion über Verbesserungsmöglichkeiten, durch Schulungen und zeitnahe Information über Projektergebnisse und nicht zuletzt durch die Vorbildfunktion der Vorgesetzten erreicht werden.

Erste Rückmeldungen über Projekte, die bereits nach der neuen Konzeption durchgeführt wurden, haben sowohl bei den betroffenen Betrieben, als auch bei den Gewerbeaufsichtsbeamten ein positives Echo ergeben.

Mit der Projektarbeit steht der Gewerbeaufsicht ein flexibles und zeitgemäßes Instrument zur Gestaltung des Außendienstes zur Verfügung.

Mit dieser Konzeption können Themen

- mit konkreten Arbeitsschutzdefiziten

- aus aktuellen Anlässen und
- mit dringlichem Beratungsbedarf (z. B. neue Vorschriften)

in den Vordergrund gerückt und somit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erbracht werden.

Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten profitieren unmittelbar von der neuen Konzeption. Die kompakte Erarbeitung von Projekten führt zu einer persönlichen Wissenserweiterung und -Auffrischung. Projekte auf fachfremden Gebieten ermöglichen es, andere Bereiche des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitsmedizin näher kennen zu lernen.

Sonderbericht

„Arbeitsschutzmanagementsysteme – Einführung und Anwendung auch in kleinen und mittleren Unternehmen“

Kleinbetriebsrezept statt Großbetriebskonzept

Die Entwicklung, den Arbeitsschutz in Unternehmen zu systematisieren, nahm ihren Anfang in größeren Betrieben. Hier war es aus Gründen einer erfolgreichen Betriebsführung am ehesten notwendig, insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätssicherung, Strukturen zu schaffen, Abläufe verbindlich festzulegen und eine zweckmäßige Dokumentation aufzubauen.

Im Sonderbericht „Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Ein neues Instrument zur Verbesserung des Arbeitsschutzes“ des letztjährigen Jahresberichts ist dargelegt, wie zusammen mit Großunternehmen Konzepte für Arbeitsschutzmanagementsysteme (OHRIS, LV 21) erarbeitet wurden und welche Informationen zu diesem Thema veröffentlicht worden sind. Frühzeitig wurde erkannt, dass Managementsysteme nicht nur für große Unternehmen nützlich sein sollten, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen, in denen über 60 % der Beschäftigten in Deutschland arbeiten und in denen die Zahl der Unfälle höher als in Großbetrieben ist.

Die für Großbetriebe anwendbaren, normähnlichen Konzepte finden bei den kleinen und mittleren Unternehmen jedoch kaum Akzeptanz, da sie oft schwer verständlich sind und das für deren Umsetzung erforderliche Fachpersonal fehlt. Eine inhaltliche Kürzung dieser Konzepte aus Gründen der Vereinfachung ist nicht möglich, wenn die für ein Management-System erforderlichen Strukturen und Abläufe erhalten bleiben sollen. Deshalb mussten der normähnlich formulierte Inhalt speziell aufbereitet und die Unternehmen mit praktischen Hilfsmitteln unterstützt werden.

Diese Aufgabe wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) initiiert. Seit Februar 2001 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) diese Aufgabe übernommen und im Rahmen eines Pilotprojekts mit kleinen und mittleren Unternehmen eine Handlungsanleitung entwickelt, erprobt und

abschließend optimiert, die damit den Bedürfnissen von Unternehmen dieser Größe entspricht.

Kleinunternehmen integrieren Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Entwicklung einer Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen zur Einführung und Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems setzte voraus, dass Unternehmen dieser Größe tatsächlich ein Arbeitsschutzmanagementsystem einführen und wirksam anwenden können. Den Nachweis dafür haben fünf bayerische Unternehmen im Rahmen des Pilotprojekts erbracht, das vom StMGEV zusammen mit der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) sowie mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), des Bayerischen Handwerkstags und des Verbands der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie durchgeführt wurde.

Ein Ziel war es, in den Unternehmen integrierte Managementsysteme (IMS) einzurichten, und zwar für den Bereich



TAR Dipl.-Ing. (FH) Stefan Sikora,
Bayer. Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz

Qualität auf Grundlage des prozessorientierten Ansatzes der ISO 9001:2000, für den Bereich Umweltschutz nach der EG-Öko-Auditverordnung (EMAS) und für den Bereich Arbeitsschutz auf Grundlage von OHRIS. An dem Projekt, das im Mai 2000 begann und im März 2001 abgeschlossen werden konnte, nahmen die Firmen Matthias Baumann aus Pfaffenhofen, NIGU Chemie GmbH aus



Abbildung 1: Staatsminister Sinner (rechts) bei der Übergabe der Urkunden

Waldkraiburg, Neumarkter Lammsbräu aus Neumarkt, Reuter Präzision GmbH aus Schöllkrippen und Willius GmbH aus Kempten teil. Die Anzahl der Beschäftigten dieser Unternehmen liegt zwischen zehn und 80.

Nachdem den einzelnen Unternehmen die Einführung ihres Managementsystems für den jeweiligen Themenbereich durch eine entsprechende Prüfinstitution bestätigt wurde, überreichten im Dezember 2001 Staatsminister Sinner und der Geschäftsführer der LGA, Prof. Dr. Gast, den Unternehmern Urkunden über die Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems und über die erfolgreiche Teilnahme am Pilotprojekt „Einführung und Anwendung integrierter Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme in kleinen und mittleren Unternehmen“ (Abbildung 1).



Abbildung 2: OHRIS Band 4

OHRIS Band 4: Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen

Neben dem Nachweis der Anwendbarkeit von Managementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen war ein weiteres Ziel des Projekts die Entwicklung einer Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen zur Einführung und Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems.

„Aus der Praxis – für die Praxis“ entstand so eine Anleitung (Abbildung 2), anhand derer in 20 überschaubaren Arbeitsschritten ein integrierbares Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) auf Grundlage von OHRIS, gegebenenfalls verknüpft mit Qualität oder Umweltschutz, aufgebaut und eingeführt werden kann. Jeder einzelne Arbeitsschritt ist gegliedert in die Abschnitte „Warum?“, „Was ist zu tun?“ und „Ergänzende Hinweise“. Durch farbliche Markierungen bietet die Anleitung eine flexible Anwendung in Abhängigkeit der Größe und Gefährlichkeit eines Unternehmens.

Zur weiteren Erleichterung enthält der Anhang detaillierte Umsetzungshilfen, wie die Tabellen zur Verknüpfung des Arbeitsschutzmanagementsystems mit Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen, ein Beispiel für Leitlinien für

Sicherheit und Gesundheitsschutz, ein Muster für eine Verfahrensweisung sowie Formblätter für Gefährdungsbeurteilung, Prüfplan, Prüfprotokoll, Schulungsplan, Auditplan u. a. Auch Kleinstbetriebe, die noch kein vollständiges Arbeitsschutzmanagementsystem einführen wollen, eine Verbesserung ihrer Arbeitsschutzorganisation und des Arbeitsschutzes aber dennoch anstreben, können durch die Handlungshilfe wertvolle Anregungen erhalten.

Länderleitfaden LV 22 für kleine und mittlere Unternehmen

Auch bei den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine Verbreitung von Managementsystemen nur möglich ist, wenn auch kleine und mittlere Unternehmen, die im Übrigen über 99 % der Betriebe ausmachen, diese Systeme anwenden können. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern erarbeitete auf Grundlage von „OHRIS Band 4“ einen Entwurf einer Handlungshilfe.

In diesen Entwurf flossen die in den anderen Ländern gemachten Erfahrungen hinsichtlich Arbeitsschutzma-

agementsysteme ein. Sein Aufbau, Inhalt und seine Anwendung sind dem „OHRIS Band 4“ sehr ähnlich. Abweichungen resultieren hauptsächlich aufgrund der als Grundlage in Bezug genommenen LASI-Veröffentlichung LV 21 „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)“.

Der dem LASI vorgelegte Entwurf konnte im September 2001 als LASI-Veröffentlichung LV 22 „Handlungshilfe zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ (Abbildung 3) verabschiedet werden.



Abbildung 3: LASI-Leitfaden LV 22

Weitere Informationen

Zum Thema Arbeitsschutzmanagementsysteme können beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS), Pfarrstraße 3, 80538 München schriftlich, telefonisch (089/2184-254) oder über Internet weitere Veröffentlichungen des StMGEV und des LASI bestellt werden oder direkt von der Homepage des Landesamtes (<http://www.lfas.bayern.de>) heruntergeladen werden.

Sonderbericht „Marktüberwachung im Rahmen des stofflichen Verbraucherschutzes“

1.

Einleitung

Die Europäische Union (EU) hat im Zeichen des gemeinsamen Marktes Regelungen getroffen, die in allen Mitgliedstaaten gelten. Damit soll erreicht werden, dass sich sowohl innerhalb der EU, vor allem aber auch bei Importen aus Nicht-EU-Staaten niemand unter Missachtung der Vorschriften Wettbewerbsvorteile verschafft, die zu Lasten der Verbraucher gehen. Der Verbraucher kann unmittelbar durch die Verwendung unsicherer Produkte an seiner Gesundheit geschädigt werden, aber auch mittelbar z. B. durch Eintrag gefährlicher Stoffe in die Umwelt.

Neben den bisher im Vordergrund stehenden mechanischen, elektrischen und ähnlichen Gefährdungen durch unsichere Geräte und Maschinen, die schon seit vielen Jahren zu länderübergreifenden Aktivitäten und auch Erfolgen beim technischen Verbraucherschutz (siehe Sonderbericht im Jahresbericht 2000, S. 66 ff.) geführt haben, kommt dem Schutz vor Gefährdungen durch chemische Stoffe (Gefahrstoffe), vor allem in Form von sogenannten Zubereitungen, also Gemischen verschiedener Stoffe, aber auch in bestimmten Erzeugnissen immer mehr Bedeutung zu.

2.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Die ChemVerbotsV ist eine auf das Chemikaliengesetz gestützte Rechtsverordnung, die zudem zum erheblichen Teil auf der Umsetzung der europäischen Richtlinie 76/769/EWG fußt. Diese Richtlinie wurde im Laufe der Jahre vielfach geändert und dem technischen Fortschritt angepasst. Sie sorgt mit Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen für Mindeststandards zum Schutz des Verbrauchers und der Umwelt. Darüber hinaus regelt die ChemVerbotsV in den §§ 2 ff. den Handel mit Giften und anderen besonders gefährlichen Stoffen und führt die bei Verstößen möglichen Sanktionen auf.

An dieser Stelle soll jedoch vor allem über die Überwachung der Verbote und Beschränkungen des § 1 der Verordnung und des zugehörigen Anhangs berichtet werden. Der Anhang zu § 1 der Verordnung umfasst inzwischen 23 sogenannte „Abschnitte“, die zu bestimmten Stoffen, Stoffgruppen oder Ähnlichem weiter gehende Vorschriften und gegebenenfalls näher erläuterte Ausnahmeregelungen enthalten. Es seien hier zwei typische Beispiele aufgeführt:

- Im Abschnitt 2 finden sich Regelungen zu Asbest. Dieser auch in der Öffentlichkeit als krebserzeugend bekannte Stoff konnte im Laufe der Jahre in nahezu allen Einsatzbereichen ersetzt werden und darf deshalb grundsätzlich nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dennoch befinden sich immer noch vereinzelt asbesthaltige Erzeugnisse im Handel, was sich auch bei den Untersuchungen des LfAS im Jahre 2001 bei Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge nachweisen ließ. Nach den geltenden Ausnahmeregelungen dürfen asbesthaltige Ersatzteile zur Instandsetzung in Verkehr gebracht werden, wenn am Markt keine asbestfreien Produkte erhältlich sind. Solche Erzeugnisse müssen aber vorschriftsmäßig als „asbesthaltig“ gekennzeichnet sein. Der Ausnahmetatbestand kann auch nur für Ersatzteile von relativ alten Produkten in Anspruch genommen werden, bei deren Inverkehrbringen die Asbestverbote noch nicht galten.

- Der Abschnitt 15 enthält Beschränkungen zu Pentachlorphenol (PCP). Auch dieser Stoff, die damit hergestellten Zubereitungen wie Holzschutzmittel und Erzeugnisse, die z. B. zur Verhinderung von Schimmelbefall mit diesen Zubereitungen behandelt wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Konzentrationsgrenzen überschritten sind. Pentachlorphenol darf aber ausnahmsweise in manchen Produkten enthalten sein, sofern diese vor dem 23.12.1989 hergestellt wurden.



ChD Dipl.-Chem. Dr. Ludwig Müller,
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Gerade solche schwer überprüfbaren Ausnahmeregelungen, die zum Teil komplizierten Vorschriften und Definitionen sowie der nicht zu unterschätzende Aufwand für die Probenahme und die nur beschränkt vorhandenen Laborkapazitäten mögen ein Grund dafür sein, dass die Einhaltung der ChemVerbotsV nicht überall routinemäßig überwacht wird.

3.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Diese Verordnung enthält zum Schutz der Verbraucher eine Reihe von Vorschriften – am wichtigsten sind in diesem Zusammenhang wohl die EU-einheitlichen Vorschriften für Kennzeichnung und Verpackung. Die Kennzeichnungsvorschriften betreffen alle einschlägigen Stoffe und Zubereitungen. Die Kennzeichnung beinhaltet für den privaten Verbraucher wichtige Informationen über mögliche Gesundheitsgefahren bei der Verwendung der Produkte. Damit sind diese Informationen zugleich Entscheidungshilfen beim Kauf des Produkts.

Die GefStoffV enthält aber auch Herstellungs- und Verwendungsverbote, die im Wesentlichen das Pendant zu den Vorschriften über das Inverkehrbringen der ChemVerbotsV sind. Es ist naheliegend, dass Produkte, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, vorher auch nicht hergestellt und dabei verwendet werden sollten.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug in Bayern

Der Vollzug der genannten Verordnungen obliegt in Bayern den Gewerbeaufsichtsämtern. Dadurch besitzt Bayern einen entscheidenden Vorteil gegenüber denjenigen Bundesländern, in denen die chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten auf unterschiedliche Behörden in verschiedenen Geschäftsbereichen verteilt sind.

Eine gezielte Marktüberwachung, die vor allem den Import von möglicherweise unzulässigen Produkten aus Ländern außerhalb der EU im Visier hat, verlangt aber auch zwangsläufig nach einer Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, die den besten Überblick über importierte Waren haben. Diese Kooperation wird in den kommenden Jahren weiter verstärkt werden.

5. Planung und Ablauf der Marktüberwachung in Bayern

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) begann im Jahre 1997 damit, Stichprobenpläne zur Überwachung der ChemVerbotsV für die Gewerbeaufsichtsämter aufzustellen und die in diesem Zusammenhang entnommenen Proben zu untersuchen. Eine Übersicht über die dabei gemachten Erfahrungen enthält der Jahresbericht 1997 des LfAS. Zunächst sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Überwachung über die Aufsichtsbezirke erreicht werden, was aber in der Folge immer wieder dazu führte, dass die eine oder andere identische Probe aus verschiedenen Ämtern einging.

Inzwischen wird versucht, bestimmte Probenarten von einzelnen Gewerbeaufsichtsämtern sammeln zu lassen bzw. das Angebot des Marktes nach anderen Kriterien auf die Ämter zu verteilen. Dem damit betrauten Amt kommt dabei die Aufgabe zu, den Markt in seinem Aufsichtsbezirk möglichst umfassend auf die gewünschte Produktart hin abzusuchen.

Die angeforderten Stichproben wählt das LfAS vor allem nach folgenden Kriterien aus:

- die Stichprobe muss auf eines oder mehrere der im Anhang zu § 1 genannten Kriterien untersucht werden, z. B. auf den Gehalt an Pentachlorphenol
- das genannte Kriterium muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das angeforderte Produkt zutreffen
- das angeforderte Produkt sollte auf dem Markt in nennenswertem Umfang angeboten werden.

Darüber hinaus werden seit einiger Zeit Proben genommen, die nicht (nur) nach Kriterien der ChemVerbotsV, sondern z. B. auf richtige Kennzeichnung nach GefStoffV hin überprüft werden. Als Beispiel seien hier Flammpunktbestimmungen genannt, die für die Kennzeichnung von Zubereitungen z. B. als leichtentzündlich oder entzündlich bedeutsam sind.

Die Gewerbeaufsichtsämter erhalten mit dem Stichprobenplan genaue Vorgaben über Art, Anzahl und Verpackung der Proben. Sie senden die Proben innerhalb einer vom LfAS vorgegebenen Kalenderwoche an das chemische Labor des LfAS.

In den Ämtern sind meist zwei bis vier Beamte aus dem Dezernat 4 „Gefahrstoffe“ mit der Problematik vertraut und werden neben ihren sonstigen Aufgaben als Gewerbeaufsichtsbeamte auch für diese Probenahmen eingesetzt. Sie füllen im Betrieb einen Probenbegleitschein aus, der alle Angaben enthalten muss, die die spätere Verfolgung eines Verstoßes gegen die Vorschriften erleichtern.

Nach der Analyse jeweils einer Probenart werden die Ergebnisse ausgewertet und den Ämtern sowohl Einzelberichte zu den Proben als auch eine Zusammenfassung der Gesamtergebnisse übersandt. Die Zusammenfassung erhält auch die vorgesetzte Dienstbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, das gegebenenfalls die anderen Bundesländer informiert.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften erhalten die Gewerbeaufsichtsämter mit dem Bericht einen Benachrichtigungsschein, in den sie die ergriffenen Maßnahmen wie z. B. „Untersagungsverfügung“ oder „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ eintragen und den sie an das LfAS zurücksenden.

Zur weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes hat das LfAS inzwischen die Zusammenarbeit mit den bisherigen Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen in Erlangen und Oberschleißheim – jetzt Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit Zentrale in Erlangen – intensiviert. Günstig für diese Zusammenarbeit wirkt sich aus, dass das LfAS und das LGL dem selben Geschäftsbereich angehören. Der Schwerpunkt der Untersuchungen des LGL liegt bei Bedarfsgegenständen. Solche werden auch von der Gewerbeaufsicht beprobt und vom LGL nach den Kriterien der ChemVerbotsV untersucht.

Das LfAS sorgt auch für die mit dem LGL abgesprochene Aufstellung der Stichprobenpläne.

Im Jahr 2001 sammelte die Gewerbeaufsicht in den Stichprobenplänen jeweils etwa zur Hälfte für die beiden Landesämter mehr als 1.000 Proben, die zum überwiegenden Teil untersucht sind. Als einige wichtige Beispiele seien genannt:

- Motorrad-Lederbekleidung, Billigschuhe und Holz (Pentachlorphenolgehalt)
- Kunstleder, Erd- und Mineralfarben sowie Souvenirartikel (Cadmiumgehalt)

- Kfz-Scheibenfrostschutzmittel und Scheibenreiniger (Flammpunkt und richtige Kennzeichnung)
- Lampenöle u. ä. (Kohlenwasserstoffgehalt, Viskosität und Oberflächenspannung)
- Zylinderkopf-, Auspuff-, Benzinpumpen- und Wasserpumpendichtungen von Kraftfahrzeugen (Asbestgehalt und Kennzeichnung).

Die Beanstandungsquoten sind sehr unterschiedlich. Fielen einerseits die immer noch in erheblichem Umfang asbesthaltigen und nicht gekennzeichneten Dichtungen eines Automobilherstellers und auch die relativ häufige falsche Kennzeichnung von (leicht) entzündlichen Scheibenfrostschutzmitteln bzw. -reinigern auf, so liegen die Beanstandungsraten bei Pentachlorphenol und Cadmium bei allen untersuchten Produkten bei 15 % oder weniger. Bei den Lampenölen und ähnlichen Produkten zeigen sich Defizite des Handels bei der Kenntnis der Vorschriften ebenfalls sehr deutlich.

Die Gewerbeaufsichtsämter senden auch außerhalb der Stichprobenpläne Proben dieser Art zur Überprüfung an das LfAS, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften besteht. Bei solchen Überprüfungen sind meist höhere Beanstandungsraten zu beobachten. So waren zum Beispiel fünf von sieben Lampenölen und sieben von elf auf Cadmium zu untersuchenden Kunststoffproben zu beanstanden.

Einzelheiten zu den im Jahr 2001 untersuchten Proben enthält der Jahresbericht 2001 des LfAS.

6. Nutzen der Überwachung für Verbraucher und Inverkehrbringer

Der Nutzen für die Verbraucher liegt auf der Hand. Die Verbote für das Inverkehrbringen gefährlicher Chemikalien und die richtige Kennzeichnung schützen die Verbraucher vor Gefahren, die sie in der Regel nicht selbst erkennen können. Das soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

- So verursachten mit Farb- oder Duftstoffen versetzte Lampenöle mit dünnflüssigen Kohlenwasserstoffen in der Vergangenheit immer wieder schwere Lungenschäden vor allem bei kleinen Kindern, die meist wegen der bunten Färbung oder des fruchtigen Dufts aus Neugier von diesen Produkten getrunken hatten. Dies führte zu einem EU-weiten Verbot solcher Lampenöle, was aber – wie die Überwachung durch die bayerische Gewerbeaufsicht zeigte – in den Verkaufsläden häufig nicht bekannt war, weil diese weder durch die Lieferanten noch durch ihre Verbände über diese Regelungen informiert wurden.
- Eine Spraydose zur Erzeugung künstlichen Schnees, die ein brennbares Treibgas (z. B. Propan/Butan) enthält, bewirkt beim Besprühen eines Gegenstands in der Nähe brennender Kerzen eine starke Erhöhung des Brandrisikos und in der Folge die Gefahr schwerer Verbrennungen. In diesem Fall ist trotz der Kennzeichnung der Spraydose als „hochentzündlich“ und der damit verbundenen Warnung des Anwenders eine Entzündung des Gases nie ganz auszuschließen, weil diese Tätigkeiten etwa in der Adventszeit häufig in der Nähe brennender Kerzen ausgeübt werden.

Aus diesen Gründen ist der Verkauf der genannten Lampenöle in haushaltsüblichen Mengen und der genannten Sprays an den privaten Verbraucher verboten.

Leider gelten ähnliche Verbote beispielsweise nicht auch für Haarsprays, deren Verwendung ebenfalls oft schwere Verbrennungen verursacht, weil beim Versprühen geraucht wird oder eine andere Zündquelle (Gasofen o. ä.) vorhanden ist.

Erfahrungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten zeigen, dass die Überwachung bei den Endverkäufern inzwischen meist auf positive Resonanz stößt. Man hat dort erkannt, dass sich die Überwachungsmaßnahmen vor allem gegen die Versäumnisse der Hersteller und Importeure richten. Bei Ver-

stößen ist jedoch der Endverkäufer, der ein unzulässiges Produkt an den Verbraucher abgibt, der erste Ansprechpartner für die Behörde und verantwortlich für sein Handeln. Die Endverkäufer fordern daher zunehmend Zertifikate der Lieferanten zur einwandfreien Beschaffenheit der Ware auch nach den Vorschriften der ChemVerbotsV bzw. bei Beanstandungen die Rücknahme der Ware, was für die Lieferanten mit hohen finanziellen Belastungen verbunden sein kann.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Beschränkungen der ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen sind nach § 27 Chemikaliengesetz strafbewehrt. Der Strafrahmen reicht von Geldstrafen bis zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren, wenn durch die verbotene Handlung etwa Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet werden.

7. Ausblick

Der stoffliche Verbraucherschutz und die zugehörige Marktüberwachung ist eine wichtige Aufgabe, die die Gewerbeaufsicht in Bayern gezielt und erfolgreich mit steigenden Probenzahlen wahrnimmt. Die Ausweitung der Untersuchungen auf neue Untersuchungsparameter und Probenarten wird die Überwachung noch effektiver gestalten.

Künftig werden sich die Verbraucher auch über das im Aufbau befindliche Verbraucher-Informationssystem Bayern (VIS) im Internet aktuell über die Tätigkeit der Marktüberwachungs-Behörden in Bayern und über Wissenswertes auf dem Gebiet des stofflichen Verbraucherschutzes informieren können.

Sonderbericht

„Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeräten“

Seit 1. Januar 1998 müssen in Deutschland verschiedene elektrische Haushaltsgeräte (siehe Tabelle 1) für den Verkauf mit energie- und umweltrelevanten Daten gekennzeichnet sein. Dies sieht die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV – vom 26. Oktober 1997 vor.

Das Ziel der Verordnung ist, die Herstellung und den Verkauf sparsamer Haushaltsgeräte zu fördern sowie den Verbraucher ausreichend zu informieren.

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg hat eine orientierende Marktkontrolle im Regierungsbezirk Schwaben durchgeführt um den Umsetzungsstand der EnVKV bei Herstellern und Händlern zu ermitteln.

Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht/ Ende der Übergangsfristen

Der Vollzug der EnVKV obliegt in Bayern den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Zuständigkeit geht aus der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften – ZustWiV – vom 2. Januar 2000 hervor.

Die EnVKV verpflichtet Hersteller und Händler Haushaltsgeräte, die für den

Endverbraucher angeboten oder ausgestellt werden, mit einheitlichen Etiketten und ergänzenden Produktinformationen zu versehen, aus denen der Verbraucher spezifische Leistungsdaten ersehen und vergleichen kann.

Wichtige kennzeichnungspflichtige Daten sind hierbei die Energieeffizienz sowie je nach Geräteart wichtige Verbrauchswerte für andere Ressourcen z. B. Wasser und Chemikalien.

Rechtsgrundlagen

Die EnVKV wurde auf Grundlage des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, kurz EnVKG, vom 1. Juli 1997 erlassen. Die nationalen Rechtsquellen dienen der Umsetzung zahlreicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten. Diese Rechtsakte wurden bereits europaweit umgesetzt.

Grundlage für die europäischen Rechtsquellen ist Artikel 95 (vormals 100 a) des EG-Vertrags.

In der Zusammenstellung auf Seite 66 stellt sich der Zusammenhang zwischen nationalem und europäischem Recht dar.



TAI Franz Stepan,



GR z.A. Dipl.-Ing. Martin Mayr, Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

lfd. Nr.	Geräteart	Beginn der zwingenden Kennzeichnungspflicht
1	Elektrische Haushalts-Kühl- und -Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte	01.01.1998
2	Elektrische Haushaltswaschmaschinen Ausgenommen: - Geräte ohne Schleudervorrichtung - Geräte mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern (z.B. Doppelbehältermaschinen)	01.01.1998
3	Elektrische Haushalts-Wäschetrockner	01.01.1998
4	Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	01.01.1998
5	Elektrische Haushalts-Geschirrspüler	01.03.1999
6	Haushaltslampen, die mit Netzspannung betrieben werden (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushalts-Leuchtstofflampen (einschl. ein- und zweiseitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät)	01.07.1999
7	Elektrische Backöfen	Steht noch nicht fest

Tabelle 1: Übersicht kennzeichnungspflichtiger Gerätearten; der Beginn der zwingenden Kennzeichnungspflicht entspricht dem Ablauf jeweiliger Übergangsfristen

Pflichten von Herstellern und Händlern

Herstellerpflichten

- Hersteller müssen alle relevanten Daten auf Grundlage europaweit genormter Messverfahren ermitteln.
- Hersteller müssen eine technische Dokumentation erstellen und bereithalten, damit die Richtigkeit kennzeichnungspflichtiger Produktdaten nachvollzogen werden kann.
- Hersteller müssen „Etiketten“ zur Kennzeichnung ihrer Geräte in deutscher Sprache für Händler unentgeltlich bereitstellen.

Nationale Rechtsquelle, die europäisches Recht umsetzt	Europäische Rechtsquelle
Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetz - EnVKG -	Richtlinie 92/75/EG des Rates „Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung“
Energieverbrauchskennzeichnungs-verordnung - EnVKV - Anlage 1 der EnVKV	Richtlinie 92/75/EG des Rates „Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung“ Richtlinie 86/594/EG des Rates über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten Richtlinie 94/2/EG der Kommission über die Energieetikettierung für elektrische Haushalts-Kühl-, und -Gefriergeräte Richtlinie 95/12/EG der Kommission über die Energieetikettierung für elektrische Haushalts-Waschmaschinen Richtlinie 96/89/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG über die Energieetikettierung für elektrische Haushalts-Waschmaschinen Richtlinie 95/13/EG der Kommission über die Energieetikettierung für elektrische Haushalts-Wäschetrockner Richtlinie 96/60/EG der Kommission über die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten Richtlinie 97/17/EG der Kommission über die Energieetikettierung für Haushalts-Geschirrspüler
Erste Verordnung zur Änderung der Energiekennzeichnungsverordnung	Richtlinie 98/11/EG der Kommission über die Energieetikettierung für Haushaltslampen Richtlinie 1999/9/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 97/17/EG über die Energieetikettierung für Haushalts-Geschirrspüler
Energieverbrauchshöchstwertever-ordnung -EnVHV-	Richtlinie 92/75/EG des Rates „Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung“ Richtlinie 96/57/EG des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushalts-Kühl- und -Gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

- Hersteller müssen spezifische „Datenblätter“ in deutscher Sprache für Händler unentgeltlich und in ausreichender Anzahl bereitstellen. Die Produktinformationen bzw. Prospekte sind für die Aushändigung an interessierte Verbraucher bestimmt.

Händlerpflichten für die Verkaufsausstellung

- Händler müssen alle Ausstellungsgeräte im Verkaufsraum mit zutreffendem „Etikett“ deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite der Geräte kennzeichnen.
- Händler müssen „Datenblätter“/ Prospekte für alle Ausstellungsgeräte zur Abgabe an die interessierten Verbraucher bereithalten.

Händlerpflichten im Versandhandel

- Versandhändler müssen vorgeschriebene „erforderliche Angaben“ den Verbrauchern vor Kauf der Geräte (z. B. in Katalogen) zur Kenntnis bringen.
- Versandhändler müssen die Verantwortung für „eigene Angaben“ übernehmen soweit diese Angaben von Gerätedaten der jeweiligen Gerätehersteller abweichen.

Befugnisse der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Marktüberwachung

Die Gewerbeaufsicht hat als zuständige Marktüberwachungsbehörde im Rahmen des EnVKG ähnliche Befugnisse wie beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz und dem Produktsicherheitsgesetz. Jedoch beinhaltet die Aufgabe

der Marktüberwachung im Rahmen des EnVKG auch den Schutz des Verbrauchers vor unlauterem Wettbewerb z. B. durch fehlende, unrichtige oder irreführende Kennzeichnung von Haushaltsgeräten.

Verletzen Hersteller oder Händler ihre Pflichten, wird durch die Behörde ein abgestuftes Vorgehen verfolgt:

Die betroffenen Hersteller und Händler werden zunächst angehalten, sich verordnungskonform zu verhalten. Dies kann bevorzugt durch verwaltungsrechtliche, aber auch durch ordnungsbehördliche Maßnahmen erfolgen. Eine Untersagungsverfügung kann dabei angedroht werden. Eine Untersagungsverfügung kommt als behördliche Maßnahme in Betracht, wenn abgestufte Maßnahmen nicht zielführend sind. Untersagt werden kann dann das Angebot, das Überlassen oder das Ausstellen von Haushaltsgeräten, die nicht, nicht vollständig oder unrichtig gekennzeichnet sind.

Wird die Richtigkeit vorhandener Angaben in Zweifel gezogen, kann die Behörde den Nachweis vom Hersteller anhand der technischen Dokumentation für das jeweilige Gerät verlangen.

Funktion der Herstellerverbände ZVEI, CECED

Freiwillige Selbstkontrolle der Hersteller

Auf nationaler Ebene haben sich 95 % der deutschen Hersteller unter dem Dach des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) freiwillig zur gegenseitigen Kontrolle der beworbenen Produktinformationen verpflichtet. Auf europäischer Ebene existiert eine vergleichbare Plattform CECED, der sich viele europäische Hersteller und viele nationale Verbände angeschlossen haben.

Bereitstellung der Etiketten durch die nationalen Hersteller

Die nationalen Hersteller (AEG, BSH, Miele, Bauknecht, etc.) erfüllen ihre Verpflichtungen bezüglich der unent-

geltlichen Bereitstellung von „Etiketten“ über den Dachverband ZVEI. Händler müssen über ein beim ZVEI eingerichtetes Call-Center die Grundetiketten für die ausgestellten Haushaltsgerätearten anfordern.

Mit jedem Einzelgerät wird ein spezifischer Datenklebestreifen mitgeliefert, der das Grundetikett erst vervollständigt. Das Grundetikett und der Datenstreifen werden vom Händler zusammengefügt und ergeben das von der EnVKV geforderte „Etikett“ zur Kennzeichnung eines im Verkaufsraum ausgestellten Haushaltsgerätes (siehe Abbildung).

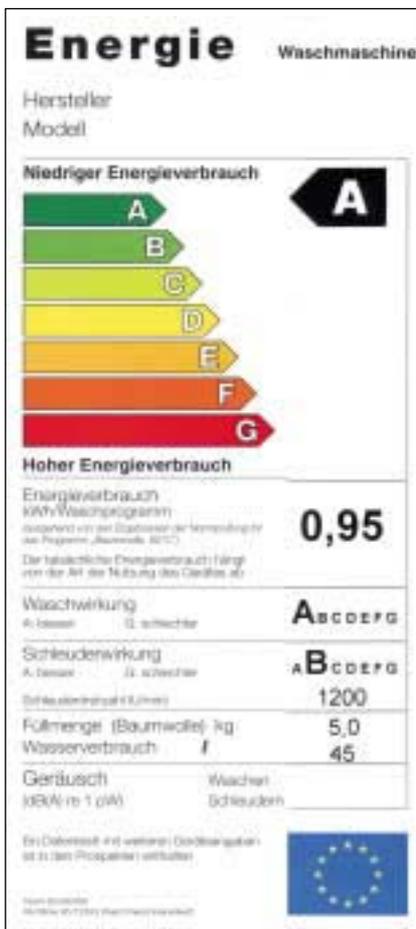


Abbildung 1: Etikett zusammengesetzt aus Grundetikett und Datenstreifen (rechts)

Durchgeführte Marktkontrollen	Überprüfte Elektrohaushaltsgeräte (gemäß EnVKV)		
	Anzahl	Anzahl der Geräte	Anzahl der Mängel
Hersteller Produktion	2	40	-
Hersteller Verkaufsberatungcenter	1	12	12
Hersteller Verkaufsprospekte	6	50	15
Händler Einkaufsverbände	4	12	9
Händler Filialbetriebe	14	140	60
Händler Elektrofachhandel	60	450	420
Händler Küchenfachhandel	20	73	65
Händler Messeverkauf	8	80	70
Versandhändler Verkaufskataloge	4	40	12
Summe	118	897	663

Tabelle 2: Statistik der regionalen Marktkontrollen zum Vollzug der EnVKV

Ergebnis der orientierenden Marktüberwachung: Bayernweite Marktkontrollen sind erforderlich

Die Ergebnisse der regionalen Marktüberwachung durch das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg zeigten, dass nur etwa 30 % der Händler die Anforderungen bezüglich der Energieverbrauchskennzeichnung verordnungskonform erfüllt hatten (siehe Tabelle 2). Folgende Schwerpunkte für künftige bayernweite Marktkontrollen stellen sich dar:

- Die Etikettierung ausgestellter Geräte bei Händlern ist sehr oft nur an einzelnen Gerätetypen oder überhaupt nicht angebracht.
- Die Etikettierung erfolgt häufig nicht in der vorgeschriebenen Form.
- Häufig werden nur die Produktdaten gekennzeichnet, die für die Bewerbung des Gerätes besonders geeignet sind; ungünstige Produkt-

daten werden nicht gekennzeichnet.

- Gleiches gilt für Kataloge mit denen Haushaltsgeräte im Versandhandel verkauft werden sollen.
- Da mittlerweile auf vielen Ausstellungsgeräten ein grünes „A“ für günstigen Energieverbrauch steht, kommt der Kennzeichnung von Detaildaten, wie z. B. den genauen Stromverbrauchsangaben in Kilowattstunden, immer höherer Stellenwert zu.

Zusammenfassung und Ausblick

Die bayernweite Marktüberwachung auf dem Gebiet der Energieverbrauchskennzeichnung ist wichtig für den Verbraucherschutz und für die Sicherung heimischer Arbeitsplätze. Das Ziel der Marktüberwachung ist hierbei auch die Abwehr unlauterer Wettbewerbspraktiken.

Sonderbericht

„Marktkontrollen auf der interlift 01 bei Aufzügen“

Die Messe „interlift“ hat sich zur weltgrößten Fachmesse für Aufzugstechnik entwickelt; sie findet im 2-jährigen Turnus in Augsburg statt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg ist in Bayern das „Kompetenzamt“ für die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG und hat auf der „interlift 01“ erstmalige Marktkontrollen bezüglich der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG durchgeführt. Überprüfungen des Konformitätsbewertungsverfahrens, der CE-Kennzeichnung und der EG-Konformitätserklärungen bei Aufzügen und Aufzugsbauteilen standen hierbei im Vordergrund.

Ziel dieser erstmaligen Marktkontrollen war, die Umsetzung der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG zu evaluieren. Diese Zielsetzung steht in Verbindung mit Artikel 16 der Aufzugsrichtlinie. Bis spätestens 30. Juni 2002 will die Kommission im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss der Richtlinienvertreter der Mitgliedstaaten das Funktionieren der in der Aufzugsrichtlinie vorgesehenen Verfahren überprüfen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge unterbreiten.

Grundlage für die Aufzugsrichtlinie ist Art. 95 (vormals 100 a) des EG-Vertrages. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Aufzugsanlagen werden durch die Richtlinie europaweit harmonisiert. In Deutschland wurde die Aufzugsrichtlinie durch die Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (12. GSGV) in nationales Recht umgesetzt. Die 12. GSGV ist als „Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen“ seit dem 1. Juli 1999 rechtskräftig.

Die betriebliche Überwachung der auf der „interlift 01“ ausgestellten Aufzüge gemäß Aufzugsverordnung (AufzV) ist nicht Gegenstand dieses Berichtes. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die AufzV vor dem 1. Juli 1999 das Inverkehrbringen von Aufzugsanlagen regelte.

Neue Anforderungen der Aufzugsrichtlinie

Gegenüber den bisherigen Anforderungen schreibt die neue Aufzugsrichtlinie zusätzliche Sicherheitseinrichtun-

gen vor. Beispielsweise müssen nun auch Lastenaufzüge, die zur Personenbeförderung geeignet sind, mit einer Fahrkorbtür ausgerüstet sein.

Aufzüge mit Treibscheibenantrieb benötigen zudem eine Einrichtung gegen die unkontrollierte Fahrt in Aufwärtsrichtung. Ein „Sturz nach oben“ wird möglich, wenn mechanische oder elektrische Fehler auftreten. Bedingt durch das schwerere Gegengewicht kann sich ein Fahrkorb im Fehlerfall aus der Haltestelle wegbewegen und auf dem Weg nach oben, gegen die Schachtdecke, überhöhte Geschwindigkeit erreichen.

Betroffen von der Änderung der Rechtsgrundlagen, die das Inverkehrbringen von Aufzügen regeln, sind Hersteller, Montagebetriebe oder auch deren Bevollmächtigte. Sie müssen die Übereinstimmung ihrer Anlagen und Komponenten mit den Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie durch Anbringen der CE-Kennzeichnung und Ausstellen der EG-Konformitätserklärung bestätigen.

Neuerungen sind auch bei der vor der Inbetriebnahme gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmeprüfung eingetreten. Gab es hierfür gemäß AufzV nur die Einzelprüfung durch den nach AufzV zugelassenen Sachverständigen, so kann der Hersteller nun die Verantwortung für das Inverkehrbringen selbst übernehmen. Dafür muss er allerdings gewisse Voraussetzungen schaffen und nachweisen. Eine Möglichkeit ist, dass er ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach den Vorgaben der Aufzugsrichtlinie im eigenen Unternehmen aufbaut und von einer anerkannten Zertifizierungsorganisation – der sogenannten Benannten Stelle – begutachten, zertifizieren und regelmäßig überwachen lässt. Hat der Hersteller kein eigenes QM-System, kann er auch ein Baumuster auf Konformität mit den Vorgaben der Aufzugsrichtlinie prüfen lassen.

Durchführung und Ergebnis der Marktkontrollen

Zur Durchführung der Marktkontrollen auf der „interlift 01“ wurden zwei tech-



GR z.A. Dipl.-Ing. Martin Mayr,
Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

nische Messekommissionen eingesetzt. Festgestellte Mängel wurden vor Ort beanstandet. Erforderliche Beratungen wurden durchgeführt. Je nach Art und Gefährlichkeit der festgestellten Mängel wurden angemessene behördliche Maßnahmen wie mündliche Beratung, schriftliche Information, Besichtigungsschreiben oder im Einzelfall Anordnungen eingeleitet.

Zahlreiche formale aber auch einige sicherheitstechnische Mängel waren hier zu beanstanden (siehe auch Tabelle „Statistik zu den Marktkontrollen auf der interlift 01“):

- Verschiedene Beanstandungen an Aufzügen oder Aufzugsbauteilen von Ausstellern aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten wurden per Besichtigungsschreiben an den deutschen Korrespondenten für die Aufzugsrichtlinie zur Übermittlung an die zuständigen Korrespondenten der jeweiligen Mitgliedstaaten gesandt.
- Verschiedene Beanstandungen an Aufzügen oder Aufzugsbauteilen betrafen auch Firmen, die in Drittländern außerhalb der EU/EWR niedergelassen sind. In diesen Fällen wurden Mängelschreiben direkt an den Firmensitz gesandt und um Rückantwort gebeten. In vielen Fällen liegen dem Amt bereits Vollzugsmittelungen dieser Firmen vor.

Anzahl der besichtigten Messestände		Überprüfte Aufzüge/ Bauteile/ technische Arbeitsmittel			
Organisation (Herkunft)	Anzahl	Produkt (Herkunft)	Anzahl der Produkte	davon mit Mängeln	Anzahl der Mängel
Hersteller (D)	18	D	51	8	10
Hersteller (EU/EWR)	12	EU/EWR	27	17	31
Hersteller (Drittland)	8	Drittland	27	21	34
Einführer in EU/EWR	2	Drittland	6	4	8
Händler (D)	3	D	7	1	1
Händler (EU/EWR)	2	EU/EWR	5		
Händler (Drittland)		Drittland			
Summe	45		123	51	84

Tabelle: Statistik zu den Marktkontrollen auf der interlift 01

- Schwere formale Mängel wurden z. B. bei einem türkischen Hersteller von Aufzugs-Sicherheitsbauteilen festgestellt. Für die energieverzehrenden Puffer konnten vom Hersteller weder ein durchgeführtes EG-Konformitätsbewertungsverfahren und eine EG-Konformitätserklärung noch die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile mit vierstelliger Nummer einer benannten Stelle nachgewiesen werden. Die Aufstellung eines Messeschildes mit Verweis auf die mangelnde Konformität entsprechend der anzuwendenden Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wurde angeordnet.
- Wegen schwerer sicherheitstechnischer Mängel (Scher- und Quetschstellen im öffentlich zugänglichen Messe-Verkehrsbereich) musste die weitere Messenvorführung der CE gekennzeichneten Hebeeinrichtung einer griechischen Firma untersagt werden. Die Aufstellung eines Messeschildes mit Verweis auf die mangelnde Konformität entsprechend der anzuwendenden Maschinenrichtlinie wurde angeordnet.

Insgesamt war festzustellen, dass bezüglich der formalen Erfordernisse der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG (CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätsbewertungsverfahren) vor allem bei Ausstel-

lern aus EU/EWR-Mitgliedstaaten oder aus Drittländern Beratungsbedarf bestand.

Bei Produkten aus EU/EWR-Mitgliedstaaten und aus Drittländern fällt der hohe Mängelanteil von 63 % bzw. 78 % auf, während die Beanstandungsquote bei den deutschen Herstellern bei 16 % lag. Als Konsequenz werden die Marktüberwachungsbehörden in Bayern künftig den Prüfschwerpunkt bei Produkten aus diesen Staaten setzen.

Ausblick

Auf der „interlift 01“ waren einige Aufzüge für den triebwerksraumlosen Einbau ausgestellt. Im Vergleich zu den nicht mehr geltenden Inverkehrbringensvorschriften der AufzV liegt kein grundsätzlicher Mangel vor: Aufzüge dürfen gemäß 12. GSGV i.V.m. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG in sogenannter „roomless“-Ausführung in den Verkehr gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein triebwerksraumloser Aufzug so konzipiert ist, dass Quetschgefahren in den Endstellungen des Fahrkorbes im Fahrtschacht sicher verhindert werden.



Abbildung: Eine Ausstellungshalle der internationalen Fachmesse für Aufzugstechnik interlift in Augsburg

Die Anforderungen an Schutzräume in der Schachtgrube und im Schachtkopf finden sich zwar in der europaweit harmonisierten Normung wieder (DIN EN 81 Teile 1 und 2). Diese Anforderungen aus Normen sind aber für Hersteller nicht bindend. Z. B. können gleichwertige sicherheitstechnische Maßnahmen im Verfahren der EG-Baumusterprüfung nachgewiesen werden. Für die „interlift 03“ werden von der technischen Messekommission insbesondere orientierende Überprüfungen von Montage- und Wartungsanleitungen für triebwerksraumlose Aufzüge vorzubereiten sein. Auf der „interlift 01“ wurde bei roomless-Aufzügen formal überprüft ob eine erforderliche EG-Baumusterprüfbescheinigung nachgewiesen werden konnte.

Anregungen/Erfahrungen aus den Marktkontrollen

Innerhalb der „harmonisierten“ europäischen Aufzugsvorschriften sind „Aufzüge“, die in den Geltungsbereich der Aufzugsrichtlinie fallen, abzugrenzen von „Hebeeinrichtungen“, die in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. Darüber hinaus ist eine Teilmenge von ähnlichen Anlagen abzugrenzen, für die hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen die Technischen Regeln für Aufzüge i.V.m. dem GSG gilt. Die Zuordnung, welche der Vorschriften beim Inverkehrbringen anzuwenden ist, wird in spezifischen Fällen von Herstellern, Verbänden, Sachverständigen und Behörden durchaus kontrovers verstanden.

Formal hängt diese Zuordnung von der Bezeichnung ab, die ein Hersteller für seine Anlage frei wählen kann: Eine „Anlage“, die auf einer Baustelle vorübergehend zur Personenbeförderung eingesetzt wird, kann somit durchaus nach verschiedenen Vorschriften in Verkehr gebracht werden. Das jeweilige Bündel der Beschaffenheitsanforderungen ist somit durch eigene Entscheidung des Herstellers für eine der Vorschriften wählbar, wie nachfolgend erläutert wird:

Formal sind „Baustellenaufzüge“ zur Personenbeförderung vom Anwendungsbereich sowohl der 9. GSGV als auch der 12. GSGV ausgenommen. Für das Inverkehrbringen eines „Baustellenaufzuges“ gelten folglich nationale Anforderungen gemäß Gerätesicherheitsgesetz (GSG) i.V.m. dem in Normen und Regelwerken definierten Stand der Technik. Bringt ein Hersteller sein Produkt als „Hebeeinrichtung“ mit nahezu unveränderter Zweckbestimmung in den Verkehr, gelten die Vorschriften der 9. GSGV i.V.m. Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Bei nahezu gleicher Zweckbestimmung dieser Anlagen können also über den formalen Anwendungsbereich der Vorschriften für das Inverkehrbringen unterschiedliche Bündel von Beschaffenheitsanforderungen gelten.

Ein weiteres Beispiel für wählbare Bündel von Beschaffenheitsanforderungen besteht beim Inverkehrbringen von „Hebeeinrichtungen“ für Behinderte. Auf der „interlift 01“ wurden verschiedene Fabrikate dieser Anlagen überprüft, die – z. B. mit Fahrkorb ausgestattet – formal dem Geltungsbereich der 12. GSGV i.V.m. der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG zugeordnet werden müssten: Es handelt sich um Aufzüge, die nach ihrem Inverkehrbringen Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen sollen. Als Aufzug im Sinne der 12. GSGV gilt ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines „Fahrkorbes“ zur Personenbeförderung verkehrt. Die besichtigten Senkrechttaufzüge für Behinderte erfüllen die vorgenannten Kriterien, die für eine Anwendung der 12. GSGV sprechen, mit Ausnahme der Ausführung des „Fahrkorbes“: Eine Bühne mit vierseitig geschlossener Kabine (Boden, 2 Seitenteile und Kabinendach) entspricht nicht unbedingt dem Bild eines Fahrkorbes im Sinne der 12. GSGV. Nach der, für das Amt bindenden Auslegung des juristischen Terminus „Fahrkorb“, fehlen bei der vorgenannten vierseitig geschlossenen Kabine die Fahrkorbabschlussstüren, um aus der Kabine einen Fahrkorb i. S. der 12. GSGV zu machen.

Die überprüften „Hebeeinrichtungen“ (Senkrechttaufzüge) für Behinderte werden folglich als Maschinen gemäß der 9. GSGV i.V.m. der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht. Sobald sich ein Hersteller dazu entschliesse, zusätzlich zur Kabine Fahrkorbabschlussstüren auszurüsten, dürfte der betreffende Aufzug – bei gleicher Zweckbestimmung – ausschließlich gemäß der 12. GSGV in Verkehr gebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist zu klären ob die Begriffe „Fahrkorb“ (12. GSGV) und „Förderkorb“ (9. GSGV) in formaler Hinsicht präzisiert werden können. Hierbei ist es für den Vollzug der 12. GSGV und der 9. GSGV von untergeordneter Bedeutung ob diese Präzisierung durch europaweit anerkannte Kommentierung der Richtlinien oder durch Erläuterungen im formalen Anwendungsbereich der Richtlinien zustande kommt.

Unstimmigkeiten beim Vollzug der 12. GSGV bestehen auch bezüglich der Frage zu welchem Zeitpunkt beim Inverkehrbringen eines Aufzuges die Konformitätserklärung vorliegen muss und die CE-Kennzeichnung angebracht werden darf.

Zusammenfassung

In Summe wurde eine positive Bilanz der Marktkontrollen auf der „interlift 01“ gezogen: Das Funktionieren der, in der Aufzugsrichtlinie vorgesehenen Verfahren zur Konformitätsfeststellung bei Aufzügen im Geltungsbereich der 12. GSGV, wurde für den Großteil des Marktes bestätigt.

Sonderbericht

„Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) im Bereich der Marktüberwachung“

Im Jahr 2001 konnten aus dem vorgesehenen Programm zur Marktüberwachung folgende Produkte vom LfAS geprüft werden:

- Spielzeughandys (2. GSGV in Verbindung mit DIN EN 71-1)
- Einwegfeuerzeuge (DIN EN ISO 9994).

1. Spielzeughandys

Auf dem deutschen Markt werden immer mehr Spielzeughandys angeboten. Die Spielzeugnorm DIN EN 71 - 1 definiert derartige Spielzeuge als ohrnahes Spielzeug. Bei Hörproben erschienen einige dieser Spielzeuge deutlich zu laut. Das LfAS hat daher elf Spielzeughandys, die von den Gewerbeaufsichtsämtern als Proben entnommen wurden, auf ihre Lärmemission untersucht.

Bis Juli 2001 betrug der obere Grenzwert des mit A-bewerteten Emissions-Schalldruckpegels (L_{pA}) für ohrnahes Spielzeug 92 dB(A).

Die Überprüfung der elf Spielzeughandys ergab, dass nur fünf einen geringeren Schalldruckpegel als 92 dB(A) aufwiesen (45 %). 55 % aller überprüften Spielzeughandys waren zu laut und wurden anschließend aus den Handel genommen.

Seit Juli 2001 gilt aufgrund einer Änderung in der Norm DIN EN 71-1 ein Grenzwert von maximal 80 dB(A). Aufgrund der ersten Prüfergebnisse und der geänderten Rechtslage erfolgte im Dezember 2001 eine Nachprüfung, bei der diesmal 18 Spielzeughandys zur Verfügung standen.

Die Abbildung auf S. 72 zeigt von den neu überprüften Handys jeweils den maximalen und den gemittelten Emissions-Schalldruckpegel (L_{pA}).

Die Überprüfung ergab diesmal, dass 14 der 18 überprüften Spielzeughandys einen mit A-bewerteten Emissions-Schalldruckpegel kleiner 80 dB(A) erzeugten und den neuen Grenzwert somit sicher einhielten (ca. 80 %). Die vier zu lauten Handys wurden aus dem Handel genommen.

2. Einwegfeuerzeuge

In den letzten Jahren wurde vermehrt über unsichere Feuerzeuge berichtet (u. a. mehrere RAPEX – Meldungen im Rahmen des EG-Schnellinformationssystems). Im Rahmen der Marktüberwachungsaktionen der Länder wurden daher nicht wiederbefüllbare Einwegfeuerzeuge untersucht.

Die Proben stammten dabei zum einen aus dem Versandhandel z. B. für Werbegeschenke o. ä., zum anderen aus dem Einzelhandel.

In Anlehnung an DIN EN ISO 9994 „Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit“ wurden folgende Überprüfungen vorgenommen:

- Kennzeichnung
- Funktionsanforderungen
- Widerstandsfähigkeit bei erhöhter Temperatur
- Widerstandsfähigkeit beim Fall.

Kennzeichnung

Namen oder Zeichen zur Identifikation des Herstellers waren dauerhaft angebracht. Die Kennzeichnung war daher nicht zu beanstanden.

Funktionsanforderungen

Bei den Überprüfungen im Hinblick auf Flammenerzeugung, Einstellung der Flammenhöhe, Widerstandsfähigkeit gegen Spucken oder Sprühen und Flackern sowie Auslösen der Flamme musste kein Punkt beanstandet werden.

Widerstandsfähigkeit gegen das Entweichen von Brennstoff

Der ermittelte Brennstoffverlust lag in allen Fällen unter den geforderten 15 mg/min.

Widerstandsfähigkeit beim Fall

Praktisch alle Mängel im Sinne der Norm traten bei den Fallversuchen auf.



GOR Dipl.-Phys. Dr. Franz Gubitzi

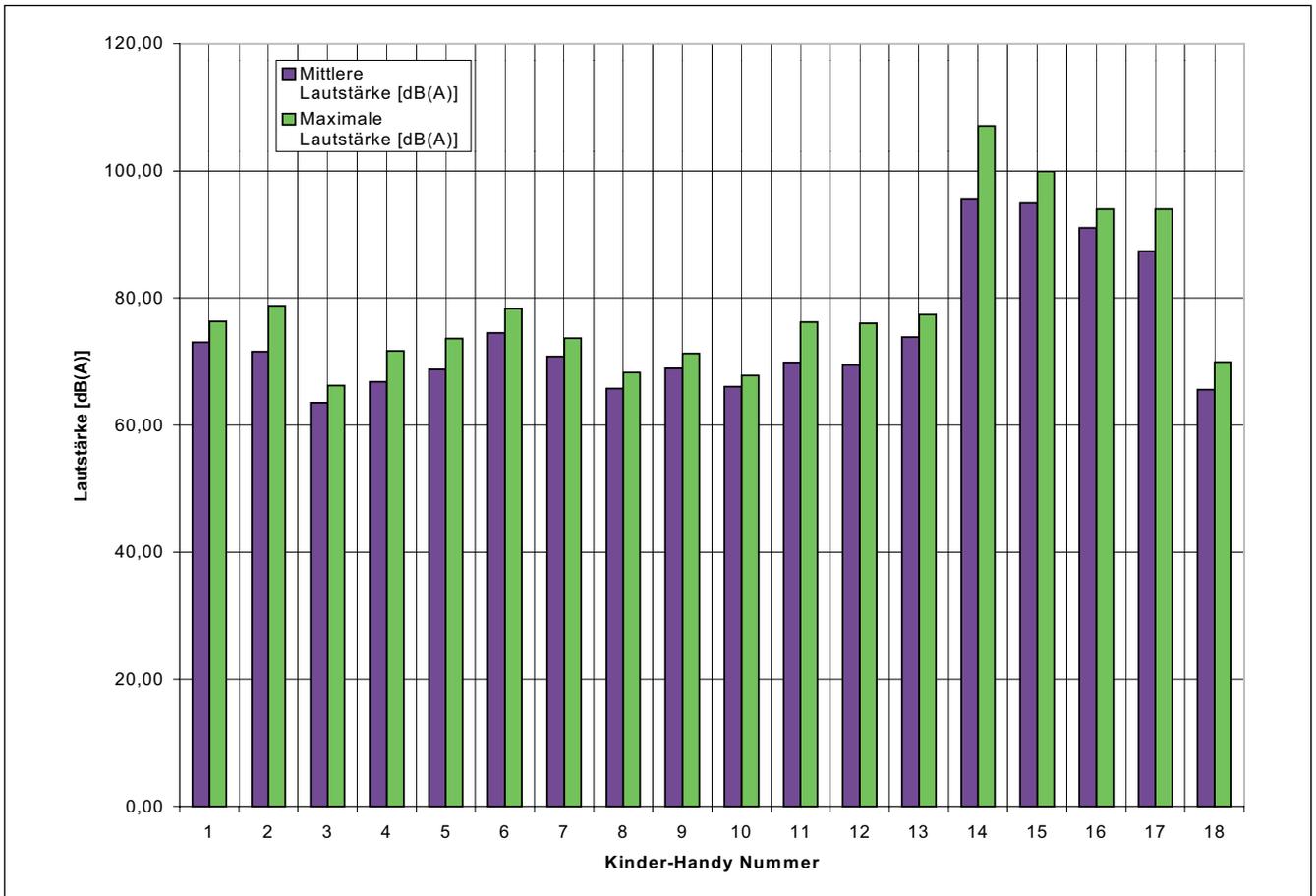


TA Dipl.-Ing. (FH) Stephan Ollig
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Nicht mehr gebrauchstauglich nach den Fallversuchen gemäss Norm waren fast die Hälfte der untersuchten Feuerzeuge (48 %).

Interner Test (nicht normgemäß)

Alle Feuerzeuge, die bei den bisherigen Überprüfungen mängelfrei waren, wurden im Klimaschrank für 72 Stunden einer Temperatur von 80° C ausgesetzt. Bei keinem der Feuerzeuge waren anschließend neue Mängel feststellbar.



Ergebnisse

Anzahl der überprüften Feuerzeuge	74	100 %
ohne Mängel	38	52 %
mit Mängel (gebrauchsuntauglich nach Test)	30	40 %
technische Mängel	6	8 %

Mängel zeigten sich lediglich bei der Prüfung der Widerstandsfähigkeit beim Fall.

Nach den durchgeführten drei Fallprüfungen aus 1,5 m Höhe auf Betonboden waren 40 % der Prüflinge nicht mehr gebrauchstauglich (z. B. Schutzschild, Reibrad, Betätigungshebel abgesprungen).

Trotzdem bestehen in diesen Fällen keine sicherheitstechnische Bedenken, da beispielsweise der Gasbehälter nicht undicht wurde.

Bei sechs Feuerzeugen platzte der Gasbehälter bei der Fallprüfung. Aufgrund der geringen freierdenden Gasmenge und der Bedingungen beim täglichen Umgang wird dieser technische Mangel in die Kategorie 2 (insgesamt 3) eingestuft. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden veranlassten bei den jeweiligen Importeuren der Einwegfeuerzeuge, dass diese Produkte nicht mehr in den Handel gelangten.

Sonderbericht

Projektarbeit „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“ – Bilanz nach 18 Monaten

Bei Zytostatika handelt es sich um unverzichtbare Medikamente in der Tumorthherapie. Wegen ihrer toxischen, krebserzeugenden und erbgutverändernden Wirkungen sind beim beruflichen Umgang besondere Schutzmaßnahmen zu beachten. Weil darüber hinaus Verunreinigungen der Infusionslösungen durch Mikroorganismen bei den oft abwehrgeschwächten Patienten zu lebensbedrohlichen Infektionen führen können, werden hohe Anforderungen an die Qualität der Zytostatika-Zubereitungen gestellt.

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2000 hatten Gewerbeaufsichtsbeamte in einer bayernweiten Projektarbeit die Arbeitsschutzmaßnahmen an allen Arbeitsplätzen zur Zytostatika-Zubereitung in bayerischen Krankenhäusern überprüft und dabei über notwendige Verbesserungsmaßnahmen informiert und beraten. Die Erkenntnisse wurden im Jahresbericht 2000 der bayerischen Gewerbeaufsicht publiziert. Sie unterstreichen die in der TRGS 525 verankerte Forderung nach einer Zentralisierung der Zytostatika-Zubereitungen als wesentliche Maßnahme zur Optimierung der Arbeits-, Arzneimittel- und Patientensicherheit.

2. Ziele und Durchführung

Auch im Sinne einer Qualitätskontrolle sollten jetzt die Ergebnisse der im Jahr 2000 geforderten, meist längerfristig angelegten Maßnahmen – z. B. die Neueinrichtung von zentralen Zytostatika-Abteilungen – überprüft werden.

Von September bis Dezember 2001 wurden dazu alle in der ersten Aktion erfassten Münchner Kliniken erneut mit Hilfe der damals verwendeten Checklisten standardisiert, kontrolliert und die Ergebnisse ausgewertet. Da sich etwa ein Drittel der im Jahr 2000 bayernweit überprüften Arbeitsplätze in der Landeshauptstadt befanden, können die jetzt in München erhobenen Ergebnisse auch als Anhaltspunkt für die landesweit erzielten Verbesserungen dienen.

3. Ergebnisse

3.1 Übersicht und Vergleich der Jahre 2000 und 2001

Durch die geforderte Zentralisierung hat sich die Zahl der Zubereitungsplätze von 65 auf 22 (Abbildung 1) reduziert. An den im Jahr 2001 noch betriebenen dezentralen Zubereitungsplätzen werden Zytostatikalösungen nur noch selten zur Akutversorgung an Feiertagen hergestellt, an Wochentagen werden die betreffenden Stationen zentral versorgt (siehe Punkt 3.3).

Der Anteil nicht umgesetzter Schutzmaßnahmen ist im Zuge der Projektarbeit von über 50 % im Jahr 2000 auf unter 10 % gesunken (Abbildung 2). An den im Jahr 2001 überprüften zentralen Arbeitsplätzen, an denen der weit überwiegende Anteil der in den Kliniken verabreichten Zytostatikalösungen zubereitet wird, waren zum Zeitpunkt der Nachkontrolle sogar weniger als 5 Prozent der Arbeitsschutzmaßnahmen noch nicht umgesetzt.



MedOR Dr. med. Alexander zur Mühlen



LMedD'in Dr. med. Bettina Heese
Gewerbeärztlicher Dienst beim Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

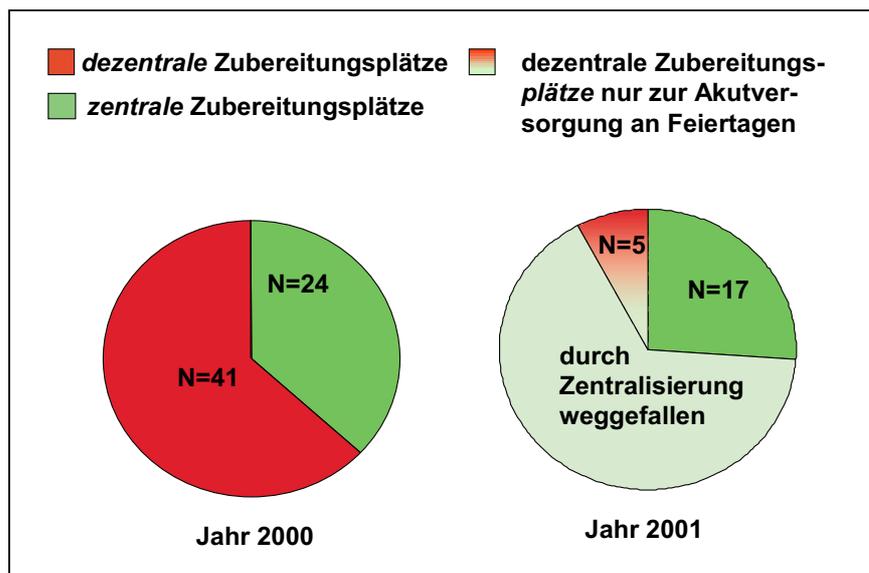


Abbildung 1: Zentralisierung der Zytostatika-Zubereitungsplätze in Münchner Kliniken als Folge der Projektarbeit (Stand Dez. 2001)

3.2

Vergleich der Einzelergebnisse

Zur Darstellung der im Rahmen der Projektarbeit erzielten Verbesserungen werden in Tabelle 1 exemplarisch einige Parameter aufgeführt.

3.3

Analyse der derzeitigen Zubereitungsplätze

Die Analyse der bestehenden 22 Zubereitungsplätze ergab, dass 17 verbessert oder komplett neu eingerichtet worden sind. Es handelt sich um eigene, häufig in die Klinikapotheken integrierte Abteilungen, die jetzt alle dem Stand der Technik und den hohen Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Anteil noch umzusetzender Schutzmaßnahmen liegt bei 4 %. Es handelt sich dabei um Mängel, die kein unmittelbares Gefährdungspotential darstellen, wie z. B. die noch ausstehende Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt über den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.

Parameter	2000	2001
Inhalt der TRGS 525 bekannt	46 %	100 %
Zentrale Zytostatika-Zubereitung	37 %	77 %
Raum nur für Zytostatika-Zubereitung	34 %	77 %
Zutritt für Unbefugte untersagt	42 %	82 %
Zubereitung nur in Sicherheitswerkbank	83 %	100 %
Betriebsanweisung vorhanden	52 %	100 %
Jährliche Unterweisung durchgeführt	45 %	95 %
Geeignete Schutzausrüstung vorhanden	67 %	100 %

Tabelle 1: Umsetzung exemplarisch ausgewählter Arbeitsschutzmaßnahmen an Zytostatika-Zubereitungsplätzen in Münchner Kliniken im Vergleich der Jahre 2000 und 2001

Fünf dezentrale Werkbänke in „Multi-funktionsräumen“, die zur Sicherung der Patientenversorgung im Jahr 2000 durch zeitlich befristete Übergangsregelungen von der Gewerbeaufsicht toleriert worden waren, wurden weiter verwendet. Auch wenn diese fünf Zu-

bereitungsorte nur noch selten für die Akutversorgung an Wochenenden und an Feiertagen benötigt werden, weil die betreffenden Stationen ansonsten routinemäßig durch eine Klinikapotheke zentral versorgt werden, sind weitere Verbesserungen zum Schutz der Beschäftigten angeordnet worden. Um diese nur sporadisch genutzten „Sonn- und Feiertagswerkbänke“ endgültig stilllegen zu können, wird derzeit auf Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes erwogen, eine münchenweite Versorgung mit Zytostatika an Wochenenden und Feiertagen durch eine einzige zentrale Belieferung – ähnlich dem Apothekennotdienst – zu organisieren.

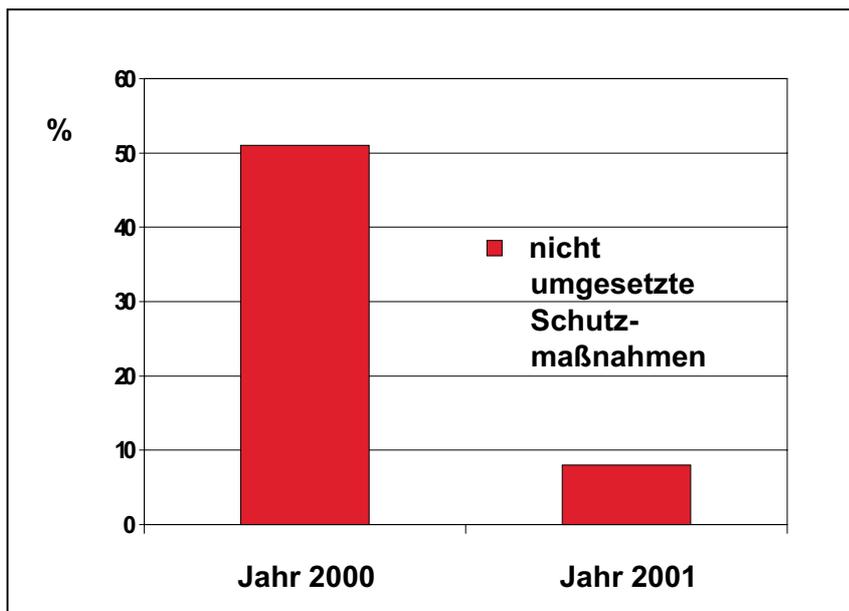


Abbildung 2: Nicht umgesetzte Schutzmaßnahmen an Zytostatika-Zubereitungsplätzen in Münchner Kliniken

3.4 Nebeneffekte

Die Stilllegung dezentraler Zubereitungsplätze auf den Krankenstationen führte zur Entlastung der ehemals zur Zytostatika-Zubereitung herangezogenen Ärzte und Pflegekräfte. Diese zeigten sich zufrieden, dass sie sich dadurch verstärkt ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können, nämlich der Betreuung der Patienten. Da sich der Arbeitsumfang in den zentralen Zytostatika-Zubereitungen teilweise mehr als verdoppelt hat, wurden in diesen Abteilungen weitere, für diese Tätigkeit besonders qualifizierte Mitarbeiter eingestellt.

3.5 Zusätzliche Handlungshilfe

Die anhand der Erfahrungen aus der Projektarbeit 2000 verfasste praxisorientierte Broschüre zum sicheren Umgang mit Zytostatika (Abbildung 3) stieß auf großes Interesse und wird von den für den Arbeitsschutz Verantwortlichen als Anleitung zur Verbesserung der Arbeitssicherheit eingesetzt.

4. Zusammenfassung

Die Nachuntersuchung zeigt, dass die Zubereitung von Zytostatika infolge der Projektarbeit aus vielen überwiegend mangelhaften Bereichen in wenige vorschriftsmäßige Fachabteilungen verlagert wurde. Damit ist die Zahl der Beschäftigten, die beruflich gegenüber Zytostatika exponiert sind, erheblich zurückgegangen und die Arzneimittelsicherheit wurde weiter verbessert. Die gut geschulten Mitarbeiter, die jetzt Zytostatika zubereiten, finden überwiegend optimale Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

5. Fazit

Trotz dieser positiven Bilanz waren die Nachkontrollen vor Ort keineswegs überflüssig. Für die dezentral in Multifunktionsräumen weiter betriebenen Werkbänke wurden akzeptable Lösungen durchgesetzt. Letzte Detailfragen konnten kompetent vor Ort geklärt werden. Auch psychologische Effekte sollten nicht übersehen werden. Einerseits präsentierten auch anfänglich skeptische Verantwortliche nicht ohne Stolz die erzielten Verbesserungen und begrüßten ausdrücklich die lückenlosen Nachkontrollen der Gewerbeaufsicht und den einheitlichen Vollzug. Andererseits bedeuteten die positive Resonanz und die Qualität der erzielten Ergebnisse für die beteiligten Beamten eine Bestätigung für ihren Einsatz.

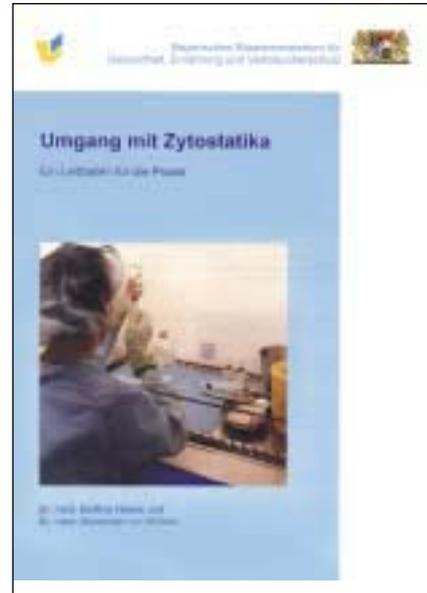


Abbildung 3: Broschüre „Umgang mit Zytostatika – Ein Leitfaden für die Praxis“, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Erhältlich beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und im Internet unter www.lfas.bayern.de abrufbar.

Tabelle 1

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden laut Stellenplan

Stand: 31.12.2001

		Zentralinstanz	Ortsinstanz*)	Summe
		1	2	3
1	Ausgebildete Gewerbeaufsichtsbeamte			
	Höherer Dienst	19	86	105
	Gehobener Dienst	13	291	304
	Mittlerer Dienst		167	167
	Summe 1	32	544	576
2	Davon Gewerbeaufsichtsbeamte in Ausbildung			
	Höherer Dienst		7	7
	Gehobener Dienst		30	30
	Mittlerer Dienst		20	20
	Summe 2		57	57
3	Gewerbeärzte	2	26	28
4	Entgeltprüfer		18	18
5	Sonstiges Fachpersonal			
	Höherer Dienst	3	19	22
	Gehobener Dienst	6		6
	Mittlerer Dienst			0
	Summe 5	9	19	28
6	Verwaltungspersonal	7	190	197
Insgesamt		50	797	847

*) Die Stellen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sind im Stellenplan der Ortsinstanz mitenthalten

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe			Beschäftigte			Summe	
	männlich	Jugendliche weiblich	Summe	männlich	Erwachsene weiblich	Summe		
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 u. mehr Beschäftigte	319	7.179	3.330	10.509	413.088	222.662	635.750	646.259
2: 200 bis 999 Beschäftigte	2.484	11.182	6.088	17.270	547.330	373.797	921.127	938.397
3: 20 bis 199 Beschäftigte	32.624	22.624	12.961	35.585	944.024	608.152	1.552.176	1.587.761
4: 1 bis 19 Beschäftigte	350.250	23.954	22.640	46.594	649.358	655.200	1.304.558	1.351.152
Summe 1 bis 4	385.677	64.939	45.019	109.958	2.553.800	1.859.811	4.413.611	4.523.569
5: ohne Beschäftigte	48.274							
Insgesamt	433.951	64.939	45.019	109.958	2.553.800	1.859.811	4.413.611	4.523.569

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe*					Summe	Arbeitnehmer in den Betrieben**					Summe
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd	0	2	223	3.010	531	3.766	0	-	(10.409)	12.873	23.282	
02	Forstwirtschaft	0	0	9	55	16	80	0	0	411	228	639	
05	Fischerei und Fischzucht	0	0	5	41	10	56	0	0	179	135	314	
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung	0	0	0	3	0	3	0	0	0	14	14	
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	0	0	1	21	7	29	0	0	-	(270)	270	
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	Erzbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	17	391	2.342	161	2.911	0	5.226	17.565	9.274	32.065	
15	Ernährungsgewerbe	4	91	1.121	12.606	661	14.483	4.934	33.020	55.413	60.729	154.096	
16	Tabakverarbeitung	2	1	2	9	1	15	-	-	-	(2.841)	2.841	
17	Textilgewerbe	1	39	275	700	148	1.163	-	(14.135)	16.504	3.708	34.347	
18	Bekleidungsgewerbe	1	34	414	2.240	591	3.280	-	(13.128)	21.074	8.943	43.145	
19	Ledergewerbe	0	6	88	768	169	1.031	0	1.809	4.417	2.737	8.963	
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	4	37	718	7.546	1.473	9.778	5.266	12.118	29.667	32.042	79.093	
21	Papiergewerbe	1	30	165	339	72	607	-	(12.240)	11.406	2.067	25.713	
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	7	68	784	3.548	707	5.114	9.720	28.027	39.510	17.810	95.067	
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	0	5	8	36	5	54	0	1.946	546	158	2.650	
24	Chemische Industrie	13	68	377	639	61	1.158	22.315	28.583	21.981	4.033	76.912	
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	8	80	662	1.158	147	2.055	10.594	30.742	37.846	7.559	86.741	
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	66	361	2.188	250	2.867	-	(28.671)	19.776	9.541	57.988	
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	4	29	104	170	33	340	7.139	12.028	7.384	1.025	27.576	
28	Herstellung von Metallerzeugnissen	8	89	1.156	5.250	859	7.362	11.878	33.216	60.843	26.938	132.875	
29	Maschinenbau	43	193	1.087	3.109	478	4.910	87.340	75.351	62.000	17.681	242.372	
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	11	66	237	45	359	0	4.580	3.449	1.214	9.243	
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.	19	53	302	1.225	117	1.716	31.358	23.540	17.326	5.487	77.711	
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	13	48	164	478	104	807	36.261	20.894	10.786	2.436	70.377	
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	21	83	752	4.989	361	6.206	42.919	31.957	38.033	25.099	138.008	
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	23	57	125	137	21	363	83.501	26.205	8.290	826	118.822	
35	Sonstiger Fahrzeugbau	6	26	52	184	31	299	11.930	12.140	4.089	960	29.119	
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	1	39	322	2.748	740	3.850	-	(14.255)	17.024	10.710	41.989	

37	Recycling	0	1	65	324	15	405	0	-	(2.622)	1.471	4.093
40	Energieversorgung	2	41	361	1.198	684	2.286	-	(17.692)	18.380	5.437	41.509
41	Wasserversorgung	0	0	28	497	343	868	0	0	1.097	1.588	2.685
45	Baugewerbe	9	92	3.371	24.976	2.645	31.093	14.271	32.673	150.346	132.914	330.204
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	1	21	1.319	12.322	2.863	16.526	-	(9.387)	52.015	54.584	115.986
51	Kraftfahrzeuge; Tankstellen	3	40	698	4.230	545	5.516	3.403	12.354	33.779	18.610	68.146
52	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	8	167	4.711	99.808	15.223	119.917	10.762	61.055	206.570	330.121	608.508
55	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	0	18	1.546	40.906	4.262	46.732	0	6.309	60.333	133.606	200.248
60	Gastgewerbe	5	38	829	11.611	1.913	14.396	6.768	15.553	35.373	43.027	100.721
61	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	0	0	12	216	1	229	0	0	517	770	1.287
62	Schifffahrt	1	3	21	157	26	208	-	(4.519)	1.260	697	6.476
63	Luftfahrt	1	32	750	5.373	356	6.512	-	(10.530)	34.507	22.504	67.541
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	5	62	465	2.552	446	3.530	7.030	23.242	25.094	10.921	66.287
64	Nachrichtenübermittlung	9	80	1.046	9.085	88	10.308	16.136	31.732	52.961	41.575	142.404
65	Kreditgewerbe	7	45	305	3.218	400	3.975	10.220	19.253	18.307	9.852	57.632
66	Versicherungsgewerbe	0	5	41	502	52	600	0	1.632	2.215	1.572	5.419
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	1	4	147	3.539	688	4.379	-	(3.630)	6.808	10.720	21.158
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	0	1	22	794	154	971	0	-	(1.127)	2.424	3.551
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	3	22	390	2.992	583	3.990	7.123	10.040	18.756	11.658	47.577
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	2	7	78	409	50	546	-	(4.578)	3.392	1.708	9.678
73	Forschung und Entwicklung	9	97	1.458	17.457	2.622	21.643	16.390	33.632	69.961	65.814	185.797
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	12	103	977	1.793	279	3.164	65.936	37.962	49.701	11.413	165.012
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	8	37	841	3.232	654	4.772	13.982	13.027	39.779	13.793	80.581
80	Erziehung und Unterricht	36	266	2.255	25.814	1.642	30.013	60.864	95.658	125.915	89.608	372.045
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	0	3	172	1.806	157	2.138	0	742	8.414	5.978	15.134
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	28	232	1.149	106	1.516	-	(10.902)	11.672	5.429	28.003
91	Interessenvertretungen (ohne Sozialwesen und Sport) religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	23	263	3.682	664	4.633	-	(11.943)	11.949	13.933	37.825
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	14	75	482	14.722	2.333	17.626	20.431	30.161	29.778	44.803	125.173
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	0	0	2	87	657	746	0	0	-	(235)	235
95	Private Haushalte	0	1	3	23	24	51	0	-	336	86	422
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	319	2.484	32.624	350.250	48.274	433.951	646.259	998.397	1.587.761	1.351.152	4.523.569
Insgesamt												

*) Größe 1 1000 und mehr Arbeitnehmer
 Größe 2 200 bis 999 Arbeitnehmer
 Größe 3 20 bis 199 Arbeitnehmer
 Größe 4 1 bis 19 Arbeitnehmer
 Größe 5 ohne Arbeitnehmer

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst.

Schl. Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebe										Dienstgeschäfte in den Betrieben										darunter in der an Som- u. Feier- tagen				
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Gr. 4		Gr. 5		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Gr. 4		Gr. 5			Summe		Summe	
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	18	19	20	21	22	23		24	25		
01 Landwirtschaft, gewerbliche Jagd	0	1	54	275	50	380	0	1	71	314	52	438	0	1	71	314	52	438	0	0	0	1			
02 Forstwirtschaft	0	0	1	3	1	5	0	0	1	3	1	5	0	0	1	3	1	5	0	0	0	0			
05 Fischerei und Fischzucht	0	0	1	2	0	3	0	0	2	3	0	5	0	0	2	3	0	5	0	0	0	0			
10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	0	0	0	2	0	2	0	0	0	2	0	2	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0			
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	0	0	1	9	5	15	0	0	4	9	5	18	0	0	4	9	5	18	0	0	0	0			
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
13 Erzbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	13	184	421	17	635	0	38	278	546	24	886	0	0	38	278	546	24	886	0	0	0			
15 Ernährungsgewerbe	3	70	508	2.277	51	2.909	15	189	906	2.650	56	3.816	62	2	15	189	906	2.650	56	3.816	62	2			
16 Tabakverarbeitung	2	0	1	1	0	4	7	0	1	1	0	9	0	0	7	0	1	1	0	9	0	0			
17 Textilgewerbe	1	31	114	82	13	241	4	72	181	103	14	374	0	0	4	72	181	103	14	374	0	0			
18 Bekleidungsgewerbe	0	18	100	156	21	295	0	30	118	173	23	344	0	0	30	118	173	23	344	0	0	0			
19 Ledergewerbe	0	4	32	77	8	121	0	5	45	88	8	146	0	0	5	45	88	8	146	0	0	0			
20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	4	32	310	1.279	231	1.856	17	73	433	1.463	241	2.227	2	0	17	73	433	1.463	241	2.227	2	0			
21 Papiergewerbe	1	27	71	47	6	152	10	77	107	59	6	259	0	0	10	77	107	59	6	259	0	0			
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	5	52	197	509	87	850	13	149	276	630	90	1.158	1	3	13	149	276	630	90	1.158	1	3			
23 Kokerei, Mineralöverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	0	5	1	7	0	13	0	30	2	7	0	39	0	0	0	30	2	7	0	39	0	0			
24 Chemische Industrie	11	51	193	155	6	416	94	148	352	215	8	817	0	4	94	148	352	215	8	817	0	4			
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	8	63	315	240	20	646	33	160	494	300	22	1.009	0	15	33	160	494	300	22	1.009	0	15			
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	53	139	293	26	513	3	148	193	332	27	703	0	0	3	148	193	332	27	703	0	0			
27 Metallerzeugung und -bearbeitung	4	27	59	73	14	177	24	102	103	94	17	340	1	0	24	102	103	94	17	340	1	0			
28 Herstellung von Metallerzeugnissen	8	77	551	1.110	102	1.848	23	192	878	1.327	110	2.530	0	0	23	192	878	1.327	110	2.530	0	0			
29 Maschinenbau	42	155	480	696	93	1.466	173	375	743	773	97	2.161	0	0	173	375	743	773	97	2.161	0	0			
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	9	26	81	17	133	0	15	33	88	18	154	0	0	0	15	33	88	18	154	0	0			
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	18	44	140	253	7	462	53	107	200	265	7	632	0	0	53	107	200	265	7	632	0	0			
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	11	35	74	122	15	257	26	86	101	137	17	367	0	0	26	86	101	137	17	367	0	0			
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	14	54	302	732	29	1.131	52	96	405	794	30	1.377	0	0	52	96	405	794	30	1.377	0	0			
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	21	41	47	38	5	152	138	81	80	46	5	350	0	0	138	81	80	46	5	350	0	0			
35 Sonstiger Fahrzeugbau	5	17	27	58	6	113	27	40	46	78	6	197	1	0	27	40	46	78	6	197	1	0			
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	1	32	133	558	114	838	4	77	213	641	122	1.057	0	0	4	77	213	641	122	1.057	0	0			
37 Recycling	0	1	37	103	2	143	0	1	59	130	2	192	0	0	0	1	59	130	2	192	0	0			
40 Energieversorgung	2	27	108	126	24	287	3	69	184	165	26	447	0	0	3	69	184	165	26	447	0	0			
41 Wasserversorgung	0	0	7	75	20	102	0	0	11	79	21	111	0	0	0	11	79	21	21	111	0	0			
45 Baugeerbe	6	51	690	2.124	232	3.103	14	86	826	2.256	243	3.425	0	0	14	86	826	2.256	243	3.425	0	0			
50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	0	14	538	2.708	388	3.648	0	21	739	3.270	431	4.461	2	0	0	21	739	3.270	431	4.461	2	0			
51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	32	203	396	25	659	11	89	321	471	28	920	0	2	11	89	321	471	28	920	0	2			

52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	6	108	1.382	5.831	331	7.658	32	308	2.603	6.842	355	10.140	3	7
55	Gastgewerbe	0	12	400	4.247	410	5.069	0	26	549	5.211	446	6.232	390	24
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	1	14	322	1.528	103	1.968	1	18	530	1.866	109	2.524	2	0
61	Schifffahrt	0	0	4	16	0	20	0	0	4	17	0	21	0	0
62	Luftfahrt	1	1	5	62	10	79	30	1	5	75	15	126	2	0
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	1	24	322	745	23	1.115	1	60	547	959	23	1.590	0	0
64	Nachrichtenübermittlung	2	19	70	87	4	182	11	35	107	99	5	257	5	0
65	Kreditgewerbe	6	14	55	163	9	247	11	17	61	173	9	271	0	0
66	Versicherungsgewerbe	3	11	17	37	3	71	5	17	21	39	4	86	0	0
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	0	1	4	33	2	40	0	3	4	37	2	46	0	0
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	1	3	10	157	12	183	1	4	12	179	12	208	0	0
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	0	0	4	38	2	44	0	0	7	46	2	55	0	0
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	2	5	96	322	38	463	2	7	108	329	39	485	0	1
73	Forschung und Entwicklung	2	3	25	36	2	68	7	6	34	48	3	98	0	0
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	7	50	308	944	78	1.387	13	85	418	1.040	83	1.639	0	0
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	4	34	169	142	36	385	7	67	282	175	46	577	0	0
80	Erziehung und Unterricht	8	14	194	168	16	400	30	43	291	195	18	577	0	0
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	36	219	722	2.951	239	4.167	182	606	1.102	3.300	244	5.434	0	0
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	0	3	79	331	14	427	0	22	153	408	14	597	0	0
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	0	8	33	42	4	87	0	22	46	61	4	133	0	0
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	1	17	69	203	23	313	1	62	111	253	28	455	5	3
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	10	30	150	1.813	406	2.409	19	49	196	1.980	431	2.675	2	0
95	Private Haushalte	0	0	0	3	11	14	0	0	0	5	16	21	0	0
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	1	0	4	1	6	0	1	0	4	1	6	0	0
Insgesamt		263	1.627	10.084	34.991	3.412	50.377	1.097	4.016	15.597	40.853	3.666	65.229	478	62

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	28.827
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.606
3	Anlagen nach dem BImSchG	67
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	162
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	3.013
6	Ausstellungsstände	2.988
7	Straßenfahrzeuge	10.418
8	Wasserfahrzeuge	6
9	Heimarbeitsstätten	2.949
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	310
11	übrige	1.089
Insgesamt		51.435

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	7.910
1.1	Verwaltungsbehörden	1.843
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	457
1.3	sachverständigen Stellen	312
1.4	Sozialpartnern	230
1.5	Antragstellern	970
1.6	Beschwerdeführern	97
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	1.425
1.8	übrigen	2.576
2	Vorträge, Vorlesungen vor	1.075
2.1	Sozialpartnern	27
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	119
2.3	Sicherheitsbeauftragten	126
2.4	Behörden	69
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	433
2.6	übrigen	301
3	Sonstiges	1.340
3.1	Anhörungen nach OWiG, VwVfG	144
3.2	Erörterungen nach BImSchG	6
3.3	Ausschußsitzungen	24
3.4	Prüfungen	275
3.5	übrige	891
Insgesamt		10.325

*) sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines	0	5.446	307	388	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	60.635	6.571	350	170	810	127	91.566
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	16.912	2.432	149	87	68	13	20.652
2.3	Medizinprodukte	2.720	284	37	29	15	1	2.775
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	50.580	3.648	277	160	1.872	21	76.594
2.5	Gefahrstoffe	19.009	2.751	330	228	423	62	22.602
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	3.031	957	205	217	49	17	2.777
2.7	Strahlenschutz	1.743	186	35	8	1	3	1.879
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	24.774	2.103	270	105	96	0	26.191
2.9	Gentechnik	170	52	19	5	0	0	288
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	4.660	570	140	41	5	0	2.822
	Summe Position 2	184.234	19.554	1.812	1.050	3.339	244	248.146
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	1.195	442	98	16	1	0	284
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	12.337	1.109	61	62	6	0	24.414
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	18.425	958	152	38	16	0	4.709
3.2	Jugendarbeitsschutz	3.577	486	129	42	8	0	1.259
3.3	Mutterschutz	4.948	1.824	113	149	7	40	2.583
3.4	Heimarbeitsschutz	4.403	451	14	329	0	1	1.550
	Summe Position 3	44.885	5.270	567	636	38	41	34.799
	Insgesamt	229.119	24.824	2.379	1.686	3.377	285	282.945

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Allgemeines	163	191	0	1.127	0	0	0	0	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz											
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	387	590	3.224	4.843	167	11	10.514	3.551	0	1	72
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	202	602	15.553	955	756	11	6.904	1.946	1	1	61
2.3	Medizinprodukte											
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	218	189	391	1.102	47	4	7.887	2.193	0	1	40
2.5	Gefahrstoffe	118	343	2.634	1.006	666	7	4.661	506	0	1	17
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	91	482	3.791	153	1.472	6	538	318	0	1	0
2.7	Strahlenschutz	9	331	1.915	95	313	1	1.092	180	0	0	4
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	54	108	1.150	120	36	2	3.736	393	0	0	14
2.9	Gentechnik	1	11	1	53	0	0	45	1	0	0	0
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	44	27	0	9	0	0	652	55	0	0	1
	Summe Position 2	1.124	2.683	28.659	8.336	3.457	42	36.029	9.143	1	5	209
3	Sozialer Arbeitsschutz											
3.1	Arbeitszeitschutz											
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	39	135	40	173	4792	69	101	55	0	0	0
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	110	463	192	551	1	1	358	289	1	3	11
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	25	99	14	45	70	3	316	131	3	1	6
3.2	Jugendarbeitsschutz	41	107	20068	89	853	37	185	71	0	1	0
3.3	Mutterschutz	65	391	30576	1200	1033	150	413	349	0	0	0
3.4	Heimarbeitsschutz	420	779	4.375	78	262	0	97	48	0	0	1
	Summe Position 3	700	1.974	55.265	2.136	7.011	260	1.470	943	4	5	18
	Insgesamt	1.987	4.848	83.924	11.599	10.468	302	37.499	10.086	5	10	227
	Zahl der Vorgänge	1.725	4.533	80.762	9.761	10.250	284	21.365	6.077	5	10	192

Pos.	Sachgebiet	Ordnungswidrigkeiten										Entscheidungen des Gerichts*)
		Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Sonstiges	Bestätigung der Geldbuße	Ermäßigung der Geldbuße	Einstellung, Freispruch
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Allgemeines	0	0	0	0	0	0	0	5.826	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz											
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	100	2	38	43	1	12	2	2.634	0	0	3
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	292	7	36	43	0	6	2	3.592	1	0	2
2.3	Medizinprodukte											
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	29	5	5	10	0	3	2	3.276	0	0	3
2.5	Gefahrstoffe	89	5	24	55	2	12	6	1.573	0	0	2
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	38	14	90	57	5	2	0	3.407	0	0	1
2.7	Strahlenschutz	79	8	64	59	0	1	0	3.471	0	0	0
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	71	5	17	18	2	3	1	810	0	0	2
2.9	Gentechnik								10			
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	14	1	2	10	0	0	0	219	0	0	0
	Summe Position 2	712	47	276	295	10	39	13	18.992	1	0	13
3	Sozialer Arbeitsschutz											
3.1	Arbeitszeitschutz											
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	38	2	4	27	0	3	0	156	0	0	0
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.570	206	1.408	12.737	303	403	5	11.944	158	86	30
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	110	3	30	89	3	10	0	219	0	0	6
3.2	Jugendarbeitsschutz	95	3	21	62	5	10	1	2.028	0	0	4
3.3	Mutterschutz	27	3	23	16	3	0	0	1.001	0	0	0
3.4	Heimarbeitsschutz	8	5	5	2	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 3	1.848	222	1.491	12.933	314	426	6	15.348	158	86	40
	Insgesamt	2.560	269	1.767	13.228	324	465	19	40.166	159	86	53
	Zahl der Vorgänge	2.527	267	1.756	13.219	324	463	19	37.751	159	86	53

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz*)

Überprüfungen bei	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel**)					Besichtigungsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	Mittelungen***)		Mittelungen***) an/von anderen EU/EWR-Staaten	
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GSG)	insgesamt (Summe von 13 bis 16)				im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern		aus dem eigenen Bundesland
Herstellern	1.582	1.319	3.041	1.549	4.590	2.862	1.014	714	1.913	1.054	457	402	706	363	11	1.261	2.341	192	15	3	107	206	107	93
Importeuren	256	152	344	474	818	69	258	491	484	25	117	342	180	71	40	395	686	90	8	0	59	186	59	46
Händlern	1.711	548	1.557	6.444	8.001	3.215	1.986	2.800	2.869	1.163	706	1.010	298	242	190	2.118	2.848	162	8	1	42	93	42	28
Prüfstellen	6	1	6	2	8	6	1	1	5	3	1	1	3	1	1	1	6	26	0	0	13	8	13	4
Verwendern	179	8	319	19	338	250	55	33	240	185	39	16	330	33	4	47	414	44	9	0	9	8	9	15
Insgesamt	3.734	2.028	5.267	8.488	13.755	6.402	3.314	4.039	5.511	2.420	1.320	1.771	1.517	710	246	3.822	6.295	514	40	4	230	501	230	186

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte gezählt.

***) Mittelungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebsitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

Tabelle 7

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes

Pos.		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Gewerbe- aufsicht	Berg- aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	3.033	-	-	3.033
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	6.394	-	-	6.394
1.2.2	Besprechungen	244	-	-	244
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	152	-	-	152
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	242	-	-	242
1.2.5	Messungen	45	-	-	45
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	114	-	-	114
1.3	Beanstandungen	5.017	-	-	5.017
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	5.749	-	-	5.749
2.1.2	Stellungnahmen betreffend Arbeitssicherheitsgesetz	199	-	2	201
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	1.834	-	4	1.838
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1.143	2	0	1.145
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	-	-	385	385
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgeschiedene Vorsorgeuntersuchungen	155	-	-	155
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	353	-	4	357
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	237	-	5	242
2.4	Analysen	-	-	-	-
2.5	Sonstige Tätigkeiten	1.240	-	-	1.240

Tabelle 8

Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle

Nr.	Berufskrankheiten	Gewerbeaufsicht		Zuständigkeitsbereich Bergaufsicht		Sonst., unbestimmt		Summe	
		beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11 01	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	8	2	0	0	0	0	8	2
11 02	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	4	0	0	0	2	0	6	0
11 03	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	13	5	0	0	1	1	14	6
11 04	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1	1	0	0	0	0	1	1
11 05	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0
11 06	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 07	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 08	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0
11 09	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0
11 10	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
12 01	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	3	1	0	0	7	0	10	1
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	0
13 01	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	16	3	0	0	2	0	18	3
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	27	1	0	0	7	0	34	1
13 03	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	24	3	0	0	0	0	24	3
13 04	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	3	0	0	0	0	0	3	0
13 05	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	0	0	0	0	0	0	0	0
13 06	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	3	0	0	0	0	0	3	0
13 07	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
13 08	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	4	2	0	0	0	0	4	2
13 09	Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0
13 10	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde	2	0	0	0	1	0	3	0
13 11	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide	1	0	0	0	0	0	1	0
13 12	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	55	7	0	0	0	0	55	7
13 13	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0
13 14	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol	0	0	0	0	0	0	0	0
13 15	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	27	7	0	0	0	0	27	7
13 16	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	4	0	0	0	0	0	4	0
13 17	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	27	1	0	0	3	0	30	1

41 03	Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura	254	203	1	1	5	2	260	206
41 04	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose), - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren	102	18	0	0	2	0	104	18
41 05	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfalls, des Bauchfalls oder des Pericards	91	47	1	0	8	2	100	49
41 06	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	2	1	0	0	0	0	2	1
41 07	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	5	0	0	0	0	0	5	0
41 08	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	0	0	0	0	0	0	0	0
41 09	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0
41 10	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	2	0	0	0	0	0	2	0
41 11	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau	1	1	6	2	0	0	7	3
42 01	Exogen-allergische Alveolitis	12	3	0	0	59	24	71	27
42 02	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	0	0	0	0	0	0	0	0
42 03	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	7	1	0	0	1	0	8	1
43 01	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschl. Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	465	126	0	0	167	80	632	206
43 02	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	156	12	0	0	30	2	186	14
5	Hautkrankheiten								
51 01	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	1.028	442	4	0	140	66	1.172	508
51 02	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohpataffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	4	2	0	0	0	0	4	2
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
61 01	Augenzittern der Bergleute § 551 Abs. 2 RVO Sonstige Erkrankungen	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
Insgesamt		5.499	2.097	50	24	1.047	406	6.596	2.527

beg. = im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten

bb. = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Verzeichnisse

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Abteilung 5, Schellingstraße 155, 80797 München, Telefon (089) 21 70-01, Telefax (089) 21 70-24 01
e-mail: Abteilung5@stmgev.bayern.de

Abteilungsleiter: MDirig. Dipl.-Ing. Engel Hans Günther - 25 00
Vorzimmer: VAe Bimesmeier Claudia - 25 01

Stellvertreter: LtdMR Dipl.-Chem. Dr. Schug Reinhard - 25 11
Vorzimmer: VAe Schweiger Ingrid - 25 12

Referat 5.1	Grundsatzfragen der Gewerbeaufsicht, Querschnittsaufgaben der Abteilung	Referat 5.6	Gefahrgutbeförderung, Arbeitsschutzmanagement, Fernleitungen, Schutz vor Störfällen, Strahlenschutz
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Schug Reinhard, LtdMR - 2511	Leiter:	Dipl.-Ing. Wilhelm Maximilian, MR - 2596
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Stadelmaier Rolf, GD - 2516	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Hiltensperger Siegfried, GD - 2592
	Dipl.-Ing. Kießling Eugen, GD - 2435		Dipl.-Ing. Zapf Andreas, GR - 2597
	Blattenberger Michael, OAR - 2542		Dipl.-Ing. (FH) Schreiner Josef, OAR - 2594
	Dipl.-Ing. (FH) Wink Friedrich, TOI - 2477		Kuhndörfer Rudolf, OAR - 2593
	Kowalski Elisabeth, VAe - 2438		Dipl.-Ing. (FH) Sikora Stefan, TAR - 2595
	Schweiger Ingrid, VAe - 2512		Kornelx Manuela, VAe - 2444
Referat 5.2	Arbeitsstätten, Bauarbeiterschutz, Arbeitsmittel, Sprengwesen, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz	Referat 5.7	Medizinischer Arbeitsschutz, Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitssicherheitsorganisation
Leiter:	Dipl.-Ing. Dusel Raimund, MR - 2571	Leiter:	Dr. med. Otto Gerhard, MR - 2598
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Heiß Bernd, GD - 2573	Mitarbeiter:	Dr. med. Mollenkopf Claus, MedOR - 2525
	Dipl.-Ing. Hilmer Heinrich, GD - 2591		Hubert Inge, VAe - 2431
	Hafner Silvia, ORRin - 2572	ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
	Dipl.-Ing. (FH) Degel Birgit, ARin - 2569	Leiter:	Dipl.-Ing. Feitenhansl Norbert, MR 5143-220
	Dipl.-Ing. (FH) Horn Martin, TA - 2574	Mitarbeiter:	Dr.-Ing. Klinger Klaus-Peter, MR 5143-212
	Sterlike Marion, VAe - 2462		Dipl.-Ing. (FH) Hoffmann Wolfgang, GOR 5143-213
Referat 5.3	Rechtsangelegenheiten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Produktsicherheit und der technischen Marktüberwachung		Dipl.-Ing. (FH) Gürlich Ernst, OAR 5143-219
Leiter:	Wagner Georg, LtdMR - 2576		Dipl.-Ing. (FH) Pollok Herbert, OAR 5143-214
Mitarbeiter:	Islebe Sabine, RRin - 2577		Dipl.-Ing. (FH) Dietrich Johann, OAR 5143-217
	Kornelx Manuela, VAe - 2444		Dipl.-Ing. (FH) Schröter Dirk, TA 5143-464
Referat 5.4	Stofflicher Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit, biologische Arbeitsstoffe		Dipl.-Ing. Sperl Roman, VA 5143-218
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Wolfgardt Peter, MR - 2585		Kössl Hildegard, VAe 5143-211
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Menne Heinz, GD - 2583		Müller Christine, VAe 5143-210
	Dipl.-Chem. Dr. Kuhnla Klaus-Ulrich, GD - 2582		
	Dipl.-Ing. (FH) Bayer Wolfgang, AR - 2580		
	Gabel Michaela, VAe - 2408		
Referat 5.5	Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Anlagensicherheit		
Leiter:	Dipl.-Phys. Schinke Martin, MR - 2589		
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Huber Johann, GOR - 2588		
	Dipl.-Phys. Stelz Franz Xaver, GOR - 2575		
	Dipl.-Ing. (FH) Hofstetter Wolfdieter, OAR - 2587		
	Dipl.-Braun. Wille Anton, AR - 2590		
	Dipl.-Ing. (FH) Kierner Andrea, TOI z.A. - 2548		
	Mohm Helga, VAe - 2599		

Abteilungsleitung
MDirig. Dipl.-Ing. Hans Günther Engel
Vorzimmer: VAe Bimesmeier

Stellvertreter Lt aMR Dipl.-Chem. Dr. Reinhard Schug
Vorzimmer: VAe Schweiger

<p>Referat 5.1 Grundsatzfragen der Gewerbeansicht Querschnittsaufgaben der Abteilung</p>	<p>LtdMR Dipl.-Chem. Dr. Schug GD Dipl.-Ing. Stadelmaier GD Dipl.-Ing. Kießling OAR Blatenberger TOI Dipl.-Ing. (FH) Wrnk VAe Kowalski VAe Schweiger</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Personalangelegenheiten und Organisationsfragen – Fachaufsicht über die GAA und das LAS – Qualitätssicherung – Amtsleitertragungen – Ausbildung, Prüfung und Fortbildung – Grundsatzfragen der Informationsverarbeitung – Grundsatzfragen der Außen- und Innendienstverfassung – Haushaltsfragen, Kostenwesen – Regelwerk der Gewerbeaufsicht – Fachverpflichtungen – Allgemeine Angelegenheiten der Abteilung
<p>Referat 5.2 Arbeitsstätten, Bauarbeiter-schutz, Arbeitsmittel, Sprengwesen, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Berichtswesen</p>	<p>MR Dipl.-Ing. Dusel GD Dipl.-Ing. Haß B. GD Dipl.-Ing. Hilmer OR Rin Hafner AR In Dipl.-Ing. (FH) Degel TA Dipl.-Ing. (FH) Horn VAe Sterlike</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten – Betrieblicher Brandschutz – Ergonomie – Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, Persönliche Schutzausrüstungsverordnung, Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation – Lärm- und Erschütterungsschutz – Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen, Gemeinschaftsunterkünfte – Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen – Fachliche Aufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungs-träger gem. SGV VII – Arbeitszeitrecht – Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Jugendarbeitsschutz – Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz – Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit – Technischer Arbeitsschutz u.a. im Handelsgewerbe u. Bauhauptgewerbe
<p>Referat 5.3 Rechtsangelegenheiten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Produktsicherheit und der techn. Marktüberwachung</p>	<p>LtdMR Wagner RR In Islebe Sabine VAe Kornel</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen des Rechts des Arbeitsschutzes, der Sicherheits- und technischen Verbraucherschutz und der Beförderung gefährlicher Güter – Mitwirkung bei fachbezogenen Rechtsfragen in EU-Angelegenheiten – Mitwirkung bei fachbezogenen Rechtsfragen in Bundesangelegenheiten – Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Rechtsfragen der Fachreferate – Mitwirkung bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und beim Erlass von Verwaltungsakten – Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung – Besondere Rechtsfragen der ZLS
<p>Referat 5.4 Stofflicher Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit, biologische Arbeitsstoffe</p>	<p>MR Dipl. Chem. Dr. Wolfgang GD Dipl.-Chem. Dr. Menne AR Dipl.-Chem. Dr. Kunia VAe Gabel</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Verbraucherschutz im Chemikalienrecht (ChemG, ChemVerbotsV, GefStoffV) und Marktüberwachung – Prüfungs-, Anmelde- und Mitteilungs-spflichten für bestimmte Stoffe und Zubereitungen (ChemG, ChemGifInfoV, AInfoStoffV, ExporImporverordnung) – Schutz der Ozonschicht (FCKW-Halon-Verbotsverordnung, VO(E) Nr. 2037/2000) – Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen – Arbeitsschutz in der Gentechnik (GenTG, GentSV) und beim Umgang mit bio. Arbeitsstoffen (BiotoffV) – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der chemischen Industrie, der Kunststoffverarbeitung, Papierindustrie, Druckereigewerbe und in der Abfallverwertung
<p>Referat 5.5 Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Anlagensicherheit</p>	<p>MR Dipl.-Phys. Schinke GOR Dipl.-Ing. (FH) Huber GOR Dipl.-Phys. Steiz OAR Dipl.-Ing. (FH) Hofstetter AR Dipl.-Braun. Wille TOlin z.A. Kriemer VAe Wolhm</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen des Inverkehrbringens von technischen Produkten im harmonisierten Bereich, Abbau von Handelshemmnissen, Schutzklauselverfahren, Richtlinien nach Art. 95 EGV – Verbraucherschutz bei Maschinen, Geräten, Produkten einschl. Marktüberwachung, Allgem. Produktsicherheit, Schutz der CE-Kennzeichnung – Sicherheit aktiver Medizinprodukte einschl. Marktüberwachung, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten – Grundsatzfragen u. Koord. des Vollzugs bei Anlagen nach § 11 GSG, Betriebs-sicherheitsVO, Anlagensicherheit bei Anlagen nach § 11 GSG – Vertretung der Länder in EU-Kommissionen, BMA, BMWEL, LASI UA 4 – Sicherheit im Heim und Freizeit, Schülerwettkerbe – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der Textil-, Metall-, E-lektroindustrie sowie im Gesundheits- u. Veterinärwesen
<p>Referat 5.6 Gefährdungsbeurteilung, Arbeits-schutzmanagement, Schutz vor Störfällen, Strahlenschutz</p>	<p>MR Dipl.-Ing. Wilhelm GR Dipl.-Ing. Hiltensperger GD Dipl.-Ing. Zapf OAR Dipl.-Ing. (FH) Schreier OAR Kuhndörfer TAR Dipl.-Ing. (FH) Sikora VAe Kornel</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beförderung gefährlicher Güter, Überwachung der Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Luftfahrt – Anlagen für brennbare Flüssigkeiten – Erdöl- und Erdölprodukte-feldleitungen, Verbindungsleitungen für Erdöl und Erdölprodukte – Grundsatzfragen der Anlagensicherheit, Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz – Strahlenschutz, insbesondere bei Röntengeräten und Störstrahlern - medizinischer Strahlenschutz, Lasereintrichtungen, Schutz vor elektromagnetischen Arbeitsplatz – Entwicklung, Erprobung und Einführung von Managementsystemen für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – Aufsicht über den TÜV Bayern Hesse Sachsen Südwest e.V. – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der Nahrungsmittelindustrie u. in der Fleischwarenindustrie
<p>Referat 5.7 Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheitsorganisation</p>	<p>MR Dr. med. Otto MedOR Dr. Mollenkopf VAe Hubert</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinischer Arbeitsschutz – Fachaufsicht Gewerbeärztlicher Dienst – Betriebliches Rettungswesen – Betriebliche Gesundheitsförderung – Betriebliche Arbeitsschutzorganisation – Arbeitssicherheitsorganisation – Ärztliche Mitwirkung im techn. und stoffl. Verbraucherschutz – Mitwirkung in medizinischen Angelegenheiten des Strahlenschutzes im Katastrophenschutz – Gewerbeärztliche Angelegenheiten auf Bund-Länderebene – Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie mit Arbeitsschutzorganisationen
<p>ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheits-technik (ZLS) beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz</p>	<p>MR Dipl.-Ing. Feitenhansl MR Dr.-Ing. Klinger GOR Dipl.-Ing. Hoffmann OAR Dipl.-Ing. (FH) Gurlich OAR Dipl.-Ing. (FH) Pollok OAR Dipl.-Ing. (FH) Dietrich TA Dipl.-Ing. (FH) Schröter VA Dipl.-Ing. Sperl VAe Kössl VAe Müller</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Akkreditierung, Begutachtung und Überwachung von Stellen, die gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Prüfungen von Produkten, Qualitätssicherungssystemen und Personen durchführen und Zertifizierungen erteilen – Einrichtung, Organisation und Koordination von Sektor-komitees – Erarbeitung von Verfahrens-vorschriften zur Durchführung der Akkreditierung und zur Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen – Geschäftsstelle des Zentralen Er-fahrungsaustauschkreises (ZEK) der akkreditierten Stellen im Auf-begab der ZLS – Anspresche für das Akkreditierungswesen im Bereich Sicherheits-technik und Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland und in der EU – Evaluierung, Anerkennung und Überwachung von Stellen, die im Rahmen von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drit-staaten Konformitätsbewertungen auf der Grundlage der dort geltenden Rechtsvorschriften vornehmen – Integration von ausländischen Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen in das nationale GS-Zeichen-System

Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik – LfAS
 Pfarrstraße 3, 80538 München, Telefon (089) 21 84-0, Telefax (089) 21 84-297 – e-mail: poststelle@lfas.bayern.de –
 Internet: www.lfas.bayern.de

Präsident: Dipl.-Chem. Dr. Deimer Karl-Heinz - 300
 Vorzimmer: Hamann Doris - 301

Stellvertreter: LGD Dipl.-Chem. Ritter Michael - 256

Dezernat 1; Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen

Leiter: Dipl.-Chem. Ritter Michael, LGD - 256
 Vertreter: Dipl.-Ing.(FH) Neckel Hans-Georg, TOAR - 260
 Mitarbeiter: Dipl.-Chem. Dr. Klein Martin, GR z.A. - 312
 Dipl.-Ing.(FH) Bscheidl Ludwig, TA - 303
 Dipl.-Ing.(FH) Hemmer Werner, TA - 233
 Blank Franz, TOI - 313
 Englmeier Augusta, VAe (s. a. Dez. Verwaltung) - 255
 Klug Wolfhard, Techn. Ang. - 277
 Kugler Thomas, Techn. Ang. - 232
 Reith Adele, VAe - 254
 Ring-Fuchs Liselotte, VAe - 319
 Welsch Karin, VAe - 326

Dezernat 2; Messen, Seminare

Leiter: Dipl.-Ing.(FH) Lax Robert, TOAR - 253
 Vertreter: Dipl.-Ing.(FH) Rieder Hans-Herbert, TAR - 257
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing.(FH) Niendorf Sabine, TA - 328
 Gerstmeier Konrad, TI - 234
 Marchl Alfred, TAI - 241
 Ritt Günter, THS - 268
 Menzinger Thomas, HWM - 213
 Schmid Günther, HWM (s. a. Dez. 3) - 263
 Dipl.-Design.(FH) Debray Birgit, Techn. Ang. - 230
 Hähl Thomas, Techn. Ang. - 268
 Schmid Andreas, Techn. Ang. - 268
 Dichtl Georg, Arb. - 213
 Gschneidner Georg, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung) - 200
 Harbauer Kurt, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung) - 220
 Kühnel Rudolf, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung) - 220
 Schawe Martin, Arb. - 258
 Zwack Anton, Arb. - 258

Dezernat 3; Lehrschauen

Leiter: Dipl.-Ing.(FH) Zenker Rolf, TOAR - 282
 Vertreter: Dipl.-Ing.(FH) Neujean Peter, TAR - 325
 Mitarbeiter: Halbinger Peter, TA - 251
 Simon Rudolf, TI - 321
 Papist Hermann, TAI - 321
 Böhm Uwe, THS - 223
 Marchl Alfred, TAI (s. a. Dez. 2) - 241
 Ritt Günter, THS (s. a. Dez. 2) - 268
 Schmid Günther, HWM - 263
 Demmel Christian, Techn. Ang. - 321
 Geisenhofer Thomas, Techn. Ang. - 325
 Hähl Thomas, Techn. Ang. (s. a. Dez. 2) - 268
 Schmid Andreas, Techn. Ang. (s. a. Dez. 2) - 268

Dezernat 4; Arbeitsmedizin, Geschäftsführung der Akademie

Leiterin: Dr. med. Brede-Weisflog Barbara, LMedD'in - 288
 Vertreter: N.N:
 Mitarbeiter: Dr. med. Pawlitzki Barbara, MedOR'in - 270
 Dr. med. Stocker Ursula, MedOR'in - 280
 Dipl.-Psych.(Univ.) Dr. phil. Stadler Peter, ORR - 296
 Pfaffenhuber Gudrun, VAe (s. a. Dez. Verwaltung) - 317
 Rammel Waltraud, VAe - 287
 Heitzer Ottmar, HAG - 283

Dezernat 5; Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stofflicher Verbraucherschutz

Leiter: Dipl.-Chem. Dr. Müller Ludwig, ChD - 237
 Vertreter: Dipl.-Chem. Dr. Lehmann Thomas, ChD - 252
 Mitarbeiter: Dipl.-Chem. Dr. Habarta Christoph, ChOR - 235
 Emmelot Beate, CTA'in - 272
 Hertel Christine, CTA'in - 272
 Rieder Maria-Luise, CTA'in - 236
 Maibücher Hildegard, CTA'in - 238
 Richter Hella, MTA'in - 311
 Töpfer Renate, CTA'in - 240

Dezernat 6; Technischer Verbraucherschutz

Leiter: Dipl.-Ing. Matschke Eberhard, GD - 324
 Vertreter: Dipl.-Phys. Dr. Gubitz Franz, GOR - 306
 Mitarbeiter: Ing.(grad.) Gärtner Hubert, TAR - 323
 Dipl.-Ing.(FH) Höfler Ernst, TA - 285
 Dipl.-Ing.(FH) Ollig Stephan, TOI - 315

Dezernat 7; Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)

Leiter: Dipl.-Phys. Dr. Preuß Jörg, BD - 308
 Vertreter: Dipl.-Ing.(FH) Engisch Gerhard, TAR - 304
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing.(FH) Blickling Johann, TA - 305
 Dipl.-VerwWirt(FH) Hasenöhrl Jürgen, ROI - 327
 Dipl.-VerwWirtin(FH) Schmid Christine, ROI'in - 286
 Koschate Arthur, TAI - 322
 Scheibner Uwe, ROS - 314
 Hamann Doris, VAe (s. a. Vorz. d. Präsidenten) - 301
 Klug Wolfhard, Techn. Ang. (s. a. Dez. 1) - 277
 Spieker Holger, VA - 299

Dezernat 8; Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutzmessungen

Leiter: Dr.-Ing. Eder Heinrich, LBD - 239
 Vertreter: Dipl.-Phys. Schöfer Hans, BD - 292
 Mitarbeiter: Dipl.-Min. Dr. Fery Peter, ORR - 291
 Dr.-Ing. Wahl Helmut, BOR - 294
 Dipl.-Phys. Wiedenhofer Arno, Techn. Ang. - 311
 Richter Hella, MTA'in (s. a. Dez. 5)

Dezernat Verwaltung

Leiter: Dipl.-VerwWirt(FH) Mitter Matthias, OAR - 276
 Vertreter: Dipl.-VerwWirt(FH) Kling Martin, RA - 275
 Mitarbeiter: Krämer Erika, RHS'in - 274
 Reber Veronika, ROS'in - 266
 Wagner Michael, BHA - 224
 Dettler Stephan, VA - 211
 Dichtl Brigitte, VAe - 284
 Englmeier Augusta, VAe - 255
 Ewald Werner, VA - 267
 Huber Gertraud, VAe - 231
 Münch Brigitte, VAe - 265
 Nagl Gisela, VAe - 273
 Pfaffenhuber Gudrun, VAe - 317
 Veigl Anna, VAe - 250
 Gschneidner Georg, Arb. - 200
 Harbauer Kurt, Arb. - 220
 Kühnel Rudolf, Arb. - 220
 Simic Mara, Arb.
 Quedereit Monika, Arb.

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub

**Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN

B 1	Arbeitssicherheit	TAR Rieder
B 2	Gesundheitsschutz	MedOR'in Dr. med. Pawlitzki
B 3	Datenschutz	ORR Dr. Fey
B 4	Gleichstellung v. Frauen u. Männern	MTA in Richter
B 5	Pressearbeit	BD Dr. Preuß

Amtsleitung
Präsident Dr. Deimer
Stellvertreter: LGD Ritter
Vorzimmer: VAe Hamann

FQ 1	Optimierung der Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht (Qualitätsmanagement, Wirtschaftlichkeit, Qualifizierung der Mitarbeiter)	LGD Ritter
FQ 2	Informations- und Wissensmanagement	GR z.A. Dr. Klein
FQ 3	Marktkontrollen im Rahmen des Verbraucherschutzes	GOR Dr. Gubitz
FQ 4	Entwicklung der Aufgaben im Hinblick auf technische und gesellschaftliche Veränderungen	LBD Dr. Eder

Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat Verwaltung
Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen L.: LGD Ritter Stv.: TOAR Neckel	Messen, Seminare L.: TOAR Lax Stv.: TAR Rieder	Lehrschauen L.: TOAR Zenker Stv.: TAR Neujean	Arbeitsmedizin, Geschäftsführung der Akademie L.: LMedD in Dr. Brede-Weisfog Stv.: N.N.	Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stofflicher Verbraucherschutz L.: ChD Dr. Müller Stv.: ChD Dr. Lehmann	Technischer Verbraucherschutz L.: GD Matschke Stv.: GOR Dr. Gubitz	Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG) L.: BD Dr. Preuß Stv.: TAR Englisch	Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutzmessungen L.: LBD Dr. Eder Stv.: BD Schöler	Personal, Organisation, Haushalt, Informations- und Kommunikationstechnik (luK), Neues Steuerungsmodell (NSM), Allgemeine Unterstützungsdienste, Zentraler Dienst
Technische Überwachung Bauartzulassungen und dergl. Publikationen einschl. Webmastering, Fachbibliothek Zentralstelle VRW, Dokumentation Strahlenschutz recht, Jahresberichte, Statistik	Messen, Ausstellungen, Sonderaktionen, Technische Unterstützung der Fachabteilungen, Durchführung von Seminaren	Ständige Fachausstellung für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Lehrschauen, Durchführung von Seminaren	Medizinischer Arbeitsschutz, Geschäftsführung der Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin	Leitstelle Chemikaliengesetz, Gute Laborpraxis, Chemische Untersuchungen	Zentrale Untersuchungsstelle Gerätesicherheit (ZGE), Medizinprodukte recht, Physikalische Untersuchungen	Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)	Strahlenschutz, Strahlenschutzmessungen, Physikalische Untersuchungen	
FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 2, FQ 4	FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1

Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Schwaben

Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg, Telefon (0821) 5709-02, Telefax (0821) 5709-501, Internet-Kontakt: www.gaa-a.bayern.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Biebach Peter - 519

Vorzimmer: VAe Bielicke Lydia - 570

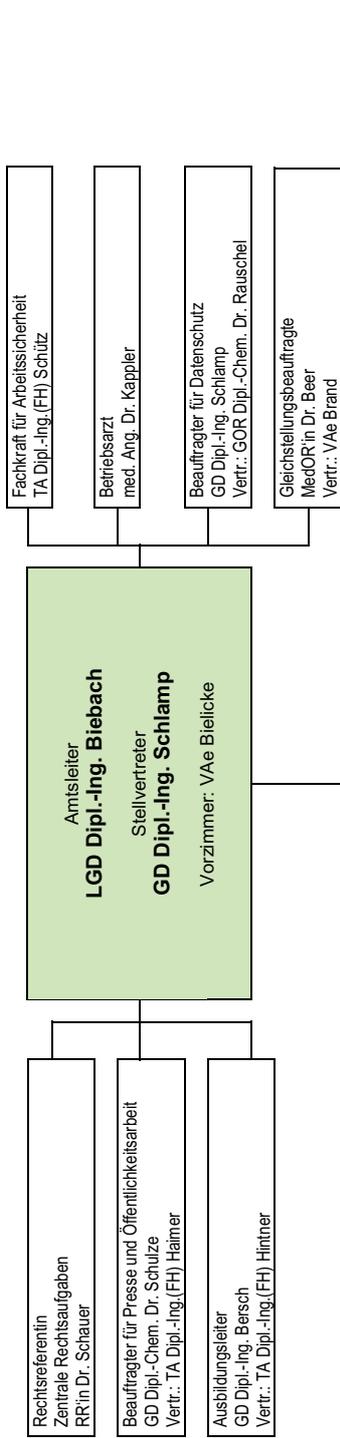
Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Schlamp Peter - 597

Rechtsreferentin: RR'in Dr. Schauer Renate - 596

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Dezernat 5 A	Technischer Verbraucherschutz
Leiter:	Dipl.-Ing. Schlamp Peter, GD - 597	Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Berger, TOAR - 507
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Gonglach Ursula, TAR'in - 636	Vertreter:	Ing.-grad. Neumeier Hans-Jörg, TAR - 562
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Schütz Adelheid, TA - 583	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Mayr Martin, GR z.A. - 549
	Dipl.Wirt.-Ing.(FH) Fiebig Anneli, TAR'in - 505		Dipl.-Ing.(FH) Rothmund Peter, TA - 635
	Bernhard Martin, TAI - 508		Dipl.-Ing.(FH) Konietzka Peter, TA - 551
	Höfer Werner, TAI - 539		Stepan Franz, TAI - 587
	Lehmann Frank, THS - 615		Staffa Wilhelm, TAI - 586
	Herold Günther, VA - 537		N.N.
	Gey Volker, VA - 538	Dezernat 5 B	Medizinischer Verbraucherschutz
	Hofmaier Gebhart, VA - 542	Leiter:	Rinner Fritz, GOR - 572
	Lederer Siegfried, VA - 585	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Schmid Werner, TAR - 579
	Grünwald Silke, VA'e - 575	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Haimer Peter, TA - 532
			Fiebig Hubert, THS - 616
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Jaufmann Albertine, VA'e - 592
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Misiurny, Siegfried, TOAR - 561	Dezernat 6	Transportsicherheit
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Dorsch Friedrich, TAR - 518	Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rauschel Manfred, GOR - 571
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Ortner Gerhard, GD - 561	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Komolka Hans-Dieter, TAR - 545
	Ing.-grad. Schäfer Florian, TOAR - 577	Mitarbeiter:	Peukert Klaus, TAR - 565
	Ing.-grad. Zweckbronner Günter, TAR - 595		Dipl.-Ing.(FH) Wagner Horst, TA - 522
	Fiebig Werner, TA - 525		Dipl. Ing. (FH) Lenhardt Ewald TA - 580
	Lochner Herbert, TOI - 550		Grünwald Franz, TA - 530
	Dipl.-Ing.(FH) Seidler Jörg, TOI z.A. - 563		Masel Gerhard, TAI - 556
	März Rainer, TI - 552		Steinmeyer Georg, TAI - 523
	Jemiller Magnus TI - 525		Kohout Karl, THS - 617
	Marquart Erich, TAI - 511		Gaßner Arno, THS - 527
	Schmid Wolfgang, TAI - 581		Blaha Gertraud, VA'e - 535
	Brand Angelika, VA'e - 513		Hermann Luise, VA'e - 536
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit, Überwachungsbedürftige Anlagen, Anlagen Druck	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Mayr Friedrich, TOAR - 558	Leiter:	Dr. med. Satzger Paul, MedD - 632
Vertreter:	N.N.	Vertreter:	Dr. med. Kappler Karl, Vertragsarzt - 620
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Völke Erich, TAR - 588	Mitarbeiter:	Dr. med. Beer Barbara, MedOR'in - 547
	Dipl.-Ing.(FH) Hintner Hermann, TA - 601		Dr. med. Kraus Manfred, MedOR - 630
	Kugelmann Michael, THS - 619		Modlich Claudia, VA'e - 631
	Hoffmann Rosemarie, VA'e - 548	Dezernat 8	Verwaltung
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit, Überwachungsbed. Anlagen, Anlagen ohne Druck	Leiter:	Dipl.-Vw.(FH) Portenlänger Stefan, RA - 524
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Schulze Lothar, GD - 521	Vertreter:	N.N. - 553
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Jaufmann Karl-Heinz, TAR - 543	Mitarbeiter:	Dipl.-Vw.(FH) Schubaur Thomas, ROI - 609
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Hutter Christian, TOI z.A. - 567		Disse-Reidel Christine, Ai'in - 517
	Zimmermann Erwin, TAI - 593		Appel Angelika, VA'e - 612
	Obermaier Ursula, VA'e - 504		Brand Angelika, VA'e - 514
Dezernat 3 C	Anlagensicherheit, brennbare Flüssigkeiten		Dumberger Hannelore, VA'e - 602
Leiter:	Dipl.-Ing. Bersch Helmut, GD - 509		Glaser Heidemarie, VA'e - 560
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Schneider Wolfgang, TOAR - 582		Grünwald Silke, VA'e - 575
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Weishaupt Franz, TA - 529		Hoffmann Ursula, VA'e - 610
	Dipl.-Ing.(FH) Zolnhofer Wernfried, TAR - 594		Kummer Margarete, VA'e - 590
	Fries Otto, TA - 526		Marpert Brigitte, VA'e - 554
	Bächle Kurt, TAI - 503		Marx Maria, VA'e - 589
	Hofmann Albert, TAI - 541		Pawlik Edelburg, VA'e - 564
	Obermaier Ursula, VA'e - 504		Rampf Gabriele, VA'e - 502
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz		Schmied Erika, VA'e - 573
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Böhner Gerald, GOR - 512		Schuster Sylvia, VA'e - 560
Vertreter:	Ing.-grad. Wiesmath Dieter, TOAR - 591		Seyschab Christine, VA'e - 576
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Weishaupt Eugen, TA - 628		Sitzler Thekla, VA'e - 564
	Dipl.-Ing.(FH) Groh Michael, TA - 531		Geldhauser Max, Arb. - 607
	Maneth Robert, THS - 618		
	Reindl Johann, THS - 629		
	Hoffmann Rosemarie, VA'e - 548		

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES AUGSBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung
Dezernat 1 GD Schlamp Urproduktion Feinkeramische und Glasindustrie Papierindustrie, Druckereigerberbe Handelsgewerbe Bank- u. Versicherungsgewerbe Gasstätten, Beherbergungsw., Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen	Dezernat 2 TOAR Misiurny Industrie der Steine und Erden Bauhauptgewerbe Zimmerei, Dachdeckerie Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen	Dezernat 3A TOAR Mayr Holzbe- und -verarbeitung Textil- und Lederindustrie Handelsgewerbe Vertriebslager für Druckgasbehälter Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Schutzmaßnahmen auf Baustellen Explosionsgefährlichen Stoffe, Sprengwesen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung	Dezernat 4 GOR Dr. Böhner Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Handelsgewerbe Chemikalien- und Gifthandel Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Wissenschaft, Hochschulen Abfallwirtschaft Organisationen, Verwaltungen Staubexplosionsschutz Elektr. Anl. ex Brennbare Flüssigkeiten	Dezernat 5A TOAR Berger Elektroindustrie, feine mechanische Industrie Nahrungsmittelindustrie Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Technische Einrichtungen Schutztausrüstungen Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Elektrische Betriebsmittel Allg. Produktivität Sicherheit in Heim und Freizeit	Dezernat 6 GOR Dr. Rauschel Fleischwarenindustrie Getränke- u. Tabakwarenindustrie Verkehrsgewerbe Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Transport gefährlicher Güter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Dezernat 7 MedD Dr. Satzger Allgem. techn., med. u. soz. Arbeitsschutz Arbeitsstätten, Arbeitsplätze Technische Arbeitsmittel Gef. Stoffe, Güter und Emissionen Überwachungsbod. Anlagen Sozialer Arbeitsschutz Sonsige Aufgabengebiete Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SMGEV (betriebsärztlicher Dienst) Arbeitsbedingte Erkrankungen	Dezernat 8 RA Portenlänger Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst

Gewerbeaufsichtsamt Coburg mit Außenstelle Bayreuth

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberfranken

Oberer Bürglaß 32-36, 96450 Coburg, Tel. 09561/7419-0, Fax 09561/7419-100, Internet-Kontakt: www.gaa-co.bayern.de
 Außenstelle Bayreuth Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/605-02, Fax 0921/605-4900

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Eckenberger Klaus - 126/4432

Stellvertreter: N.N.

Vorzimmer Coburg: VAe Fiedler Ute - 125

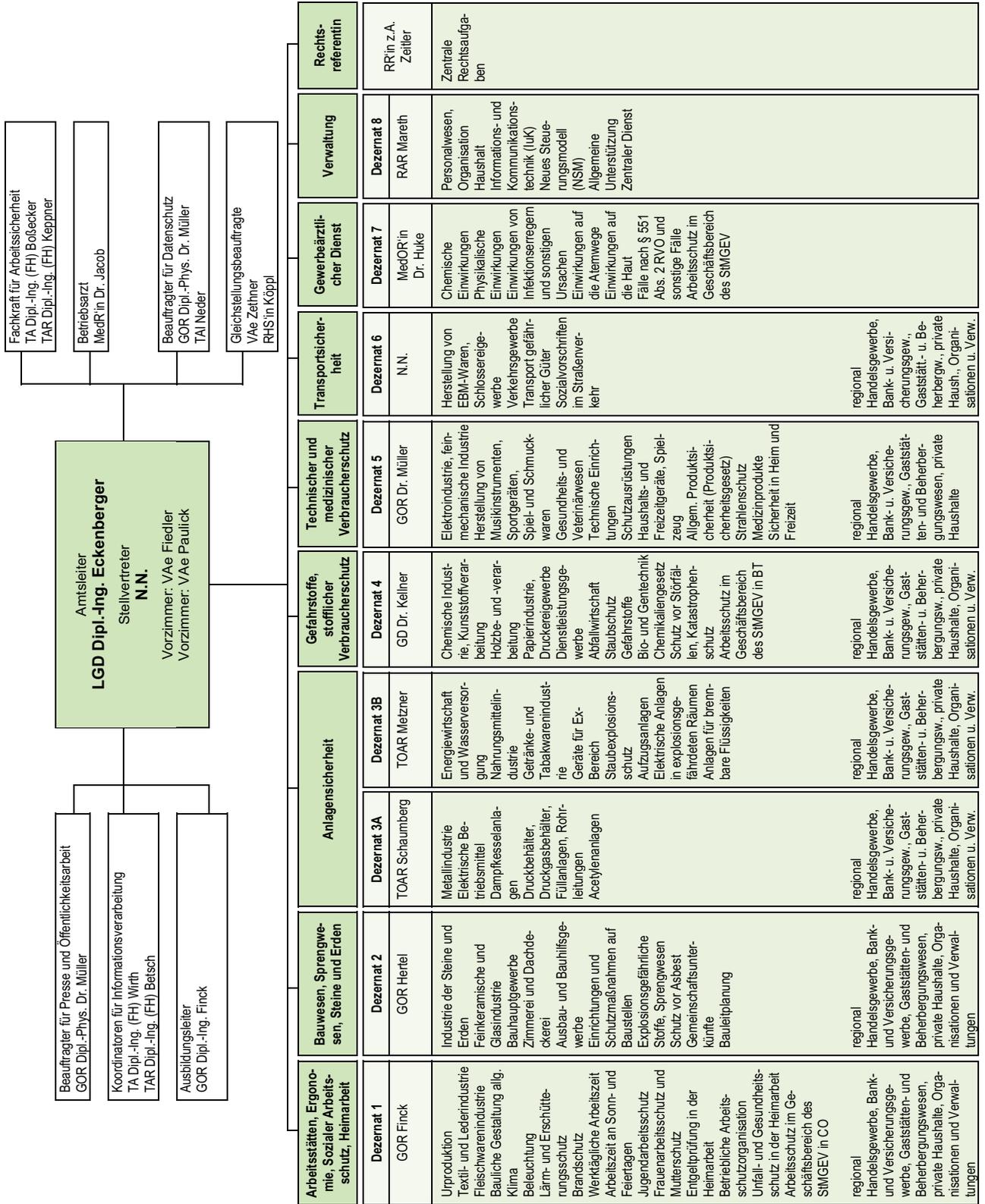
Vorzimmer Bayreuth: VAe Paulick Helga - 4431

Rechtsreferentin: RR'in z.A. Zeitler Heike - 151/4435

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 5	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz	
Leiter:	Dipl.-Ing. Finck Hartwig, GOR	115	Leiter:	Dipl.-Phys. Dr. Müller Karl-Peter, GOR	108
Vertreter:	Dipl.-Ing. Dimler Erhard, TAR	440	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Keppner Dieter, TAR	4471
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Boßecker, Michael TA	120	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Wirth Ralf, TA	113
	Dipl.-Ing.(FH) Witzgall Harry, TA	121		Dipl.-Ing.(FH) Wlasak Thomas, TA	4446
	Dipl.-Ing. (FH) Wacker Manfred, TA	104		Hömlein Hartmut, TOI	123
	Garreis Emil, TAI	4463		Schuberth Gerhard, TAI	111
	Sauerteig Gerold, EP	163			
	Hein Uwe, EP	162	Dezernat 6	Transportsicherheit	
	Spörl Heinrich, EP	4462	Leiter:	N.N.	204
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Gutgesell Günter, TAR	210
Leiter:	Dipl.-Ing. Hertel Gerhard , GOR	4441	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Trinkwalter Gerhard, TA	214
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Wimmer Peter, TAR	119		Dipl.-Ing.(FH) Fladerer Dieter, TA	213
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Grundl Roland, TAR	4444		Rößner Gerd, TAI	201
	Dipl.-Ing.(FH) Neder Hilmar, TAR	112		Schalk Manfred, TAI	202
	Rauh Horst, TI	4447		Schuberth Peter, TAI	205
	Gick Dieter, TI	117	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
	Bernhardt Rainer, TAI	118	Leiter:	Dr. med. Huke Marion, MedOR'in	142
	Neder Heinz, TAI	4443	Vertreter:	Dr. med. Jacob Manuela, MedR'in	140
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit		Mitarbeiter:	N.N.	
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Schaumberg Adolf, TOAR	133	Dezernat 8	Verwaltung	
Vertreter:	von der Weth Dieter, TAR	4472	Leiter:	Dipl.-Verw.(FH) Mareth Robert, RAR	153/4434
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Liebl Walter, TAR	149	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw.(FH) Appel Alexandra, ROl'in	138
	Nytsch Manfred, TA	4455		Münzel Udo, AI	155
	Fritsch Johannes, TAI	152		Köppl Regine, RHS'in	4412
	Ruckdäschel Helmut, THS	4469		Beck Marion, VAe	165
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit			Bogdanski Gerd, VA	101
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Metzner Werner, TOAR	4465		Döll Astrid, VAe	103
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Eichner Roland, TOAR	146		Fellendorf Anita, VAe	212
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Betsch Peter, TAR	4466		Fiedler Ute, VAe	125
	Hölzel Heinz, TA	4449		Froese Ilona, VAe	211
	Eller Detlef, THS	148		Grunst Liane, VAe	157
	Götz Georg Ludwig, THS	4452		Grosch Petra, VAe	156
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Hannig Rosa Maria, VAe	4467
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Kellner Reinhard, GD	4473		Kaufmann Doris, VAe	107
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Anselstetter Winfried, TAR	124		Moreth Elisabeth, VAe	4401
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Scheler Wolfgang, TA	129		Paulick Helga, VAe	4431
	Bechmann Michael, TOI	132		Platzer Sylvia, VAe	103
	Jahrreis Dieter, TAI	4475		Schliwa Herbert, VA	4410
	Ebert Walter, THS	131		Ströbel Irene, VAe	4406
				Wallner Heide, VAe	4402
				Warter Cornelia, VAe	4405
				Zethner Katharina, VAe	144
				Ihn Hans-Jürgen; VArb	174
				Reinhardt Uwe, VArb	
			In Ausbildung	Dipl.-Ing.(FH) Bär Oliver, TAng	136
				Dipl.-Ing.(FH) Dümmler Silke, TAng	135
				Dreßel Stefan, TOS Anw.	158
				Pertsch Thomas, TOS Anw.	159

Gewerbeaufsichtsamt Coburg Nebenstelle 3-stellig;
 Gewerbeaufsichtsamt Bayreuth Nebenstelle 4-stellig

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES COBURG



Gewerbeaufsichtsamt Landshut

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und sichere Technik für Niederbayern

Neustadt 480, 84028 Landshut, Telefon (0871) 804-0, Telefax (0871) 804-219, Internet-Kontakt: www.gaa-la.bayern.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Petz Siegfried - 149

Vorzimmer: Schramm Claudia -150

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Zölch Josef - 151

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit, Nahrungsmittel	Dezernat 6	Transportsicherheit, Verkehrsgewerbe	
Leiter:	Dipl.-Ing. Fuchs Hans-Jürgen, GD	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Mayerhofer Georg, GR	- 170
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Ehner Georg, TAR	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schrödinger Alfred, TOAR	- 160
Mitarbeiter:	Dipl. Braumeister Zieglermaier Erhard, TAR	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Ramsch Peter, TA	- 164
	Held Alexander, THS		Dipl.-Ing. (FH) Freund Ludwig, TA	- 159
	Fuchs Herlinde, TAng'e		Pöchmann Günter, TOI	- 163
	Ilg Sebastian, TAng		Erl Herbert, TAI	- 161
	Vögl Christine, TAng'e		Hierold Josef, THS	- 154
	Gietl Sigrid, TOI Anw.		Nirschl Renate, MtD	- 168
			Hock Waltraud, MtD	- 168
			Buchner Bettina, VAe	- 156
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Franz Anton, TAng	- 108
Leiter:	Dipl.-Ing. Damaschke Hans-Jürgen, GOR		Pölsterl Stephan, TOIAnw	- 154
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Knott Hans, TAR			
Mitarbeiter:	Rust Ludwig, TOI	Dezernat 7	Verwaltung	
	Peller Josef, TAI	Leiter:	Dipl.-VerwWirt (FH) Reichl Georg, RAR	- 142
	Gschaidner Martin, THS	Vertreter:	Dipl.-VerwWirt (FH) Müller Max, RA	- 144
	Mikulasch Gertraud, MtD	Mitarbeiter:	Dipl.-VerwWirt (FH) Haubner Thomas, RI	- 143
	Gahr Irene, VAe		van Geister Stephan, RS z.A.	- 140
	Henke Richard, TOS Anw.		Späth Ulrike, ROS'in	- 145
	Zolinski Michael, TAng		Eckhof Dieter, OAM	- 112
			Bauer Bärbel, VAe	- 178
Dezernat 3	Anlagensicherheit, Metall		Görgenhuber Manuela, VAe*)	- 175
Leiter:	Dipl.-Ing. Zölch Josef, GD		Scheugenpflug Jutta, VAe	- 141
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Seehuber Johann, TOAR		Schnurer Gabriele, VAe	- 139
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Karmann Friedrich, TAR		Senft Doris, VAe	- 120
	Dipl.-Ing. (FH) Graf Matthias, TA		Strasser Günther, VA	- 112
	Koslow Annemarie, MtD		Eckhof Helga, Arb'in	
	Prückmaier Christiane, VAe		Hemman Ernst, Arb	
	Kloos Werner, TOS Anw.			
	Englberger Severin, TAng			
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz, Textil – Papier – Keramik	Rechtsreferentin	Wingerter-Junge Birgit, RR'in	- 148
Leiterin:	Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Beck Renate, GR'in*)			
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Link Werner, TOAR			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Marchner Helmut, TA			
	Dipl.-Ing. (FH) Posselt Anna, TOI'in z.A.			
	Joder Max, TI			
	Grübl Ellen, VAe			
	Heller-Brehm Bettina, TAng			
Dezernat 5	technischer und medizinischer Verbraucherschutz, Holz – Elektro – Medizin			
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hoock Heinz, TOAR			
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schaumberg Heinz, TAR			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Fronius Kurt, TA			
	Mirlach Ludwig, TAI			
	Schröger Johann, THS			
	Lengmüller Monika, THS'in *)			
	Steiger Lydia, MtD			
	Mania Lucie, VAe			
	Eichmeier Peter, TOS Anw.			
	Rabanter Martina, TOI Anw			

*) derzeit im Erziehungsurlaub

Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für die Stadt und den Landkreis München

Lotte-Branz-Str. 2, 80939 München, Telefon: (089)31812-300 oder -400, Telefax: 31812-100, Internet-Kontakt www.gaa-m-s.bayern.de

Leiter: LGD Dipl.-Ing. Janisch Günther - 460

Vorzimmer: VAe Burgstaller Christine - 450

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Wagner Herbert - 470

Rechtsreferentin: RR'in Dr. Forster Maria - 184

Dezernat 1 A	Arbeitsstätten, Ergonomie		Dipl.-Ing. (FH) Mühlberger Klaus, TA	- 422
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Scheider Horst, TOAR	- 308	Bock Manfred, TAI	- 417
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Keck Peter, TAR	- 313	Geier Warmund, TAI	- 424
Mitarbeiter:	Krebs Hans-Peter, TOI	- 316	Weingartner Johann, THS	- 425
	Bach Georg, TAI	- 311		
	Hüttenhofer Thomas, TAI	- 315		
Dezernat 1 B	Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 5 B	Medizingeräte
Leiter:	Dipl.-Ing. Hahn Bernd, GD	- 156	Leiter:	Dipl.-Biol. Dr. Schendel Rudolf, GOR
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Veith Franz, TAR	- 152	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Riedl Lorenz, TAR
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Eberhardt Wilhelm, TA	- 183	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kremmel Michael, TA
	Proske Dieter, TOI	- 154		Dipl.-Ing. (FH) Specker Martin, TA
	Steiner Helmut, TAI	- 181		Brem Helmut, THS
	Staudacher Elisabeth, THS'in	- 155	Dezernat 6	Transportsicherheit
	Wöhrl, Werner, THS	- 153	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schneider Norbert, GOR
	Radlmeier Albert, Epr	- 186	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schmitt Adolf, TOAR
	Messer Maria, Epr'in	- 185	Mitarbeiter:	Rubey Franz, TA
				Loschek Franz, TAI
Dezernat 2 A	Bauwesen, Steine und Erden			Kreusch Harald, THS
Leiter:	N. N.			Tybussek Dieter, THS
Vertreter:	Ing. (grad.) Witt Fritz, TOAR	- 324		Trautner Werner, THS
Mitarbeiter:	Beckert Günter, TAR	- 322	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst
	Dipl.-Brmsr. Galgenmüller Leonhard, TA	- 323	Leiter:	Dr. med. Heese Bettina, LtdMedD'in
	Lermer Günter, TAI	- 325	Vertreter:	Dr. med. Sperl Brigitte, Vertragsärztin
	Hohmann Hubert, TAI	- 321	Mitarbeiter:	Dr. med. Schiele-Luftmann Karin, MedD'in
	Schellerer Robert, THS	- 320		Dr. med. zur Mühlen Alexander, MedOR
Dezernat 2 B	Bauwesen, Sprengwesen		Dezernat 8	Verwaltung
Leiter:	Dipl.-Ing. Högen Herbert, GOR	- 329	Leiter:	Scheibl Bernhard, OAR
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Fuierer Peter, TOAR	- 332	Vertreter:	Schröcker Sieglinde, RI'in
Mitarbeiter:	Ing. (grad.) Gollin Thomas, TAR	- 330		Jäckel Brigitte, RA
	Scheck Rainer, TI	- 301	Mitarbeiter:	Bichler Georg, RHS
	Jurkschat Hans-Joachim, THS	- 331		Albrecht Eugen, Kraftf.
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit, Dampfkessel, Druckbehälter			Belcjan Angelika, VA'e
Leiter:	Dipl.-Ing. Wagner Herbert, GD	- 470		Burgstaller Christine, VA'e
Vertreter:	Schmauß Helmut, TAR	- 404		Eheberg Ernst, VA
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Plazotta Wolfgang, TAR	- 403		Grosch Sonia, VA'e
	Lazar Joachim, THS	- 409		Hellödörfer Johanna, VA'e
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit, Brennbare Flüssigkeiten			Huber Elisabeth, VA'e
Leiter:	Dipl.-Ing. Fußeder Raimund, GOR	- 220		Knoll Marion, VA'e
Vertreter:	Gstettenbauer Josef, TAR	- 225		Krutenat Eva, VA'e
Mitarbeiter:	Binder Helmut, TA	- 230		Kuhn Monika, VA'e
	Dipl.-Ing. (FH) Dellian Fred, TA	- 413		Lauth Sylvia, VA'e
	Rözer Karl, THS	- 412		Lochmüller Elisabeth, VA'e
Dezernat 3 C	Anlagensicherheit, Aufzugsanlagen			Meier Magdalena, VA'e
Leiter:	Dipl.-Ing. Gödecke Gerald, TAR	- 405		Meinel Sylvia, VA'e
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Bergel Roland, TOAR	- 416		Reichenbecher Snjezana, VA'e
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Wagner Thomas, TAR	- 408		Reteghi Erika, VA'e
	Großklaus Dieter, TA	- 221		Rüttinger Cornelia, VA'e
	Reth Kaspar, TOI	- 222		Schmidt Bernadette, VA'e
	Loibl Friedrich, TAI	- 227		Schnell Silvia, VA'e
	Heß Franz, TAI	- 421		Schwetz Roswitha, VA'e
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Stahlhut Ingeborg, VA'e
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. George Gudrun, GD'in	- 307		Stiglmeir Anneliese, VA'e
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Tait Werner, TOAR	- 303		Trotnow Angelika, VA'e
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Bischof Heidrun, GR'in z.A.	- 302		Walther Dorothea, VA'e
	Dipl.-Ing. Bruns Almut, TA	- 312		Wanek Brigitte, VA'e
	Feustle Peter, TI	- 314	In Elternzeit bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge:	
	Müller Raif, TI	- 304		Dipl.-Ing. Gerger Anna-Maria, TA
	Schweidler Günther, THS	- 306		Hiebl Sabine, VA'e
	Heinrich Manfred, THS	- 305	In Ausbildung	Dipl.-Ing. (FH) Berger Michael, TAng
Dezernat 5 A	Gerätesicherheit			Dipl.-Ing. (BA) Depre Christian, TAng
Leiter:	Dipl.-Ing. Haas Günther, GD	- 418		Dipl.-Ing. Dr. Ing. Heck Kaija, TAng
Vertreter:	N. N.			Dipl.-Ing. (FH) Modlmeyr Vinzenz, TAng
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Sassmann Ernst-Peter, TA	- 423		Dipl.-Ing. (FH) Rögner Klaus, TOIAnw
	Dipl.-Ing. (FH) Höber Jörg-Armin, TA	- 415		Dipl.-Ing. (FH) Schröder Daniel, TAng
				Dipl.-Chem. Dr. Winklmair Michael, TAng

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberbayern

Heßstraße 130, 80797 München, Telefon (089)69938-0, Telefax (089)69938-117, Internet-Kontakt: www.gaa-m-l.bayern.de

Amtsleiter LGD Dipl.-Ing. Seyschab Jörg - 430

Vorzimmer: VAe Engl Petra - 432

Stellvertreter GD Dipl.-Ing. Pfänder Harald - 434

Dezernat 1 A	Arbeitsstätten, Arbeitszeit		Dezernat 5 A	Anlagen und Produktsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Phys. Thomas Eckhard, GD	- 157	Leiter:	Dipl.-Ing. Plechinger Robert, GR	- 217
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Ziegner Ullrich, TOAR	- 215	Vertreter:	Dipl.-Phys. Dr. Dorn Anja, GR'in z.A.	- 105
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Steuer Uta, TA'in	- 151	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Sigl Johann, TAR	- 160
	Main Rudolf, TAI	- 220		Dipl.-Ing.(FH) Weichselbaumer Heinz, TAR	- 132
	Puhr Raimund, TAI	- 219		Dipl.-Ing.(FH) Kierner Eva Andrea, TOI z.A.*)	- 143
				Grohmann Monika, VAe	
Dezernat 1 B	Sozialer Arbeitsschutz		Dezernat 5 B	Anlagen und Produktsicherheit	- 109
Leiter:	Dipl.-Ing. Dabel Jürgen, GD	- 209	Leiter:	Dipl.-Ing. Gampl Ulrich, GR	- 131
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Romahn Gerd, TOAR	- 212	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Ruf Franz, TAR	- 134
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Auer Peter, TAR	- 210	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Franke Ulrich, TA	- 142
	Reicheneder Karl-Heinz, TA	- 211		Kügler Manfred, TOI	- 154
Dezernat 1 C	Ergonomie		Dezernat 6	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Pfänder Harald, GD	- 434	Leiter:	Dipl.-Ing. Harrer Ernst-Jürgen, GOR	- 241
Vertreter:	Heigl Hermann, TAOR	- 178	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Vierthaler Reinhold, TAR	- 240
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Bachmann Walter, TA	- 180	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Böhm Willi, TAR	- 248
	Danner Rudolf, TAI	- 184		Dipl.-Ing.(FH) Mayer Franz, TAR	- 242
	Arnold Erwin, THS	- 182		Jupke Reinhold, TAI	- 250
Dezernat 2 A	Bauwesen			Schwaner Adam, TAI	- 245
Leiter:	Dipl.-Ing. Blachnitzky Horst, GD	- 202		Eder Erich, THS	- 243
Vertreter:	Braun Karl, TAR	- 203		Osterer Thomas, THS	- 244
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Blasse Harald, TA	- 204		Singer Erika, VAe	- 247
	Dipl.-Ing.(FH) Meier Johann, TA	- 205	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
	Mahnke Ewald, TAI	- 199	Leiter:	Dr. med. Fischer Eveline, MedD'in	- 191
	Pichler Paul, TAI	- 207	Vertreter:	Dr. med. Herrmann Helmut, MedOR	- 189
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine, Erden		Mitarbeiter:	Dr. med. Volk Klaus, MedAng	- 192
Leiter:	Dipl.-Ing. Brodka Jürgen, GD	- 195		Krebs Maria, VAe	- 187
Vertreter:	Ing.(grad) Hinz Udo, TOAR	- 196		Ledosquet Helene, VAe	- 186
Mitarbeiter:	Dipl.-Braun. Weidenkaff Kurt, TA	- 198		Waygood Lydia, VAe	- 188
	Raßhofer Erich, THS	- 197	Dezernat 8	Verwaltung	
	Hartl Heidemarie, VAe	- 193	Leiter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Ismail Karlheinz, RAR	- 104
	Wimmer Hannelore, VAe	- 194	Vertreter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Hanglberger Ulrich, RI	- 103
Dezernat 3 A	Medizinischer Verbraucherschutz		Mitarbeiter:	Abele Edith, VAe	- 110
Leiter:	Dipl.-Ing. Sextl Benedikt, GD	- 149		Angermeier Anneliese, VAe	- 125
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Kowalschik Georg, TAR	- 148		Auer Ingeborg, VAe	- 118
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Kögl Johann, TAR	- 145		Bader Angelika, VAe	- 121
	Bott Rudolf, TA	- 146		Engl Petra, VAe	- 432
	Nestler Jana, VAe	- 150		Fasching Richard, Arb	
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit, Dampf und Druck			Fußeder Beate, VAe	- 174
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rausch Roland, GOR	- 137		Genzenmüller Paul, VA	- 120
Vertreter:	Dipl.-Ing. Pesth Christian, TOAR	- 156		Gerlich Georgine, VAe	- 122
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Burkert Egbert, TAR	- 155		Heinlein Christa, VAe	- 108
	Dipl.-Ing.(FH) Luksch Martin, TAR	- 171		Kelz Berta, VAe	- 118
	Bauer Arnold, TAI	- 133		Kluge Marianne, ROI'in	- 106
	Sedlmeir Johann, TAI	- 135		Koch Lutz, AI	- 114
	Bergmair Gertrude, VAe	- 158		Kowalschik Ingeborg, VAe	- 111
Dezernat 3 C	Anlagensicherheit, ohne Dampf und Druck			Plechinger Suzana, VAe	- 237
Leiter:	Ing.(grad.) Galitzdörfer Hans, TOAR	- 162		Ritter Ursula, VAe	- 119
Vertreter:	Ing.(grad.) Michel Hansjörg, TOAR	- 163		Schlee Erika, VAe	- 123
Mitarbeiter:	Kupfer Willi, TAR	- 167		Sixt Klaus, VA	- 124
	Huber Josef, TA	- 165		Vetter Margot, VAe	- 102
	Hettler Rainer, TOI	- 213		Vogl Karl-Heinz, VA	- 116
	Leis Johann, THS	- 166	Rechtsreferent:	Ammer Stefan, ORR	- 176
Dezernat 4	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz		Anwärter und	Knieps Peter, THS	- 139
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Siglmüller Franz, GOR	- 234	Aufstiegsbeamte	Dipl.-Ing.(FH) Langenbacher Monika, TAng	- 138
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Heininger Günter, TAR	- 235		Dipl.-Braun. Kusche Arthur, TAng	- 138
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Roelevink Wolfgang, TOI z.A.	- 230		Dipl.-Ing.(FH) Rögner Sibylle, TAng	- 153
	Kirschenheuter Wolfgang, TAI	- 233		Dipl.-Ing.(FH) Krestel Frank, TAng	- 140
	Wieser Georg, THS	- 231		Furtner Thomas, TOS Anw.	- 225
				Höchtl Thomas, TOS Anw.	- 227
				Lieb Rudolf, TOS Anw.	- 226
				Prey Robert, TOS Anw.	- 228
				Springer Jürgen, TOS Anw.	- 229

*) wurde mit Wirkung vom 1.1.2002 an das StMGEV versetzt

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES MÜNCHEN-LAND



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Ergonomie		Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Medizinischer Verbraucherschutz, Anlagensicherheit		Gefährstoffe, Verbraucherschutz		Anlagen u. Produktsicherheit		Transportsicherheit		Gewerbeärztlicher Dienst		Verwaltung								
Dezernat 1A	GD Thomas	Dezernat 2A	GD Blachitzky	Dezernat 3A	GD Sextl	Dezernat 3B	GOR Dr. Rausch	Dezernat 3C	TOAR Galtzdörfer	Dezernat 4	GOR Dr. Sigmüller	Dezernat 5A	GR Plechinger	Dezernat 5B	GR Gampl	Dezernat 6	GOR Harrer	Dezernat 7	MedD in Dr. Fischer	Dezernat 8	RAR Ismair	
Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Brandschutz Arbeitszeit Arbeitszeitschutz Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Papier Fleisch Getränke	Jugendarbeitsschutz Frauen- und Mutterschutz Unfallschutz Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich	Baustellen Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauhauptgewerbe, Zimmererei, Dachdeckerlei, Ausbaugewerbe	Sprengwesen Bauleitplanung Steine und Erden Justizvollzugsanstalten	Medizin, Techn. Geräte Strahlenschutz Gesundheitswesen Alien- und Pflegeheime	Dampfessel Druckbehälter Energie Holz	Arbeitsmittel Aufzüge Elektrik Brennbare Flüssigkeiten Textil	Gefährstoffe Bio-, Gentechnik Chemikalien Gesetz StörfallVO Staubschutz Chem. Industrie Glas, Keramik Abfallwirtschaft	Maschinen Druck + Gas Alg. Produktsicherheit Spielzeug Elektrogeräte Spielwaren	Elektrotechnik Medizintechnik Sportboote Spielzeug Elektrogeräte Spielwaren	Gefahrttransport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Verkehrsgewerbe	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungsgen, Organisationen											

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Mittelfranken

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon (0911) 928-0, Telefax (0911) 928-2999 - Internet-Kontakt: www.gaa-n.bayern.de

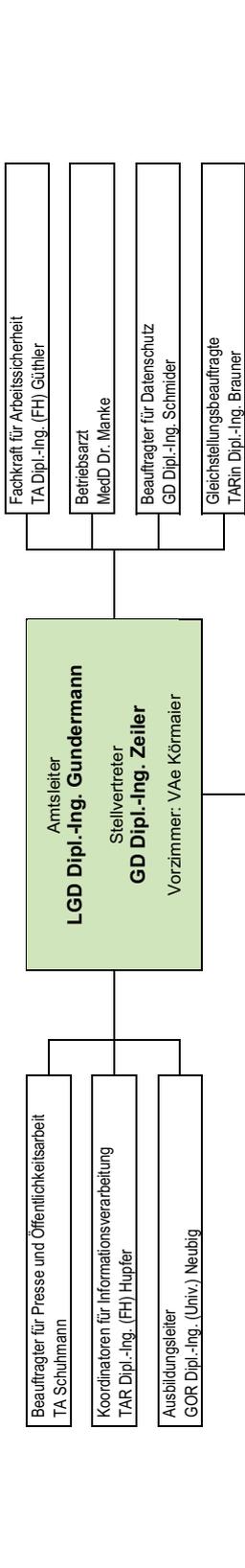
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Gundermann Robert - 2800

Vorzimmer: VAe Körmaier Karin - 2801

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Zeiler Stefan - 2865

Dezernat 1 A	Arbeitsstätten, Arbeitszeit, Ergonomie, Heimarbeit		Dezernat 5 A	Inverkehrbringen, Marktüberwachung	
Leiter:	Dipl.-Ing. Zeiler Stefan, GD	- 2865	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Seiler Kuno, TOAR	- 2901
Vertreter:	Egenberger Jürgen, TOAR	- 2873	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Vogel Fritz, TAR	- 2895
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kraft Hans-Richard, TA	- 2871	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Siroklyn Peter, TA	- 2905
	Behr Helmut, TOI	- 2867		Dipl.-Ing. (FH) Müller Hermann, TA	- 2911
	Güthlein Günther, TAI	- 2869		Pintaske Norbert, THS	- 2903
	Heinold Rüdiger, VA (Epr)	- 2875			
	Reiss Detlef, VA (Epr)	- 2877	Dezernat 5 B	Inverkehrbringen, Marktüberwachung	
	Preisler-Schlund Doris, VA (Epr)	- 2878	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Werka Horst, TOAR	- 2915
Dezernat 1 B	Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz		Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schönheiter Gerhard, TAR	- 2917
Leiter:	Dipl.-Ing. Jantsch Klaus, GOR	- 2885	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kroh Günther, TA	- 2921
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Mayer Reinhard, TAR	- 2887		Dipl.-Ing. (FH) Pötschke Ursula, TA	- 2923
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Köhler Kurt, TA	- 2879		Dipl.-Ing. (FH) Birner Michael, TA	- 2927
	Dipl.-Ing. (FH) Müller Georg, TA	- 2891		Dipl.-Ing. (FH) Schmidt Gunter, TOI	- 2920
	Dipl.-Ing. (FH) Schuhmann Thomas, TA	- 2893	Dezernat 6	Transportsicherheit	
	Fink Hans, TA	- 2883	Leiter:	Dipl.-Ing. Schmider Fritz, GD	- 2974
	Dipl.-Ing. (FH) König Sabine, TOI z.A.	- 2889	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Marx Herbert, TOAR	- 2972
Dezernat 2 A	Bauwesen		Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kiesel Alois, TA	- 2506
Leiter:	Dipl.-Ing. Schubert Klaus, GD	- 2955		Kleinlein Gerd, TOI	- 2515
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Dürmhofer Klaus, TAR	- 2945		Schlirf Erhard, TAI	- 2505
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stettner Henning, TAR	- 2953		Seitz Werner, THS	- 2966
	Dipl.-Ing. (FH) Heckert Andreas, TOI z.A.	- 2951		Weidner Josef, THS	- 2968
	Babin Wulf-Rüdiger, TAI	- 2949		Gruber Gerhard, THS	- 2504
	Conrad Ingo, TAI	- 2947		Hauser Annemarie, VAe	- 2502
	Danner Martin, THS	- 2954		Kreibich Evelyn, VAe	- 2503
	Weiß Thomas, THS	- 2948		Schmidt Christine, VAe	- 2514
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine und Erden		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Gafert Klaus-Peter, GOR	- 2978	Leiter:	Dr. med. Manke Hans-Georg, MedD	- 2500
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Michels Werner, TOAR	- 2990	Vertreter:	Dr. med. Schmidt Anneliese, MedDin	- 2519
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Röhrig Bruno, TAR	- 2982	Mitarbeiter:	Dr. med. Frank Peter, MedOR	- 2516
	Wild Hermann, TA	- 2988		Dr. med. Meister Günter, MedOR	- 2510
	Mätzig Erhard, TAI	- 2980		Dr. med. Suchta Charlotte, MedORin	- 2508
	Schneider Erwin, TAI	- 2981		Dr. med. Stockbauer Christine, MedORin	- 2511
	Heinlein Hans-Joachim, THS	- 2986		Pirner Ursula, VAe	- 2501
	Stiegler Sylvia, VAe	- 2984		Cempulik Alice, VAe	- 2509
Dezernat 3 A	Betriebliche Sicherheit: Gesundheitswesen, Strahlenschutz		Dezernat 8	Verwaltung	
Leiter:	Dipl.-Ing. Fricke Jörg, GD	- 2835	Leiter:	Dipl.-VwV. (FH) Siegl Rainer, OAR	- 2802
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hupfer Horst, TAR	- 2841	Vertreter:	Dipl.-VwV. (FH) Münsterer-Maar Ilonka RA	- 2804
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Wagner Jörg, TA	- 2839		Dipl.-VwBW(VWA) Lichteneger Klaus, RA	- 2821
	Dipl.-Ing. Born Reinhard, TA	- 2845	Mitarbeiter:	Leykauf Dieter, AI	- 2806
	Dipl.-Ing. (FH) Ott Heidrun, TA	- 2843		Enzelberger Walter, RHS	- 2808
	Koudjou Erika, VAe	- 2837		Baier Klaus, VA	- 2857
Dezernat 3 B	Betriebliche Sicherheit: Dampf und Druck			Braun Claudia, VAe	- 2819
Leiter:	Ing. (grad.) Thurn, Herrmann, TOAR	- 2831		Bürgermeister Adelheid, VAe	- 2925
Vertreter:	Seufert Klauspeter, TAR	- 2829		Distler Petra, VAe	- 2823
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Reitemeier Bernd, TAR	- 2833		Frenzel Monika, VAe	- 2851
	Stiegler Lothar, TAI	- 2828		Hauenstein Christine, VAe	- 2810
	Guha Arnold, THS	- 2827		Heinlein Julika, VAe	- 2855
Dezernat 3 C	Betriebliche Sicherheit: E-Technik, Ex-Schutz, Arbeitsmittel, Aufzüge			Herzog Susanne, VAe	- 2851
Leiter:	Dipl.-Ing. (Univ.) Neubig Andreas, GOR	- 2909		König Siegfried, VA	- 2825
Vertreter:	Dipl.-Ing. Brauner Edith, TARin	- 2913		Leyh Dorothea, VAe	- 2853
	Dipl.-Ing. (FH) Güthler Dieter, TA	- 2907		Ott Gerhard, OAM	- 2817
	Hoffmann Peter, TAI	- 2900		Rothauscher Isolda, VAe	- 2810
	Bilz Erwin, TAI	- 2897		Salfner Ingeborg, VAe	- 2849
	Reinfelder Helmut, THS	- 2899		Schmidt Ingrid, VAe	- 2816
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Schmidt Josefine, VAe	- 2861
Leiter:	Dipl.-Ing. Friedel Volker, GD	- 2939		Walter Gisela, VAe	- 2853
Vertreter:	Ing. (grad.) Deinhard Johann, TAR	- 2933		Wilhelm Andrea, VAe	- 2849
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hanzhans Horst, TAR	- 2935		Winterbauer Sieglinde, VAe	- 2861
	Dipl.-Ing. (FH) Baranek Jolanta, TA	- 2943		Würl Werner, VA	- 2857
	Flierl Karlheinz, TA	- 2941	Rechtsreferent	Lorenz Georg, ORR	- 2859
			Anwörter und Aufstiegs- beamte	Dipl.-Ing. (FH) Aichele, Silke, TAng.	- 2813
				Brandt Holger, THS	- 2929
				Dipl.-Ing. (FH) Hereth, Stefanie, TAng.	- 2812
				Link Anita, TOS Anw.	- 2965

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES NÜRNBERG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Betriebliche Sicherheit	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz	Inverkehrbringen Marktüberwachung	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent
Dezernat 1A GD Zeiler Nahrungsmittelindustrie Getränke- u. Tabakwarenindustrie Bank- u. Versicherungsgew. Gaststätten- u. Beherbergungswesen, ArbSchG Baul. Gestaltungspriv. Haushalte (allg.) Klima Beleuchtung Lärm- u. Erschütterungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschenrechte Gestaltung der Arbeit Werkzeuge Arbeitszeit Erwerbslosenarbeitszeit an Sonn- u. Feiertagen Entgeltprüfung in der Heimarbeit Unfall- u. Gesundheitssch. i. d. Heimarbeit Dienstleistungen für Unternehmer	Dezernat 2A GD Schubert Bauhauptgewerbe Dachdeckerei Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest Gemeindefachwerksunterkünfte Sprengwesen Bauleitplanung Wäscherei und Reinigung Friseurgewerbe Kosmetiksalons Post, Telekom Kultur, Sport und Unterhaltung Sonstige Dienstleist.	Dezernat 3A GD Fricke Gesundheits- und Veterinärwesen Aktive Medizinprodukte Strahlenschutz Metallindustrie o. Härtereien Herstellung von EBW-Waren, Schlosserei- u. Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Gasstätten- und Beherbergungswesen, Dampf- kesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Gashochdruck- Leitungen Acetylenanlagen Kfz-Handel	Dezernat 4 GD Friedel Chemische Industrie, Kunststoffverarb., Feinkeramische u. Glasindustrie Metallindustrie Textil- und Lederindustrie Staubschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung) Bio- und Gentechnik Chemikaliengehalt Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Härtereien Apotheken Recycling Erziehung und Unterricht Abfallwirtschaft	Dezernat 5A TOAR Seiler Maschinenbau Feinmechanik Handelsgewerbe Technische Einrichtungen (Aufgabenblock A und B) Medizinisch-technische Geräte (Aufgabenblock C) Sicherheit in Heim und Freizeit	Dezernat 6 GD Schmitter Verkehrsgewerbe (ohne Bahn und Post) Transportfähiger Güter Sozialverpflichteter Straßenverkehr	Dezernat 7 MedD Dr. Manke Medizinischer Arbeitsschutz Mitwirkung in Aufgabenbereichen Gewerbeärztliche Beratung und arbeitsberdingte Erkrankungen (einschl. Berufskrankheiten) Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SMGVEV (betriebsärztlicher Dienst)	Dezernat 8 OAR Siegl Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikations- technik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentrale Dienste	ORR Lorenz Zentrale Rechtsaufgaben
Dezernat 1B GOR Jamsch Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren Handelsgewerbe Gaststätten- und Beherbergungswesen, priv. Haushalte BAHM Frauenarbeitschutz und Mutterschutz Jugendarbeitsschutz	Dezernat 2B GOR Gäfert Uproduktion Industrie der Steine und Erden Holz- und Holzverarbeitung Zimmerereien Organisationen, Verwaltungen Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Wäscherei und Reinigung Friseurgewerbe Kosmetiksalons Post, Telekom Kultur, Sport und Unterhaltung Sonstige Dienstleist.	Dezernat 3B TOAR Thurn Metallindustrie o. Härtereien Herstellung von EBW-Waren, Schlosserei- u. Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Gasstätten- und Beherbergungswesen, Dampf- kesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Gashochdruck- Leitungen Acetylenanlagen Kfz-Handel	Dezernat 3C GOR Neubig Elektrotechnik Papierindustrie, Druckereigewerbe Feinkeramische u. Glasindustrie Metallindustrie Textil- und Lederindustrie Staubschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung) Bio- und Gentechnik Chemikaliengehalt Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Härtereien Apotheken Recycling Erziehung und Unterricht Abfallwirtschaft	Dezernat 5B TOAR Werka Energiewirtschaft und Wasserversorgung Handelsgewerbe Technische Einrichtungen (Aufgabenblock A) Medizinisch-technische Geräte (Aufgabenblock C) Sicherheit in Heim und Freizeit	Dezernat 5B TOAR Werka Energiewirtschaft und Wasserversorgung Handelsgewerbe Technische Einrichtungen (Aufgabenblock A) Medizinisch-technische Geräte (Aufgabenblock C) Sicherheit in Heim und Freizeit	Dezernat 7 MedD Dr. Manke Medizinischer Arbeitsschutz Mitwirkung in Aufgabenbereichen Gewerbeärztliche Beratung und arbeitsberdingte Erkrankungen (einschl. Berufskrankheiten) Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SMGVEV (betriebsärztlicher Dienst)	Dezernat 8 OAR Siegl Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikations- technik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentrale Dienste	ORR Lorenz Zentrale Rechtsaufgaben

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für die Oberpfalz

Bertoldstr. 2, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5025-0, Telefax (0941) 5025-114, Internet-Kontakt: www.gaa-r.bayern.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Waas Joseph - 115

Vorzimmer: VAe Schweser Elke - 116

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Maier Franz - 150

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, soz. Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Spitzer Franz, GD	- 100	Leiter:	Dr. med. Beitner Joachim, MedD	- 170
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Lauterbach Gisbert, TAR	- 101	Vertreter:	Dr. med. Dürrschmidt Reinhold, Ang.	- 171
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Babl Josef, TAR	- 102	Mitarbeiter:	Dr. med. Honis Pia, MedOR'in	- 172
	Scheubeck Norbert, TAI	- 104		Dr. med. Heinz Jörg, MedOR	- 173
	Distler Helmut, THS	- 105		Lindner Gertraud, VAe	- 174
	Palmerberger Günther, EPr	- 106			
	Haubner Wilhelm, EPr	- 107			
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Dezernat 8	Verwaltung	
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stitzinger Josef, TOAR *)	- 120	Leiter:	Obermeier Maximilian, RAR	- 180
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weichselgartner Josef, TAR	- 121	Vertreter:	Traidl Maximilian, RA	- 181
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Woldrich Hans, TA	- 122	Mitarbeiter:	Stiegler Markus, ROI	- 190
	Wilpert Josef, TI	- 123		Hilpert Wilhelm, AI	- 182
	Konrad Franz, THS	- 124		Sperl Thomas, ROS	- 183
	Pilz Hans, THS	- 125		Altmann Roswitha, VAe	- 185
	Eberl Heidrun, VAe	- 126		Dürr Bärbel, VAe	- 193
				Fanderl Johanna, VAe	- 188
Dezernat 3	Anlagensicherheit			Forster Birgit, VAe	- 191
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rötzer Michael, GOR	- 130		Greimel Monika, VAe	- 197
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weber Peter, TAR	- 132		Hochmuth Karin, VAe	- 185
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Ranzinger Thomas, TA	- 133		Joachimsthaler Maria, VAe	- 184
	Haimerl Heinrich, TAI	- 134		Katona Erika, VAe	- 187
	Lehner Albert, THS	- 135		Markl Roland, Arb	- 189
	Ehrl Katharina, VAe	- 136		Mayer Daniela, VAe	- 195
				Nowack Ingeborg, VAe	- 192
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Pawellek Karin, VAe	- 194
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Landauer Peter, GOR	- 140		Schweser Elke, VAe (s. a. Vorzimmer des Leiters)	- 116
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schaller Hans, TOAR**)	- 141		Ziegler Christa, VAe	- 186
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Tietze Rüdiger, TA	- 142	Rechtsreferent:	Langner Volker, ORR	- 117
	Freitag Heinz, TAI	- 144			
	Pohl Bodo, TAI	- 145	In Ausbildung:	Bothe Melanie, TOIAnw.	- 223
Dezernat 5	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz			Hees Martin, TAng	- 220
Leiter:	Dipl.-Ing. Maier Franz, GD	- 150		Mader Monika, TAng	- 221
Vertreter:	Schneider Ernst, TAR	- 153		Meier Reinhard, TAng	- 222
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Reischl Ernst, TA	- 152		Nowack Gunter, TOIAnw.	- 223
	Dipl.-Ing. Kemna Barbara, TA	- 157		Seitz Oskar, TAng	- 226
	Berr Alois, TOI	- 154		Springer Markus, TAng	- 224
	Sirtl Gerd, TAI	- 155		Trindl Sonja, TAng	- 227
	Schönbrunner Elisabeth, VAe	- 156			
Dezernat 6	Transportsicherheit				
Leiter:	N.N.				
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Resch Bernhard, TAR	- 161			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schamburek Rainer, TA	- 163			
	Dipl.-Ing. (FH) Heidersberger Peter, TA	- 164			
	Peppe Rolf, TI	- 165			
	Liebl Dieter, TAI	- 166			
	Graf-Haupt Sabine, VAe	- 168			
	Kraus Isolde, VAe	- 167			

*) Aufstiegsverfahren in den höheren Dienst

***) am 1.1.2002 hat Herr TAR Heiß Franz (vormals StMGEV) die Nachfolge von Herrn Schaller angetreten

Zwei Mitarbeiter befinden sich derzeit im Erziehungsurlaub

Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Unterfranken

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Telefon (0931) 4107-02, Telefax (0931) 4107 - 503,
Internet-Kontakt: www.gaa-wue.bayern.de

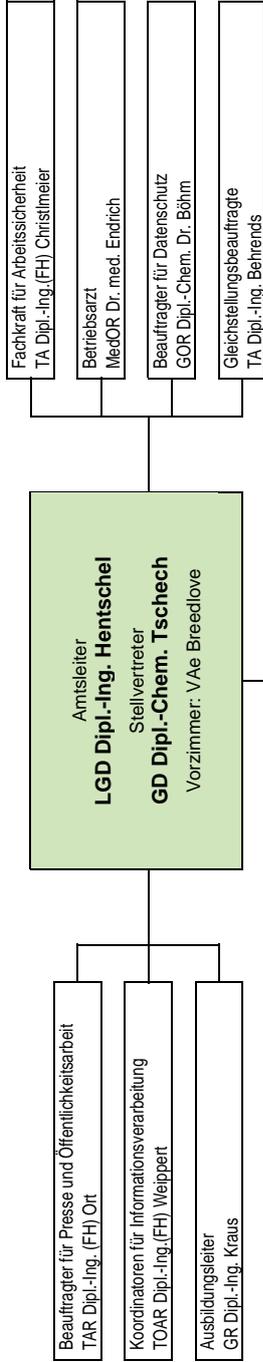
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Hentschel Günter - 501

Vorzimmer: VAe Breedlove Ute - 502

Stellvertreter: GD Dipl.-Chem. Tschsch Günter - 561

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 6	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Falk Helmut, GD	- 621	Leiter:	Dipl.-Ing. Lemmich Rudolf GR, m.d.W.d.G.b.	- 551
Vertreter:	Bevermann Rolf, TAR	- 624	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Smietana Dieter, TOAR	- 556
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Hörlin Gerhard, GR z.A.	- 511	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Federspiel Michael, TOAR	- 553
	Ing. (grad) Schwab Adolf, TAR	- 626		Dipl.-Ing. (FH) Weissenberger Thomas, TA	- 552
	Dipl.-Ing. (FH) Frank Walter, TA	- 627		Wittstadt Hermann, TAI	- 559
	Koch Horst, TAI	- 625		Martin Ernst, THS	- 558
	Bernesch Petra, VAe	- 622		Köhler Heribert, THS	- 554
	Ruß Roland, VA	- 623		Reisbeck Helmut, THS	- 555
				Ganz Renate, VAe	- 557
				Winkler Ulrike, VAe	- 531
Dezernat 2 A	Bauwesen		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Christ Alois, GD	- 611	Leiter:	Dr. med. Schmidt Manfred, MedD	- 541
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Ort Hans-Peter, TAR	- 612	Vertreter:	N.N.	
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Zapf Wolfgang, TAR	- 613	Mitarbeiter:	Dr. med. Endrich Arno, MedOR	- 542
	Müller Edgar, TA	- 614		Dr. med. Hässler Ralf-Joachim, MedOR	- 543
	Winheim Norbert, TI	- 615		Hammer Helga, VAe	- 544
	Heßdörfer Michael, THS	- 616		Lang Ingrid, VAe	- 545
	Schlör Norbert, THS	- 617			
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine u. Erden		Dezernat 8	Verwaltung	
Leiter:	Dipl.-Ing. Hänig Andreas, GOR	- 581	Leiter:	Dipl.-Verw. Wirt (FH) Brand Klaus, OAR	- 505
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hock Dieter, TAR	- 582	Vertreter:	Schwind Karl-Heinz, ROI	- 527
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schulz Walter, TA	- 585	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw. Wirt (FH) Zorn Andreas, RI	- 524
	Müller Alfons, TAI	- 583		Zehe Paul, RHS	- 528
	Dotzel Norbert, THS	- 584		Pfeuffer Ariane, ROS	- 532
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit: Medizinischer Verbraucherschutz, Brennbare Flüssigkeiten			Bischoff Adolf, OAM	- 522
Leiter:	Dipl.-Chem. Tschsch Günter, GD	- 561		Krenig Werner, OAM	- 515
Vertreter:	Dipl.-Ing. Kraus Gunter, GR	- 564		Orth Roland	- 520
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Laudner Werner, TAR	- 562		Breedlove Ute, VAe	- 502
	Dipl.-Ing. (FH) Hammer Jürgen, TA	- 568		Fleckenstein Dagmar, VAe	- 518
	Mennig Günter, TAI	- 566		Gößwein Otto, VA	- 521
	Issing Susanne, VAe	- 578		Heidenfelder Christel, VAe	- 523
				Heil Anne-Ruth, VAe	- 521
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit: Dampf und Druck, Aufzüge			Lange Maria, VAe	- 519
Leiter:	Dipl.-Ing. Rabhansl Rudolf, GR	- 608		Markert Gisela, VAe	- 506
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weippert Klaus, TOAR	- 602		Oßwald Maria, VAe	- 529
Mitarbeiter:	Blesch Stefan, TAR	- 606		Reisinger Gerda, VAe	- 508
	Dipl.-Ing. Behrends Rebecca, TA	- 603		Roos Ursula, VAe	- 509
	Deubler Karl, TA	- 604		Scheller Heinrich, VA	- 516
	Seifert Werner, TAI	- 607		Schrod Beate, VAe	- 530
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Träubler Yvonne, VAe	- 526
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Böhm Karl, GOR	- 591	Rechtsreferent:	Böhmer Patricia, RR	- 510
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schneider Wolfgang m.d.W.d.G.b., TAR	- 592	in Ausbildung:	Dipl.-Ing. (FH) Knoblach Manuela, TAng	- 513
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Weinig Klaus, TA	- 595		Dipl.-Ing. (FH) Trani Marco, TAng	- 567
	Burkard Georg, TAI	- 593			
	Grün Anton, TAI	- 594	in Erziehungsurlaub:		
Dezernat 5	Anlagen- und Produktsicherheit			Erbar Doris, RR	
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hofmann Egon, TOAR	- 571		Schmitt Tanja, VAe	
Vertreter:	Dipl.-Ing. Müller Paul, TOAR	- 574			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Christmeier Hans, TA	- 572			
	Schmitt Wolfgang, TOI	- 576			
	Dipl.-Ing. (FH) Werner Jörg, TOI z.A.	- 573			
	Dipl.-Ing. (FH) Wolf Michael, TOI z.A.	- 577			
	Braun Robert, THS	- 575			

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES WÜRZBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Anlagen- und Produktsicherheit	Transportsicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent	
Dezernat 1 GD Dipl.-Ing.- Falk	Dezernat 2A GD Dipl.-Ing. Christ	Dezernat 3A GD Dipl.-Chem. Tschsch	Dezernat 4 GOR Dipl.-Chem. Dr. Böhm	Dezernat 5 TOAR Dipl.-Ing.(FH) Hofmann	Dezernat 6 GR Dipl.-Ing. Lemmich	Dezernat 7 MedD Dr. med. Schmidt	Dezernat 8 OAR Brand	RR Böhmer	
Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm- und Erschütterungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestaltung der Arbeit Werktägliche Arbeitszeit Erwachsener Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz Engelprüfung in der Heimarbeit Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Holzbearbeitung und -verarbeitung Organisationen und Verwaltungen	Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Betriebliche Arbeitsschutzorganisation Bauhauptgewerbe Zimmerer und Dachdecker Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Strahlenschutz Geräte für Explosions- Staubexplosions- schutz Elektrische Anlagen in Ex-Räumen Brennbare Flüssigkeiten Papierindustrie, Textil- und Lederindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Tankstellen und Mineralölbilager	Straßenschutz Bereiche Staubexplosions- schutz Elektrische Anlagen in Ex-Räumen Brennbare Flüssigkeiten Papierindustrie, Textil- und Lederindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Tankstellen und Mineralölbilager	Dampfesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Acetylenanlagen Uproduktion Energieerzeugung und Wasserversorgung Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigeräte Vertriebslager für Druckgasbehälter Aufzugsanlagen Sozialwesen und private Haushalte Gesundheits- und Veterinärwesen	Staubschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoff) Bio- und Gentechnik Allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen (Chemikaliengesetz) Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Metallindustrie Nahrungsmittelindustrie Fleischwarenindustrie Abfallwirtschaft	Technische Einrichtungen, Medizinprodukte Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Elektr. Betriebsmittel Allg. Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SMGEV sicherheitstechnischer Dienst Metallindustrie Herst. u. Reparatur von Uhren Herst. von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	Medizinischer Arbeitsschutz Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen von infektösen Erregern und sonstigen Ursachen Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 9 Abs. 2 SGB VII und sonstige Fälle Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SMGEV (arbeitsmedizinischer Dienst)	Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommunikations- technik Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben
regional Handel Gasstätten und Beherbungs- gewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Gasstätten und Beherbungs- gewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Gasstätten und Beherbungs- gewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel Gasstätten und Beherbungs- gewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel					

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
0 Allgemeines		
Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz	09.04.2001	GVBI S. 108
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPoTG/mD/gD/hD)	03.05.2001	GVBI S. 239
1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz		
Allgemeiner Arbeitsschutz		
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 10 - Begriffsbestimmungen	02.05.2001	BArbBI Nr. 8/01
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)	02.05.2001	BArbBI Nr. 8/01
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan -	02.05.2001	BArbBI Nr. 8/01
Arbeitsstätten-Richtlinie Raumtemperaturen; ASR 6	08.05.2001	BArbBI Nr. 6-7/01
Elektrotechnik		
STELLUNGNAHME DER KOMMISSION im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	30.01.2001	ABI EG Nr. C 29
Verzeichnis der Normen gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. GSGV	27.03.2001	BArbBI Nr. 5/01
Wassergefährdende Stoffe		
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 - Läger	01.02.2001	BArbBI Nr. 4/01
Gerätesicherheit		
Berichtigung zum Verzeichnis harmonisierter Normen gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV	12.01.2001	BArbBI Nr. 3/01
Gerätesicherheitsgesetz (GSG); Ausschuss für technische Arbeitsmittel (AtA); Beschluss des AtA zu „Konzept und Handlungsstrategie für eine effiziente Marktüberwachung auf der Grundlage von GSG und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)“	01.02.2001	BArbBI Nr. 2/01
1. Nachtrag harmonisierter Normen gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV	07.02.2001	BArbBI Nr. 4/01
1. Nachtrag zum Verzeichnis harmonisierter Normen gemäß Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV	20.03.2001	BArbBI Nr. 5/01
2. Nachtrag zum Verzeichnis harmonisierter Normen gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV	20.03.2001	BArbBI Nr. 5/01
Medizinprodukte		
Bekanntmachung der Benannten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 20 Abs. 6 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika	16.01.2001	BAnz Nr. 43
Bekanntmachung über die Registrierung einer Ethikkommission gemäß § 17 Abs. 7 des Medizinproduktegesetzes	30.01.2001	BAnz Nr. 33
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 9. Juli 1998	17.03.2001	GVBI S. 79

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
Gentechnik, biologische Arbeitsstoffe		
Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ABAS-Beschluss 603 - Empfehlung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Probenentnahme und die Durchführung diagnostischer Arbeiten im Rahmen der epidemiologischen BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramme sowie der Untersuchung konkreter Verdachtsfälle	01.02.2001	BArbBI Nr. 2/01
Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ABAS-Beschluss 602 - Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger	01.02.2001	BArbBI Nr. 2/01
Artikel 2; Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)	20.02.2001	BGBl I S. 305
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe; TRBA 400 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologische Arbeitsstoffen	01.07.2001	BArbBI Nr. 8/01
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe; TRBA 211 Biologische Abfallbehandlungsanlagen: Schutzmaßnahmen	01.07.2001	BArbBI Nr. 8/01
Gefahrstoffe		
Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe	15.01.2001 Ä 01.08.2001	BArbBI Nr. 3/01 BArbBI Nr. 9/01
Bezugsnummern für die Notifikation der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	27.01.2001	ABI EG Nr. C 27
Anlage 6 zur TRGS 554 - „Dieselmotoremissionen“ Empfehlungen zur Ermittlung und Überwachung typischer Arbeitsplätze mit Exposition durch Dieselmotoremissionen	01.02.2001	BArbBI Nr. 3/01
Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 614 - Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können	01.02.2001	BArbBI Nr. 4/01
Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 440 - Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung	01.02.2001	BArbBI Nr. 3/01
Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 954 - Empfehlungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von § 15a Abs. 1 GefStoffV für den Umgang mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und Erzeugnissen in Steinbrüchen	01.02.2001	BArbBI Nr. 3/01
EMPFEHLUNG (2001/194/EG) DER KOMMISSION über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Diphenylether-Pentabromderivat und Cumol	05.03.2001	ABI EG Nr. L 69
RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	12.03.2001	ABI EG Nr. L 106
Anhänge zur RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	12.03.2001	ABI EG Nr. L 106
Gefahrstoffe; Übernahme von Grenzwerten in die TRGS 900 und 903	05.06.2001	BArbBI Nr. 6-7/01
Beförderung gefährlicher Güter		
Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV)	21.06.2001	BGBl I S. 1234
Strahlenschutz		
Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission (Gefahren bei Laseranwendung an der menschlichen Haut)	15.03.2001	BAnz Nr. 73

Veröffentlichungen

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
1	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	* Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Dipl.-Chem. Dr. Menne, GD, StMGEV, unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Juli 2001
		Integrierte Managementsysteme - Pilotprojekt mit kleinen und mittleren Unternehmen	Dipl.-Ing.(FH) Sikora, TAR, StMGEV	Sicher ist sicher 1/2001
		* Arbeitsstättenverordnung	Dipl.-Ing.(FH) Neckel, TOAR, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Bildschirmarbeitsplätze	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, Dr.-Ing. Eder, LBD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz - Ergebnisse einer Messreihe des LfAS	Dr. Ing. Eder, LBD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2001
		* Festlegung der Beleuchtungsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen zur Befundung von Röntgenbildern am Bildwiedergabegerät	Dipl.-Phys. Schöfer, BD, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz	Dipl.-Ing. Matschke, GD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Gefahrstoffverordnung; Teil 1 Anwendungsbe- reich, Begriffsbestimmungen	Dipl.-Chem. Dr. Müller, ChD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2001
		* Gefahrstoffverordnung; Teil 2 Umgang mit Gefahrstoffen	Dipl.-Chem. Dr. Lehmann, ChD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2001
		* Gefahrstoffverordnung; Teil 3 Anhänge zur Gefahrstoffverordnung	Dipl.-Chem. Dr. Müller, ChD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2001
		* Gefahrstoffverordnung; Teil 4 Ermittlungspflicht, Überwachungspflicht	Dipl.-Chem. Dr. Lehmann, ChD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2001
		* Gerätesicherheitsgesetz	Dipl.-Phys. Dr. Gubitz, GOR, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Heben und Tragen von Lasten	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, August 2001
		* Maschinenverordnung	Dipl.-Phys. Dr. Gubitz, GOR, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Persönliche Schutzausrüstung - Atemschutz	Dipl.-Ing.(FH) Hemmer, TA, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Juli 2001
		* Erhöhte Strahlenexposition von Patienten infolge gerätebedingter Störfälle	Dr.-Ing. Eder, LBD, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Sicherheit medizinischer Röntgenanlagen bezüglich unbeabsichtigter Strahlenexpositionen	Dr.-Ing. Eder, LBD, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Sicherheit beim alpinen Skilauf	Dipl.-Ing.(FH) Lax, TOAR, Marchl, TAI alle LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Umgang mit Zytostatika	Dr. med. Heese, LMedD'in, Dr. med. zur Mühlen, MedOR, alle GAA München- Stadt, unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Mai 2001
		Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zubereitung von applikationsfertigen Zytostati- kallösungen - Eine Erhebung in Münchner Kliniken	Dr. med. zur Mühlen, MedOR, GAA München-Stadt, Gewerbeärztlicher Dienst	Zentralblatt für Arbeitsme- dizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Heft 4, Band 51, 2001

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
		Cadmium Exposure and Lung Function in Cycle Couriers	Dr. med. zur Mühlen, MedOR, GAA München-Stadt, Gewerbeärztlicher Dienst u. a.	American Journal of Respiratory and Critical Care Medicine, Vol. 163, Nr. 5, April 2001
		* Was Sie über Flüssiggas wissen müssen - sicherer Umgang mit Flüssiggas auf Märkten	Heinrich, THS, Schweidler, THS, alle GAA München-Stadt unter Mitarbeit des StMGEV	www.lfas.bayern.de
		* Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen; Praxisgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung auf Kleinbaustellen	Dipl.-Ing.(FH) Stitzinger, TOAR, Dipl.-Ing.(FH) Weichselgartner, TA, Dipl.-Ing.(FH) Woldrich, TA, alle GAA Regensburg, unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Mai 2001

Die mit * gekennzeichneten Veröffentlichungen sind im Internet auf der Homepage des Landesamtes abrufbar

Stichwortverzeichnis

Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach § 2 ChemVerbotsV im Groß- und Einzelhandel.....	33	Fachpersonal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen.....	92	Projektarbeit als wesentlicher Bestandteil der Außendiensttätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht.....	56
Akkreditierungen der ZLS.....	22	Fahrrückhaltesysteme	14	Regionale Verteilung der Betriebe	8
Anlagensicherheit.....	13	Flüssiggas auf Weihnachtsmärkten.....	53	Schülerwettbewerb.....	11
Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern	44	Flüssiggas-Verdampfer.....	14	Schulkalender	11
Arbeitsmedizin.....	20	Frauenarbeitsschutz	20	Schwimmsitzringe	13
Arbeitsschutz in der Landwirtschaft	13	Gefahrgutbeauftragtenverordnung ..	35	Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Bauschuttrecycling	40
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung.....	11	Gefahrstoffmessungen in betretbaren Sprengstofflagern	31	Sonderberichte.....	ab 56
Arbeitsschutz von Reinigungspersonal in Krankenhäusern	47	Gefahrstoffverordnung.....	16	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst.....	9, 82
Arbeitsschutzmanagementsysteme - Einführung und Anwendung auch in kleinen und mittleren Unternehmen ..	60	Gewerbeaufsicht im Internet.....	9	Sozialer Arbeitsschutz.....	18
Arbeitszeitschutz	18	Gewerbeaufsicht.....	5	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	18
Aufgaben der Gewerbeaufsicht.....	5	Heimarbeitsschutz	20	Spielzeughandys	71
Aufgesuchte Betriebe	80	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	112	Stofflicher Verbraucherschutz	15
Aufzüge	68	Inhaltsverzeichnis	3	Tätigkeit im Außendienst.....	8
Aus- und Fortbildung.....	7	Innendienst	9, 84	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	83
Bauunfälle	12	Internetangebote	11	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	84
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	5	Jugendarbeitsschutz.....	19	Tauchpumpen	13
Beanstandungen	9, 83	Kältemittel	16	Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	14
Beförderung gefährlicher Güter.....	17	Kontrollgerätemanipulationen	18	Technische Marktüberwachung	11
Bericht der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.....	22	Kunststoffartikel	16	Technischer Verbraucherschutz.....	13
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	77	Lampenöle.....	15	Transport gefährlicher Güter	17
Bio- und Gentechnik.....	16	Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz	19	Tropenholzproben	15
Biologische Arbeitsstoffe	16	Managementssysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	11	Überprüfung der Arbeitszeit im Bewachungsgewerbe	38
Broschüren und Merkblätter	10	Marktkontrollen auf der interlift 01 bei Aufzügen	68	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	86
Chemikaliengesetz	15	Marktüberwachung der Energieverbrauchs-kennzeichnung von Haushaltsgeräten.....	65	Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht.....	5
Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz	15	Marktüberwachung im Rahmen des stofflichen Verbraucherschutzes.....	62	Umgang mit Gefahrstoffen an Berufsschulen	29
Chemikalienverbotsverordnung ..	33, 62	Maschinen- und Produktsicherheit ..	13	Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien.....	26
Dichtungen, Lacke, Lederwaren.....	15	Medizinischer Arbeitsschutz	20	Umgang mit Lösemitteln in Siebdruckereien	51
Dienstgeschäfte	8	Messen und Ausstellungen.....	10	Umressortierung.....	5
Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben.....	9	Öffentlichkeitsarbeit	10	Umsetzung der BaustellV auf kleinen und mittelgroßen Baustellen	49
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	82	OHRIS	11, 60	Unfallgeschehen	11
Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit	8	Organisation der Gewerbeaufsicht	5	Unfallschwerpunkt Baustelle	12
Dienstgeschäfte in Betrieben	8, 78	Personal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen.....	77	Untersuchungen des LfAS im Bereich der Marktüberwachung	71
Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	87	Personal	6	Veröffentlichungen	114
Doppelwandbehälter	15	Personalentwicklung.....	7	Veröffentlichungen im Internet	11
Einwegfeuerzeuge	71	Personallage.....	6	Vorwort.....	1
Energieverbrauchskennzeichnung ...	65	Personalübersichten	ab 92	Website „Arbeitsschutz in Bayern“ ..	10
Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle	88	Produktsicherheit	11	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ZLS.....	22
		Projektarbeit	8, 9	Zugriffe auf die Website des LfAS....	10
		Projektarbeit „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“ Bilanz nach 18 Monaten.....	73	Zusammenarbeit mit dem Zoll.....	13